BUHR A

a39015 01809208 3b

Digitized by Google

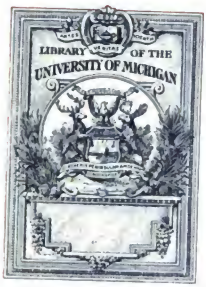

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

DD
491
.S69
H25

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF WISCONSIN

Historisch-statistische Darstellung

der

Insel Fehmarn.

Von

Georg Hansen,
Doctor der Philosophie.

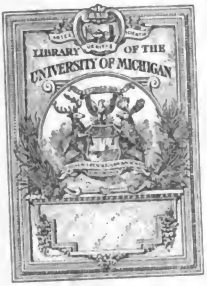

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

11071

Historisch-statistische Darstellung

der

Insel Fehmarn.

Ein Beitrag

zur

genauern Kunde des Herzogthums Schleswig

von

Dr. Georg Hansen.

Altona,
bei Johann Friedrich Hammerich.
1832.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Digitized by Google

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Digitized by Google

Dem

Herrn Rathsverwandten

Jacob Andreas Witte

zu Burg,

dem Vorbilde kommunaler Wirksamkeit,

dem für Fehmarns Wohl rastlos thätigen Manne,

widmet diese Blätter,

ein vergängliches Zeichen unvergänglicher Liebe und Hochachtung,

der Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Der Verfasser wünscht durch die vorliegende Abhandlung, zu welcher er die Materialien während eines mehrmonatlichen Aufenthaltes auf der Insel Fehmarn im Winter 1829—1830 und im Sommer 1831 sammelte, einen Beitrag zur genaueren Kunde der Heimath zu liefern. Zwar bildet eine Beschreibung Fehmarns nur ein kleines Contingent zu einem vollständigen statistischen Gemälde der Herzogthümer Schleswig und Holstein: so lange jedoch noch kein statistisches Büreau errichtet ist, um zur Abfassung eines solchen Gemäldes die Gesammtkräfte Vieler zu vereinigen, werden die isolirten Bestrebungen Einzelner für die statistische Aufhellung einzelner Gegenden nicht überflüssig seyn, zumal da

Digitized by Google

bei den ganz eigenthümlichen Verhältnissen der Herzogthümer eine ausführliche Statistick derselben, die wir vielleicht erst von einer folgenden Generation zu erwarten haben, nur aus einer ganzen Reihe von Specialbeschreibungen hervorgehen kann.

Es ist weder hier der Ort dazu, noch gebührt es mir, den hohen Werth der Statistik, als der eifrigsten Dienerinn der Nationalökonomie, und die Wichtigkeit statistischer Forschungen für die gesammte innere Staatsverwaltung auseinander zu setzen — oft genug und von bewährten Männern ist dieser Gegenstand erörtert worden — doch die eine Bemerkung möge mir zu machen erlaubt seyn, daß eine genaue Landeskunde nie von größerer praktischer Bedeutung gewesen ist, als jetzt, wo eine Reihe durchgreifender Reformen den Herzogthümern bevorsteht und in vielfacher Beziehung von einer neuen Organisation derselben die Rede ist. — Die Herzogthümer waren bis jetzt mehr ein Aggregat der verschiedenartigsten Communen, als ein Staat; sie waren das Land des Herkommens, das sich, wenn nicht formlos, doch möglichst wenig uniformirt, in seinen öffentlichen Angelegenheiten bewegte, wie dieses theils dem Character der Landesbewohner entsprach, theils aus der

Digitized by Google

schonenden Stellung der Regierung hervorging, welche seit Jahrhunderten der selbstständigen Entwickelung des Communal-Wesens, wo dieses einmal vorhanden war und sich althergebrachter Freiheiten erfreute, selten Hemmnisse in den Weg zu legen pflegte. Namentlich gilt dieses von der Verfassung, oder wie es bei uns noch heißt, den Privilegien der Landschaften, der adeligen Güter und der Städte, wogegen in den Aemtern meistens das Amthaus die Gemeindefreiheiten absorbirt zu haben scheint, wiewohl sich auch hier noch manche Ueberbleibsel alter kommunaler Institutionen erhalten haben werden.

Nun hat aber die neue Zeit, welche sich überall als die Zeit großartiger rationeller Reformen ankündigt, nachdem sie sich schon vor bald 2 Dezennien in ihrer ersten Morgenröthe zeigte, auch bei uns Einlaß begehrt und erhalten.

Sehnsuchtsvoll erwartet und von Allen, die es redlich mit dem Lande meinen, freudig bewillkommt, könnte sie aber gar leicht in ihrem radikalen Eifer, urplötzlich das Versäumte nachzuholen, rascher niederzureißen sich befugt halten, als sie wieder aufzubauen im Stande wäre, wenn sie nicht überall das Herkömmliche und Bestehende und die historische Basis

Digitized by Google

desselben genau zu würdigen sich die Mühe geben wollte: eine Mühe, der sie sich bei uns um so weniger entziehen darf, als die bunte Mannichfaltigkeit administrativer, juridischer, kommunaler, volkswirthschaftlicher, selbst volksthümlicher Verhältnisse in den Herzogthümern überall ein Eingehen in das kleinste Detail erfordert und beim Generalisiren und Centralisiren in der Verwaltung zu großer Vorsicht mahnt. Wie schwierig wird nicht z. B. nur der Entwurf einer allgemeinen gültigen Kirchspielsverfassung seyn, — da das Kirchspiel bei uns in der Regel die unterste politische Commune in den Landdistrikten bildet, — selbst wenn dieser Entwurf sich auch nur auf die allgemeinsten Bestimmungen beschränken und jedem Kirchspiel seine Specialstatuten lassen wollte!

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend habe ich mich, was die folgenden Blätter betrifft, bemüht, hauptsächlich in den Punkten, in welchen die Gesetzgebung vielleicht zunächst ihre schöpferische Kraft beurkunden wird, den gegenwärtigen Zustand mit möglichster Genauigkeit gleichsam zu Protokoll zu nehmen. — Ueberall habe ich mich mehr darauf beschränkt, einfach Thatsachen zu referiren, als Betrach-

Digitized by Google

tungen über dieselben aufzuhäufen, da bei statistischen Darstellungen die Subjektivität des Verfassers immer in den Hintergrund treten muß. Die Thatsachen müssen durch sich selbst sprechen, und so werden z. B. die über das Steuerwesen Fehmarns zusammengestellten Nachrichten, verbunden mit den über den Ertrag der Landwirthschaft und der übrigen Gewerbe eingezogenen Erkundigungen meine subjektive Ansicht, daß die Insel Fehmarn an Uebersteuerung leide und fortwährend vom Capital zehre, leider nur zu sehr zu objektiver Gewißheit erheben.

Ueberhaupt bin ich mehr bemüht gewesen, die Fehler und Mängel in dem gegenwärtigen Zustande der Dinge nachzuweisen, als das Gute, was schon besteht, durch Lob hervorzuheben, es mag von den Angelegenheiten des Staats, der Communen oder der Privaten die Rede seyn. — Denn die Menschheit soll immer vorwärts schreiten, und sollte nach 6000 Jahren, oder wie lange das Spiel nun so getrieben wird, billig so weit gekommen seyn, es natürlich zu finden, wenn sie sich in ihren häuslichen und öffentlichen Angelegenheiten so gut und vollkommen einrichtete, als sie es nach dem dermaligen Stand ihrer Einsichten vermag, und umge-

Digitized by Google

kehrt unnatürlich, wenn sie nicht dem ihr vorgesteckten Ziele der inneren und äußern Besserung näher käme. —

Ferner habe ich, so weit mir urkundliche Quellen zu Gebote standen, versucht, die gegenwärtige Lage der Dinge aus der Vergangenheit zu erklären, und den jetzigen Zustand des Communal-Wesens, der Volkswirthschaft, des geselligen Lebens u. s. w. geschichtlich zu entwickeln, wobei mir die Geschichte Fehmarns während des Mittelalters, welche Herr Prof. Michelsen uns zu liefern versprochen, aber noch nicht herausgegeben hat, wesentliche Dienste geleistet haben würde.

Bei der Anordnung und Aufeinanderfolge der einzelnen Gegenstände der Beschreibung habe ich den Gegensatz der öffentlichen und privativen Angelegenheiten zum Grunde gelegt; erstere betreffen das Verhältniß des Staats zu der Insel, der Commünen zu einander, und die inneren Communalsachen, letztere den einzelnen Menschen in seiner Erwerbsthätigkeit, seinem häuslichen und geselligen Leben. — Bei der Darstellung des landwirthschaftlichen Gewerbewesens habe ich mich begnügen können, häufig auf Otte's im Jahre 1796 erschienene, sehr ausführliche „ökono-

Digitized by Google

misch-statistische Beschreibung der Insel Fehmarn" zurückzuweisen und nur die seit jener Zeit vorgenommenen Veränderungen im Betriebe der Landwirthschaft nachzutragen. —

Bei der Ausarbeitung der gesammelten Materialien fielen mir noch wesentliche Lücken auf, zu deren Ergänzung ich eine Reihe Fragen nach der Insel sandte, auf welche mir aber leider zu spät Bescheid ward; daher z. B. die Nachrichten über die kirchlichen Angelegenheiten ungenügend sind. — Wenn auch außerdem noch mancher Gegenstand nicht erschöpfend behandelt worden ist, so bitte ich zu bedenken, daß von denen, welche die Neigung zu statistischen Forschungen als unberufene Neugier zu betrachten pflegen, keine, oft nur sehr dürftige Auskunft über das Innere der Privatwirthschaften, wie über öffentliche Communal-Verhältnisse u. s. w. zu erwarten war; daß mir daher der Zugang zu manchen mündlichen und schriftlichen Quellen verschlossen blieb.

Schließlich fühle ich mich verpflichtet, allen denjenigen Herren Rathsverwandten, Deputirten und übrigen Bürgern der Stadt, ferner den Herren Kämmerern, Richtern und übrigen Gemeindevorstehern und

Digitized by Google

Eingesessenen der Landschaft für die Bereitwilligkeit, mit welcher sie mir auf so viele mündliche Fragen Auskunft gegeben und die Benutzung der Gemeinde-Archive, so weit es in ihren Kräften stand, erleichtert haben, meinen aufrichtigsten und innigsten Dank abzustatten.

G. H.

Digitized by Google

Inhalt.

Vorrede.

I. Natürliche Beschaffenheit, Bevölkerung und Eintheilung . . . . . S. 1.

II. Politische Stellung der Insel zum Landesherrn . = 8.

III. Besteuerung Fehmarns . . . . . = 21.

A. Der ganzen Insel in früherer Zeit . . = 21.

B. Der Landschaft insbesondere . . . = 34.

C. Der Stadt insbesondere . . . = 41.

IV. Streitige Verhältnisse zwischen Stadt und Landschaft. . . . . = 60.

V. Communalwesen der Landschaft . . . = 71.

A. Landschaftsversammlungen . . . = 71.

B. Kirchspielsangelegenheiten . . . = 92.

C. Dorfverfassung . . . . . = 101.

VI. Communalwesen der Stadt . . . . = 137.

Digitized by Google

VII. Gewerbeweſen . . . . . = 183.
A. Landwirthſchaftlicher Betrieb . . . = 183.
B. Handwerk und Handel . . . . = 252.
VIII. Armenweſen . . . . . = 263.
IX. Schulweſen . . . . . = 273.
X. Charakteriſtik der Einwohner . . . . = 283.
Urkundliche Beilagen . . . . . = 321.

Digitized by Google

Verbesserungen.

S. 3.	Z. 10	v. o.	l. manchen st. mancher.
„ 11.	„ 1	v. u.	l. Quote st. Burte.
„ 12.	„ 9	v. o.	l. Kommunen.
„ 28.	„ 13	v. o.	l. Geheimenrath.
„ 29.	„ 4	v. u.	l. berüchtigte.
„ 38.	„ 1	v. o.	l. fehmarnschen st. femahrschen.
„ —	„ 11	v. o.	l. 2½ Thlr.
„ 93.	„ 2	v. u.	l. Schul- und Armenwesen.
„ 102.	„ 11	v. o.	l. stehenden.
„ 138.	„ 1	v. o.	l. Alte st. Alle.
„ —	„ 2	v. o.	l. mag st. nach.
„ 159.	„ 17	v. o.	l. daß st. das, und ein st. in.
„ 182.	„ 21	v. o.	l. Stadtbeamte.
„ 187.	„ 17	v. o.	l. Lügumkloster.
„ 198.	„ 10	v. u.	l. reichen.
„ 199.	„ 2	v. o.	l. reißt st. reist.
„ 210.	„ 2	v. u.	l. Wenkendorf st. Weekendorf.

Digitized by Google

I.

Natürliche Beschaffenheit, Bevölkerung und Eintheilung.

Die Insel Fehmarn liegt unter dem 55sten Grade nördlicher Breite und dehnt sich, der nordöstlichen Spitze Holsteins gegenüber und getrennt vom festen Lande durch den ¼ Meile breiten fehmarschen Sund von Südost nach Nordwest, in einer Länge von zwei Meilen aus, bei einem Flächeninhalt von 2⅔ □ Meilen und einem Umkreise von 7 Meilen.

Sie bildet eine fast ebene Fläche, die nur selten von Wiesenniederungen durchschnitten wird und sich gegen Süden und Osten theilweise nach der Küste hin zu einem sanften Hügelrücken erhebt. Zur Erschwerung der Schifffahrt und Wasserlösung vertieft sich das Fahrwasser nur ganz allmählig abwärts der Küste. Die Schiffe müssen an zwei Buchten im Süden der Insel vor Anker legen in einiger Entfernung vom Lande, von wo durch Kähne die Waaren ausgeschifft werden, und die Ländereien mehrerer Dörfer (Puttgarden, Preesen, Westermarkelsdorf u. s. w.) sind dem Andrang des Seewassers ausgesetzt.

Das Clima ist etwas rauh: stürmische Herbste, kalte Frühlingsnächte, schneereiche Winter; kein Wald schützt gegen

Digitized by Google

den heftigen Andrang der Winde; doch ist der üble Einfluß des Clima auf die Vegetation übertrieben geschildert worden.

Die Verspätung der Gartengewächse, über welche man früher klagte, war dem Mangel an Gartenkultur, nicht dem Clima zuzuschreiben und jetzt sind z. B. Spargel und Zuckererbsen ebenso früh auf Fehmarn, als in Hamburg zu haben. Die Heuerndte fängt bei zweimahligem Mähen nicht in der letzten Woche des Juli, wie Otte S. 4. berichtet, sondern 4 Wochen früher, wie in ganz Holstein, an.

Die Nordwestwinde setzen leicht der Erkältung aus, gegen welche die warme Tracht der Mütter besser geschützt hat, als die jetzige leichte Bekleidung des weiblichen Geschlechtes.

Es fehlt der Insel an Bächen, aber nicht an Quellwasser *). Beim Mergelgraben stößt man fortwährend auf Quellen und kann sich vor Wassermenge nicht bergen.

Wenn in harten Wintertagen Einwohner in Verlegenheit wegen der Viehtränke gekommen sind, so ist aus übel angebrachter Sparsamkeit der Brunnen nicht zu rechter Zeit gereinigt oder beim Brunnengraben das Wasser nicht tief genug gesucht worden.

Fehmarn hat einen schweren, marschähnlichen Boden, die fetteste Geest beider Herzogthümer, humusreichen Thonboden von starker, wasserhaltender Kraft, in trockenen Jahren vielfältig Gerste- und Weizensaat erstattend, dem Mißwachs ausgesetzt in nassen Jahren und dem Ersäufen des Saatkorns bei verfallenen Wasserlösungsanstalten.

Leichter ist der Boden der Gemeinweiden und Anhöhen, und geeigneter zu Roggen- und Haferbau. An Wiesen fehlt es, sie machen nicht 2 pCt. des urbaren Areals aus, die besten

*) Otte S. 5. Auch Dankwerth S. 157. spricht vom Mangel an frischen Quellen auf der Insel.

erstrecken sich längs des früher schiffbaren Seegengrabens von Burg nach der südlichen Küste; bei der Kostbarkeit derselben können auch die schlechten nicht zu Torfmöören benutzt werden.

Ueberall unter der Oberfläche ziehen sich reiche Mergelschichten durch, und auch auf reine, weiße Kalkerde ist man beim Tiefpflügen, Grabenziehen und Mergeln gestoßen, doch nicht in solcher Menge, daß bis jetzt an eine ökonomische Benutzung derselben zu denken wäre.

Ueberall auf der Oberfläche der Insel zerstreuet und in nicht geringer Menge auf mancher noch unaufgetheilten Gemeinweiden findet man Granitgerolle liegen und kein Mangel an Feldsteinen steht der Einkoppelung der Felder entgegen. —

Mit Ausnahme zweier unbedeutender Hölzungen im südöstlichsten und südwestlichen Winkel der Insel (bei Flügge und Staberhof) fehlt es gänzlich an Waldung.

Bei der Güte des fehmarschen Bodens werden etwa vorhandene Wälder schon früh ausgerodet worden seyn, denn schon im 13ten Jahrhundert war die Insel volkreich und, wie jetzt, mit Dörfern übersäet. Doch erwähnt ein Abgabenverzeichniß der Insel vom Jahre 1641 noch „des Hölzleins Staberu mit 100 Thlr. Ertrag für die Mast darin, wenn solche vorhanden“ und die General-Landesuntersuchungs-Kommission, welche 1727 nach Fehmarn kam, berichtete, daß zwar das Staberholz seit dem Jahre 1713 sehr abgenommen habe, zumal der Landvogt und andere fürstliche Beamte sich zu ihrem Privatnutzen hätten Bäume daraus fällen lassen, trug indessen doch auf Conservation des Holzes an, und daß die Aufsicht über dasselbe dem damahls noch lebenden fürstlichen Holzvogte Rauert übergeben werden möge. Jetzt ist das Staberholz Privateigenthum des Besitzers vom nahgelegenen Staberhof und dient den Bewohnern Burgs zu Lustfahrten im Sommer. —

Digitized by Google

Die Jagd, deren Regalität auch auf das Stadtfeld ausgedehnt und gegen eine geringe Summe an eine Interessentschaft von Einwohnern mit Vorbehalt der persönlichen Jagdfreiheit des Amtmanns verpachtet ist, beschränkt sich jetzt auf Haasen und einiges wildes Geflügel, muß aber früher, nach den vielfach geschärften Mandaten gegen das unbefugte Jagen der Einwohner zu schließen, bedeutender gewesen seyn.

So erließ Herzog Johann Adolph d. d. Eutin, den 30sten April 1594 ein Rescript des Inhaltes:

„Da gegen fürstliche Mandate nicht allein die vom Adel „und die Ihrigen vom Schießen und Waidwerk ungescheuet „Gebrauch machen auf dem Lande Fehmarn, sondern auch „ein Theil der Unterthanen und Eingesessenen daselbst sich unterstehen, Jagdhunde und Wildschützen zu halten, so wird „dem Landvogt, Kämmerern und Richtern, auch Bürgermeister „und Rath von Burg der Befehl ertheilt, gebührlich auf „Jagen und Schießen zu achten und wenn Einer vom Adel „daselbst auf der Jagd sich sehen läßt, dessen Namen dem „Amtmann auf Cismar anzuzeigen, andere Privatpersonen „aber zu verhaften und dem Amtmann zu überantworten."

1635 erhielten die Fehmeraner den Befehl, zur Aufrechthaltung der herzoglichen Jagd, ihre Hunde an die Kette zu schließen und nicht aufs Feld zu lassen.

Auch die Fischerei in den Binnenseen war früher Regal, ward wenigstens noch 1692 von der Landesherrschaft, als solches in Anspruch genommen, und in einem früheren Rescripte von Herzog Friedrich d. d. Gottorf, den 23sten April 1655 heißt es:

„Da das Fischen sowohl in den Binnenwassern der Insel, „als auch in den Söhlen auf der Weide, so gar überhand genommen, daß auch, wenn etwa wir selbsten oder unsere Bedienten auf das Land kommen würden, wir keine Fische dort

„erhalten können, wann wir auch das Fischen auf den Binnenwassern, als welches ein uns zustehendes Regal „ist, von keinen Privatpersonen hinführo dulden wollen, als „wird hiemit einem Jeden das fernere Fischen in den Binnenseen verboten“ u. s. w.

Dagegen gestattete die Regierung 1695 (d. d. Gottorf den 12ten Nov.) den Einwohnern, die in jedem Dorfe befindlichen Söhlen (Trinkteiche) mit Fischen zu besetzen.

Die Binnenseen, welche gegen 600 Tonnen Areal einnehmen, werden schlecht zum Fischfang benutzt, so wenig wie der Fischfang an der Küste von Bedeutung ist. Die Fische, welche an der Küste und in den Seen hauptsächlich vorkommen, sind: Dörsche, Heringe, Goldbutten, Steinbutten, Seebarsche, Lachs, Aal, Krabben, Makrelen, Karauschen.

Zum Karpfenteich könnte füglich der Bojendorfer See, so wie der Sahrenstorfer Binnensee eingerichtet werden.

Vom Kopendorfer See, der besonders ergiebig seyn muß, heißt es, er würde schon jetzt mehr benutzt werden, wenn man gegen das Stehlen der Fische zu nächtlicher Zeit mehr geschützt wäre.

Von Bedeutung kann die Fischerei auf Fehmarn nur dann werden, wenn die Fische, nach Verdrängung der schweren Mehl- und Salzfleischspeisen einen höheren und sicheren Marktpreis erlangen.

Daß in alten Zeiten der Fischfang weit bedeutender gewesen seyn muß, geht daraus hervor, daß früher die Fischer ein eigenes Amt zu Burg bildeten. In ihrer Stiftungsurkunde von 1599 wird ausdrücklich des Krabbenfanges erwähnt. Auf dem Markte zu Burg war eine Fischbank, wo die Fischer ihren Fang eine bestimmte Zeit hindurch zum Verkauf aufstellen mußten.

Digitized by Google

Die Zahl der Fischer ist sehr gering und im Abnehmen, und die wenigen, welche noch an der Küste, größtentheils in einigen Dörfern des Westerkirchspiels wohnen, leben in drückender Noth und Armuth.

Die Insel Fehmarn bildet zwei geschlossene, doch nicht außer allem Zusammenhange mit einander stehenden Communen, die Landschaft gleiches Namens mit 40 Dörfern und etwa 6000 Einwohnern, und die Stadt Burg mit 260 Häusern und Kathen, und 1450 E. *). —

Die Landschaft zerfällt wiederum in kirchlicher Beziehung und für die damit zusammenhängenden Administrationszweige, z. B. das Armenwesen, in 4 Kirchspiele.

1) Das Norderkirchspiel mit 5 Dörfern, eingepfarrt zu Burg.
2) Das Osterkirchspiel mit 7 Dörfern und der Kirche zu Bansdorf.
3) Das Mittel- oder Süderkirchspiel mit 16 Dörfern und der Kirche zu Landkirchen.

---

*) Heinrich Ranzan erzählt, daß zu seiner Zeit die Zahl der Einwohner von Einigen auf 5000 angegeben würde. Otte theilt eine alte Tabelle aus unbekannter Zeit mit, nach welcher die Insel 6313 E. zählte, wovon auf Burg 1073 fielen. Sie stammt wahrscheinlich aus der Zeit des größten Verfalls der Insel, aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts her. Die Zählung von 1769 ergab 7063 E. (1430 E. auf Burg) also ungefähr 2500 auf die □ Meile. Otte giebt 25 Jahre später die Bevölkerung auf 7621 Einwohner an. Nach der Zählung von 1803 hatte die Stadt 1463, die Landschaft 6163, also beide zusammen 7626 Einwohner. Ich habe geflissentlich, wiewohl willkührlich, die jetzige Bevölkerung etwas geringer angeschlagen, weil sie offenbar durch die verheerenden Fieber der letzten 6 Jahre zurückgegangen ist. So z. B. sind im Jahre 1830 auf Fehmarn 216 geboren, dagegen 373 gestorben.

Digitized by Google

4) Das Westerkirchspiel mit 12 Dörfern und der Kirche zu Petersdorf.

In gerichtlicher, ökonomischer und polizeilicher Beziehung und überhaupt für das Communalwesen der Landschaft giebt es aber nur 3 Kirchspiele, weil das Norder- und Osterkirchspiel zu einem Kirchspielsgerichte, zu einer Schuldenkommüne u. s. w. kombinirt sind.

Indeß ist der Ausdruck: kombinirt nicht ganz passend, weil die Eintheilung in 3 Kirchspiele die ältere und ursprüngliche, und die Kirche zu Bausdorf früher nur Filial von Burg gewesen zu seyn scheint.

In älteren Urkunden, z. B. im neuen fehmarschen Landrecht von 1558 ist nur von 3 Kirchspielen die Rede: Ober-, Mittel- und Niederkärspel, und noch vor 100 Jahren ward das Oster- und Norderkirchspiel jedes als halbes Kirchspiel bezeichnet.

Wir wenden uns nun zunächst zu der Darstellung der öffentlichen Angelegenheiten der Insel in Vorzeit und Gegenwart, wobei wir die Insel in ihrem Verhältnisse nach oben, zum Landesherrn, und die Communen in ihrem freien, selbstständigen Wirken nach innen zu betrachten haben. Hierauf folgt eine Schilderung des privativen Lebens, welche die Fehmeraner in ihrer Erwerbthätigkeit und in ihrem häuslichen und geselligen Leben, wie in ihren nationellen Eigenthümlichkeiten darstellen soll. —

Digitized by Google

II.

Politische Stellung der Insel zum Landesherrn.

Der gewöhnlichen Ansicht zufolge hat die Stadt Burg von Alters her zum holsteinischen Landtage gehört und ist als holsteinische Stadt auch später nach der engen Verbindung Schleswigs mit Holstein auf den gemeinschaftlichen Landtagen erschienen, während die Landschaft Fehmarn staatsrechtlich den ditmarsischen und friesischen Landschaften gleichgestellt werden soll, welche nicht, wie die Aemter, den Landtagsbeschlüssen unterworfen waren, sondern neben dem Lande Schleswig-Holstein als besondere, selbstständige Distrikte von dem gemeinsamen Landesherrn, auf dem Grunde besonderer Privilegien und begabt mit eigenem Landrechte, bei freier Communalverfassung regirt wurden.

Die landesherrlichen Einkünfte aus den Landschaften waren kontraktlich oder herkömmlich bestimmt und die Erhöhung derselben, so wie die Leistung ausserordentlicher Contributionen, setzte immer, so lange die Landesherrschaft es für gut hielt, rechtlich zu verfahren, besondere Verhandlungen und Bewilligungen der betheiligten Communen voraus — separate Landtage, so gut wie der allgemeine Landtag von Prälaten, Ritterschaft und Städten, für die ihm unterworfenen Distrikte das Steuerbewilligungsrecht ausübte.

Es fehlt nicht an Zeugnissen für die Steuerregulirung der Landschaften durch Vereinbarungen zwischen dem Fürsten und den Gemeinden *), doch ist diese Steuervertretung der

*) Heimreich Chronik. 1 Bd. S. 349. 427. 435. Bolten ditmarsische Geschichte. IV Bd. S. 203. 216. Hegewisch Geschichte der Herzogthümer. III Bd. S. 431. Falks Sammlungen. II Bd. S. 46. S. auch dessen Handbuch. II Bd. S. 245. und Michelsen: Ueber die ehemalige

bevorrechteten Landschaften, welche sich bis in die letzte Hälfte des 17ten Jahrhunderts erhalten hat, keineswegs auffallend, da ursprünglich und noch bis weit ins Mittelalter hinein alle freien Grundeigenthümer, also auch der freie Bauernstand, die Landtagsversammlungen besuchten, welches für das Herzogthum Schleswig vor seiner engen Verbindung mit Holstein dadurch außer Zweifel gesetzt wird, daß noch auf dem letzten Dänischen Reichstage Abgeordnete des Bauernstandes erschienen. *)

Waren auch Friesen und Ditmarser Inhalts ihrer Privilegien zur Landfolge u. s. w. pflichtig, so konnten die landesherrlichen Anforderungen doch nicht füglich ohne vorhergegangene Berathung mit den Landesgemeinden zur Ausführung kommen, und nur der nicht zu verkennenden Formlosigkeit dieser Zusammenkünfte schreibt Falk es zu, daß die Freiheit der Landschaften im Verhältniß zum Landesherrn allmählig verschwand.

Nur als Ausnahme soll es angesehen werden, daß einige Male Deputirte der Marschen zu den allgemeinen Landtagen gezogen wurden, so wie es eine reine Rechtsverletzung war, wenn mitunter, ohne Beachtung der Privilegien, die Landschaften ohne Weiteres den Landtagsbeschlüssen unterworfen wurden. **)

Anders aber, als mit den übrigen Landschaften und anders, als gewöhnlich angenommen wird, verhielt es sich mit der Landschaft Fehmarn, welche

---

Landesvertretung in Schleswig-Holstein, mit besonderer Rücksicht auf die Aemter und Landschaften. 1831.

*) Falk, in den Kieler Blättern, V. Bd. S. 173. Dessen Handbuch, II., S. 206.

**) Falk Handbuch II., S. 243. 45.

Digitized by Google

1) von Alters her mit der Stadt Burg eine Steuerkommüne bildete;

2) auf den allgemeinen schleswig-holsteinischen Landtagen durch die Abgeordneten der Stadt nach einem Privatvertrage zwischen Stadt und Landschaft vertreten wurde und somit

3) rechtsmäßig den Landtagsschlüssen unterworfen war.

Wir müssen es uns für den nächsten Abschnitt vorbehalten, bei der Darstellung des Steuerwesens ausführlicher zu zeigen, daß bei der Besteuerung von Stadt und Landschaft die Regierung nur mit der Insel als einer Kommüne zu thun hatte, Stadt und Landschaft für alle öffentliche Leistungen solidarisch haften ließ, sich um die Repartition der Lasten nur in streitigen Fällen bekümmerte und meistens den Magistrat der Stadt als Organ ihrer Befehle benutzte und heben dafür hier nur zwei urkundliche Belege für diese Behauptungen heraus.

1) Die im Burger Rathsarchiv aufbewahrte, sogenannte Begnadigung des Königs Johann, ausgestellt Kopenhagen am Tage aller Heiligen des Jahres 1498 enthält an: „Bürgermeister, Rathmänner, Kämmerer und Geschworenen des Landes Fehmarn" den Befehl, die jährliche Schatt und Bröcke (Herrengefälle und Brüchgelder) an den Amtmann Hans Pogwisch abzuliefern.

2) König Christian III. erinnerte in zwei bald auf einander folgenden Schreiben: „Bürgermeister, Rathmänner, sammt Kämmerer und Geschworenen" an die baldige Bezahlung des (im Jahre 1540 auf dem allgemeinen Landtage) bewilligten 20sten Pfennings.

Wie ist nun damit in Uebereinstimmung zu bringen, daß nach Michelsens Ansicht und der von ihm mitgetheilten Urkunde*)

*) l. c. S. 73.

Digitized by Google

im Jahre 1525 Separatunterhandlungen mit der Landschaft Fehmarn als einer von der Stadt ganz getrennten Steuerkommüne Statt gefunden haben sollen, zumal noch im Jahre 1652 bei Revidirung der Landesmatrikel nicht Stadt und Landschaft für sich, sondern beide in Gemeinschaft eine Herabsetzung der Pflugzahl der Insel von 300 auf 200 Pflüge nachsuchten?

Das Burger Rathsarchiv enthält ein Schreiben vom König Friedrich I. d. d. Flensburg am Donnerstag nach Lucas Evangelisten 1525, gerichtet an Bürgermeister und Rath der Stadt Burg und dieses Inhaltes:

„Der Amtmann Wulf Sehestädt habe das Anliegen der Fehmeraner um Zahlungsfrist bis auf nächsten Ostern berichtet, er wäre solcher Zeit und auch wohl längerer zufrieden, aber die Fehmeraner wüßten ja selbst, daß ihn die große Noth dränge, solchen Schatz zu nehmen und daß es zum gemeinen Besten geschähe. Da die Fehmeraner sich aber immer gutwillig gezeigt hätten, so wolle er zufrieden seyn, wenn sie ihm so viel zur Schatzung gäben, als sie zum Tage auf der Granderheide vor zwei Jahren gegeben hätten in der Münze und Zahlung, als auf dem Umschlag gewöhnlich sey und „mit Thodath und Hülpe der Kämmerer, Swaren und gemeinen Inwahner unseres Landes Fehmarn, als dat by juw gewontlich is.“

Als Antwort nun auf dieses Schreiben wird die von Michelsen mitgetheilte Vorstellung der Fehmeraner wegen Verschonung von dieser Landbede anzusehen seyn, welche aber bloß von Kämmerern, Geschworenen und ganzer Gemeinheit des Landes Fehmarn unterzeichnet ist, welches sich so erklären läßt, daß die Stadt, als die erste Bitte um Zahlungsfrist nichts fruchtete, zufrieden mit der bewilligten Herabsetzung der Landbede, ihre Burte ungesäumt an den Amtmann abgeliefert

Digitized by Google

hat, während die Landschaft ihren Beitrag zurückhielt, um noch einmal die Abwendung der Zahlung zu versuchen.

Wenn daher spätere Urkunden separater Verhandlungen mit dem „Fehmarschen“ gedenken, z. B. 1548 über ein Donativ, 1549 über den Türkenschatz, *) so muß unter diesem Ausdruck immer Stadt und Landschaft zusammen verstanden werden, so wie nach Falks richtiger Bemerkung der Ausdruck: Landstände in Fehmarn in einer Urkunde von 1390 **) auf beide Kommüne zu beziehen ist.

Daß über außerordentliche Leistungen einzeln auch mit den dem Landtage unterworfenen Distrikten außerhalb der Landtagsverhandlungen Vereinbarungen getroffen wurden, meistens wohl, wenn es unthunlich war, einen allgemeinen Landtag auszuschreiben, ist weniger als Irregularität anzusehen, ***) als dies, daß mitunter ohne Unterhandlung, Vereinbarung und Bewilligung außerordentliche Lasten über einzelne landtagsfähige Kommünen ausgeschrieben wurden. So legte Herzog Johann, dem Fehmarn bei der Theilung von 1544 zugefallen war, im folgenden Jahre d. d. Itzehoe am Donnerstage nach Franciszi, ohne Weiteres eine Pflugschatzung von 4 Gulden, also eine Summe von 1200 Gulden über die Insel: in seinem Schreiben ist nur von schweren Ausgaben, welche zu der Auflegung bewogen haben, nicht von Bewilligung die Rede.

Dagegen verstand es sich ganz von selbst, daß die Landesherrschaft, wenn sie eine Erhöhung der alten Kammereintraden (Herrengefälle, Pflicht, Schatt und Heuer, oder wie sie heißen mochten) bewirken wollte, dies nur durch Separat-

*) Michelsen l. c. S. 75—77.

**) Darin zeigen Graf Otto und Bernhard zu Holstein den Landständen in Holstein, Stormarn und Fehmarn an, daß sie sich mit ihrem Vetter wegen des Grafen Adolph Nachlaß gütlich vertragen hätten. Kl. Bl. VI. S. 173.

***) Beispiele von Itzehoe und Rendsburg bei Michelsen l. c.

Digitized by Google

verhandlungen mit den betheiligten Kommünen erlangen konnte, weil die ganze Verwaltung der Kammereinkünfte nicht zum Ressort des Landtages gehörte.

Und auch in Hinsicht dieser Herrengefälle ward Fehmarn noch im 17ten Jahrhundert als eine Kommüne betrachtet und die von der Landesherrschaft erbetene Erhöhung dieser Steuern von einem gemeinschaftlichen Beschluss der Stadt und der Landschaft in Urversammlungen abhängig gemacht.

Ueber eine solche Erhöhung stellte Herzog Friedrich der Insel folgenden Revers d. d. Gottorf den 16. October 1633 aus:

„Als auf die ergangene Zugemüthführung Bürgermeister, Rath und gemeine Bürgerschaft zu Burg, wie auch die sämmtlichen Eingesessenen unseres Landes Fehmarn, das gewöhnliche Landgeld gedoppelt zu geben, dieses einhellig, perpetuirlich bewilligt, daß wir demnach versprochen haben, thun es auch hiemit und in Kraft dieses Briefes also, daß solch jetzo erhöhetes Landgeld ferner nicht erhöhet werden; auch solche Erhöhung weiter und länger nicht, als unsere jetzige gottorfische Linie währt, dauern und also auf andere Nachfolger nicht extendirt werden solle, sondern kraft dieses ohne Erhöhung bei dem einfachen Landschatze gelassen und gedachte unsere Unterthanen weiter nicht, als obsteht, ungeachtet wir gerne gesehen hätten, daß solche Erhöhung indefinite bewilligt wäre, beschwert werden sollen."

Der Stadt muß auch jetzt noch die Sorge für die Einkassirung überlassen gewesen seyn, da der Magistrat sich unterm 19ten Juli 1634 darüber beklagte, daß die Landschaft nichts zur Zahlung des bewilligten Landgeldes beitragen wolle. *)

*) Daher es mir auffallend ist, schon von 1635 an, jährliche regelmäßige Quitungen des Landschreibers über die an

Aus dieser unzweifelhaften Thatsache, daß die Insel Fehmarn noch bis ans Ende des 17ten Jahrhunderts als ein Steuerdistrikt behandelt wurde und für alle Lasten in solidum haftete, daß demnach Alles, was Burg auf dem Landtage verwilligte, immer die pflugzählige Landschaft mit verpflichtete, läßt sich von vorn herein die Vermuthung machen, daß die Stadt Burg immer durch ihr Erscheinen auf dem Landtage die Landschaft mit vertreten habe, welche Vermuthung vollkommen dadurch bestätigt wird, daß die Landschaft verpflichtet war, im Verhältnisse der übrigen gemeinschaftlichen Lasten auch zu den Landtagsbesuchskosten zu kontribuiren.

Zwar versuchte es die Landschaft zu wiederholten Malen, sich dieser lästigen Ausgabe zu entziehen, vielleicht weil sie der Vertretung ihrer Gerechtsame durch eine Stadt, mit der sie in beständigem Hader lebte, nicht recht trauete, ja sie machte sogar im 17ten Jahrhunderte mehrere Versuche, besondere Abgeordnete aus ihrer Mitte zum Landtage zu stellen, wo sie aber abgewiesen wurde — und zwar nicht von Seiten der Landesherrschaft, als habe ein nicht landtagsfähiger Distrikt plötzlich sich eine unbefugte Repräsentation angemaßt, sondern von ihr als Richterin in Klagesachen der Stadt, welche sich über Verletzung eines von der Landschaft als verbindlich anerkannten rechtlichen Verhältnisses beschwerte, und die landständische Vertretung der Insel als ihre alleinige Sache ansah. Wie die Landschaft sich als so unmündig in der wichtigsten Angelegenheit des öffentlichen Lebens unter das Protektorat der Stadt begeben konnte, ist beim Mangel weiterer Nachrichten nicht deutlich, doch bestätigt sich die vormundschaftliche Stellung der städtischen Behörde über die Landschaft in früherer

---

ihn vom Magistrat abgelieferten Kammergefälle der Stadt vorgefunden zu haben.

Digitized by Google

Zeit, unter Andern durch die landesherrliche Verordnung von 1562, nach welcher die Wahl der Kämmerer und Richter mit Wissen und Willen des Amtmanns und der beiden Bürgermeister zu Burg geschehen sollte. *)

Auch versuchte anfangs die Landschaft keineswegs, eigne Deputirte auf den Landtag zu senden, sondern nur, sich der Theilnahme an den Landtagsbesuchskosten zu entziehen. Darüber führte die Stadt beim Landesherrn im Jahre 1578 folgendermaaßen Beschwerde:

„Wenn J. F. G. einen Landtag verschrifft, als vor etlichen Jahren tho Rendesborch geschehen, darhenne twe uth unsere Middele kamen scholden, gelick wo geschehen, to solcker Unkostninge willen de Landrichter nichts leggen, wowohl dat idt ehnen sowohl als uns angeit und willen uns als den geringsten und 4ten Part solches allene tho schuwen."

Auf die Vermittelung fürstlicher Commissarien kam im selbigen Jahre ein Vergleich zwischen Stadt und Landschaft zu Stande, der 1594 erneuert ward, und außer vielen Streitigkeiten über Weidegerechtsame und Ausbreitung des städtischen Gewerbewesens auf dem Lande, den beregten Klagepunkt so entledigte:

---

*) Corp. Stat. Slesv. I. Bd. S. 694. Auch der Umstand, daß in allen Steuerrescripten Bürgermeister und Rathmänner immer den Kämmerern und Richtern voran gestellt werden, zeugt von einer höheren Rangordnung der ersteren, während in ganz früher Zeit ein umgekehrtes Verhältniß Statt gefunden haben wird. Eine Urkunde von 1329, in welcher die abtrünnig gewordenen Fehmeraner ihrem Landesherrn, Grafen Johann wiederum Treue schwören, beginnt mit den Worten: Nos jurati terrae Imbriae, consules in Borch ac communitas totius terrae.

„Wenn tho Landdagen da uth der Stadt verschreven und den Landtrichtern solches tho wetende gedan wardt, so willen se nevenst den Börgern thor Unkostninge leggen.“

Wahrscheinlich hat die städtische Behörde diese Verpflichtung nicht erfüllt und vor der Abreise zu den Landtagen nicht mit den Vorstehern der Landschaft Berathung gepflogen, daher letztere sich für berechtigt hielt, selbst zu erscheinen, bis die Stadt endlich im Jahre 1639 ihre gänzliche Abweisung von den Landtagen durchzusetzen wußte.

Wie wenig aber die Landesherrschaft sich durch das Erscheinen der landschaftlichen Deputirten auf den allgemeinen Landtagen verletzt fühlte in ihren eigenen Rechten, und wie sehr sie die ganze Sache nur als einen Privatstreit zwischen Stadt und Landschaft oder zwischen Magistrat und Landgericht betrachtete, beweist Herzogs Friedrich Resolution d. d, Gottorf den 21sten Dec. 1622.

„Anlangend die Landtagsbesuchung und deren Unkosten, ist verabschiedet, dafern Bürgermeister und Rath den Landvoigt, Kämmerer und Richter desfalls zu belangen gemeinet, sie alsdann dieselbigen gebührlich citiren lassen, die Parten darüber gegeneinander gehört und darauf die Gebühr Rechtens nach Befinden verabschiedet werden, inzwischen aber bis dahin Landvoigt, Kämmerer und Richter sich der Landtagsbesuchung gänzlich enthalten sollen.“

Die Untersuchung muß aber nicht zum Schlusse gekommen seyn, da Abgeordnete der Landschaft sich wiederum auf dem zu Itzehoe 1629 gehaltenen und einem späteren Landtag einfanden, jedoch — provisorisch, wie es scheint und auf dieselbe Weise, wie 1622, — abgewiesen wurden. Ja zu dem auf den 28sten April 1634 nach Kiel ausgeschriebenen Landtage ward die Landschaft sogar durch Ueberschickung eines gewöhnlichen Patentes berufen, und machte auch sogleich Anstalt,

Digitized by Google

ihre Abgeordneten zu bestimmter Zeit abzufertigen, als der Magistrat von Burg eiligst dagegen protestirte durch folgendes Schreiben an den Herzog vom 7ten April 1634:

„E. F. G. ist gnädig wissend, was gestallt unlängst ein Landtag gegen den 28sten dieses Monates nach Kiel ausgeschrieben worden, zu dessen Besuchung wir, wie auch andere Städte und Stände der Fürstenthümer Schleswig und Holstein durch Ueberschickung der gewöhnlichen Patente sind dem Herkommen nach berufen worden, werden auch demselben zu gehorsamster Folge uns auf benannte Zeit einzustellen wissen. Wir haben aber darnebenst erfahren müssen, daß etwa durch Versehen oder Unwissenheit Derjenigen, welche die Patente fortschicken, auch zugleich eines an E. F. G. Landvoigt auf Fehmarn überschicket worden, welcher solches den Kämmerern, Richtern und sämmtlichen Landleuten angezeigt, der Meinung, als seyen sie in specie zu des Landtages Besuch berufen, maaßen sie auch vorhaben, ihre Abgeordneten nach Kiel auf bestimmte Zeit zu fertigen.

Dieweil wir aber ein solches ihnen bishero nicht geständig gewesen, sie auch niemalen bis auf diesen heutigen Tag auf Landtagen zu den Consultationibus sind admittirt worden, maaßen denn E. F. G. ihnen ein solches so wenig, als anderen ihren Unterthanen in Ditmarsen, Eiderstädt und Nordstrand gut geheißen, auch die Fehmarschen Landleute anno 1629 auf dem zu Itzehoe und auf dem letzt gehaltenen Landtag allemal sind abgewiesen worden, als sind wir daher um so viel mehr der gewissen Meinung, es wird ihnen dieses Patent per errorem zugeschickt worden seyn und gelangt demnach an E. F. G. unser unterthäniges Suchen und Bitten, dem Landvoigt, Kämmerern und Richtern dieses in Gnaden schriftlich zu entdecken, ihnen auch darnebenst ernstlich zu befehlen, sich des Landtagsbesuches, wozu sie nicht berechtigt,

Digitized by Google

zu enthalten und es bei den alten unter uns aufgerichteten Verträgen allerdings verbleiben zu lassen."

Darauf ward denn unterm 30. April selbigen Jahrs der Landschaft bei Strafe von 500 Thlr. der Besuch der Landtage untersagt,*) da sie schon früher abgewiesen sey, dieser Besuch auch dem Vergleich von 1578 schnurstraks zuwiderlaufe und ihr zugleich auferlegt, unweigerlich der Stadt Burg die zur Besuchung der Landtage aufgewandten und noch restirenden Kosten abzustatten.

Dieser Hergang der Sache erklärt hinlänglich die bis jetzt verschieden,**) aber immer unrichtig gedeutete Abweisung der Fehmarschen Deputirten vom Landtage im Jahre 1634.

Mit Berufung auf dieses Poenalmandat erging noch 1697 auf Klagen der Stadt ein ähnlicher Befehl an die Landschaft zur Theilnahme an den Landtagskosten. Die Landschaft hatte den Beitrag verweigert, vorgebend, daß sie früher die Landtage besucht habe, nachher zu den Landtagen nicht mehr gefordert, auch nicht mehr erschienen sey, folglich auch zu solchen Kosten nicht beitragen könne, zumal der Magistrat von Burg wegen seines Thuns und Reisens dieserhalben mit der Landschaft nicht kommunizirt habe.

Diese Untersuchung über die frühere politische Stellung Fehmarns zum Landesherrn hat nur geschichtliches Interesse, da die Insel jetzt so wenig als das übrige Schleswig-Holstein sich irgend einer festen staatsrechtlichen Stellung zur Regierung erfreuet, und bei der Organisation der nun versprochenen Rath-

---

*) Corp. St. Sl. I., S. 726.

**) Falk in den Kl. Bl. VI. S. 173. Dessen Handbuch II. S. 208. Michelsen l. c. S. 56.

Digitized by Google

stände die ehemalige Art der Vertretung von Stadt und Landschaft nicht weiter wird in Betracht kommen können.

Der Vollständigkeit wegen ist es nöthig, unter dieser Rubrik noch mit wenigen Worten der verschiedenen königlichen Beamten — Königsläde, früher mehr als jetzt von den Fehmeranern, im Gegensatze ihrer eigenen Landesvorsteher, genannt — zu erwähnen. Unter diesen ist der Amtmann die wichtigste Person, welcher zwar am Gerichtswesen nur geringen Antheil nimmt und bei einer freien Communalverfassung auf die eigentliche Anordnung und Leitung der inneren Angelegenheiten und Communalgeschäfte der Landschaft nur entfernten Einfluß äußert, jedoch durch seine Oberaufsicht über die polizeilichen und ökonomischen Angelegenheiten, das landesherrliche Interesse wahrzunehmen hat.

Von 1622 an hatte Fehmarn keinen eigenen Amtmann, sondern die meisten amtmännischen Geschäfte waren den seit 1558 eingesetzten Landvoigten übertragen, und die Amtsinspektion über Fehmarn geschah in der Regel durch den jedesmaligen Amtmann von Cismar. Von 1742 an sind wiederum beide Aemter vereinigt worden, nachdem sich schon seit etwa 30 Jahren vorher der Landvogt den vornehmeren Titel des Amtmanns, anfangs ohne Autorisation der Regierung, eigenmächtig zugelegt hatte.

Neben und unter dem Landvoigte existirten früher für die einzelnen Kirchspiele sogenannte Kleinvoigte oder Kirchspielsvoigte, welche hauptsächlich das landesherrliche Interesse in Brüchsachen ꝛc. wahrzunehmen hatten und somit im Besitz einer untergeordneten Polizeiverwaltung waren. *) Die Be-

*) Auch in der Böckingharde war früher für jedes Kirchspiel ein Kirchspielsvoigt, an deren Stelle 1666 ein Landvoigt für die ganze Harde gesetzt ward. Die Landvoigtei ging

Digitized by Google

stallungen solcher Kleinvoigte — Landvoigte im Kleinen — findet man noch im Landesblocke, dem landschaftlichen Archive, aufbewahrt.

Der Landschreiber, welcher jetzt bloßer Aktuar der Kirchspielsgerichte ist und das Schuld- und Pfandprotokoll führt, hatte früher nach einer Resolution Christian Albrechts d. d. Gottorf den 5. Juni 1655 eine Stimme im Gerichte, sobald das Collegium der Richter nicht vollzählig war. Auch scheint er vor der Anstellung eines eigenen Amtsverwalters (bis 1745) die Hebung der landesherrlichen Einkünfte gehabt zu haben, wodurch er mit dem Landvoigte in Kollision gerieth, weil beide nun die landesherrlichen Gerechtsame wahrnehmen wollten. 1673 gränzte der Amtmann von Cismar ihre Amtsgewalt auf folgende Weise gegen einander ab:

1) gemeinschaftlich zwischen beiden sollte seyn: die Aufsicht über Hölzung und Fischerei und Brüchsachen' unzüchtiger Personen;
2) der Landvoigt hatte allein die Exekution zur Eintreibung des Weidegeldes und sollte ohne des Landschreibers Vorwissen keine Kämmerer und Richter ein- und absetzen;
3) dem Landschreiber lag die Anstellung und Kassirung der Holzvoigte ob, doch mit Vorwissen des Landvoigtes.

Die Funktionen des Amtsverwalters, Physikus, Brandirektors, Zollverwalters, der Controlleure u. s. w. sind bekannt und wie anderswo in den Herzogthümern.

---

später wieder ein und es wurden Lehnsvoigte eingeführt, die jetzt noch bestehen und deren Geschäfte ungefähr mit denen der früheren Kirchspielsvoigte übereinkommen. Siehe Falk's Handbuch II. S. 276. Der Fehmarschen „Karspelvoigte" habe ich zuletzt im Jahre 1723 erwähnt gefunden.

Digitized by Google

III.

Besteuerung Fehmarns. *)

A. Der ganzen Insel in früherer Zeit.

Bei der Betrachtung des Fehmarschen Steuerwesens in früherer Zeit haben wir, wie überhaupt bei der Steuergeschichte der Herzogthümer, **) sorgfältig zu unterscheiden:

1) Die in uralten Zeiten und wenigstens schon im 13ten Jahrhundert stehend gewordenen landesherrlichen Einkünfte.

2) Die unter dem Namen der Contribution bekannte, zur Unterhaltung der geworbenen Miliz bestimmte und noch bis 1675 der Regel nach jedesmal auf den Landtagen bewilligte, nachher gleichfalls stehend gewordene Steuer, nach dem Contributionsfuße Pflugsteuer genannt.

Die Abgaben ersterer Art, Herrengefälle, beliefen sich für Fehmarn am Ende des 15ten Jahrhunderts unter dem Namen: Schatt und Heuer auf ungefähr 861 m$, jedoch mit Einschluß der unbestimmten Brüchgelder und waren 25 Jahre später für den landschaftlichen Antheil auf 2000 m$ erhöht.

Vom Jahre 1525 an, wenigstens in diesem Jahre zuerst, forderte die Regierung auch schon die sogenannte geistliche Rente ein ***) d. i. die Einkünfte der geistlichen Stiftungen, welche nach der Reformation den Landesherrn zufielen, und deren weiteres Schicksal für Fehmarn nicht bekannt ist. Vielleicht sind sie später den Stiftungen zurückgegeben oder wenn dies nicht der Fall war, so stecken sie in den später erhöheten

---

*) Hiezu Beilage D.

**) S. Falk in den Kl. Bl. IV., S. 70.

***) S. die 11te Urkunde bei Michelsen l. c. S. 74.

Digitized by Google

Herrengefällen. Doch scheint während des 16ten Jahrhunderts noch der Landesherr die geistliche Rente in natura bezogen zu haben, wie aus folgendem Schreiben Herzogs Johann d. d. Kloster Bordisholm den 12ten Februar 1563 an den Magistrat von Burg zu ersehen:

„Ehrsame, Liebe, Getreue!

Wir wollen Euch gnedige Meinung nicht vorhalten, das wir bevell thun lassen, unser Kornheuer uf Femarn zu Schiffe über nach Hadersleben bringen zu lassen, begeren derweil gnedig, ir wollt uns einen rechten fehmarschen Scheffel kaufen und machen lassen, das Korn damit zu empfangen und alsdann mit demselben Scheffel vor Hadersleben wiederumb aufmessen zu lassen und Euren Leuten bevell thun, das wir rechte gute Maaße bekommen mögen ꝛc.“

Die gewöhnlichen Herrengefälle können unter dieser Kornheuer nicht verstanden werden, da diese längst in Geld abgelöst waren und schon König Johann im Jahre 1498 sich jede Naturallieferung verbeten hatte. Die Fehmeraner sollten, schrieb er, alle Schatt und Bröcke auf nächsten Umschlag an den Amtmann Hans Pogwisch in gutem baarem Gelde abliefern: „went wy juwer olden Peerde, Koye edder andere Wahre tho empfangen laten nicht gedenken.“

Auch heißen noch immer die Aecker, in welchen eine sogenannte Unfreiheit ruht, d. h. die Lieferung von einer Tonne Gerste oder deren Werth an Kirche, Pastorat, Hospital u. s. w. Kornheueräcker, im Gegensatz der Freiäcker.

Inzwischen müssen die alten Herrengefälle in dieser ganzen Periode nicht viel erhöht worden seyn, denn noch im 17ten Jahrhundert können sie sich nicht über 850 Thlr. belaufen haben, da sie nach der Erhöhung auf das Doppelte im Jahre 1633 sich erst auf 1700 Thlr. beliefen, wovon 214 Thlr. auf die Stadt fielen.

Digitized by Google

Dagegen häuften sich die außerordentlichen Lasten. Ueber Zahlung von Donativgeldern*) wurde unterhandelt auf kaufmännische Weise, gefordert, vorgeschlagen und abgedungen, während die Größe der Contribution vom Landtagsschluß und der Pflugzahl der Insel abhing.

Die Insel stand von Alters her auf 300 Pflüge, von denen in dem Verhältniß von $\frac{3}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ 225 Pflüge auf die Landschaft und 75 Pflüge auf die Stadt fielen.

Sie suchte bei Revidirung der Landesmatrikel von 1652 um eine Herabsetzung auf 200 Pflüge nach, da „die Stadt nur geringe Nahrung habe, die Landschaft aber durch Kriegsnoth, Miswachs, Ueberschwemmung und Schulden sehr gedrückt sey, auch schon oft um Nachlaß sollizitirt habe.“

Der Erfolg war, daß der Stadt allein 10 Pflüge erlassen wurden und als diese Remission zu Streitigkeiten mit der Landschaft Anlaß gab, weil sie das frühere Contributionsverhältniß der Stadt zur Landschaft störte, erfolgte auf die Vorstellung der letzteren unterm 7ten April 1659 der Bescheid, daß diese Remission der Landschaft in extraordinariis mit zu Gute kommen solle, welcher unterm 17ten selbigen Monats dahin interpretirt wurde, daß die Stadt sich nur hinsichtlich der ordinairen, vom Landtage bewilligten Contribution des Abganges der 10 Pflüge allein zu erfreuen habe, in allen extraordinairen Lasten aber, welche der Herzog auferlegen werde, wie auch in Landesschulden und gemeinschaftlichen Ausgaben mit der Landschaft, den 4ten Theil beitragen solle.

Zu jenen außerordentlichen Lasten, welche der Herzog aus eigener Machtvollkommenheit auferlegen zu können glaubte, sind vielleicht die sogenannten Soldatengelder zu rech-

*) Beispiele bei Michelsen l. c. S. 75.

Digitized by Google

nen, deren ich zuerst 1633 erwähnt finde, und welche sich damals auf 2644⅔ Thlr. für die Insel beliefen. Beide Communen suchten sich von dieser Abgabe zu befreien. Der Landschaft aber ward befohlen, so lange die Soldatengelder zu zahlen, bis sie ihr angeblich befreiendes Privilegium in forma probanti vorzuzeigen im Stande sey, und der Stadt ward in einem sehr ungnädigen Schreiben des Herzogs Friedrich d. d. Gottorf den 15ten Oktbr. 1633 bedeutet, daß sie keinen Grund habe, sich von der Zahlung der hiebevor angesetzten und von 3 Quartalen rückständiger Soldatengelder ihren Theils zu eximiren und so die vollständige, richtige Einbringung unbefugter Weise zu hemmen. Er schließt: „Weil uns nun solch euer eigenwilliges Beginnen zu ganz widerwärtigem Verdrusse und ungnädigem Misfallen gereichet, zumal die Abdankung und Bezahlung unserer allhier und anderswo in Besatzung vorhandenen Soldaten dadurch merklich gehindert und aufgehalten wird, als befehlen wir euch hiemit bei Vermeidung unserer Ungnade, ganz ernstlich wollend, daß ihr alles ferneren Einwendens ungeachtet, die von drei Quartalen rückständigen 496 Thlr. 6 Schl. schleunigst zahlet ꝛc.“

Dagegen ward die Lieferung des Magazinkorns allein der Landschaft zugeschoben, welche vergebens im Jahre 1666 die Stadt zum Beitrage zwingen wollte. Ein herzogliches Rescript vom 30sten April dieses Jahres entschied, daß zufolge einer Resolution vom 10ten Oktober 1662*) Burg sich gleich anderen Städten der Exemtion zu erfreuen habe.

---

*) Vielleicht die älteste Erwähnung des Magazinkorns. Nach Thaarup ist zuerst durch ein Patent vom 25. August 1683 von jedem Pfluge 1 Tonne Roggen und eben so viel Hafer ausgeschrieben worden. S. dessen Statistik Udsigt over den danske Stat. Kiøbenhavn 1820. S. 698. Seit 1720 ist das Magazinkorn jährlich nach dem jetzigen Fuße ausge-

Digitized by Google

Viel litt die Insel auch von jeher durch Kriegslasten. Der gänzlichen Zerstörung derselben durch König Erich von Pommern im Jahre 1419 nicht zu gedenken, weil diese Zeit uns zu ferne liegt, so erfahren wir, daß die Schweden, als sie Fehmarn nach einer hartnäckigen Gegenwehr der Insulaner 1644 eroberten, 32,000 Thlr. Brandschatzungsgelder, 155 Last Korn und die laufenden Herrengefälle hoben, und außerdem noch bei ihrem Abmarsche 800 Pferde wegnahmen.

Im Jahre 1659 mußte die Insel 20,000 Thlr. an die befreundete kaiserliche und kurfürstlich-brandenburgische Generalität zahlen, wozu die Stadt 4483 Thlr. für 65 Pflüge beitrug. Es muß aber dies nicht die einzigste Last während jenes unglücklichen Schwedenkrieges gewesen seyn: denn allein das kleine Dorf Sahrensdorf mit ungefähr 700 Tonnen Land hatte 1659—60 an extraordinariis, Proviantlieferungen und Fuhren ungerechnet, 12,426 mk 12 ß auf ihr geringes Ackerareal zu repartiren.

Doch die unglücklichste Periode für Fehmarn war offenbar die nun folgende Zeit der Zwistigkeiten und Kriege zwischen den beiden Regentenlinien, welche gemeinschaftlich das Land regieren sollten, bis zur endlichen Einziehung des Herzogthums Schleswig von königlicher Seite im Jahre 1720.

Die ungeheuren außerordentlichen Lasten neben der immer erhöheten Pflugsteuer, welche in dieser wahrhaft widrigen Periode von den armen Unterthanen erpreßt wurden, sind aus der allgemeinen Geschichte der Herzogthümer hinlänglich bekannt. — Erst nach des Herzogs Christian Albrechts Tode ward das ordinaire Steuerwesen Fehmarns durch die

---

schrieben worden, in Friedenszeiten von den Aemtern und Landschaften, in Kriegszeiten auch von Klöstern, adeligen Gütern und Städten.

Digitized by Google

sogenannte Wedderkopische Abhandlung auf einen festeren Fuß gesetzt.

Vorher jedoch müssen wir in Kurzem des Zolles, als einer indirekten Besteuerung, Erwähnung thun, zugleich auch um zu zeigen, wie viel damals die Unterthanen auf fürstliches Wort bauen konnten.

Um der lästigen Hebung des 1636 angeordneten Zolles los zu werden, zahlte Stadt und Landschaft im Jahre 1650 eine Abfindungssumme von 10,000 Thlr., *) wogegen der Herzog d. d. Gottorf den 11ten Februar 1650 einen Revers ausstellte, mit dem Versprechen, daß „von ihm und seinen Nachkommen in der Regierung hinführo die Insel Fehmarn zu keinen Zeiten mit Zöllen, Lizenten, Accisen, Freigeldern ꝛc. belegt werden solle, vielmehr den Eingesessenen erlaubt sey, zu allen Zeiten ihre Waaren frei ein- und auszuführen. Sollte in Zukunft eine allgemeine Zollfreiheit, wie sie Prälaten und Ritterschaft zu genießen hätten, eingeführt, und würde statt dessen eine erhöhete Pflugsteuer ausgeschrieben, so solle von dieser die Insel Fehmarn, weil sie ein- für allemal den Zoll abgehandelt habe, gänzlich verschont bleiben."

Mit diesem fürstlichen Worte ist denn schwer zu vereinen, daß schon 1674 ein eigener Zollbeamter wiederum auf Fehmarn angestellt ward, trotz aller Gegenvorstellungen der Insel, welche jedoch ein Rescript von Christian Albrecht d. d. Gottorf den 30sten Juli 1674 des Inhalts bewirkten: „Landschaft und Stadt könne die Bitte wegen Erlassung der aufgestellten Zölle und Lizenten nicht gewährt werden, weil hierin eine

*) Auch Eiderstedt handelte in demselben Jahre den Zoll mit 35,000 Thlr. ab, über welche Summe die Regierung gleichfalls quitirte. S. Corp. Stat. Sles. I. S. 270.

Gleichheit in allen fürstlichen Ländern, Aemtern und Städten zu halten sey. Bei einer allgemeinen Aufhebung solle auch für Fehrmarn Zoll und Lizenten aufgehoben werden und bis dahin die Insel die Zinsen jener 10,000 Thlr. aus der Zollkasse vergütet erhalten." *)

Schon im folgenden Jahre hob die Regierung (Göttorf den 10ten September 1675) die eigene Zollerhebung wieder auf, wobei die Insel nicht allein, wie billig, den Genuß der 600 Thlr. Zinsen wieder einbüßte, sondern auch wie nicht billig sich zu neuen 400 Thlr. jährlichen Zollgeldern verstehen mußte.

Diese 400 Thlr. wurden hernach als willkührliche Steuer behandelt und schon 1683 auf 1000 Thlr. erhöht; dann blieb es wieder bis 1696 bei 400 Thlr., wozu die Stadt mit 100 Thlr., also mit ¼ beisteuerte, dagegen auch die Marktzollgelder von den auswärtigen Krämern zu heben hatte.

Als nun 1696 wiederum 1000 Thlr. Zollgelder gefordert wurden, wollte die Stadt diese Summe nach Drömtsaaten d. h. nach dem kontribuablen Ackerareal repartirt wissen, **) wogegen die Landschaft, weil sie dann mehr als ¾ der Summe getragen hätte, opponirte, aber am 22sten Februar 1696 dahin zur Ruhe gewiesen ward, daß wenn sie sich nicht darin fände, wiederum ein eigener Zollverwalter aufs Land gesetzt

*) Dagegen bewahrt das Corp. Stat. Slesv. I. S. 791 ein herzogliches Rescript vom 16ten Oktober dieses Jahres auf, welches der Insel zollfreie Einfuhr der für den Ackerbau daselbst eingeführten Pferde und solcher Waaren, welche der Bürger und Landmann zu seiner Nothdurft und Haushaltung bedürfe, sicherte.

**) 1683 war die Summe auf folgende Weise zusammen gebracht: auf jede Last ausgeführten Waizens ward 32 Schl., auf Gerste 24 Schl. gelegt und was dann noch an der Summe fehlte, nach Pflugzahl repartirt.

Digitized by Google

werden solle. Die Landschaft stellte noch einmal vor, daß die Stadt von jenen 600 Thlr., welche während der Anstellung eines eigenen Zollbeamten aus der Zollkasse früher vergütet worden waren, den 4ten Theil erhalten habe und jetzt erhielt, ganz entgegengesetzt, der Landschreiber unterm 3ten April 1696 den Auftrag, den 4ten Theil der 1000 Thlr. Zollgelder durch Exekution von der Stadt einzutreiben.

Unterm 24sten Oktober 1696 erhielt die Insel die landesherrliche Zusicherung, daß sie bis Umschlag 1700 für alle Zoll und Lizenten nicht mehr als 400 Thlr. jährlich zahlen solle und dennoch ward sie 1698 bei der Wedderkopischen Abhandlung wieder auf 1000 Thlr. Zollgelder gesetzt. *)

In diesem Jahre ward nämlich durch den Geheimrath v. Wedderkop eine feste Regulierung des fehmarschen Steuerwesens getroffen, wonach Stadt und Landschaft zusammen auf das jährliche Quantum von 15,000 Thlr. gesetzt wurden.

Diese „Abhandlung“ ist auch in so fern von Wichtigkeit, als sie das Repartitionsverhältniß zwischen Stadt und Landschaft änderte. Es fielen nämlich von der ganzen Summe 2440 Thlr. auf die Stadt, mithin ungefähr der 6te Theil, während sie früher von allen nach Pflugzahl repartirten Lasten den 4ten Theil getragen, oder wie es mitunter in alten Magistratsberichten heißt, den 4ten Strang des Landes

*) Am 19ten September 1744 kündigte die Regierung der Insel wieder die eigene Zollerhebung an und ernannte am 14ten December einen Zollverwalter mit 200 Thlr. und zwei Controlleure, jeden mit 80 Thlr. Gehalt. Die Zollerhebung geschah von da an nach der Zollverordnung vom 11ten September 1711 und späteren Verfügungen, welche durch die allgemeine Zollverordnung vom 8ten Juli 1803 absorbirt wurden. S. Corp. Stat. Slesv. I., S. 791 und IV., S. 294.

Digitized by Google

gezogen hatte. Freilich versuchte die Landschaft, von der 1702 ausgeschriebenen sehr starken Brandschatzung von 28000 Thlr., der Stadt den 4ten Theil zuzuwälzen, es ward aber (d. d. Eutin den 1sten November 1702) resolvirt: „daß, nachdem die Stadt Burg ihres schlechten Zustandes wegen in der anno 1698 den 30sten May gerichteten und den 5ten November 1701 konfirmirten Repartitio hinsichtlich der Pfluggelder auf ⅛ gesetzt sey, auch nachgehends die Landesrechnung gedachter Repartition gemäß gleichfalls ad sextam partem regulirt werden, es auch hinkünftig bei Einquartirungen in Kriegs- und Friedenszeiten nicht anders zu halten sey."

Daher man sich wundern muß, daß die Stadt bei einer späteren Brandschatzung von 29,000 Thlr. im Jahre 1713 auf 6500 Thlr. angesetzt ward, also wieder auf 65 Pflüge von 290 Pflügen. Unter der vormundschaftlichen Regierung des Herzogs Carl Friedrich ward der Insel durch ein Schreiben des Administrators Christian August d. d. Kiel den 21sten Januar 1706 der Wedderkopische Contrakt, als „nicht mehr dem Kammerinteresse konvenable," ohne Weiteres mit dem Befehl aufgekündigt, binnen 4 Wochen einen Bevollmächtigten der Insel an die fürstliche Rentekammer zu senden, um eine neue Abhandlung zu treffen. Der Bevollmächtigte wird sich nicht eingestellt haben, denn wir finden, daß der berüchtige Görz selbst und ein Landrath v. Hagen sich nach Fehmarn bemüheten, und nachdem mehrere Jahre die neue Steuerregulirung betrieben war, endlich eine Erhöhung der stehenden Abgaben auf 18,000 Thlr. erzwangen. *)

*) Die Vertheilung dieser Summen auf Stadt und Landschaft soll unten bei der getrennten Darstellung berichtet werden.

Digitized by Google

Inzwischen und ehe die neue Erhöhung zur Ausübung kam, war man auf außerordentliche Auflagen bedacht gewesen. Dasselbe Rescript, welches 1706 die alte Steuerabhandlung aufkündigte, enthält zugleich den Befehl, eine freiwillige Beisteuer von 12 Thlr. à Pflug*) zur Sublevation der Kammer zu leisten, „wie dies von allen fürstlichen Aemtern, Landschaften und Städten im verflossenen Jahre geschehen sey.“ Es sollte die Abtragung in den nächsten Jahren 1707 und 8 erlaubt seyn, da „die Eingesessenen bei dem jetzigen Zustande aus eigenen Mitteln wohl nicht leicht das Geld aufbringen würden.“

Aber schon im folgenden Jahr ein Donnermandat an den Magistrat, d. d. Gottorf den 29sten August 1707:

„Wann wir misfällig vernehmen müssen, wie wegen der extraordinären Anlage der 12 Thlr. à Pflug, so Euch längstens intimiret, auch von allen und jeden der übrigen Aemter und Landschaften bezahlet sind, Ihr noch im geringsten keinen Abtrag gethan habt, ob Euch gleich die gnädigste Versicherung gegeben, daß selbiges in keine consequence gezogen, auch Euch permittiret seyn solle, wenn Ihr nur $\frac{1}{3}$ davon baar kollektiret, die übrigen $\frac{2}{3}$ auf Credit zu negotiiren, doch unter dem Beding, daß in den nächsten zwei Jahren die dazu aufgenommenen Gelder wieder abgeführt werden, und was andere dergleichen Offerten mehr gewesen, so hätten wir billig große Ursache, ohne alle weitere Verwarnung mit der militairischen Exekution gegen Euch zu verfahren, wie wir aber solche Widersetzung mehr der Caprice einiger Partikulirer, als der ganzen Gemeinde imputiren, als wollen wir nicht, daß der Unschuldige mit dem Schuldigen hierunter leide und er-

*) Also die Summe von 3480 Thlr. für Fehmarn.

Digitized by Google

geht demnach zum Ueberfluße an Euch der Befehl, längstens binnen 3 Wochen das Geld zu schaffen ꝛc.“

Ferner: 1713 neben der damaligen Kriegs- und Vermögenssteuer: 29,000 Thlr. Brandschatzungsgelder und trotz derselben, und obgleich bei deren Zahlung die Befreiung von allen Einquartirungskosten und Viktualienlieferungen versprochen war, eine Anforderung von 1924⅓ Thlr. monatlicher Verpflegungsgelder.

Da aber nahm sich der damalige Amtmann der armen Insel auf das kräftigste an in einem Berichte an das Feldetatkriegskommissariat, in welchem es unter Andern heißt:

„Die Stadt habe schon 36,666 Thlr. Schulden, die Landschaft 90,000 Thlr. und beider Communen Credit sey jetzt in Lübeck gänzlich erloschen. Er kontestire vor Gott und Menschen, daß der gesammten fehmarschen Einwohner nach äußersten Kräften von ihm untersuchtes Vermögen gar nicht in der valence sey, als er dasselbe zu anfangs, ehe und bevor er davon die eigentlichen Umstände erfahren, mit vielen Andern selbst beurtheilt habe. Die geringe Anzahl der wohlbemittelten Leute auf Fehmarn relevire gar wenig gegen die Vielheit Derer, die kaum nothdürftigen Lebensunterhalt hätten.“

Diese Vorstellung scheinet nichts gefruchtet zu haben, wenigstens werden aus dem Jahre 1714 wieder unerschwingliche Summen erwähnt, die für nicht gehabte Einquartirung, und statt Haferlieferung, ausgeschrieben.

Im Jahre 1723 schickte Fehmarn eine Deputation nach Kopenhagen mit dem Antrage, daß die Insel in Ansehung ihrer jährlichen Abgaben wieder auf den früheren fürstlichen Fuß zu 15,000 Thlr. gesetzt werden, wie auch von dem Gebrauche des Stempelpapiers bei den unter den Eingesessenen

Digitized by Google

auszugebenden Obligationen und Contrakten befreiet bleiben möchte.

Die Untersuchung der Sache ward der Generallandesuntersuchungs-Kommission zugewiesen, welche erst 1727 nach Fehmarn kam und den 24sten März 1728 in einem Berichte an die Kammer ihre Ansicht dahin aussprach, daß, „wenn der Insel die runde Summe von 18,000 Thlr. auferlegt würde, sie keinen ferneren Grund zu Querelen habe."

Zugleich schlug sie eine solche Anordnung und Vertheilung der Lasten vor, daß Stadt und Landschaft gänzlich von einander getrennt und allen Weitläuftigkeiten und Prozessen zwischen beiden Communen ein Ende gemacht würde.

Die Kammer setzte die Insel auf 18,258 Thlr. 6 Schl. 6 Pf. (2076 Thlr. für die Stadt); aus der Aufhebung des Steuernexus, um welche die Stadt schon vergebens 1718 gebeten hatte, scheint aber dermalen nichts geworden zu seyn, wenigstens suchte die Stadt 1729 durch eine Deputation in Kopenhagen wiederum um ein besseres Steuerreglement nach, „damit Burg mit der Landschaft alles Streites und Zwistes enthoben seyn möge und könne.

Allein 1731 ward die Stadt der Landschaft wiederum dergestalt inkorporirt, daß beide für ihre 290 Pflüge solidarisch haften sollten und die Solidarhaft für alle ordentlichen Staatslasten (für einige außerordentliche wird sie noch Statt finden) scheint erst gänzlich aufgehört zu haben, nachdem 1745 ein eigener Amtsverwalter für die Landschaft bestellt ward.

Wie die Commission den Punkt wegen des Stempelpapiers erledigte, habe ich nicht ermitteln können — eine königliche Verordnung vom 4ten September 1744 schärfte nachdrücklich den Gebrauch des Stempelpapiers für Fehmarn

Digitized by Google

ein, nachdem die Eingesessenen sich desselben seit 1713 fast gänzlich entzogen hatten. *)

Im Uebrigen hat im ferneren Laufe des für die innere, materielle Entwickelung der Herzogthümer so günstigen 18ten Jahrhunderts eine fernere Vermehrung der Steuern, mit Ausnahme der Kopfsteuer, welche 1762 als eine temporaire und außerordentliche angeordnet wurde, aber noch immer fortdauert, nicht Statt gefunden; dagegen die beispiellos rasche Zunahme der Abgabelast seit dem Jahre 1802, hauptsächlich durch Auflegung der Grundsteuer und Reichsbankhaft, die landesherrlichen Einnahmen reichlich auf das Doppelte getrieben hat. **)

---

*) 1669 soll Christian Albrecht eine Resolution wegen „Abschaffung des signirten Papiers auf Fehmarn erlassen haben. S. Corp. Stat. I. S. 748. Bekanntlich protestirten die Stände von Anfang an gegen die Einführung des Stempelpapiers, welches 1657 im fürstlichen und 1660 im königlichen Antheil geschah. S. Niemanns Blätter für Polizei und Kultur 1800. II. Bd. Heft 5. S. 4. Staatsb. Mag. II. 20.

**) Wenn Otte S. 398 die Einkünfte von Fehmarn auf 25,000 Thlr. angiebt, so werden sie jetzt sich wenigstens auf 50,000 bis 55,000 Thlr. — die Einnahmen aus Regalien, z. B. dem Postwesen ꝛc. und aus dem Schwarm indirekter Steuern eingerechnet — belaufen. Die Fehmeraner selbst rechnen gewöhnlich 80,000 Thlr.; eine offenbar zu hohe Schätzung, wenn man das Verhältniß der Grundsteuer und Reichsbankhaft zur alten ordinairen Contribution erwägt. Denselben Irrthum hat sich der Verfasser früher im Kieler Correspondenzblatte zu Schulden kommen lassen. S. 1830. Nr. 12. Aber 80,000 Reichsbankthaler statt 80,000 Reichsthaler — diese Angabe wird dem wahren Belauf sämmtlicher Einkünfte aus der Insel ziemlich nahe kommen.

Digitized by Google

B. Besteuerung der Landschaft insbesondere.

Eine Folge des Mangels geschlossener Stellen und der unumschränkt erlaubten Zersplitterung des Grundes und Bodens war es, daß die Steuern nicht nach bestimmten Quoten von den Pflügen, auf welche die Landschaft angesetzt war, vertheilt werden konnten, und daher vor der Errichtung ordentlicher Erdbücher die Steuerrepartition mit vielen Schwierigkeiten verknüpft seyn mußte.

Die 3 Kirchspiele wurden, von Alters her, als Steuerkommünen von gleicher Zahlungsfähigkeit angesehen, (die 4te Steuerkommüne von derselben Größe bildete dann die Stadt); obgleich das kombinirte Norder- und Osterkirchspiel jedes der beiden anderen Kirchspiele an Landbesitz um ein Bedeutendes übertraf. *)

Jedes Kirchspiel war wieder in 6 bis 7 Quartiere, von welchen jedes ein oder mehrere Dörfer umfaßte, und auf welche die Steuerlast des Kirchspiels zu gleichen Theilen fiel, eingetheilt.

Die Steuervertheilung aber in jedem einzelnen Quartiere machte — namentlich was außerordentliche Lasten betraf — viele Schwierigkeiten, weil nach einem alten Grundsatze der Eigenthümer von Ländereien für dieselben nicht zu der Feldmark, worin sie gelegen, steuerte, sondern zu der Steuerkasse seines Wohnortes; dagegen er auch von der Theilnahme an der zu jener Feldmark gehörigen Gemeinweide ausgeschlossen war.

Die Lasten waren um so ungleicher vertheilt, je mehr Ländereien einer Dorfsfeldmark im Besitze von Eingesessenen anderer Dorfschaften sich befanden.

---

*) Das Norder- und Osterkirchspiel hat ungefähr 3800 Dr., das Mittelkirchspiel 3400 und das Westerkirchspiel 3200 Dr. Ackerland.

Digitized by Google

Die nächste Veranlassung zur Aufhebung der Quartiere war die von 4 Dörfern angestellte Klage, daß die meisten ihrer Ländereien durch Conkurse an die Eingesessenen anderer Dorfschaften gekommen seyen, welche aber, als von der Nutznießung der Gemeinweiden ausgeschlossen, auch die außerordentlichen Lasten nicht tragen wollten, die doch sie allein in diesen schweren Kriegszeiten zu tragen nicht länger vermöchten.

Die Quartiere wurden darauf auf Betrieb des Amtmanns v. Quaalen am 23sten November 1660 kassirt *) und die Hebung nach den Drömtsaaten Ackerlandes, die bonitirt werden sollten, angeordnet; vorläufig blos für das Mittel- und Westerkirchspiel, und erst durch die Verordnung vom 16ten April 1709 gesetzlich auf das kombinirte Kirchspiel ausgedehnt, obgleich durch den Gebrauch wohl schon vorher verallgemeinert. — Denn als 1669 die Herrengefälle der Landschaft auf 3750 Thlr. erhöhet wurden, ordneten die Vorsteher eine allgemeine Hebung von 18 ß per Dr. an und ließen sich diese Einrichtung von Christian Albrecht bestätigen.

Dieser hatte zwar zu Gottorf am 2ten November 1669 einen Revers ausgestellt: „daß hinführo dergleichen Verhöhung der Landgefälle nicht weiter geschehen sollte.“ Allein, wie das damals so die unglückliche Sitte war, jeder Fürst versprach — was er rechtlicher Weise nicht hätte thun sollen — für sich, seine Nachfolger und alle Ewigkeit, und kein Nachfolger und nicht die nächste Zukunft kehrte sich daran. So setzte die Wedderkopische Abhandlung das ordinaire Prästandum der Landschaft 1698 auf 12,560 Thlr. und die Aufkündigung dieses Contraktes im Jahre 1706 geschah einzig einer beabsichtigten Steuererhöhung wegen. Zuvörderst befahl Görz bei seiner Anwesenheit auf Fehmarn in

*) Corp. Stat. Slesv. I. S. 738.

Digitized by Google

diesem Jahre der Landschaft, ihre Stück-, *) Setz- und Hebungsregister, wie auch ihre Rechnungen bei dem Landschreiber zur Approbation einzureichen.

Dann ward der Landschaft 1709 durch ein Rescript des Administrators Christian August die eigene Hebung genommen, — vorgeblich, weil Kämmerer und Richter mehr aufgelegt hätten, als an die Kasse abgeliefert wäre, — und dem Hofrath Hagen nach dem neuen Erdbuche übertragen; mit dessen endlicher und richtiger Verfertigung die Landschaft bis 1709 gezögert hatte. **)

Nach diesem Erdbuche hatte die Landschaft:

An Saatland	10,357	Dr.	7 Sch.	3½ Fß.
An Weideland	2,146	"	4 "	2 "
	12,504	Dr.	— Sch.	1½ Fß.

Auf jedes Dr. wurde 4 *mk* 2 *ß* gelegt, womit aber außer den königlichen Steuern auch die Zinsen der Kirchspielsschulden und einige andere Landesausgaben gedeckt werden sollten.

Die gesammten Einkünfte aus der Landschaft waren:

Die Hebung nach dem Erdbuche***) .	17,500 ℔	5 ß	8 ₰
Für die Landhandwerker und Höker . .	600 "	— "	— "
Latus	18,100 ℔	5 ß	8 ₰

*) Stück ist ein einzelner Acker.

**) Eine Verordnung d. d. Kiel den 1sten Februar 1710 regulirte das Verfahren wegen jährlicher Ab- und Zuschreibung der Ländereien. S. Corp. Stat. Slesv. I. S. 761. Doch muß späterhin, vielleicht seit der königlichen Regierung, die Landschaft bis zur Anstellung eines eigenen Amtsverwalters, die Hebung wiederum besorgt haben, da nach der bekannten decisio grav. vom 3ten December 1822 ihr, als solidarisch haftend, auch das Recht ertheilt wurde, ohne Zuziehung des Landvoigtes die Exekution zu verfügen.

***) Incl. der Grundhäuer von Lemkenhafen und Landkirchen, welche keine Feldmarkung haben.

Digitized by Google

Transport	18,100 ℛ 5 ß 8 ₰
Zollgelder zufolge der Wedderkop. Abh. .	866 ; 32 ; — ;
Kanon von fürstlichen Weiden, Pacht von zwei Fähren, einigen Mühlen ꝛc. . . .	500 ; — ; — ;
	19,466 ℛ 37 ß 8 ₰
Der Landschaft an Landesausgaben vergütet:	4100 ; — ; — ;
	15,366 ℛ 37 ß 8 ₰

Mithin waren die landesherrlichen Einnahmen (die zufälligen Brüche, Dezimationen, Dispensationen, Strandgüter, Abendleichen, Kindtaufen, Hochzeiten im Hause, Forst- und Holzgelder, sogenannte Windgelder von den Privatmühlen ꝛc. ungerechnet), um fast 3000 Thlr. vermehrt worden; aber freilich zum Theil durch offenbare Unredlichkeit. Denn 1) gehörten die 600 Thlr. sogenannte Trafiquantengelder eigentlich und ursprünglich der Stadt, als Entschädigung für das auf dem Lande immer mehr zunehmende städtische Gewerbewesen, und wurden jetzt der Stadtkasse widerrechtlich entzogen. *) 2) Waren die Zollgelder der Landschaft früher in den Wedderk. Vertrag von 12,560 Thlr. mit eingeschlossen und wurden jetzt trotz der Erhöhung der genannten Summe besonders angerechnet. Daher ist die im Corp. Stat. Slesv. (I. S. 791) ausgesprochene Ansicht unrichtig, als ob das fürstliche Rescript vom 5ten April 1710 im Vergleich mit der Wedderkop. Abh. und in Bezug auf die Zollgelder eine Milderung in der Versicherung enthalte, „daß über die Hebung

*) Die Landschaft protestirte nicht gegen die Trafiquantensteuer überhaupt, welche sie doch vorher an die Stadt bezahlen mußte, sondern nur gegen die jetzige Erhöhung derselben von 250 Thlr. auf 600 Thlr.; da nur 173 städtisches Gewerbe treibende Personen sich auf dem Lande befänden, wogegen die Stadt berichtete, daß die Zahl derselben sich auf 317 beliefe. So zog die Regierung von der Eifersucht beider Communen gegen einander den alleinigen Nutzen.

Digitized by Google

von 4 mß 2 ß à Dr. von den femahrschen Unterthanen fürs erste nicht mehr gefordert werden solle, daß aber die Fremden und Ausheimischen gebührend den Zoll erlegen müßten."

Die Generallandesuntersuchungs-Kommission, welche, wie oben erwähnt, im Jahre 1728 die landesherrlichen Einkünfte von Fehmarn auf 18,258 Thlr. 6½ Schl. festsetzte, ordnete die Hebung aus der Landschaft auf folgende Weise an:

Herrengefälle oder Schatt und Bäuer . .	7328 ℔ 1 ß 6 ₰
Ordinaire Contributions- und Quartiergelder von 225 Pflügen à 2½ ℔ monatlich .	6750 : — : — :
An Pensionshebungen	2104 : 5 : — :
	16,182 ℔ 6 ß 6 ₰

Unter diesen Pensionshebungen sind Einnahmen aus Regalien und Domainen, hauptsächlich aus Mühlen zu verstehen, welche theils herrschaftliche waren, theils im Eigenthume von Privatpersonen. Die ersteren waren für herrschaftliche Rechnung verpachtet, die letzteren zahlten Rekognitionsgebühren unter dem Namen: Windgelder. Die Windgelder meinte die Commission nicht erhöhen zu dürfen, da der Ursprung der Privatmühlen zwar nicht zu erforschen, das Eigenthumsrecht aber wohl nicht zu bezweifeln sey. Unter den herrschaftlichen Mühlen war eine zu Vadersdorf etwa um 1680 abgebrannt und nachher nicht wieder aufgebauet worden, daher sich die früheren Zwangsgäste derselben beliebig zu den nächsten beiden Privatmühlen in Avensdorf und Bisdorf gewandt hatten. Die abgebrannte herrschaftliche Mühle hatte 100 Thlr. Pacht gegeben, und um diese Summe nicht einzubüßen, repartirte die Commission ohne Weiteres dieselbe auf die beiden Privatmühlen.

Digitized by Google

Für die Jahre 1713 — 1735 incl. gab die Landschaft folgende Spezifikation ihrer öffentlichen Lasten:

Ordinaire Contribution und Herrengefälle	328,718	ℳ 27	ß
Extraordinaire Contribution	34,757	: 24	:
Magazinkorn *)	10,568	: 3	:
Donativgelder	5,300	: —	:
Restantenverlust	38,658	: 35	:
	418,002	ℳ 41	ß

d. i. über 18,000 Thlr. jährlich oder die bedeutende Summe von 80 Thlr. per Pflug. Zur Deckung der Steuern und Communalausgaben wurden im Durchschnitt 6 *m℔* 12 *ß* bis 7 *m℔* auf jedes Drömtsaat jährlich ausgeschrieben!

Bis zur Anlegung der Kopfsteuer (1762), welche gegen 4000 Thlr. einbringt, blieb die Landschaft mit neuen Lasten verschont und auch nachher bis zum Jahre 1802 hat keine Steuererhöhung Statt gefunden.

Behufs der Grundsteuer von 1802, welche auch der Reichsbankhaft zur Norm diente, ist der Capitalwerth des Landes auf 2,236,375 Thlr. geschätzt worden.

Grundsteuer und Reichsbankhaft, welche auch auf die Gemeinweiden gelegt wurden, übersteigen, wie sich leicht berechnen läßt, den Betrag der ordinairen Contribution und Herrengefälle, welche durch die Hebung nach dem jetzigen Erdbuche **) von 10,362 Dr. 10 Sch. 2¾ Fß. (welches also von dem 1709 verfertigten etwas abweicht), 13,178 Thlr. 8 Schl. 2 Pf. einbringen.

---

*) Durch eine Verordnung vom 19ten September 1744 ward die Landschaft von der Lieferung des Magazinkorns in natura gegen den Geldwerth nach einer billigen Taxe befreiet. Otte giebt die Summe auf 3000 Thlr. jährlich an. S. 392.

**) Prov. Ber. 1794. I. S. 359. Otte, S. 392.

Digitized by Google

Die 600 Thlr. Trafiquantensteuer werden noch von der Landschaft bezahlt. Der Belauf der Zolleinnahmen, des Stempelpapiergeldes, der Erbschaftsgefälle, der Ertrag der Mühlen- und Fährenpacht, der Mühlenrekognition, des Postwesens, der Brüchen und anderer zufälliger Einnahmen ist mir nicht zur genauen Kunde gekommen.

Auch der Militairdienst der Landschaft muß als eine Steuer in Anschlag gebracht werden *), und gewissermaaßen auch die Brandkassegelder, so fern die Brandassekuranz eine Zwangsanstalt ist und Fehmarn immer mehr eingeschossen als wiedererhalten hat **)

	Versicherungssumme.	Einschuß.	Belauf d. Brandschäden
1822	1,464,080 Rbthlr.	7196 Rbthlr.	316 Rbthlr.
1824	1,291,150 ;	7173 ;	3754 ;
1826	1,296,930 ;	6483 ;	5086 ;

Als historische Antiquität verdient hier noch angeführt zu werden, daß die Regierung vor über 200 Jahren einmal den Versuch machte, die Landschaft zu Diensten zu zwingen.

Die Eingesessenen erklärten in einem landschaftlichen Beschlusse vom 14ten May 1602, „daß sie nach Einsicht aller ihrer Privilegien und Befragung der ältesten Leute zu keinen solchen Diensten verpflichtet seyen. Ohnehin wären ihre Abgaben gegen die Spezifikation der alten Privilegien erhöht. Und wenn E. F. G. betrachten, in was Freiheit unsere Vorfahren gewesen und dennoch nichts davon ha-

*) Früher bezahlte die Landschaft statt dessen eine Landausschußsteuer von 540 Thlr. oder 2½ Schl. à Dr.

**) Ueberhaupt soll ganz Schleswig gegen Holstein im Nachtheil seyn, was von den ungeheuren Brandstiftungen in Ditmarsen herrührt. 1826 bekam die Landschaft Süderditmarsen allein 10,000 Rbthlr. mehr aus der Brandkasse, als sie eingeschossen hatte.

Digitized by Google

ben erübrigen können, und wie dagegen jetzo das Ländlein in so große Schulden vertieft ist, so können E. F. G. leichtlich erachten, wie ganz unmöglich es sey, daß das Land einige Beschwerden mehr sollte ertragen können."

Herzog Friedrich sagte der Landschaft in der confirmatio libertatis vom 14ten July 1617 Befreiung von Hand- und Wegedienſten zu, mit der Bemerkung, daß diese Befreiung eigentlich nicht in ihren Privilegien enthalten sey.

Gegen diese Zusage sind die Fehmeraner ungefähr 100 Jahre später zum Holzfällen nach dem Amte Cismar mit vielen Hand- und Spanndienſten aufgeboten worden.

Daß die Landschaft pflichtig ist, den königlichen Beamten in eigenen Angelegenheiten der Insel Fuhren zu leisten, verſteht sich von selbst.

Die Repartition der Fuhren geschah sehr lange nach der Anzahl der Pferde und Knechte, die ein Landbesitzer hielt; bis unterm 25ſten Oktober 1811 dem fehmarschen Amthause auferlegt ward, in Gemäßheit des fürstlichen Vergleiches vom 23ſten November 1660 die Fuhren nach den Drömtsaaten zu repartiren.

C. Besteuerung der Stadt insbesondere.

So lange die Herrengefälle der Insel nach der bewilligten Erhöhung von 1633 sich auf 1700 Thlr. beliefen, zahlte Burg davon 214 Thlr., nämlich 200 Thlr. Schatt und Häuer und 14 Thlr. Rekognition für das Meierfeld; ein Grundstück von 200 Tonnen, welches die Stadt vom Fürsten an sich gekauft hatte.

Wahrscheinlich wird diese Summe 1669 gleichfalls erhöht worden seyn, als die Herrengefälle der Landschaft mehr als

Digitized by Google

verdoppelt wurden. Gewiß ist, daß zu verschiedenen Zeiten später die Kammergefälle der Stadt erhöht, nach Befinden der Umstände aber auch erniedrigt wurden.

Dazu kamen die schon oben genannten zufälligen Abgaben. Auch von Huldigungsgeldern beim Regierungswechsel ist die Rede. Im Anfang des vorigen Jahrhunderts wurden 200 Thlr. von der Stadt unter diesem Namen gefordert.

Die Justiz war vor Alters bei der Rohheit der Sitten ein recht einträgliches Regal; die Brücheeinnahmen aus der Stadt beliefen sich mitunter auf 200 Thlr. jährlich.

Für die auf den Landtagen zu bewilligende Contribution stand Burg in der alten Landesmatrikel auf 75 Pflüge, von denen, da sie ungefähr 15 Landpflüge hatte, 60 auf ihre städtische Nahrung (Steinpflüge) fielen.

Wenn dieser hohe Ansatz damals gerecht war, so muß Burg früher einen lebhaften Handel gehabt haben und bedeutender gewesen seyn, als Schleswig, Eckernföhrde, Apenrade und andere schleswigsche Städte. Daß dieser Ansatz aber seit 200 Jahren und auch trotz der Herabsetzung auf 65 Pflüge im Jahre 1652 in gar keinem Verhältnisse mit der Belastung anderer Städte *) und der Bedeutungslosigkeit des Städtchens steht, zeigt der fortdauernde Verfall von Burg, dessen Ursachen außer dieser hohen Besteuerung selbst, in der Verschlammung des Hafens — etwa im Anfange des 17ten Jahrhunderts — zu suchen sind so wie in der Zunahme

*) Burg mit 1400 Einwohnern, ohne Hafen und Handel, trägt die halbe Contribution von Kiel mit 10,000 Einwohnern, einem guten Hafen und lebhaftem Handel! Wenn Arroeskioping auf Arroe mit Burg ungefähr von gleicher Steuerfähigkeit ist, so trägt dagegen A. nur 5, B. aber 50 Steinpflüge! Schleswig kontribuirt nur für 50, Hadersleben gleichfalls für 50, Schleswig für 60 Pflüge!

Digitized by Google

der städtischen Gewerbe auf dem Lande, wogegen die Stadt nie den rechten Schutz der Regierung erlangen konnte und somit einer doppelten Ungerechtigkeit unterlag; einmal, daß sie für etwas steuerte, was sie nicht besaß, für einen Handel und eine städtische Betriebsamkeit, welche gar nicht bei ihr existirte, dann daß eben diese nach dem Landgebiete sich hinziehende städtische Nahrung ~~in ihr~~ anfangs gar keiner, später einer sehr bedeutenden Besteuerung unterworfen war, daher die wenigen Gewerbetreibenden der Stadt in doppelter Rücksicht die Conkurrenz mit den Krämern und Handwerkern des Landgebietes nicht auszuhalten vermochten.

Seitdem der Hafen verschlammte, hat sich Burg in Schulden vertieft und sich seitdem nicht aus seiner großen Schuldenlast herausarbeiten können.

Der Verfall fast aller unserer Städte während der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts ist aus der allgemeinen Geschichte der Herzogthümer bekannt. Für Burg hier ein spezielles Zeugniß, entlehnt aus einem Schreiben des Herzogs Friedrich an den Magistrat d. d. Gottorf den 5ten Juli 1633:

„Wir haben Euer Schreiben, worin Ihr Euch mit der Uns zur Abstattung der Schulden anno 1624 bewilligten Contribution aus angezogenen Ursachen zu verschonen bittet, empfangen und dessen Inhalt nach Nothdurft verstanden. Nun vernehmen Wir zwar ungern, daß das Städtlein mit angedeuteten Schulden behaftet: Wir wissen Uns aber auch zu berichten, daß andere Unserer Städte nicht weniger mit schwerer Schuldenlast beladen, aber sich doch zu sothaner Contribution gutwillig verstanden, wie dann in solchen und dergleichen Nothfällen die Unterthanen mit Contributionen zu belegen, sowohl den Rechten gemäß, als allenthalben üblich hergebracht, derowegen wir uns gänzlich versehen, Ihr nicht weniger, als alle andere Unserer Unterthanen gutwillig gethan,

Digitized by Google

sintemal Ihr unter gleichem Schutz und Schirm, auch Handhabung der heilsamen Justizien sitzet, zur Anzeige Eurer unterthänigen, getreuen Devotion zu solcher Contribution geben werdet, als wir dann hierin keinen Zweifel tragen, so wollen Wir derbehuf Euch entweder einen anderen Tag ansetzen oder Etliche von den Unsrigen zur Regulirung Euch zusenden ꝛc.“

Man kann der Stadt nicht vorwerfen, daß sie durch furchtsames Schweigen ihren traurigen Zustand verborgen gehalten habe; es können die Behörden seit 200 Jahren nicht die Entschuldigung für sich vorbringen, daß ihnen die eigentliche Lage der Stadt verborgen gewesen sey. Denn kein Jahrzehend ist seit dem vergangen, in welchem nicht die Stadt einmal oder öfters supplizirende Deputationen nach Kopenhagen geschickt, um Herabsetzung der Pflugzahl, um Verschonung mit außerordentlichen Lasten, um Remission und Dilation, um Abwendung militairischer Exekution, um landesherrliche Untersuchung ihrer ökonomischen Lage nachgesucht und gefleht hätte.

Zum Oefteren sind auch landesherrliche Commissionen in Burg erschienen, und waren redliche Männer unter ihnen, so fürchteten sie wahrlich nicht, das landesherrliche Interesse zu verwahrlosen, wenn sie unumwunden die Zahlungsunfähigkeit und die übermäßige Belastung der Commüne darstellten.

So Claudius von Quaalen auf Siggen, Amtmann von Eismar und Amtsinspekor über Fehmarn in seinem Gutachten über die nachgesetzte Herabsetzung der Pflugzahl Burgs vom 1sten Juli 1663, worin er vorschlug, daß, „da die Stadt in Verfall gerathen, ihre Privilegien von der Landschaft nicht geachtet würden und sich reichlich so viel Handel und Handwerk auf dem Lande, als in der Stadt befinde, die Stadt sich hauptsächlich vom Ackerbau ernähren müsse, dagegen nur sehr wenig Land habe, welches daher

unverhältnißmäßig steure“ demzufolge entweder die der Stadt abzunehmenden Pflüge auf die Handwerker und Handelsleute des Landgebietes oder alle 290 Pflüge der Insel gleichmäßig über die ganze Insel repartirt und „nur etzliche wenige Pflüge der Stadt ihrer ganzen Nahrung halber auferlegt werden sollten.“

Wenn wir annehmen wollen, daß unter diesen etzlichen wenigen Pflügen etwa 5 zu verstehen sind, so zahlte die Stadt für 45 Pflüge zu viel; daher denn nicht zu verwundern ist, daß die Zahl der kontribuirenden Bürger immer mehr zusammenschmolz; 1628: 330 Bürger, 1685: 288 und später kaum 200. —

1682 ward die ordinaire Contribution als von drei Jahren rückständig, von Kopenhagen aus eingefordert, während der Herzog die Ablieferung an seine Kasse verlangte und der Stadt zumuthete, daß sie von königlich dänischer Seite die militairische Exekution über sich ergehen lassen solle. *)

Nichts charakterisirt den Wirrwar und die Zerrüttung jener Zeit, in welcher die gemeinschaftlichen Regenten der Herzogthümer mit dem Gelde und der Mannschaft eines Landes gegen einander blutig kämpften, besser, als der Brief, den Christian Albrecht in dieser Angelegenheit von Hamburg aus am 22sten Oktober 1682 an den Magistrat von Burg schrieb, der wörtlich also lautet:

---

*) Der König glaubte sich allein zur Sorge für die Landesvertheidigung und somit auch zur Erhebung der Steuern im herzoglichen Antheile befugt. Als Christian Albrecht sich nicht in des Königs Forderungen fügen wollte, nahm dieser zuerst Fehmarn 1683 in Besitz und zog dann durch das Patent vom 30sten May 1684 das übrige herzogliche Schleswig ein. S. Falk Handbuch I. S. 322.

Digitized by Google

Ehrsame, Weise, Liebe, Getreue!

Wir finden uns gemüssiget, euch gnädigst anzubefehlen, wie wir gerne sehen, daß alle bei unseren Beamten und Denen in den Städten, welche Hebungen haben, vorhandenen sowohl Contributiones als alle anderen nach unserer fürstlichen Kammer gehörigen Gelder, sie haben Namen, wie sie wollen, ohne Zeitverlust anhero gebracht und nach unserer gnädigsten Disposition ausgezahlt werden. Ihr habt demnach in unserer Stadt Burg auf Fehmarn die schleunige Anstalt zu verfügen, daß sie nicht allein die bereits bei ihnen gehoben befindlichen Baarschaften, sammt, was sie in der Eil von den Unterthanen anticipando zu exigiren vermögen, alsofort anhero einliefern, sondern auch, was sie mit angewandtem behörigem Fleiße nach und nach eintreiben und erheben können, darunter kontinuiren und dessen nichts bei sich stehen lassen sollen. Wir versehen uns dessen und zugleich, daß es ohne sonderlichen bruit geschehe, maßen ihr diesen unseren Befehl aufs beste werdet wissen zu sekretiren und bleiben Euch zu Gnaden wohl gewogen.

P. s. Denen königl. Dennemärkischen bei Euch etwa bereits angekommenen oder noch ankommenden Exequirern habt Ihr nichts gutwillig zu geben, sondern lieber Alles de facto nehmen zu lassen, vor Allem aber werdet ihr diesen unsern Befehl also zu menagiren wissen, daß derselbe nicht eklatire.*)

---

*) 6 Tage früher, am 16ten Oktober 1682 schrieb er von Hamburg aus an den Burger Magistrat, daß er außer der monatlichen Contribution von 1 Thlr. à Pflug noch eine eben so große extraordinaire auszuschreiben genöthiget sey.

Auch der König hatte in den Jahren 1680—82 Steuern ohne Bewilligung ausgeschrieben, obgleich immer noch mit Entschuldigung der Eile und dem Versprechen, Rechenschaft

Digitized by Google

Am 25sten Juni 1690 ward abermals eine Commission nach Burg beordert und ein herzogliches Rescript vom 12ten November 1691 gestand ein, daß aus der Commissarien Relation, als auch aus dem untrüglichen Augenscheine die bisherige merkliche Veränderung der Stadt Burg und deren Abnehmung an der Bürgerschaft selbst, an den Häusern und Wohnungen, wie auch an Gewerbe, Handel, Wandel und Nahrung hervorgehe.

Und doch ward im Commissionalschluß vom 12ten November 1695 wiederum die Beschwerde der Stadt über zu hohe Pflugzahl bis zur weiteren Untersuchung ausgesetzt! *)

Zwar ward bei der Wedderkopischen Abhandlung von 1698 der Antheil der Stadt an der Steuerlast der ganzen Insel vom vierten Theil auf den sechsten reduzirt (2440 Thlr.

---

abzulegen. Die Grundlage der folgenden Steuerverhältnisse bildete die (königliche) Verordnung wegen des Pflugschatzes vom 4ten November 1682, welche für das nächste Jahr eine extraordinaire (d. h. die gewöhnliche mit umfassende) Contribution von 3 Thlr. à Pflug in Schleswig, 4 Thlr. in Holstein ausschrieb. Wenn übrigens nach Falk (Kl. Bl. IV, S. 70) die jetzige ordinaire Contribution seit 1689 stehend geworden seyn soll durch eine Verfügung vom 10ten November 1688: „daß der in diesem und den nächstabgewichenen Jahren gemachte Contributionsanschlag bis auf Weiteres beibehalten werden solle," so kann diese Verfügung nur für den königlichen Antheil erlassen seyn. Denn Christian Albrecht schrieb, nachdem er im Juni 1689 sein Land wieder erlangt hatte, die Contribution noch immer monatlich aus, z. B. für Burg für Juli 1689: 1 Thlr. für August: 2 Thlr. „damit der Festungsbau zu Stande komme," für die nächsten 3 Monate, aber für jeden besonders, 2 Thlr. u. s. w. Ist überhaupt die Contribution im fürstlichen Antheil durch eine Verordnung stehend geworden, wie 1690 im gemeinschaftlichen Antheil?

*) Corp. Stat. Slesv. IV. S. 281.

Digitized by Google

von 15,000 Thlr.) — aber was half dies, da die Gesammtlast um ein so Bedeutendes erhöht war?

Indeß mußten ihr, ihrer traurigen Umstände halber, bald 269⅓ Thlr. erlassen werden, und da sie überdies seit 1693 von der Landschaft 250 Thlr. Trasiquantengelder als Entschädigungssumme für die Zunahme der städtischen Gewerbe auf dem Lande erhielt, so blieben noch 1920⅔ Thlr. übrig.

Nun aber rückte die goldene Zeit der Plusmacherei heran, in welcher der unselige Görz auch für Fehmarn sein Andenken hinterlassen hat.

Nach der Aufkündigung des Wedderkopischen Contraktes von 1706 setzte die fürstliche Kammer die ordinairen Lasten der Stadt ohne Weiteres auf 2836 Thlr. 32 Schl., nämlich

Kammergefälle	880 Thlr. (!)	— Schl.
Contribution	1560 ;	— ;
Quartiergelder	130 ;	— ;
Zollgelder	166 ;	32 ;
Mühlenpacht	100 ;	— ;
	2836 Thlr.	32 Schl.

Der Landrath v. Hagen, welcher nach 1706 die Steuerregulirung betrieb, hatte es noch besser mit dem armen Städtlein im Sinne und meinte, daß die Stadt eigentlich 1480 Thlr. Kammergefälle zahlen müsse.

Die Gründe explizirten die Exekutionstruppen zur Genüge den verarmten Bürgern. Obwohl man nicht einmal erkennen kann, wie eine Erhöhung der Kammergefälle auf 880 Thlr., viel weniger auf 1480 Thlr. gerecht war, so wird man doch gleich sehen, warum der Herr Landrath gerade die letzte Summe zusammen addirte. Die 250 Thlr. Trasiquantengelder, welche die Stadt von der Landschaft vergütet erhielt, wurden willkührlich von der Kammer auf 600 Thlr. erhöht und frühzeitig mit der Erhöhung der

städtischen Kasse entzogen und der landesherrlichen zugewandt. Um diese Entziehung zu rechtfertigen, mußten die Kammergefälle auf 1480 Thlr. fingirt werden, damit noch reine 880 Thlr. übrig blieben.

Die Vertheilung auf den Acker-, Haus- und Nahrungsschoß regulirte ein Hebungsreglement von Christian August d. d. Gottorf den 25sten Oktober 1712, eingeschärft im folgenden Jahre trotz aller Protestation des Magistrates, daß es unmöglich sey, die vorgeschriebenen 7 *m/* von jedem Dr. zu heben *) und daß der Nahrungsschoß gleichfalls wegen der beständigen Abnahme der Handwerker nicht zusammengebracht werden könne.

Von 1706—1712 hatten sich deren Anzahl so vermindert:

Schneider von	11	auf	6
Leineweber von	11	auf	8
Arbeitsleute, Fischer und Bootsleute von	49	auf	36
Schmiede von	7	auf	5
Schiffer von	10	auf	7
Glaser von	5	auf	3 u. s. w.

Die Stadt mußte also in ihrer Noth 6000 *m/* aufnehmen, obgleich sie schon gegen 5000 *m/* jährliche Zinsen für Stadtschulden zu zahlen hatte.

Dennoch ward sie, statt der erwarteten Milderung, von 1713 an mit einer Menge außerordentlicher Steuern überschwemmt und gerieth dadurch in ein kaum zu beschreibendes Elend.

Zu den Brandschatzungsgeldern von 1713, welche für die ganze Insel 29,000 Thlr. betrugen, ward Burg auf 6500 Thlr. gesetzt, also auf 65 Pflüge; obgleich sie vorher

*) Das Drömtsaat der Landschaft trug nur 4 *m/* 2 *ß*.
4

z. B. 1702 in extraordinariis, nur nach 47 Pflügen ($\frac{1}{6}$) kontribuirt hatte.

Daneben die Kriegs- und Vermögenssteuer:*) per Pflug 12 Thlr.

Von allen belegten Capitalien 2 pro Cent.

Von allen Freigütern, Wohnungen und Höfen 2 pro Cent.

Von 1713—1720 hatte die Stadt überhaupt an extraordinariis 24,531 Thlr. abzuhalten. Weil dies aber eine Sache der Unmöglichkeit war; so kamen auch die Exekutionstruppen nicht aus Burg, und von 1713—1729 zahlte die Stadt an baaren Exekutionskosten 4027 Thlr. 25 Schl.!

Die Stadt bat nun dringend in einer Petition d. d. Kiel den 8ten December 1718 um die Sendung einer Kommission auf ihre Kosten und erklärte: „daß die Noth der Stadt sich täglich mehre; die ordinaire Contribution nicht mehr aufgebracht werden könne; daß die noch dort befindliche Exekution dieses Jahr schon über 800 mℳ gekostet habe; daß die Stadt über 6000 mℳ Zinsen trage, von den leeren Häusern aber nichts zu holen sey; endlich, daß, gegen das Reglement von 1702, die Stadt in allen Lasten wiederum auf 65 Pflügen stehe.

Und als darauf keine Rücksicht genommen wurde,**) die Stadt wiederum Geld aufnehmen mußte, aber keinen Credit mehr hatte, suchte der Magistrat es der Kammer begreiflich zu machen, wie völlig überflüssig die fernere Fortdauer

---

*) Diese Steuer ist nach Falk von 1714—1722 von allen Aemtern, Städten und Landschaften bezahlt worden. Kl. Bl. IV. S. 91.

**) Vielmehr erhielt ein in Kopenhagen anwesender Deputirter von Burg 1719 von der Rentekammer die Resolution, es müsse Burg fernerhin in ord. und extraord. für 65 Pflüge steuern

Digitized by Google

der militairischen Exekution sey; in einem Berichte, in welchem es unter Andern heißt:

„Durch die vielen außerordentlichen Lasten und Exekutionskosten ist das arme kleine Städtchen dergestalt erschöpft und ins Elend gesetzt worden, daß man es nicht genugsam beschreiben mag. Denn weil so gar keine Nahrung in der Stadt ist und überdies Miswachs im vorigen Jahre eingetreten; so ist es endlich mit den Einwohnern dahin gekommen, daß Einer nach dem Andern seine Güter den Creditoren aufträgt, Andere gar davon und nach dem Lande sich begeben. Daher die Häuser wüste stehen und nicht wieder in die Contribution gebracht werden können, sondern nachgerade niederfallen. Was von eigenen Mitteln noch vorhanden, besteht nur in einigen, zum nothdürftigen Ackerbau benöthigten alten Pferden und Kühen. Ueberdies hat die Stadt 50,000 Thlr. Stadtschulden, und weil die Zinsen nicht mehr bezahlt werden können, auch keinen Credit mehr.

Dennoch soll aufgebracht werden:

1) 1570 Thlr. — sonst von keiner Stadt geforderten — Donativgelder (donare heißt schenken) worauf die Stadt Exekution erhalten und binnen 25 Tagen blos an Exekutionskosten 720 Thlr. hat zahlen müssen.
2) das der Stadt zurepartirte Magazinkorn für die Jahre 1714, 15, 16, 19, à 260 Tonnen Roggen und Hafer, welches der Stadt früher nie zugemuthet ist, und worauf schon über Jahr und Tag ein Lieutenant mit zwei Musquetiren zur Exekution liegen und über 300 Thlr. Exekutionskosten bezahlt worden sind; ungeachtet die Stadt 1714 und 15 an das königliche Magazin für 2108 Thlr. 32 Schl. Hafer geliefert hat, wozu noch 1714 die schwere

Einquartirung von Kavallerie kommt, die auch 2573 Thlr. 32 Schl. gekostet hat;

3) die ordinaire monatliche Pflugsteuer mit 2930 Thlr. (?) *)

4) die extraordinaire, 65 Pflüge à 12 Thlr, mit 780 Thlr.

5) eine Schiffssteuer von 2 Thlr. per Last;

welches Alles aufzubringen uns — so schließt die Vorstellung — eine reine Sache der Unmöglichkeit ist, wenn es auch unser Leben kosten sollte.

Schließlich ward noch einmal dringend um die Sendung einer Kommission auf Kosten der Stadt gebeten.

Die Kommission kam nicht — und die unerschwinglichen Lasten gingen ihren Gang fort. Z. B. Befehl an den Magistrat, zur Anfertigung der Kopf-, Karossen- und Pferdesteuerregister im Jahre 1717.

Die Karossensteuer wird nun wohl von Burg nicht viel eingebracht haben, die Kopfsteuer aber auch nicht: denn die Einwohnerzahl Burgs war auf 919** Menschen *) zusammengeschmolzen.

Die Kopfschatzregister aus dieser Zeit enthalten bei den Namen der Bürger fast abwechselnd die Zusätze:

A. ist in schlechtem Zustande.

B. ist ganz verarmt.

C. hat das Haus wüste stehen lassen.

D. gehet betteln.

---

*) Wahrscheinlich mit Einschluß der Kammergefälle und Quartiergelder.

**) 205 Bürger, 184 verheirathete Frauen, 363 Kinder, 47 Gesellen und Kinder, 54 Mägde und 66 Wittwen und ledige Frauenzimmer. Als die Stadt noch zwei Bürgermeister und zehn Rathsherrn hatte und den lebhaftesten Verkehr mit Lübeck, wird die Bevölkerung wenigstens dreimal so groß gewesen seyn.

Digitized by Google

E. muß sich sehr elend behelfen.

F. miserable Wittwe,

und so des Jammers mehr.

1720 unterschrieben 54 Bürger, also mehr als der vierte Theil der Bürgerschaft, das eidliche Zeugniß, daß sie unfähig wären, die Kopfsteuer zu bezahlen.

Häuser waren in Scheunen verwandelt, und 1731 waren doch noch über 70 umgefallen und standen leer.

Endlich — endlich kam denn im Jahre 1727 die langersehnte Generallandesuntersuchungs-Kommission nach Fehmarn, nachdem 1723 Stadt und Landschaft vergebens um die Herabsetzung auf 15,000 Thlr. nach dem früheren fürstlichen Fuße gebeten hatte.

Sie gestand ein, daß sie die Stadt in solchem Zustande befunden habe, daß sie nicht viel mehr, als in der Wedderk. Abh. von 1698 bestimmt sey, leisten könne. „Die Stadt sey nicht allein von sehr schlechter Nahrung, sondern besitze auch nicht über 700 Dr. Land, stecke überdies in großen Schulden und sey also gegen die Landschaft im Nachtheile, klage daher mit Recht über ihre gar zu hohe Pflugzahl u. s. w. Demnach schlug sie eine Herabsetzung auf 20 Pflüge in extraordinariis vor, und meinte, man könne ja immer wieder eine Erhöhung vornehmen, wenn die Stadt sich heben sollte.

Die Rentekammer ging nur halbwegs darauf ein und setzte am 3ten März 1728 und nachmals am 10ten Juli 1742 „bis auf Weiteres“ die Pflugzahl in extraord. auf 40 Pflüge. Die ordinaire Steuerlast ward auf 2080 Thlr. reduzirt, oder vielmehr, da wegen eigener Hebung der Regierung die Zollgelder wegfielen und die Mühlenpacht von 104 Thlr. Courant (100 Thlr. Kronen) direkt durch die Rentekammer gehoben wurde, auf:

Ordinaire Contribution für 65 Pflüge à 2 ℔ . .	1560 ℔ — ß
Quartiergelder	130 ; — ;
Kammergefälle	119 ; 16 ;
	1809 ℔ 16 ß

Ueber die zufälligen Einnahmen (Dezimationen, Brüchen u. s. w.) hatte die Stadt von 1713 an keine Rechenschaft abgelegt, und erhielt unterm 20sten März 1728 von der Rentekammer die Weisung, die fehlenden Rechnungen mit allen dazu erforderlichen Beweisthümern einzusenden.

Die Stadt war also im Ganzen etwas besser daran, aber dauernd und gründlich war ihrer Noth nicht abgeholfen.

Fortwährend Exekution, eine ungeheure Schuldenlast, gehäufte Rückstände, Mangel an Verdienst. — 1729 ging daher abermals eine Deputation von Burg nach Kopenhagen, um die Herabsetzung der ordinairen Pflugzahl auszuwirken und die militairische Exekution abzuwenden. *)

Die Herabsetzung ward nun zwar abgeschlagen, übrigens an der bis Ausgang 1726 restirenden Summe von 4178 Thlr. 2000 Thlr. erlassen.

Und so ist es bis auf den heutigen Tag gegangen. Statt sich von der eisernen Nothwendigkeit einer bedeutenden Steuerverminderung für die unglückliche, mishandelte, bis auf die letzten pekuniären Kräfte ausgesogene Stadt zu überzeugen, etwa mit dem Trostspruche: Wo nichts ist, hat auch der Kaiser sein Recht verloren; statt der Stimme menschlichen Mitleidens — doch, was spreche ich von Mitleiden — statt

*) Die von der Bürgerschaft den Abgesandten ausgestellte, mit 32 angesehenen Unterschriften versehene Vollmacht lautete dahin, sich zuerst an die Generallandesuntersuchungs-Kommission in Schleswig, und wenn dies ohne Erfolg wäre, nach Kopenhagen an die Rentekammer, und im Nothfalle direkt an den König zu wenden.

Digitized by Google

den Anforderungen göttlicher Gerechtigkeit, welche nicht zuläßt, daß der Arme für den Reichen Lasten trage, Gehör zu geben und eine Herabsetzung auf 20 bis 25 Pflüge zu dekretiren, hielt man lieber den unverhältnißmäßig hohen Ansatz von 65 Pflügen aufrecht und entschloß sich, Remissionen zu bewilligen, welche nach Ablauf der Jahre immer wieder erneuert werden mußten. Man wollte lieber Gnadensache, als rechtliches Verhältniß.

Bis Ausgang des Jahres 1736 war die Stadt schon wieder mit 10,606 Thlr. rückständig, worauf Exekution lag; bis Ausgang 1753 gar mit 25,450 Thlr. Cour. und 1800 Thlr. Kronen, und 1756 ward die ganze Summe mit Einschluß der Rückstände von 1754 und 55 bis auf 6000 Thlr. gestrichen und zugleich für die nächsten 25 Jahre eine Herabsetzung der ordinairen Abgaben von 1809 Thlr. 16 Schl. auf 1300 Thlr., also eine jährliche Remission von 509 Thlr. 16 Schl. bewilligt.

1757 hatte die Stadt schon wieder Exekution wegen der rückständigen 6000 Thlr., von deren Zahlung sie sich durch die, wiewohl vergebliche, Vorstellung frei zu machen suchte, daß sie eigentlich nie mehr hätte zahlen müssen, als 1300 Thlr., folglich im Grunde dem Staate gar nicht im Geringsten mit Abgaben restire. Außerdem habe die Stadt 40,000 Thlr. Schulden und durch Miswachs und Viehseuche sehr gelitten.

Im Jahre 1782 ward die Remission bis auf 1300 Thlr. wiederum auf die nächsten 25 Jahre erneuert unter der Bedingung, daß die Stadtschulden jährlich um 400 Thlr. vermindert werden sollten.

Man sollte denken, das Städtchen hätte nun nach so vielen Leiden einmal Luft schöpfen können, allein schon 1787 heißt es wieder in einem Steuerdilationsgesuche des Magistrates: „Die Zeiten sind auf Fehmarn so äußerst schlecht und es ist ein solch durchgängiger Geldmangel herrschend, als man nach

Digitized by Google

der jetzigen Einwohner Wissen noch nicht gehabt hat. Auch ist die Erndte nicht ergiebig gewesen."

Was die Remission gut machte, hatte die seit 1762 aufgelegte Kopfsteuer wieder verdorben, die für Burg ungefähr 900 Thlr. einbringt, folglich den Nachlaß von 509 Thlr. 16 Schl. fast doppelt absorbirt.

Es war im Jahre 1799, als der Stadt auf fortgesetztes Ansuchen um Herabsetzung der Pflugzahl eine Kommission zur Untersuchung ihrer ökonomischen Lage versprochen wurde.

Die Kommission kam aber nicht, *) daher die Stadt abermals um die Fortdauer jener Remission von 509⅓ Thlr. nachsuchte im Jahre 1805, und erst 1808 den Bescheid erhielt, daß dieselbe bis zur Beendigung der Kommission fortdauern solle. Die Kommission sollte dann zugleich den Punkt wegen der Verpflichtung eines jährlichen Abtrages von 400 Thlr. an den Stadtschulden erledigen.

Diese Verpflichtung war 1798 auf 200 Thlr. gemildert, aber nicht in Ausübung gekommen, weil die Stadt lauter größere Schuldenposte hatte und so kleine Abträge eben so viele Kosten als Erleichterung geschafft haben würden.

Mit diesem provisorischen Zustande ihres Steuerwesens hätte sich die Stadt nun wohl begnügen können und vielleicht keine Ursache gehabt, das Nichterscheinen der Kommission zu bedauern, wenn sich nicht nach 1802 die Staatslasten so ungemein gehäuft hätten.

---

*) Gegen die anfängliche Zusammensetzung derselben hatte die Stadt protestirt, weil sie aus lauter landschaftlichen Beamten bestand und von landschaftlicher Seite kein reges Interesse für die Stadt erwartet werden konnte.

Digitized by Google

Als die Stadt am 6ten Juli 1813 in extraordinariis auf 32⅔ Pflüge herabgesetzt ward, *) kam der Magistrat unterm 14ten December 1817 und 16ten April 1818 mit der Bitte ein, daß dies auch in ordinariis geschehen möge, und erklärte, daß Burg an ordinairen Gefällen jährlich über 6000 Thlr. Cr. an die königliche Kasse zu erlegen habe.

Dazu kommen die Brandkassegelder, Einnahmen vom Zoll und Postwesen, 2000 Thlr. Zinsen für Stadtschulden und Communallasten neuer Art, z. B. die Aufnahme von 10,000 m⁄ für Verbesserung des Schulwesens, welche trotz der bedrängten Lage der Stadt in diesen letzten Jahren wieder abgetragen werden mußten. Dazu kommen ferner die laufenden Stadtökonomieausgaben und die Last des Armenwesens, welche gegen 80 Jahre früher auf das Fünffache gestiegen ist. **)

Dazu kommt endlich eine sehr hohe Sporteltaxe des Magistrates, auf welche derselbe fast allein angewiesen ist, welche aber auch dessen Einkommen fast verdoppelt hat. Sie ist aus den höchsten Sätzen aller einzelnen Sporteltaxen unserer Städte zusammengesetzt und macht die Theilnahme an den

---

*) Nach dem Grundsatze, die außerordentliche Pflugzahl belasteter Städte auf ⅔ der Pflugzahl für die ordinaire Contribution zu reduziren. Burgs ordin. Contrib. rechnete man auf 1180⅔ Thlr. (1300 Thlr. mit Einschluß der Kammergefälle). ⅔ dieser Summe in 24 Thlr., als der Betrag eines Pfluges, getheilt, giebt 32⅔ Pflüge.

**) In den Jahren 1747 bis 1758 sind im Durchschnitt jährlich 350 bis 400 m⁄ aus der Armenkasse und von freiwilligen Sammlungen vertheilt worden. Jetzt beträgt das gezwungene Armengeld 15 bis 1800 m⁄ jährlich; die Sammlungen bringen 2 bis 300 m⁄ ein, abgesehen davon, daß jedes größere Haus seine Hausarmen hat und die Kinder der Armen von Haus zu Haus um Milch betteln.

Digitized by Google

Stadtverwaltungskosten fast allein von dem zufälligen Umstande abhängig, wie oft ein Vermögen aus einer Hand in die andere übergeht, so daß der Aermere in Conkurssachen unverhältnißmäßig davon gedrückt wird. *)

Daß Burg nahrungslos ist und seinem größeren Theile nach aus einer Menge elender, verfallener Baracken besteht, dafür kann freilich die Sporteltaxe nichts, wohl aber trägt sie dazu bei, daß die kleinen Häuser fast allen Werth, die in ihnen stehenden Gelder fast alle Sicherheit verloren haben. Ein Gläubiger, der in einem Bürger-Hause 500 *m℔* zur ersten Hypothek stehen hatte und kürzlich seinen Schuldner zum Conkurs trieb, erhielt statt dieser Summe noch eine Rechnung von einigen Marken vom Magistrat. Bei einem anderen Häuserverkauf blieben nach Abzug der Kosten 12 ß übrig.

Die Stadt harrt nun mit Sehnsucht auf die endliche Regulirung ihrer ökonomischen Angelegenheiten. Sie wird es erkennen, daß es in der jetzigen für Regierung und Privaten gleich ungünstigen Zeit nicht geringer Anstrengung bedarf, Besteuerungssünden früherer Jahrhunderte schnell und gründlich zu verbessern; sie vertrauet aber zu sehr dem Schutze und der Vertretung einer höchstpreislichen Kanzelei, als daß sie nicht von der baldigen Entscheidung jener im Jahre 1799 angeordneten Kommission die gerechte Herabsetzung ihrer Pflugzahl und die Vertheidigung ihrer städtischen Gerechtsame gegen die Landschaft, welche selbst wahrzunehmen, ihr untersagt ist, **)

---

*) Man findet die Sporteltaxe für den Burger Magistrat vom 13ten May 1814 in der chronologischen Sammlung der Verordnungen.

**) Durch ein Rescript der Statthalterschaft vom 14ten März 1818 ward dem Magistrat eröffnet, daß die Bitte der Stadt gegen die Landschaft wegen unbefugten Gewerbes klagen zu dürfen, nicht zu bewilligen sey, weil die Kom-

Digitized by Google

erwarten sollte. Sie wünscht endlich eifrig die Wiederherstellung ihres längst verschlammten Hafens und, selbst ohnmächtig und geldschwach, fleht sie die Gnade des Monarchen um Unterstützung und Vorschuß aus der Staatskasse an, welcher sie Jahrhunderte hindurch über die Gränzen der Gerechtigkeit und Billigkeit, über die der Möglichkeit hinaus, gesteuert hat.

Wenn ihre gerechten Erwartungen aber getäuscht werden sollten, wenn ihr keine thätige Hülfe von oben werden kann; dann muß Burg städtischer Ehre und städtischem Rechte entsagen und um die letzte Gnade anflehen, nach Abnahme aller städtischen Lasten bescheiden in die Ordnung der Flecken zurücktreten oder sittsam-ländlich als Kirchdorf fortbestehen zu dürfen. *)

---

mission (von deren Thätigkeit man aber bis jetzt an Ort und Stelle keinen Erfolg verspürt hat) die desfalsigen Beschwerden zu untersuchen und die nöthigen Vorschläge zu machen habe.

*) Unter der Aufschrift: Besteuerung und Verfall der Stadt Burg hatte der Verfasser im Sommer 1831 dem Herausgeber des Kieler Correspondenzblattes einen Aufsatz eingereicht, welcher die bejammernswerthe Lage und das unverschuldete Unglück der Stadt Burg zur allgemeineren Kunde bringen sollte. Frei von allem Raisonnement enthielt derselbe bloß die hier eben dargestellten, durch Urkunden und Akten beglaubigten, Verhältnisse. Dennoch hielt der Censor sich für berechtigt, den Druck zu verweigern, und eine Anklage desselben bei seiner Oberbehörde ist ohne günstigen Erfolg gewesen.

Digitized by Google

IV.

Streitige Verhältnisse zwischen Stadt und Landschaft.

Die Stadt Burg, welche von ihren 75 Steuerpflügen nur etwa 15 auf ihre Feldmark schlagen konnte, vermochte die übrigen 60 auf Handwerk und Handel gerechneten Pflüge nur durch die strengste Aufrechthaltung ihrer städtischen Gerechtsame zu tragen und suchte sich in denselben durch Verträge mit der Landschaft zu behaupten, über deren Nichtachtung sie Jahrhunderte hindurch mit der letzteren Kommüne Prozesse führen mußte.

Obgleich der gemeinrechtliche Gegensatz von Stadt und Landgebiet in Bezug auf das Gewerbewesen auch für Dänemark und die Herzogthümer früh Gegenstand der Gesetzgebung geworden ist, *) so scheinen doch die Gewerbestreitigkeiten zwischen der Stadt Burg und der Landschaft von jeher, wie jetzt noch, von den Landesherrschern nicht nach den allgemeinen Verordnungen, sondern nach den besonderen zwischen den beiden Kommünen geschlossenen Verträgen geschlichtet worden zu seyn.

Eine Folge davon war, daß das Westerkirchspiel, obgleich innerhalb des Banndistriktes der Stadt, wie die ganze Land-

---

*) Nach dem Coldinger Rezeß Königs Christian III. von 1558 (Art. 55) sollen alle Landhandwerker, mit Ausnahme der Grobschmiede, Zimmerleute, Mauerleute, Pelzer und Wadmelschneider, in die Kaufstädte ziehen. S. Schraders Handbuch I., S. 140. Diese Angelegenheit ist auch häufig auf den Landtagen zur Sprache gekommen. — Auf die Klage sämmtlicher holsteinischer Städte ward 1686 die Abstellung der bürgerlichen Nahrung in Holstein eingeschärft. S. Corp. Const. Hols. I S. 646.

Digitized by Google

schaft liegend, doch besondere Vorrechte für Handwerk und Handel genoß. *)

Die Grundlage des ganzen Verhältnisses ist ein zwischen Stadt und Landschaft durch Vermittelung des Amtmanns Breyde Ranzau am 19ten September 1557 geschlossener und am 10ten Oktober 1558 von Herzog Johann konfirmirter Vertrag mit folgenden wesentlichen Bestimmungen:

1) Ohne Wissen und Willen des Rathes sollen keine Brauereien auf dem Lande errichtet werden; doch darf jeder Eingesessene zu eigenem Gebrauche brauen. Dagegen soll das Bier in der Stadt nicht willkührlich im Preise erhöhet, sondern die Kannen, nach den Kornpreisen, wie von Alters her, gesetzt werden.

2) Ohne Wissen und Willen des Rathes sollen sich keine neue Handwerker auf dem Lande niederlassen, sondern die von Alters her da gewesen sind, sollen bleiben. **) Dagegen hat der Rath für billige Waaren der Stadthandwerker zu sorgen.

---

*) Schon der Umstand, daß das ältere fehmarnsche Landrecht von 1326 zweier Gerichte zu Burg und Petersdorf erwähnt, zeugt von einer Bevorzugung des Westerkirchspiels. Mit Unrecht wird übrigens häufig Petersdorf, das Kirchdorf des Westerkirchspiels, als Flecken aufgeführt, z. B. von Gliemann in seiner geographischen Beschreibung des dänischen Staates 1818. S. 362. Die vertragsmäßig gesicherten Vorrechte eines unverbotenen Landdistriktes beziehen sich auf das ganze Westerkirchspiel. Ein unverbotener Landdistrikt, der aber noch eine Stufe unter dem Flecken steht, ist nach der allgemeinen Gesetzgebung ein solcher, welcher in der Marsch zwei, auf der Geest drei Meilen von jeder Stadt entfernt liegt. Das Westerkirchspiel ist übrigens nur halbwegs als unverbotener Landdistrikt zu betrachten. Ueber die verbotenen Landdistrikte siehe hauptsächlich die Verordnung vom 20sten Oktober 1773 in der chronol. Sammlung.

**) d. h. die Zahl der Landhandwerker soll ohne des Raths Wissen nicht vergrößert werden.

Digitized by Google

3) Die Landleute sollen von ihren Produkten, Lämmern, Gänsen, Hühnern, Eiern u. s. w. in Burg zu verkaufen verpflichtet seyn. *)

4) Was die neue Tiefe betrifft, so haben die Bürger zwei Tage hindurch den Vorkauf vor den fremden Kaufleuten; kaufen sie dann nicht, so soll auch dem Lande, sonderlich dem Osterkirchspiel zu kaufen frei stehen. Kommen viele Schiffe auf einmal und kaufen die Bürger Alles weg, so sollen darnach bei dem ersten ankommenden Schiffe die Landleute einmal das Vorkaufsrecht haben, damit sie Holz und Proviant zu ihren Gebäuden und zu ihrer Haushaltung bekommen können. Landleute, die eigene Schiffe haben und selbst Holz oder andere Waaren kommen lassen, können sich des Hafens der neuen Tiefe **) ohne Weiteres bedienen; auch können die Landleute ihr Korn an fremde Kaufleute verkaufen und in der neuen Tiefe ausschiffen, sind aber zur Unterhaltung des Hafens, wie von Alters her, mit verpflichtet. ***)

Auf wessen Grund und Boden der Hafen eigentlich lag, darüber ward in späterer Zeit heftiger Streit zwischen Stadt und Landschaft geführt. Die Stadt nahm 1739 die Jurisdiktion über denselben, Bürgertiefe genannt, in Anspruch, und berief sich darauf, daß sie hier früher Pestwachen ausgestellt habe. Die Landschaft führte dagegen an, daß, als ein Bürger der Stadt zuerst im Jahre 1680 einen Speicher aufgebauet habe, ihm vom Dorfe Sahrenstorf (im

*) Dieser Grundsatz ward noch in der decis. grav. von 1722 anerkannt: „Wenn zu Burg Mangel an Provision und Viktualien ist, müssen diese zuvörderst vom Lande in die Stadt gebracht werden. Corp. Stat. Slesv. I. S. 765.

**) Also muß der alte Hafen schon damals unbrauchbar gewesen seyn.

***) S. Corp. Stat. Slesv. I. S. 701.

Digitized by Google

Osterkirchspiel) die Conzession dazu mit der Verpflichtung ausgestellt sey, das Korn der Sahrenstorfer unentgeltlich darin aufzunehmen. Auch habe die Landschaft dort Publikanda anheften und Armenbüchsen ausstellen lassen.

Das Gottorfer Obergericht entschied am 23sten März 1741, daß die Landschaft so lange im Besitze zu schützen sey, bis die Stadt bessere Beweise, als bisher, beibringen könne.*)

Auf einen späteren Vergleich vom 5ten Juli 1589, welcher die Zahl der Landhandwerker genauer bestimmte, und einen anderen vom 7ten Juli 1632, welcher der Landschaft freien Kornverkauf und die Fortdauer der 4 Brauereien im Westerkirchspiele gestattete, **) gründet sich der den Fehmeranern wohlbekannte Rezeß vom 7ten August 1633, ***) abgeschlossen durch den Kanzler Hedemann und Peter Jugerdt.

Das Westerkirchspiel ward bei altem Herkommen gelassen, doch sollten weder die dortigen Handwerker in den anderen Kirchspielen Arbeit übernehmen, noch Bier von dort ausgeführt werden dürfen. Den übrigen Kirchspielen wurden folgende Handwerker bewilligt:

5 Grobschmiede, 8 Schneider, 2 Schuster mit 2 Gesellen, 2 Barbiere, 1 Glaser, 2 Grobbäcker, und Rademacher nach Belieben.

Handel sollte daselbst nur mit den für den Ackerbau nothwendigen Waaren, als Salz, Futtertuch, Eisengeräthe, getrieben werden.

Jeder Landmann durfte nach, wie vor, zu eigenem Gebrauche Bier brauen und dem Rath ward eingeschärft, für

*) Corp. Stat. Slesv. IV. S. 291.

**) Corp. Stat. Slesv. I. S. 717.

***) Corp. Stat. Slesv. I. S. 720.

Digitized by Google

gute und billige Waaren der Bäcker, Brauer und Handwerker Sorge zu tragen.

Trotz aller dieser Verträge war das städtische Gewerbewesen auf dem Lande in beständigem Zunehmen, wogegen die Stadt sich dadurch zu rächen suchte, daß sie den bisherigen Beitrag zu den Landeslasten verweigerte.

Sie mußte jedoch durch eine Reihe von Verträgen (vom 9ten Juni 1637, 23sten Juni 1652, 14ten April 1659, 14ten März 1664, 2ten August 1669, 11ten November 1680, 17ten December 1680, 18ten Oktober 1681) sich verpflichten, den 4ten Theil aller Landeslasten abzuhalten; wirkte aber eine herzogliche Resolution vom 12ten November 1691 aus, daß die auf dem Lande in den 3 Kirchspielen wohnenden Handelsleute, Schiffer, Gastwirthe, Brenner, Brauer und Handwerker aller Art ganz gleich den Leuten desselben Gewerbes in der Stadt alle ordentlichen und außerordentlichen Lasten zur Stadtkasse tragen sollten, mit Ausnahme der Grobschmiede, Grobbäcker, Rademacher und Müller.

Die jährliche Ansetzung der Handwerker oder die Repartirung des Nahrungsschosses ward 6 Deputirten, 3 städtischen und 3 landschaftlichen gemeinschaftlich übertragen. Aber diese gemeinschaftliche Ansetzung des Nahrungsschosses bei ganz verschiedenen Jurisdiktionen und entgegengesetzten Interessen muß vielen Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten unterworfen gewesen seyn, und schon im folgenden Jahre (1692) handelte die Landschaft diese Conkurrenz mit einer jährlichen Summe von 250 Thlr. an die Stadtkasse ab. Die Regierung überließ es den 3 Kirchspielen, sich über die Vertheilung dieser Summe unter sich einig zu werden und ertheilte jedem Kirchspiele das Recht, seine Landhandwerker, so viel sich deren, nach den Verträgen, niederlassen dürften, nach der Ansicht

Digitized by Google

von eines Jeden Vermögen und der Einträglichkeit seines Gewerbes zu besteuern.

Diese sogenannten Trafiquantengelder hob die Stadt von 1693 bis 1712. Von da an setzte sich die Rentekammer ohne rechtlichen Grund in Besitz derselben, nachdem sie vorher auf 600 Thlr. erhöht wurden, und hat sie seitdem nicht wieder fahren lassen.

Ward die Stadt aber etwa für diesen Verlust durch eine strengere Beschützung ihrer städtischen Gerechtsame entschädigt? Keineswegs.

Vorher hatte noch zu guter letzt Herzog Christian Albrecht d. d. Gottorf den 11ten November 1680 das Gewerbewesen auf dem Lande streng untersagt, so weit es nicht ausdrücklich in den früheren Rezessen zugestanden war. Die Landleute sollten nur zu täglichem Gebrauche Bier brauen dürfen, zu Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen u. s. w. es aus der Stadt holen. Die Schifffahrt in Lemkenhafen, die dort sehr überhand zu nehmen anfing, schränkte er auf eine Ein- und Ausfuhr von 15—20 Lasten ein. *) Dem Hausiren der fremden Krämer sollte gänzlich ein Ende gemacht werden. Es war schon am 5ten May 1680 auf die gemeinschaftliche Klage von Burg und dem Westerkirchspiele erkannt, daß die fremden Krämer sich gleich nach beendigtem Jahrmarkte zu entfernen hätten. **) Dies Verbot ward 1688 auf die Beschwerde der Stadt bestätigt, daß die Krämer, hauptsächlich von Lübeck, mit Seidenwaaren, Flachs, Tuch, Hopfen ꝛc. im Land herumhausirten.

---

*) 1696 beklagte sich die Stadt schon wieder, daß in einem Jahre mehr Handel in Lemkenhafen sey, als in fünf Jahren zu Burg.

**) Corp. Stat. Slesv. IV. S. 275.

Digitized by Google

Nachdem aber die Regierung jene 600 Thlr. an sich gerissen hatte, fand sie ein pekuniäres Interesse, es mit der Aufrechthaltung der städtischen Gerechtsame nicht so strenge zu nehmen, weil sie, die Zahl der Landhandwerker beschränkend, auch die Trafiquantengelder hätte herabsetzen müssen.

Dies verspüren wir aus einem Rescripte an den Amtmann, Baron von Herzberg vom 27sten May 1734: „daß die allgemeine Landesverordnung vom 1sten August 1733, betreffend die in den verbotenen Distrikten angesessenen Handwerker, auf das Westerkirchspiel der Insel Fehmarn nicht zu extendiren, dieses vielmehr nach dem Vertrag von 1633 bei dem Privilegium des freien(?) Gewerbes zu schützen sey.

Und noch deutlicher geht dieses aus einer, den 21sten September 1739 erlassenen Bestimmung hervor, kraft welcher die Anzahl der im Oster-, Norder- und Mittelkirchspiel auf Fehmarn derzeit befindlichen Handwerker und Nahrungtreibende ferner, so lange die Trafiquantengelder der ganzen Landschaft zur Last fielen, geduldet werden sollten. *)

Und dies hat darin seinen Grund — ward dem Amtmann Baron von Herzberg auf seine, sehr begreifliche Frage geantwortet — weil die Trafiquantensteuer von 600 Thlr. sich nicht allein auf das Westerkirchspiel, sondern auf die ganze Landschaft erstreckt und größtentheils wegfallen würde, wenn diese Kirchspiele zu den verbotenen Distrikten gehörten!

Unterm 28sten Mai 1756 erhielten die Landhandwerker auf der Insel Fehmarn die Bestätigung ihrer Privilegien — eigentlich aber eine Erweiterung derselben — auf Kosten der

*) Vergl. auch Corp. Stat. Slesv. I. S. 778.

Digitized by Google

städtischen Gerechtsame Burg's. „Einem Jeden sollte vergönnt seyn, einen Gesellen und einen Jungen zu halten, auch, der etwanigen Unzünftigkeit ungeachtet, *) die öffentlichen Jahrmärkte sowohl in der Stadt Burg selbst, als auch an anderen Orten, auf und außerhalb der Insel, den zunftmäßigen Handwerkern und Bürgern gleich, zu frequentiren und ihre Waaren feil zu bieten."

Ist es denn ein Wunder, daß alles Gewerbe sich nach dem Lande hinzog, und sich noch dort hinzieht, wo man für höchstens 10 Thlr. denselben Umsatz und Gewinn machen kann, welcher in der Stadt mit 100 Thlr. und darüber besteuert wird? Oder ist es nicht vielmehr sehr erklärlich, wenn die Stadt 1781 — und wie oft nicht seitdem? — darüber Beschwerde führte, daß sich die Zahl der Trasiquanten auf dem Lande gegen die der Stadt wie 2 : 1 verhielt?

Und ist es endlich ein unbilliges Verlangen der Bürgerschaft, wenn sie recht bald von jener im Jahre 1799 angeordneten Commissionalunterſuchung ein endliches Resultat erwartet, zumal ihr selbst, ein wohlbegründetes Recht gegen die Landschaft auf prozessualischem Wege zu verfolgen, verboten ist, weil der Commissionsbericht erst fertig seyn soll?

Ein zweiter, in früheren Zeiten nicht unwichtiger Streitpunkt zwischen Stadt und Landschaft betraf die Theilnahme an den Gemeinweiden der Dörfer und die Conkurrenz zu den Dorfslasten von Seiten derjenigen Bürger, welche Dorffelder

*) Nach einem Patente d. d. Gottorf den 12ten Februar 1749, bestätigt durch ein Kanzleischreiben vom 6ten August 1808, ist es sonst unzünftigen Handwerkern ohne spezielle Concession nicht erlaubt, Gesellen und Lehrjungen zu halten.

Digitized by Google

im Besitze hatten. Es ging dieser Streit aber nicht aus dem Gegensatze von Stadt und Landgebiet hervor, sondern entspann sich auf dieselbe Weise zwischen jedweden zwei gegen einander geschlossenen Kommünen, z. B. Bauerschaft gegen Bauerschaft. Er mußte sich entspinnen aus dem alten Grundsatze, daß alle öffentliche Lasten ursprünglich persönliche waren,*) folglich der Vermögende nur an seinem Wohnort der Besteuerung unterworfen werden, dagegen auch nur dort an der Nutznießung des Gemeingutes Theil nehmen konnte. So gehörte die Gemeinweide eines Dorfes nicht der Dorfschaft, deren Interessent auch ein Bürger der Stadt seyn konnte, sondern der Bauerschaft. Je mehr sich im Laufe der Jahrhunderte die öffentlichen Lasten mehrten, je mehr diese bei der *ganzen* neueren Staatenentwickelung einen realen Charakter annehmen mußten, desto weniger war das alte Herkommen länger haltbar, daß die Bauerschaft statt der Dorfschaft Lasten und Vortheile trug.

Uns ist, als das älteste Dokument in dieser Angelegenheit, eine Entscheidung der Juristenfakultät zu Cöln von 1596 zu Gesichte gekommen, daß die Einwohner Burgs für die auf Dorffelder erworbenen Drömtsaate auch die Gemeinweide mitgenießen (also auch wohl die Lasten mit tragen) sollten.

Die Theorie überflügelte auch hier die Praxis, welche später wieder halbwegs in das alte Geleis einlenkte. Durch einen Weidevertrag vom 8ten Juni 1599,**) geschlossen zwischen Burg, Petersdorf und Wenkendorf als Klägern einerseits und den gemeinen Dorfschaften andrerseits.

---

*) S. oben die Darstellung des landschaftlichen Steuerwesens.

**) Die Urkunde auf Pergament im Burger Rathsarchiv. Ein Nachtrag vom 21sten September 1599. S. Corp. Stat. Sleav. I. S. 705.

Digitized by Google

Anerkannt ward (was also auch früher bestritten gewesen seyn muß), daß jeder Fremde auf den Aeckern selbst, die er auf der Feldmark anderer Dorfschaften besaß, „alle Gerechtigkeit an Trift, Tüddern, Weide, Gräsung ꝛc. für sein Vieh das ganze Jahr über ausüben konnte. Die Dorfweiden aber sollten blos den Bauerschaften eines jeden Ortes überlassen seyn, doch mit der Einschränkung, daß es den Einwohnern von Burg, Petersdorf und Wenkendorf vergönnt wurde, für jede 4 Dr. Ackerland ein Stück Rindvieh auf die gemeine Weide zu schicken gegen die Erlegung von 3 ß Hirtenlohn fürs Stück. Der Hengstweide aber sollten sie sich gänzlich enthalten.

Die Sache kam später von der anderen Seite zur Sprache. Die Hauptleute und Gemeinde des Mittelkirchspiels beklagten sich über die große Unordnung, welche hinsichtlich der Abstattung der Landeslasten Statt finde, und Christian Albrecht verordnete d. d. Gottorf den 22sten November 1664, daß Alle, welche daselbst Ländereien besäßen, sie möchten außerhalb des Kirchspiels wohnen, wo es auch sey, alle nach Drömtsaaten ausgeschriebenen Lasten*) nach Verhältniß ihres Besitzes tragen und die Abgaben davon an die Dorfgeschwornen abliefern sollten.

Im säumigen Falle sollte der Landvoigt über die in der Landschaft Wohnenden und der Magistrat über die Bürger die Exekution verhängen. Die außerhalb Fehmarn wohnenden Eigenthümer sollten in jedem Dorfe für die Zahlung einen Bevollmächtigten stellen.

---

*) Also unzweifelhaft alle Landschafts- und Kirchspielsausgaben. Was die Dorfschaftsausgaben betrifft, so hängt die Conkurrenz der auswärtigen Besitzer zu denselben davon ab, ob die Bauerschaft die Dorflasten nach Drömtsaaten oder nach Viehzahl repartirt. S. unten die Dorfverfassung.

Digitized by Google

Auch jetzt noch konnte sich des Volkes alte Gewohnheit in den klaren Buchstaben des neuen Gesetzes nicht finden. Darum schloß das Mittelkirchspiel zwei Jahre später, am 10ten August 1666 einen Vergleich mit der Stadt *) nach welchem die Bürger gegen die Ausschließung von den Gemeinweiden, auch an der Zahlung der Zinsen für die Kirchspielsschulden keinen Theil nehmen, dagegen alle übrigen nach Drömtsaaten ausgeschriebenen Lasten von ihren dortigen Dorfländereien tragen sollten. Der ganze Vergleich betraf nur 26 Dr. Ackerland, welche die Bürger seit 1659 im Mittelkirchspiel besaßen. Für diese ward, annoch so lange sie im Besitz der jetzigen Eigenthümer blieben, Befreiung von allen, aus Einquartirung in Kriegszeiten entstehenden Kosten stipulirt.

Die Verpflichtung der Bürger, von allen Dorfländereien die öffentlichen Lasten zu tragen, sprach Christian Albrecht noch einmal aus in der, hauptsächlich die Gewerbestreitigkeiten betreffenden, Resolution vom 11ten November 1680. (Art. V.)

Die Stadt erkannte sie auch an in einem den 20sten September 1682 mit dem Osterkirchspiele geschlossenen Vergleich, welcher andrerseits den Bürgern den Genuß der Gemeinweiden für ihre Dorfländereien sicherte. Endlich machte der noch geltende Vertrag vom 2ten Mai 1703 allen Zwistigkeiten dadurch für immer ein Ende, daß die Gemeinweiden ganz den Bauerschaften zugeschlagen wurden, den Bürgern aber an den Abgaben von ihren Dorfländereien jährlich 3 ß à Drömtsaat gekürzt werden, welche die Kirchspielsrechnung übernimmt. **)

---

*) Corp. Stat. Slesv. I. S. 746.

**) Nach dem Corp. Stat. Slesv. ist dieser Vertrag blos zwischen der Stadt und dem Osterkirchspiel geschlossen. I. S. 759.

Digitized by Google

V.

Communalweſen der Landſchaft.

A. Landſchaftsverſammlungen.

Zur Berathung und Beſchlußfaſſung über allgemeine Angelegenheiten der Landſchaft, welche dem Geſchäftsumfange nach nicht mehr ſo umfaſſend ſind, wie in früheren Zeiten, weil die Communalverwaltung mehr und mehr Sache der einzelnen Kirchſpiele geworden iſt, verſammlen ſich auf Berufung des worthabenden Kämmerers und nach vorhergegangener Anzeige beim Amtmann die Mitglieder der drei Kirchſpielsgerichte, die Hauptleute der Kirchſpiele und die Gemeinsleute der Dörfer, eine achtbare Verſammlung von Landmännern, die, wenn ſie vollzählig iſt, aus über 110 Perſonen beſteht.

Im Allgemeinen ſind die Kämmerer und Richter mit den Magiſtratsperſonen, die Haupt- und Gemeinsleute mit den Deputirten der Städte zu vergleichen, nur daß die Landſchaftsverfaſſung Fehmarns durchaus nicht ſo geregelt iſt, wie die der Städte und der freien Marſchkommünen. Sie charakteriſirt ſich vielmehr durch ihre große Formloſigkeit, beruht, ohne ſchriftliche Satzung faſt bloß auf Herkommen und beſteht gleichſam auf Treu und Glauben fort. Auch wird, da der Landſchreiber, der Aktuar der Kirchſpielsgerichte, nicht zugegen ſeyn darf, kein Protokoll zur Beglaubigung der landſchaftlichen Beſchlüſſe geführt. Das Gedächtniß der Glaubwürdigen muß das früher Beſchloſſene feſthalten, wie zu der Zeit, als die Kunſt des Schreibens noch eine ſeltene war.

Wenn dem ſo iſt, ſo muß er ſpäter ſtillſchweigend, wenigſtens ohne nachgeſuchte Beſtätigung der Regierung, auf das Norder- und Mittelkirchſpiel ausgedehnt worden ſeyn.

Digitized by Google

Eigenthümlich ist in Fehmarn, daß die Gerichtspersonen, versteht sich mit Ausnahme der königlichen Beamten, an der Landesversammlung Theil nehmen *) und dann, daß neben den Hauptleuten, als Repräsentanten der Kirchspiele, die Gemeinsleute als besondere Vertreter der Dörfer eines jeden Kirchspiels auftreten. Uebrigens ist die Bedeutung dieser doppelten Vertretung gänzlich verloren gegangen, die Gemeinsleute avanciren in der Regel zu Hauptleuten und höchstens erhält *man*, wenn man nach dem Unterschiede fragt, zur Antwort, der Hauptmann sey etwas mehr als der Gemeinsmann, so wie an Rang, Ehre und Ansehn Kämmerer und Richter wieder über den Hauptleuten stehen und ihnen vorzugsweise vor den übrigen Eingesessenen das Prädikat Herr gebührt.

Die Kämmerer und Richter, 21 an der Zahl, **) verwalten ihr Amt lebenslänglich, sie werden vom Amtmann er-

---

*) Dies ist auch in der Landschaft Eiderstädt der Fall.

**) Jedes der drei Gerichte ist mit einem Kämmerer und sechs anderen Richtern besetzt. Nur als Verwaltungsbehörden geschieht ihrer hier Erwähnung, da das eigentliche Justizwesen außer unserem Gesichtskreise liegt. Darüber siehe die Provinzialberichte Jahrgang 1793, I. S. 155. Auch im staatsb. Mag. (VI. S. 506) findet sich eine auf Befehl der Regierung abgefaßte und 1804 von den Gerichten an das Amthaus übergebene Darstellung des fehmarnschen Justizwesens.

Das alte fehmarnsche Landrecht von 1326 weist nur ein allgemeines Landgericht, das neue von 1558 schon die jetzigen drei Kirchspielsgerichte nach. Jedoch verbot Christian Albrecht noch 1675 (Gottorf den 19ten April) den Kämmerern und Richtern das willkührliche Halten von Generalgerichten; nur in criminalibus et gravioribus caussis sollte fernerhin generation, in civilibus et levioribus aber in den einzelnen Kirchspielen Gericht gehalten werden. Ein Generalgericht existirt auf Fehmarn jetzt, so viel ich weiß, bloß in zweiter Instanz, die sogenannte Macht der Geschworenen — eine bloße Kosteninstanz, weil hier derselbe Aktuar fungirt.

Digitized by Google

nannt und vom Landschreiber beeidigt. Sie müssen in demselben Kirchspiele, für welches sie gewählt werden, angesessene Landbesitzer seyn, können aber ihr Amt nach dem Abzuge auf den sogenannten Altentheil beibehalten. Der älteste Kirchspielsrichter ist eo ipso Kämmerer, unter den drei Kämmerern wechselt jährlich das Präsidium in den Versammlungen, der nächste Richter jedes Kirchspiels ist Kirchspielseinnehmer und einer der drei Kirchspielseinnehmer ist der Reihe nach landschaftlicher Einnehmer auf ein Jahr. Die Benennungen der folgenden beiden Richter (Gicht, Ammann,) kommen hier nicht in Betracht.

Nach einer herzoglichen Verordnung vom Jahre 1562 sollten jährlich Einer der 3 Kämmerer und aus jedem Kirchspiele 2 Richter abgehen; also 7 von 21.

Die übrig bleibenden 2 Kämmerer und 12 Richter sollten mit Wissen und Willen des Amtsmanns und der beiden Bürgermeister zu Burg wiederum einen neuen Kämmerer und für jedes Kirchspiel zwei Richter erwählen. *)

Die Verordnung war erlassen, weil Kämmerer und Richter ihr Amt der großen Beschwerlichkeit halber nicht lebenslänglich oder auf viele Jahre verwalten wollten.

Die Stelle des Amtmanns bei der Wahl vertrat lange der Landvoigt, selbst der Landschreiber suchte sich Einfluß darauf zu erwerben; den Landvoigten ward in ihren Bestallungen **) ganz besonders zur Pflicht gemacht, die Verordnung von 1562 nicht in Abgang kommen zu lassen. Ums Jahr 1730 meldete der Amtmann, Baron von Herzberg, daß Kämmerer und Richter unlängst ihr Amt lebenslänglich usurpirt hätten.

---

*) „Wo Kämmerern unde Geschwaren schölen jarlick vor andert up unde affgesettet warden. Aktum Hadersleben 1562."

**) z. B. Jürgen Gossel 1645, Heinrich Gossel 1681, Peter Witt 1692.

Digitized by Google

Die lebenslängliche Ausdauer ist aber nicht wieder abgekommen, dagegen hat sich das Amthaus einseitig in den Besitz des Wahlrechtes gesetzt, was nicht immer zum Vortheil der Kommüne ausfallen kann.

Die Hauptleute sind die älteren und alleinigen Vertreter der Kirchspiele gewesen oder die Vorsteher und Wortführer in den Urversammlungen sämmtlicher Kirchspielsinteressenten. Nachdem im 17ten Jahrhundert die Urversammlungen allmählig außer Gebrauch gekommen waren, waren sie zur Vertretung der Kommünen gegen Kämmerer und Richter an Zahl zu schwach. Es hatte und hat noch jedes Kirchspiel nur 4 Hauptleute, die von dem Kämmerer einseitig eingesetzt werden *) und lebenslänglich ihr Amt verwalten, wenn sie nicht aus besonderen Gründen abgehen.

Als sie sich nach der Hälfte des 17ten Jahrhunderts ganz dem Einflusse oder der Bestechung der dem Dämon des Eigennutzes und der Betrügerei anheim gefallenen Richter ergaben, wurden ihnen Dorfsbevollmächtigte zur Seite gesetzt, welche zunächst die Richter in der Verwaltung der öffentlichen Gelder kontrolliren sollten.

„Maaßen auch der aufgenommenen Landesrechnung halber, wie diese der Gebühr nach nicht abgelegt, Beschwerung erhoben und an deren Beobachtung dem gemeinen Nutzen doch nicht wenig gelegen: so setzen und wollen Wir, daß zu deren künftigen Beleuchtung über die gewöhnlichen Deputirten Einer aus jedem Dorfe gefordert werde, um dieselbe mit durchzusehen und zu unterschreiben, wornach selbige in

*) Darnach ist zu berichtigen Falks Angabe, daß die Hauptleute von den Kirchspielsinteressenten gewählt würden. S. dessen Handbuch II. S. 291.

einen wohlverwahrten Kasten in der Garbekammer gelegt werden soll.“ *)

Extrakt aus einer herzoglichen Verordnung vom 3ten December 1674. Corp. Stat. Slesv. I. S. 750.

So berechtigt, der Ablegung der landschaftlichen Rechnungen beizuwohnen, scheinen die Gemeinsleute allmählig auch an den übrigen landschaftlichen Versammlungen Theil genommen zu haben. Erst in einer Verordnung von 1734 werden sie von der Regierung mit als Landesvorsteher genannt.

Nach den Worten der Verordnung von 1674 hatten die Gerichte das Recht, die Gemeinsleute einzusetzen, erst 1722 erhielten die Dörfer die Befugniß, ihre Repräsentanten zu wählen. In der decisio gravaminum von 1722 heißt es ad post. V.:

„— müssen die Kirchspielseinnehmer nicht die Leute, so der Abnehmung der Landesrechnung beiwohnen sollen, fordern, sondern die Gemeine eines jeden Dorfes soll zusammentreten, und einen verständigen Mann aus ihrer Mitte per majora ausmachen und erwählen.

1736 ertheilte der Amtmann Herzberg von Neuem den Dorfschaften diese Freiheit, weil Kämmerer und Richter bisher ihre Schuldner und Verwandten zu Gemeinsleuten gemacht, auch häufig die Stellen ganz unbesetzt gelassen hatten.

---

*) Es ist hier von dem Landesblocke, dem landschaftlichen Archive, die Rede. Dieser Block ist ein unförmlicher, runder, wie es scheint, aus einem Eichenstamme ausgehöhlter, Kasten, welcher in einem Seitengewölbe der Landkirchener Kirche steht und mit drei schweren Schlössern versehen ist, zu welchen jeder der drei Kämmerer einen Schlüssel haben soll. Ueber den Inhalt desselben s. Beilage A.

Digitized by Google

Die Zahl der Gemeinsleute ist später verdoppelt worden, jedes Dorf hat jetzt zwei, einige größere auch drei und vier. *)

Das Wahlrecht aber ist den Dörfern doch wieder abhanden gekommen und seit Menschengedenken setzt der Kämmerer einseitig die Gemeinsleute seines Kirchspiels, eben so wie die Hauptleute ein, obgleich dies eine widersinnige, mit dem Begriffe einer Communalrepräsentation ganz unverträgliche Einrichtung ist.

Alle diese Aemter sind Ehrenämter und das geringe damit verknüpfte Einkommen entschädigt kaum für Zeitversäumniß und Verzehrungskosten. Ein Kämmerer hat 14 *mk* festes Einkommen, wovon er 5 *mk* an die Wirthin in der Gerichtsherberge für „Hausungemach“ abgiebt, mit den Gerichtssporteln steht er sich auf etwa 150 *mk* jährlich; ein Richter hat 4 *mk* Salair, ein Hauptmann 3 *mk*, ein Gemeinsmann 2 *mk*. Ferner ruht auf den Dörfern eine gewisse Abgabe unter dem Namen Hufenschatz, welche unter sämmtliche Landesvorsteher vertheilt wird. Auf Fehmarn werden in der Regel die Ackerpferde nicht beschlagen. Weil aber die Landesvorsteher oft in öffentlichen Angelegenheiten über Land und zur Stadt reiten mußten, so sollten sie mit dem Hufenschatz den Beschlag ihrer Pferde bestreiten. Das Alter dieser Abgabe erkennt man an dem geringen Betrag derselben. Ein Gemeinsmann z. B. erhält 3 ß Hufenschatz.

Diese 21 Gerichtspersonen, 12 Hauptleute und 80 bis 90 Gemeinsleute sind es nun, welche der worthabende Kämmerer zu einer Landesversammlung nach Landkirchen, der

*) Demnach würden sie sich, vollzählig, auf etwa 90 belaufen. Es wird aber mit der Besetzung der Stellen nicht sonderlich geeilt.

Digitized by Google

Landeskrone, berufen, so oft er es zum Besten der Landschaft für nöthig erachtet, so oft ungewöhnliche Ereignisse eintreten, welche Maßregeln erheischen, die über den Kreis der gewöhnlichen Kirchspiels-Kommunalverwaltung hinausgehen, (z. B. Proviantlieferungen und Vertheidigungsanstalten in Kriegszeiten, Cholera-Anstalten u. s. w.), so oft die Landschaft mit Bitten, Wünschen und Vorstellungen unmittelbar dem Throne sich zu nähern gedrungen fühlt, z. B. wegen Nachlaß und Herabsetzung der Steuern, wegen Einführung einer allgemeinen ständischen Verfassung.

Ueber alle ungewöhnlichen Versammlungen der Art muß vorher beim Amthause die Anzeige gemacht werden. *) Ob sich der worthabende Kämmerer vorher mit den beiden anderen Kämmerern über die zu machenden Propositionen besprechen will, scheint von seinem Gutdünken abzuhängen, auch ohne deren Einwilligung kann er eine Versammlung berufen. Doch macht es sich von selbst, daß über allgemein zu berathende Gegenstände vorher bei geselligen Zusammenkünften, bei Gerichts- und Bauerschaftsversammlungen u. s. w. die verschiedenen Meinungen hinlänglich zur Sprache gekommen sind.

Die Berathung und Abstimmung auf den Landschaftsversammlungen selbst geschieht so, daß sämmtliche Kämmerer

*) Corp. St. Sl. I., S. 763, wo es heißt, daß der Amtmann zu den nicht gewöhnlichen Zusammenkünften seine Einwilligung erst ertheilen müsse.

Nach der decisio grav. soll der Landvoigt (Amtmann) von der Zusammenkunft der Landschaft vorher benachrichtigt und ihm die Ursachen derselben eröffnet werden, „damit er Gewalt hat, Conventikeln, so auf Unruhen abzielen, zu zerstören.“ Ihm selbst ward nur für sehr erhebliche Fälle das Recht ertheilt, die Landschaft zu berufen. l. c. I. S. 764. Für Helgoland ward erst 1780 vorgeschrieben, daß die Rathmänner und Quartiersleute nebst den 16 Aeltesten nicht ohne Vorwissen des Landvoigtes landschaftliche Versammlungen halten sollten. (Chron. Samml.)

Digitized by Google

und Richter zuvörderst über den zu fassenden Beschluß sich vereinigen, dann die Haupt- und Gemeinsleute vorfordern, ihnen die Sache vorlegen und ihre Genehmigung zu erlangen suchen, was in der Regel nicht schwer fällt.

Was aber geschieht, wenn diese nicht in den gefaßten Beschluß einwilligen wollen, auf welche Weise in der vollen Versammlung bei gänzlicher Meinungsverschiedenheit abgestimmt wird, ob Mann für Mann oder ob nach den Collegien (wenn man Haupt- und Gemeinsleute als ein den Gerichten gegenüberstehendes Collegium oder gar als zwei verschiedene Collegien betrachten darf), ob $\frac{2}{3}$ der Stimmen oder bloße Stimmenmehrheit zu einem Beschlusse erforderlich ist, ob und auf welche Weise dieser bei gänzlicher Uneinigkeit von dem Willen der Kirchspiele und Dörfer abhängig gemacht wird, darüber feste, schriftliche Statuten zu entwerfen, ist bisher noch nicht Bedürfniß geworden.

Daß die Haupt- und Gemeinsleute nicht an eine Vollmacht ihrer Kommünen, resp. der Kirchspiele und Dörfer, gebunden seyn können, wie in Eiderstädt, wo die Kirchspielsrepräsentanten (dort Lehnsmänner genannt) vorher den Beschluß des Kirchspiels einholen und sich darnach verhalten müssen, geht schon daraus hervor, daß sie selbst offiziell nichts von den Propositionen des worthabenden Kämmerers wissen. *) Seit Menschengedenken sind jedoch in solchem Falle, wo die Landschaftsversammlung zu keinem Beschlusse kommen konnte,

*) Dagegen ward unterm 12ten Juni 1803 für den Carolinenkoog verfügt, daß, wenn Versammlungen der Interessenten, welche keine besondere Eile und Geheimhaltung erforderten, beabsichtigt würden, solche, so wie die Gegenstände, über welche die Beschlüsse zu fassen, 6 bis 8 Tage vorher von den Kanzeln publizirt oder sonst auf offizielle Weise jedem stimmfähigen Interessenten zur Kunde gebracht werden sollten. (Chron. Samml.)

Digitized by Google

zweimal Urversammlungen der Dörfer, beide in neuerer Zeit, vorgekommen, über die ich kurz berichten will, was ich mündlich in Erfahrung gebracht habe.

Im Jahre 1813 oder 1814 hatte die Landschaft außerordentliche Kriegslasten zu tragen. Um diese Zeit hatten einige begüterte Eingesessene der Landschaft große Quantitäten von Korn in ihren Speichern aufgehäuft, für die sie auf einen recht vortheilhaften Absatz lauerten.

Theils selbst Mitglieder des Gerichtes, theils ihren verwandtschaftlichen Einfluß auf die Landesvorsteher geltend machend, veranlaßten sie auf einer landschaftlichen Versammlung die Proposition des worthabenden Kämmerers, daß bei dem angeblich drückenden Geldmangel auf Fehmarn und bei der Schwierigkeit, die Geldbeiträge zur Kriegssteuer von den einzelnen Eingesessenen einzutreiben, lieber eine dem Betrag der Kontribution gleich kommende Ladung Waizen abgesandt, in Kiel für landschaftliche Rechnung verkauft und der Erlös in die landesherrliche Kasse abgeliefert werden möchte.

Sie wußten, daß die größere Menge der Eingesessenen, wenn auch knapp an baarem Gelde, doch noch weniger Vorrath von Korn hatten, mithin gezwungen waren, ihre Naturalbeiträge erst bei ihnen einzukaufen, wobei sie selbst dann Spielraum für den unerhörtesten Kornwucher fanden. Ein zweiter Gewinn wäre dann bei dem Verkaufe in Kiel zu machen gewesen — man weiß, was bei solchen Gelegenheiten, wenn Redlichkeit und Gemeinsinn fehlen, passiren kann und die Fehmeraner brauche ich bloß an die schmähliche Haferlieferung in Segeberg in einem der früheren Kriegsjahre und bei einem umgekehrten Fall zu erinnern.

Die Gerichtspersonen waren einig, Haupt- und Gemeinsleute willigten ein, — vielleicht, weil sie zu schüchtern waren, um sich dem Zorne der Geldaristokraten auszusetzen, vielleicht

weil ihnen selbst, als ziemlich Bemittelten, die eine oder die andere Art der Regulirung persönlich gleichgültig war — der Beschluß war schon durchgegangen, einige Verwandte der geld- und kornreichen Männer sogleich ernannt, die Ladung nach Kiel zu begleiten und die Versammlung im Begriffe auseinander zu gehen, als es Einem der Richter, einem wohldenkenden Manne durch den Kopf fuhr, wohin der ganze Plan eigentlich ziele und wie sehr die meisten Eingesessenen durch diese Waizenlieferung gedrückt würden. Er sammelte in aller Eile einige Gemeinsleute um sich, theilte ihnen seine Ansicht mit, diese sahen gleichfalls ein, daß sie sich hatten übertölpeln lassen, die Versammlung ward tumultarisch erneuert, der schon gefaßte Beschluß zum großen Aerger der Gewinnsüchtigen rückgängig und vom Willen der Dörfer abhängig gemacht, den Gemeinsleuten der Auftrag gegeben, in allen Dörfern durch die Dorfgeschworenen Bauerschaftsversammlungen zu berufen und Mann für Mann abstimmen zu lassen — und am nächsten Mittage war das Geld vollständig beisammen.

Eine zweite Urversammlung der Bauerschaften in allgemeinen Landschaftsangelegenheiten betraf die zur Abwehr der Cholera getroffenen Anstalten.

Die Landschaft hatte zur Küstenbewachung seit Mitte Juni des vorigen Jahres (1831) täglich 100 Mann aus eigener Mitte gestellt, nämlich 50 Posten, welche alle 12 Stunden abgelöst wurden. Die Erndtezeit nahete heran, in welcher die Landleute immer vieler auswärtiger Tagelöhner bedürfen, viel weniger also ihre eigenen Knechte und Tagelöhner zu Wachdiensten hergeben können. Auch war man um diese Zeit des unseligen Typhusfiebers gewärtig, das sich seit 1826 regelmäßig im August auf Fehmarn eingestellt hatte,

Digitized by Google

eine Menge Menschen dahinraffte und noch mehre auf lange Zeit unkräftig zu jeder Arbeit machte.

Der worthabende Kämmerer berief die Landschaft und machte die Proposition, von der Regierung auf Kosten der Landschaft Militair zur Küstenbewachung zu requiriren.

Man konnte sich durchaus nicht einig werden, das ziemlich bevölkerte und an Insten reiche Westerkirchspiel scheuete die baaren Geldausgaben und wollte die Wachdienste nach wie vor selbst versehen; das Oster- und Norderkirchspiel verlangte Militair und die Repräsentanten des Mittelkirchspiels waren getheilter Meinung. Nach einer sehr stürmischen Verhandlung beschloß man, in den Dörfern Mann für Mann, auch die Insten, weil sie persönlich in dieser Angelegenheit betheiligt waren, darüber abstimmen zu lassen. Das Resultat der Abstimmung, welches die Gemeinsleute den beikommenden Kämmerern anzeigen sollten, ist mir nicht bekannt geworden.

Es entsteht aber hiebei die Frage, ob jedes Dorf ohne Rücksicht auf Landbesitz und Bevölkerung gleiches Stimmrecht hat und die Mehrzahl der Dörfer zu einem allgemeingültigen Beschlusse hinreicht, oder ob die Dörfer blos als Bestandtheile der Kirchspiele betrachtet werden und ihre Abstimmung erst zu einem bloßen Kirchspielsbeschlusse führt, oder endlich ob die absolute Stimmenmehrheit sämmtlicher Eingesessenen, ohne Rücksicht auf Dorf und Kirchspiel, entscheiden soll?

Auffallend bleibt es, daß in allen solchen Fällen keine Urversammlungen der Kirchspiele durch die Hauptleute berufen werden, weil doch die Kirchspiele in administrativer Hinsicht und nicht die Dörfer die eigentlichen Bestandtheile der Landschaft ausmachen.

Die Dörfer, als solche, sollten blos als einzeln und frei dastehende Wirthschaftskorporationen, wie die Vetterschaften, Gilden, Zünfte u. s. w. betrachtet werden.

Ihre unmittelbare Theilnahme an der Communalverwaltung des Kirchspieles ist schwer zu reguliren hinsichtlich der Stimmberechtigung und muß den Geschäftsgang schleppend machen, und zu einer wirksamen Repräsentation würde es vollkommen hinreichen, wenn die Zahl der Hauptleute vermehrt und die Wahl derselben den Plenarversammlungen der Kirchspiele anheim gestellt würde.

Eine Hauptbeschäftigung der landschaftlichen Versammlungen in früherer Zeit war die Regulirung der landschaftlichen Communalschulden, das Anleihen und Abtragen derselben, die Liquidirung der Zinsen und die Ablegung der landschaftlichen Rechnungen.

Hiebei ging es früher nicht immer zu, wie es hätte zugehen sollen, vornehmlich in der Zeit der allgemeinen Erbärmlichkeit, welche Gott nicht möge wiederkehren lassen, in welcher es nur kleine und große Despoten und kleine und große Diener gab; welche begann in der Mitte des 17ten Jahrhunderts und Stand hielt fast volle hundert Jahre.

Die Gemeinsleute wurden damals eingeführt, um den betrügerischen Kämmerern und Richtern sich entgegen zu stemmen, sie vermochten es aber nicht.

Da trat 1676 ein unerschrockener Schiffer, Namens Peter Witte, guten Andenkens, auf,*) und klagte im Namen der Landesgemeinde, daß auch der Landvoigt Hinrich Gossel von einigen Landesvorstehern sich habe bestechen lassen, daß diese ihm ohne Vollmacht der Repräsentanten aus der Landesgemeindekasse mehrere hundert Thaler und andere Dinge versprochen hätten und daß Kämmerer und Richter durch un-

---

*) Er ward später selbst Landvoigt.

Digitized by Google

nütze Reisen und Prozesse der Landschaft große Kosten verursachten. *)

Aber noch größere Unordnung fand Baron Herzberg beim Antritte seines Amtes in der Communalverwaltung Fehmarns vor. Dieser thätige, wiewohl etwas gewaltsame Amtmann griff mit Macht und Energie durch, um der Aristokratie der Gerichte Schranken zu setzen.

Schon am 19ten März 1734 verbot er den Kämmerern und Richtern, im Namen der Kommüne etwas zu thun, wenn nicht ⅔ der Stimmen dafür wären.

Dann ließ er die betrügerischen Richter verhaften und ihre Papiere versiegeln, setzte 12 neue Hauptleute als von den Kirchspielen unabhängige Kirchspielsrepräsentanten ein, ertheilte den Dorfschaften die Freiheit, ihre Gemeinsleute fortan selbst zu wählen und berief eine volle Landesversammlung sämmtlicher Eingesessenen, Mann für Mann, welche kirchspielsweise am 19ten, 20sten und 21sten Januar 1736 zu Landkirchen gehalten wurde.

Hier ließ er zwei Klagepunkte gegen die Gerichte vorlesen:

1) daß Kämmerer und Richter bisher, nebst Einigen ihrer Verwandten, alles allein gethan;
2) daß über alle Gebühr und Maßen große Gelder aus der Landschaft gepresset und auf dieselbigen genommen worden, so daß die Summe sich wenigstens auf 700,000 Thlr. belaufen würde. **)

*) Auf diese Anklage schärfte Christian Albrecht (Gottorf den 15ten September 1676) den Einnehmern der Landschaft ein, inskünftige ohne Consens der Gemeindedeputirten keinen Schilling aus der Gemeindekasse herzugeben.

**) Das ganze Unglück rührt größtentheils auch von der wenigen Aufsicht her, welche die Regierung über das Finanzwesen der bevorzugten Kommünen ausübte. Chri-

Digitized by Google

Alle Eingesessenen wurden darauf befragt, „ob sie die von Kämmerern und Richtern seither nach eigenem Gefallen gethanenen Reisen, geführten Prozesse, gegebenen Geschenke, wie auch die dem fürstlichen Hause Holstein mehrmals zur Ungebühr bezahlten Gelder, die unterlassene Hebung der Trafiquantengelder und Mühlenpensionen, die ausgestellten Schuldenobligationen u. s. w. vorher genehmigt hätten oder noch genehmigen wollten; auch ob sie alles Dasjenige gut hießen, was zuweilen einige von den Richtern selbst bestellte Gemeinsleute als Anverwandte, Debitoren und Dependenten der Richter hätten bewilligen müssen?“

Die Eingesessenen gaben mit 764 Namensunterschriften, welchen noch 200 andere bis zum 1sten März folgten, die Erklärung ab, daß sie leider mehr als zu wohl und ein großer Theil von ihnen mit ihrem Untergange hätten erfahren

---

Christian August hatte zwar (Kiel den 1sten Februar 1710) verboten, Kirchspielsausgaben ohne Vorwissen des Landrathes v. Hagen zu machen, „da er mit Mißfallen die übermäßigen Landschaftskosten erfahren habe.“ Allein in der dec. grav. ward ad post. VII. entschieden, „daß bei Negotiirung der Gelder des Landvoigtes Consens nicht erfordert werde. Sollte jedoch Nachricht kommen, daß große Summen aufgenommen würden, so ist demselben unbenommen, sich deßhalb bei der Landschaft zu erkundigen und nach Befinden davon Relation an die Rentekammer abzustatten.“

Damit war denn der Habsucht und Willkühr Thür und Thor geöffnet. In der Landschaft Norderditmarsen unterliegen noch jetzt weder die Kirchspiels- noch die Landesrechnungen einer höheren Kontrolle; auch bedürfen beide Kommunen zum Schuldenkontrahiren keiner höheren Einwilligung. Wer erfahren will, welche Folgen diese milde Tendenz der Regierung gehabt hat, der lese des Pastors Harms publizistische Aufsätze, die in Jedermanns Hand seyn sollten — Aufsätze, welche den Söhnen bei der Konfirmation eingeprägt werden müssen, damit sie nicht in der Väter Fußstapfen treten. —

Digitized by Google

müssen, wie Kämmerer und Richter, nebst ihren Verwandten, seit anno 1713 über sie geherrscht und sie unterdrückt hätten; sie empfänden auch genugsam, mit was übergroßen Auflagen und Schulden sie bis daher beladen wären, also daß menschlichem Ansehn nach fast der gänzliche Ruin der Landschaft bevorstände.

Demzufolge erklärten sie Alles für null und nichtig, was die Gemeinsleute ohne Rücksprache mit den Dorfschaften bewilliget hätten, baten, daß eine Untersuchungskommission ernannt, die harte Exekution abgewandt werden, und der Amtmann überall der Landschaft Bestes wahrnehmen möchte.

In dem Jahre 1712 wurden die Landschaftsschulden auf die Kirchspiele übertragen und den früheren Kirchspielsschulden zugelegt.

Die Landschaftsschulden betrugen damals 138,073 *mk* und wurden so vertheilt:

Das kombinirte Norder- und Osterkirchspiel erhielt 62,400 *mk*
Das Mittelkirchspiel erhielt . . . . . 36,400 ;
Das Westerkirchspiel . . . . . 39,273 ;

Die alten Kirchspielsschulden waren 1712:

Vom kombinirten Kirchspiele . . . 64,500 *mk*
Vom Mittelkirchspiel . . . . . 45,037 ;
Vom Westerkirchspiel . . . . . 94,855 ; *)

Wenn gleich jetzt die Landschaft, als solche, keine Schulden mehr hat, weil alle etwanigen Anleihen sofort auf die einzelnen Kirchspiele gelegt werden, so giebt es doch noch allerlei landschaftlicher Ausgaben halber eine landschaftliche Rechnung

*) Die sämmtlichen Communalschulden der Landschaft Fehmarn oder, genauer, der drei Kirchspiele beliefen sich also damals auf 342,465 *mk*.

zu deren Ablegung eine stehende jährliche Versammlung zu Landkirchen gehalten wird.*)

Landschaftssache ist z. B. Wahl und Besoldung des Physikus, Anstellung und Besoldung der Hebammen, Kostgeld für die Wahnsinnigen, des Apothekers Armenrechnung, die Vergütung für die, den Beamten zu leistenden Fuhren, die Rechnungen des Landschreibers für aufgesetzte Berichte, der Advokaten und Gerichtsdiener in Kriminalfällen ꝛc.

Die Landschaftsrechnung belief sich z. B. 1828 auf 4534 *m/* 8 *ß*, zu deren Deckung von 10,362 Dr. 10 Sch. $2\frac{41}{120}$ Fß. à Dr. 7 *ß* gehoben wurden. — Die Repartirung aller Landesanlagen nach Drömtsaaten ist begründet in einer Entscheidung vom 15ten März 1734. Vergl. Corp. Stat. Slesv. I. S. 770. —

Die Hauptausgaben waren: Gehalt des Physikus 700 *m/*, Rechnung des Apothekers 1800 *m/*, des Chirurgs 60 *m/*, Kostgeld für 7 Blödsinnige auf Fehmarn, für jeden 20 bis 25 Thlr., außerdem das festgesetzte Kostgeld für die nach dem Schleswiger Irrenhaus gebrachten Wahnsinnigen ꝛc.

Die landschaftliche Rechnung wird mit in die Kirchspielsrechnungen aufgenommen, welches ohne Schwierigkeit geschehen kann, weil beiden Rechnungen derselbe Maaßstab der Repartition zum Grunde liegt.

Die Dorfgeschworenen liefern daher vom Areal ihrer Dörfer an die Kirchspielseinnehmer und diese wieder an den landschaftlichen Einnehmer ab.

---

*) Die Landesrechnungen wurden früher zu Burg, 1631 zuerst zu Landkirchen abgelegt, wogegen die Stadt protestirte. 1578 hatte sie schon darüber Klage geführt, daß das Landgericht nicht mehr zu Burg gehalten werde. Der dadurch veranlaßte Verkehr in der Stadt, der Verdienst der Handwerker, Kaufleute und Wirthe mochte von der Stadt nicht zu verachten seyn.

Digitized by Google

Die landschaftliche Rechnung muß vier Wochen — gewöhnlich im Monat Oktober — öffentlich zur Einsicht für Jedermann auf dem Amthause niedergelegt werden, worauf sie der Amtmann an die Rentekammer einzusenden hat.

Außer den Landschaftsversammlungen waren früher die zwischen Stadt und Landschaft, gleichfalls zu Landkirchen gehaltenen Landtage von Wichtigkeit.

So lange Stadt und Landschaft nach von dem Landesherrn als eine Gesammtheit in äußerer politischer Beziehung betrachtet wurden, gemeinschaftliche Schulden und gemeinschaftliche Steuerlast hatten, mußten die Verhandlungen auf dem Landtage bei dem gemeinsamen Interesse, sich gegen die landesherrlichen Eingriffe in die Privilegien ihres Landes zu wehren, und bei dem steten Kampfe über die Vertheilung der Lasten unter sich, von großem Interesse seyn.

Viele Prozesse und hauptsächlich die Streitigkeiten zwischen Stadt und Landschaft über die Zunahme der städtischen Gewerbe auf dem Lande wurden hier durch feierliche Verträge geschlichtet.

Einander nie zu verlassen, sondern immer mit Rath und That beizustehen, dazu verpflichteten sich beide Kommünen auf dem Landtage vom 9ten Juni 1637. *)

Auch herzogliche Gebote und Verbote, an denen es vorzüglich im 17ten Jahrhunderte nicht fehlte, welche meist Einschränkung des Luxus und der öffentlichen Feste betrafen, wurden hier von Kämmerern und Richtern publizirt und den Re-

---

*) Auf diesem Landtage ward auch der Vertrag erneuert, daß von allen Landesausgaben die Stadt $\frac{1}{4}$ und die Landschaft $\frac{3}{4}$ (jedes Kirchspiel nämlich gleich der Stadt $\frac{1}{4}$) tragen solle. Corp. Stat. Sleesv. I. S. 726.

Digitized by Google

präsentanten zur Befolgung in den einzelnen Gemeinden eingeschärft.

Von diesen Landtagen ist noch das einzige Ueberbleibsel *) eine in ihrer Art merkwürdige, sonst unbedeutende ökonomisch-polizeiliche Zusammenkunft, welche jährlich im Herbste von der Landschaft gehalten wird, im Beiseyn der zwei Rathsherrn und der zwei ältesten Deputirten von Burg. Diese Herren werden von dem worthabenden Kämmerer förmlich zur Theilnahme an diesen Berathungen eingeladen und von demselben bei ihrer Ankunft nach alter Sitte mit einer Pfeife Taback und einem Pomeranzenschnaps bewirthet.

Nun wird zuvörderst die sogenannte Tonnensetzung vorgenommen, d. h. der Preis bestimmt, nach welchem die Tonne Winter- und Sommerkorn von auswärtigen und einheimischen Tagelöhnern bei freier Kost gedroschen werden soll. Die Kämmerer, Richter, Haupt- und Gemeinsleute der drei Kirchspiele und die Abgeordneten der Stadt begeben sich zu dem Ende kommünenweise in vier abgesonderte Zimmer und theilen sich nachher das Resultat der Abstimmungen mit, aus welchem dann die Durchschnittssumme festgesetzt wird.

Man könnte vermuthen, daß diese aristokratischen Bestimmungen ähnlich wären den Beschlüssen der englischen Fabrikherrn zur fortwährenden Herabsetzung des Tagelohns, welche man mit Recht für eben so aufrührerisch und ordnungswidrig erklärt hat, wie den Aufstand der arbeitenden Klasse in einer

*) Doch haben Stadt und Land einen gemeinschaftlichen Physikus und Scharfrichter, deren Wahl und Besoldung also zu gemeinschaftlichen Berathungen dann und wann Anlaß giebt. Enger wird der Verband seyn, in welchem die Städte Tönningen und Garding (Falks Handbuch II. S. 291) in Bezug auf landschaftliche Angelegenheiten mit der Landschaft Eiderstädt geblieben sind.

Digitized by Google

Fabrikstadt, welche dem Hungertode nahe ist. — Allein man muß gestehen, daß die Landesvorsteher Fehmarns immer in ihren Preisbestimmungen sehr wohlwollend gegen die Tagelöhner verfahren, welches sich darin kund thut, daß die ärmeren fehmarschen Landleute häufig über zu hohes Drescherlohn klagen und daß sich freiwillig eine Menge holsteinischer Tagelöhner zum Dreschen auf Fehmarn einfindet.

Nach dem in Landkirchen festgesetzten Drescherlohn richten sich ohne weiteren Kontrakte, wenn nicht Wochenlohn akkordirt ist, alle Landwirthe und Tagelöhner; ja selbst die benachbarten Gutsbesitzer Holsteins sind der Conkurrenz wegen genöthigt, auf denselben Rücksicht zu nehmen und durch einen gleichmäßigen Preis sich Drescher zu verschaffen, wenn nicht ihre Instlen durch anderweitige mehrjährige Kontrakte an den Hof gebunden sind.

Was die gleichfalls vorgenommene Bestimmung des Tagelohns für verschiedene landwirthschaftliche und Handwerker-Arbeiten, z. B. für Futterschneiden, Strohdecken, Kalkschlagen, Mauren, betrifft, so ist diese nur noch vor Gericht in streitigen Fällen, wenn nichts festes akkordirt ist, von Gültigkeit; die Conkurrenz stellt meistens einen anderen Preis fest, obgleich früher auf die Nichtachtung des festgesetzten Tagelohns einige Pfund (2 *m*β 4 β) Brüche festgesetzt waren. *)

Eben so dient die Festsetzung der Kornpreise für die Debitoren, welche vor der Erndte Korn von Müllern, Kornhändlern und reicheren Landleuten geliehen haben, blos in streitigen Fällen zur gerichtlichen Norm.

Dann folgt in der Regel die Einschärfung verschiedener polizeilicher Verbote, z. B. Erbsen zu pahlen, den zwischen

*) Früher ward auch der Dienstenlohn auf den Landtagen sehr genau bestimmt. S. des Amtmanns Herzberg Gesindeordnung für Fehmarn. Beilage E.

den Erbsen wild wachsenden Senf zu schneiden, Aehren zu lesen, mit Ausnahme der obrigkeitlich dazu berechtigten Armen u. s. w.

Ueber die ganze Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, das aber nur in einem losen Zettel besteht, und durch wiederholte Abschriften zur allgemeinen Kunde kommt.

Sie liegen zerstreuet in den Archiven unter anderen Papieren und wären wohl wegen der statistischen Data, die sie enthalten, als Beiträge zur Kenntniß der Lage der arbeitenden Klasse in verschiedenen Jahrhunderten, der Sittenkunde und wirthschaftlichen Einrichtungen einer Sammlung und Bearbeitung werth.

Ein solches Protokoll lautet z. B. vom Jahre 1777:

Dieses Jahr soll bezahlt werden an Drescher und Tagelöhner:

Die Tonne Waizen und Roggen zu dreschen 6 ß (1800: 12 ß)
; ; Gerste, Erbsen u. Hafer ; 3¼ ß (1800: 5½ ß)

Den Tagelöhnern vor Michaelis 5 ß, nachher 4 ß. Den Zimmermeistern 7 ß, dessen Leuten 6 ß. Den Kalkschlägern 5 ß. Den Strohdeckern 5 ß. Dem Futterschneider 4 ß. Dem Mauermeister 6 ß, dessen Leuten 5 ß.

Für das ausgethanene Korn soll bezahlt werden:

Die ¼ Tonne Waizen 2 mk (1800: 4¼ mk)
; ; ; Roggen 1 mk 10 ß (1800: 4 mk)
; ; ; Mattenkorn 1 mk 9½ ß (1800: 3 mk)
; ; ; Erbsen 1 mk 8 ß (1800: 3 mk)
; ; ; Gerste 1 mk 2 ß (1800: 2¾ mk)

Der Markt in der Stadt Burg nimmt dies Jahr am 20sten Oktober seinen Anfang. *)

*) Dieser richtet sich übrigens nach dem Kalender. Die Stadt publizirt jetzt nur noch das Drescherlohn, den Preis des vor-

Die Hochzeiten auf dem Lande sollen dieses Jahr den 3ten November, die in der Stadt Burg 8 Tage vorher, den 27sten Oktober gehalten werden.

Obgleich diese merkwürdige Schlußbestimmung noch auf den Protokollen im Anfange dieses Jahrhunderts vorkommt, so wissen selbst die ältesten Leute sich nicht zu entsinnen, daß sämmtliche Hochzeiten, die etwa im Verlaufe eines Jahres vorkommen würden, an einem gesetzlich bestimmten Tage auf dem Lande, so wie in der Stadt, gehalten worden sind.

Wahrscheinlich beabsichtigte diese Festsetzung früher eine Ersparung in den Hochzeitskosten, da viele Trauungen an einem Tage mit weniger Sporteln an Kirche und Prediger verknüpft seyn mußten und durch die vielen gleichzeitigen Hochzeiten die Fehmeraner gehindert waren, ihrem Hange zu einem außerordentlichen Aufwande bei solchen Gelegenheiten nachzuleben, weil der Einzelne nicht so viele Gäste zu bitten im Stande war.

Jedenfalls haben sich die Reicheren früh von diesem Zwange eximirt, und die Bestimmung der Hochzeittage auf den Landtagen dauerte aus Liebe zum Herkommen fort, als auch die weniger Begüterten schon nach Willkühr den Tag ihrer Hochzeit festsetzten.

Die Eingangsformel dieser Protokolle ist verschieden abgefaßt, in der Regel aber so:

„Es lassen Bürgermeister, Kämmerer, Rath und Richter, wie auch Hauptleute männiglich hiemit wissen, wasgestalt einhellig beschlossen, daß — — — — — —“

---

geschossenen Korns und den Markttag mit der Landschaft gemeinschaftlich. Die Verbote wegen des Aehrenlesens u. s. w. erläßt sie für sich besonders und die Festsetzung des Tagelohns hat sie als überflüssig aufgegeben.

Digitized by Google

Die Landtage selbst könnten in jetziger Zeit mit der Wiedererweckung und Belebung des Gemeinsinns eine höhere Bedeutung erhalten. Hier wäre es der Ort, die allgemeine Wohlfahrt der Insel in Berathung zu ziehen, Maaßregeln zur Beseitigung aller der Hemmnisse zu nehmen, welche der Vervollkommnung des landwirthschaftlichen Betriebes im Wege stehen; wohin vorzüglich die so schädliche allgemeine Herbstweide und der gänzliche Verfall der Wasserlösungsanstalten gehört, und sich zur Anlegung einiger Hauptwege und vor Allem zu einem gemeinschaftlichen Hafenbau zu vereinigen.

Auch daß der immer mehr zunehmenden Armuth durch Errichtung eines für Stadt und Land gemeinschaftlichen Armen- und Werkhauses ein fester Damm entgegengesetzt werde, thut wahrlich große Noth; aus welchem Grunde auch die Beförderung und Aufmunterung des ganz vernachlässigten Fischergewerbes, die Errichtung von Spar- und Leihkassen und anderen gemeinnützigen Anstalten vortheilhaft seyn würde: lauter Gegenstände, welche wichtig genug sind, um die volle Aufmerksamkeit eines Communallandtages in Anspruch zu nehmen.

B. Kirchspielsangelegenheiten.

Diese bilden die eigentliche Communalverwaltung Fehmarns und werden von den Kirchspielsgerichten, theilweise unter Zuziehung der Haupt- und Gemeinsleute besorgt.

Die Gerichte haben das unumschränkte Patronatrecht bei Präsentationen der Prediger, wie auch bei den Wahlen der Lehrer an den Parochial- und Distriktsschulen, die ökonomische Aufsicht über Kirchen und Pastorate, die Leitung des Armenwesens, die Verwaltung des Geldökonomiewesens der Kirchspiele, die Wegepolizei, die Concessionirung und Be-

Digitized by Google

steuerung der Trasiquanten, eine Art von Controlle über die Dorfschaftsbeschlüsse u. s. w.

Die Haupt- und Gemeinsleute konkurriren bei der Bewilligung von Kirchenbauten, bei der Repartition der Kirchenanlagen, des Opfergeldes für Probsten und Prediger, ihrer sogenannten Waizensammlung und sämmtlicher Kirchspielsausgaben. Sie unterschreiben daher alle Kirchspielsrechnungen. Sie nehmen auch am Armenwesen Theil, aber blos an der Setzung der gezwungenen Beiträge, nicht an der Vertheilung derselben unter die Armen, obgleich sie besser, wie die wenigen Richter, die Ansprüche auf öffentliche Unterstützung würden untersuchen können.

Die untergeordneten Kirchspielsbeamten, die Kirchen-, Schul- und Armenvorsteher, die Taxiers- und Wardiersleute, die Besichtigungsmänner, die Mühlenwäger, Gerichtsdiener, Armenvoigte u. s. w. werden theils von dem Kämmerer jedes Kirchspieles nach vorhergegangener Rücksprache mit dem Gerichte, theils vom vollen Gerichte erwählt und eingesetzt. *)

Die Hauptangelegenheit der Kirchspiele ist die Verwaltung des Communalschuldenwesens, bei welcher einige Eigenthümlichkeiten zu bemerken sind.

Ein Theil dieser Schulden muß in alten Zeiten von der Landschaft gemacht worden seyn, um der Regierung aus der

---

*) Die Kirchenvorsteher besorgen die Hebung der Kornhäuer und Unfreiheiten, zahlen das Salair der Kirchenbedienten aus, führen die Bauaufsicht über die kirchlichen Gebäuden und legen über die deßfallsigen Ausgaben vor den Patronen Rechenschaft ab. Sie werden beeidigt und dienen 6 Jahre. Der Besichtigungsmänner sind in jedem Kirchspiele zwei, sie sind gleichfalls beeidigt und haben den Werth der Feldschäden zu schätzen. Ueber die Schul- und Armenweser siehe unten die besonderen Darstellungen des Schul- und Armenwesens.

Digitized by Google

Noth zu helfen; daher diese die Verpflichtung hatte, die Zinsen ganz oder zum Theil zu vergüten.

Später wies sie der Landschaft als einen Deckungsfonds die Gemeinweiden der Dörfer an, welche noch jetzt als ein Geschenk des Landesherrn an die Landschaft betrachtet werden.*) In den Gemeinweiden ruht ein fester Kanon, welcher von den beikommenden Dorfschaften durch die Dorfgeschworenen an den Kirchspielseinnehmer abgeliefert werden muß.

Der Kanon von den 2154½ Dr. Weideländereien beträgt 3609 Thlr. 25 Schl. 6 Pf. Bis zum Jahr 1802 waren sie von allen königlichen Steuern befreiet und diese wurden allein, wie noch jetzt alle Communallästen, blos vom Kornlande getragen. **)

Es hat

das Norderkirchspiel	1531½	Dr.	Acker	und	364½	Dr. Weide
das Osterkirchspiel	2251	;	;	und	359	; ;
das kombinirte Kirchsp.	3782½	Dr.	Acker	und	723½	Dr. Weide
das Mittelkirchspiel	3363	;	;	und	653⅓	; ;
das Westerkirchspiel	3166	;	;	und	777⅔	; ;
die ganze Landschaft	10311½	Dr.	Acker	u.	2154½	Dr. Weide

Die sämmtlichen Gemeinweiden mögen ungefähr, bei etwas geringerem Werthe, als das Ackerareal, auf 40—45 Pflüge zu schätzen seyn.

---

*) 1710 zog noch die Landesherrschaft nach des Landraths von Hagen Rechnung die Weidegelder und 1745 ward vom Amtsverwalter vorgefragt, ob dies wieder geschehen oder ob man der Landschaft die Weidegelder zur Bezahlung der Zinsen lassen solle.

**) Gesetzlich begründet fürs Mittelkirchspiel — Corp. Stat. Slesv. I. S. 747 — wird diese Einrichtung herkömmlich schon von jeher allgemein gewesen seyn.

Digitized by Google

Da der Kanon die Zinsen nicht völlig deckt, so wird der Rest auf das kontribuable Ackerland, wie andere Kirchspielsausgaben, ausgeschrieben.

Diese ganze Anordnung enthält aber eine höchst ungleiche Vertheilung der öffentlichen Lasten. Denn gesetzt ein Dorf hat 600 Dr. Ackerland und 100 Dr. Weideland und ein anderes Dorf desselben Kirchspiels 300 Dr. Ackerland und gleichfalls 100 Dr. Weideland; so tragen beide Dörfer gleich viel Weidegelder, tragen also bei höchst ungleichem Vermögen gleichmäßig zu den Kirchspielsschulden bei und erst für den Rest der Zinsen tritt eine gerechtere Repartition nach Ackerareal ein. Das Verhältniß der Gemeinweiden zu dem Korntand schwankt in den verschiedenen Dörfern von 1 : 4, 1 : 5, 1 : 6, 1 : 7, z. B.

Badersdorf	hat auf 430½ Dr. Korntand	130 Dr. Weide
Mummendorf	" " 231 " "	34 " "
Hinrichsdorf	" " 233½ " "	36 " "
Petersdorf	" " 264 " "	50 " "
Dänschendorf	" " 722 " "	104 " "
Wenkendorf	" " 176 " "	74 " "
Sartjendorf	" " 130 " "	19 " "

Vor hundert Jahren (1730) betrugen die Schulden

1) des kombinirten Kirchspieles . . .	126,173 *mk*	10 *ß*
2) des Mittelkirchspieles	80,887 "	9 "
3) des Westerkirchspieles	141,853 "	5 "
	348,914 *mk*	8 *ß*

Vor funfzig Jahren.	Jetzt in runden Summen.
ad 1) . . . 126,171 *mk*	. . . . 135,000 *mk*
ad 2) . . . 80,886 "	. . . . 75,000 "
ad 3) . . . 141,852 "	. . . . 180,000 "

Digitized by Google

Sie haben sich also im Ganzen vermehrt, obgleich vor 30—40 Jahren bei dem allgemeinen Geldüberflusse des Landmanns eine bedeutende Abtragung derselben möglich gewesen wäre. Allein damals dachte man, daß die guten Zeiten nie aufhören könnten und daß es zur Bezahlung von Schulden immer noch Zeit genug sey. — Man irrte sich sehr.

Ueber die übrigen Kirchspielsangelegenheiten, mit Ausnahme des Schul- und Armenwesens hier noch folgende Bruchstücke:

Die Gerichte haben unter Oberaufsicht des Amtmanns die Wegepolizei nach der Wegeverordnung vom 8ten May 1792, die aber wenig befolgt wird. In dieser wird noch der wandelbaren Wege oder Graswege Erwähnung gethan, Wege, die keinen eigenen Grund und Boden haben, sondern bald über den einen, bald über den anderen Acker gehen, je nachdem dieser zur Weide oder unter dem Pfluge liegt.

Die Aufsicht über die Wege sollen die Richter abwechselnd führen, über die einzelnen Feldmarken leiten die Dorfgeschworenen die Wegereparaturen. Diese Wegeverordnung bestätigt übrigens den alten Satz des jütschen Low, daß, wenn bei außerordentlichen Wegereparaturen die größere Kommüne zuschießt, doch die Unterhaltung derselben (Brücken, Gräben) wiederum der zunächst pflichtigen Kommüne anheim fällt. *)

Den Gerichten liegt ferner die Hebung der Trafiquantengelder ob, welche 600 Thlr. für die Landschaft betragen und zu gleichen Theilen von den drei Kirchspielen aufgebracht werden. Die Repartition derselben nehmen die Kirchspielsgerichte unter Zuziehung der Haupt- und Gemeinsleute vor.

Zu der Trafiquantensteuer wird auch das Schutz- oder Verbittelsgeld der Insten (der verheiratheten Knechte, Tagelöhner,

*) Vergl. Falks Handbuch II. S. 324.

Altentheilsleute, Leineweber ꝛc. *) verwandt. Die Trafiquantensteuer soll nach einer Verordnung vom 12ten Januar 1741 eine Vermögenssteuer seyn. (Corp. Stat. Slesv. I. S. 774).

Die Repartition ergiebt aber, daß man es damit so genau nicht nimmt, da sonst ein größerer Abstand der Ansätze Statt finden müßte. So z. B. ist im kombinirten Kirchspiel der niedrigste Ansatz des Insten 1 *mk*, der höchste 3 *mk* 12 *ß*, dagegen der höchste Ansatz des Handelstreibenden und reichen Kapitalisten nur 12 *mk*! **) Wobei zu bemerken, daß sämmtliche Trafiquanten und Kapitalisten, so fern sie nicht Landbesitzer sind, zu allen Landschafts-, Kirchspiels- und Dorfausgaben gar nichts zahlen!

Die Kirchspielsgerichte haben, jedoch, wie es scheint, mit Ausnahme des Westerkirchspiels, ***) die Befugniß, einer

---

*) Die Leineweber werden hier nicht mit zu den Trafiquanten gerechnet, weil sie zu ihrem Gewerbe keiner Konzession bedürfen, also blos als Insten in Betracht kommen. Seit 1737 ist die Leineweberei für freies Gewerbe auf dem Lande, seit 1752 auch in den Städten, trotz der damaligen Weberzünfte, erklärt worden. Ein Kanzeleischreiben von 1808 erklärt auch das Pflugmachen für freies Gewerbe. — (Chron. Samml.)

**) Mit dem Umsatze hat die Trafiquantensteuer nichts zu thun, wie Otte S. 352 berichtet. Eben so ist es unrichtig, daß sie vom Amtmann mit Zuziehung des Amtsverwalters und der Gerichte festgesetzt wird. Eine wirksame Controlle des Amthauses wäre aber zu wünschen.

***) Nach einem Rescripte an die Statthalterschaft vom 16ten April 1774 soll nach der bisherigen Gewohnheit, im Oster-, Norder- und Mittelkirchspiel die Annahme der Handwerker, die nach dem Restript vom 21sten September 1739 in den dasigen Landdistrikten zu dulden sind, vom Kämmerer und Richter eines jeden Kirchspiels geschehen; doch sollte der guten Ordnung halber dem Amtmann von der Erledigung und Wiederbesetzung solcher Handwerksstellen jedesmal sogleich

Digitized by Google

gewissen Anzahl von Handwerkern, welche in den mit der Stadt geschlossenen Verträgen bestimmt ist, Conzessionen zu ertheilen.

So setzt das kombinirte Gericht 3 Kirchspielsschuster, 4 Schneider, 2 Tischler, 2 Zimmerleute und 1 (?) Schmied ein.

Daneben giebt es aber eine Menge königl: konzessionirter Handwerker, gegen deren Niederlassung die Stadt vergebens zu wiederholten Malen protestirt hat.

Die Instен: und Trasiquantenliste des kombinirten Kirchspieles von 1831 weist allein 200 Personen auf, worunter 5 Handelsleute, 2 Zimmerleute, 5 Schuster, 11 Schiffer, 4 Schneider, 3 Schmiede, 6 Bierschenker, 4 Tischler, 20 Leineweber, 1 Rademacher u. s. w.

Auf derselben Liste vom Jahr 1778 kommen vor: 2 Schmiede, 1 Schneider, 11 Schiffer, 3 Leineweber, 1 Zimmermann, 7 Bierschenker und mit königlicher Conzession: 4 Handelsleute, 3 Strumpfhändler, 1 Tischler, 3 Schneider, 3 Schuster, 2 Kürschner.

Das ganze städtische Gewerbewesen in der Landschaft Fehmarn, die Zahl der Handwerker und Handelsleute daselbst und ihre Zuziehung zu den Staats: und Communallasten

---

Nachricht ertheilt werden. Ob die Trasiquanten des Westerkirchspieles, als eines unverbotenen Landdistriktes, gar keiner Conzessionen von Seiten des Gerichtes bedürfen? Merkwürdig ist auch eine Verordnung Christian Albrechts vom 20sten Februar 1673, nach welcher die landbesitzenden Handwerker des Westerkirchspiels ihres Handwerks wegen keinerlei Abgaben tragen, die besitzlosen aber zu allen Landesanlagen pro quota (nach welchem Maaßstabe?) kontribuiren sollen. Vergl. Corp. Stat. Slesv. I. S. 749. 1793 ward es den Kirchspielsgerichten Fehmarns verboten, die Handwerkskonzessionen auf mehr als ein einziges Handwerk auszustellen. S. die Verordnung vom 10ten September 1793 in der chron. Samml.

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

nach festen Grundsätzen bedürfte, mit besonderer Rücksicht auf die Steuerlast der Stadt Burg, einer endlichen Regulirung.

Zum Schlusse einige Kirchspielsrechnungen, wie sie uns vom kombinirten Kirchspiele zu Gesichte gekommen sind, mit einigen Bemerkungen zu ihrem Verständniß.

Vom Jahre 1747 waren die Ausgaben:

Die Zinsen von 134,571 *mk*	6695 *mk*	7	*ß*
Zum Jahresmarkt an den Amtmann $\frac{1}{3}$.	9 ;	9	;
Dem Amtsverwalter statt der Amtsfuhren	24 ;	—	;
Gebühren des Landschreibers für verschiedene Schreibereien, für die Kündigung des Tüderns und Erbsenpflückens	4 ;	—	;
Zum Salair des Landphysikus $\frac{1}{3}$ . . .	150 ;	—	;
Dem Kirchspielseinnehmer für die Hebung der Weidegelder und Auszahlung der Zinsen	45 ;	—	;
Zum jährlichen Lohn des Postboten $\frac{1}{3}$ . .	16 ;	—	;
Dem Scharfrichter zur Reparation seines der Landschaft gehörigen Hauses	10 ;	—	;
Dem Gerichtsdiener	30 ;	—	;
Lohn des Armenvoigtes	18 ;	—	;
	7002 *mk*	—	*ß*
Einnahme aus den Weiden . .	3507 ;	$14\frac{1}{2}$	;
bleiben	3494 *mk*	$1\frac{1}{2}$	*ß*

auf das Kornland zu repartiren übrig.

Nach dieser Rechnung scheint damals keine besondere landschaftliche Rechnung aufgenommen worden zu seyn.

Ein landschaftlicher Postbote wird nicht mehr gehalten, nachdem die Regierung unterm 1sten Oktober 1780 eine fahrende Post zwischen Burg und Heiligenhafen eingerichtet hatte, welche den bisherigen Botengang überflüssig machte.

Digitized by Google

Die Ausgaben für den Scharfrichter werden in Zukunft wegfallen, da nach des jetzigen Scharfrichters Tode die Abdeckerei Jedem frei stehen soll. *)

Der Lohn des Armenvoigtes ist von 18 mk auf 150 mk erhöht. Es hält aber seit einigen Jahren das kombinirte Kirchspiel zwei Armenvoigte, von denen jeder 75 mk bekommt, weil dasselbe in Armensachen zwei besondere Kommünen bildet.

1821 beliefen sich die Landschafts- und Kirchspielsausgaben

auf			8237 mk	7 ß	4 ₰
Weidegelder	3507 mk	14 ß 6 ₰	3849 :	9 :	3 :
Kassabehalt	341 :	10 : 9 :			
blieben			4387 mk	14 ß	1 ₰

welche mit 19 ß à Dr. gedeckt wurden.

Rechnung von 1829.

Für die Zinsen der Kirchspielsschulden .	5443 mk	8 ß	6 ₰
Uebrige Kirchspielsausgaben	676 :	11 :	6 :
Landschaftsausgaben à Dr. 9½ ß . .	2246 :	— :	— :
	8336 mk	4 ß	— ₰
Weidegelder	3507 :	14 :	6 :
	4858 mk	5 ß	6 ₰

welche mit 21 ß à Dr. bestritten wurden.

---

*) Herzog Friedrich gestattete unterm 12ten November 1695 blos den entfernt Wohnenden, auf Ansuchen der Landschaft, ihr Sterbevieh selber ausführen zu lassen, unter der Bedingung, dem Scharfrichter davon Anzeige zu machen.

Stadt und Landschaft haben einen gemeinschaftlichen Scharfrichter; müssen jedoch nach einem Reskripte vom 17ten September 1742 über die Wahl desselben die allerhöchste Konfirmation nachsuchen. Corp. Stat. Slesv. I. S. 782

Digitized by Google

Unter den jetzigen Kirchspielsausgaben, deren in der Rechnung von 1747 nicht Erwähnung geschieht, und welche damals auf andere Weise, vielleicht auf die Dörfer, repartirt wurden, bemerken wir:

Miethe für die Gerichtsherberge	. .	39 mk — ß
Mahlzeit am Scheitelgerichtstage	. .	70 : — :
Für die zweimalige Pferdebesichtigung	.	18 : — :
Vergütung an die Bürger für 87½ Dr.		16 : 6½ : u. s. w.

Der auf Fehmarn noch nicht abgeschafften allgemeinen Herbstweide wegen werden zweimal im Jahre, im Frühling und nach der Erndte, alle Pferde der Insel kirchspielsweise (und für die Stadt auf dem Stadtfelde) aufgeboten und auf dazu geeigneten Gemeinplätzen von Richtern und Hauptleuten gemustert, um der Gefahr ansteckender Krankheiten bei Zeiten vorzubeugen. Kranke Pferde werden abgewiesen und müssen auf dem Stalle gehalten werden.

Was die Vergütung an die Bürger betrifft, so ist es schon oben gesagt worden, daß nach einem Vertrage von 1703 den Bürgern für jedes Drömtsaat, welches sie auf Dorfgemarkungen besitzen, 3 ß an den öffentlichen Lasten gekürzt wird, wogegen ihnen die Theilnahme an den Gemeinweiden entzogen ist. Da der Kanon der Gemeinweiden Eigenthum des ganzen Kirchspieles und nicht der einzelnen Dörfer ist, so ist es auch billig, daß das ganze Kirchspiel diese Vergütung übernimmt.

C. Dorfverfassung.

„Kein Theil des Rechtes ist so wenig bekannt, als die Verfassung der Landkommünen überhaupt und der Dörfer insbesondere, obgleich dieser Theil der Landesverfassung eine größere Wichtigkeit hat, als demselben gewöhnlich beigelegt

Digitized by Google

wird. Denn von wohlgeordneten kleinen Gemeinwesen kann eine große moralische Kraft ausgehen und der Untergang der Communalordnung in den kleinen Theilen des Staates bleibt niemals ohne nachtheilige Folgen für das größere Gemeinwesen, ja für den Staat selber.“ Falk, im ersten Bande seines Handbuchs S. 108.

Die Landschaft Fehmarn zählt 40 Dörfer, welche alle eine und dieselbe, auf nationellen, wahrscheinlich wendischen, Ursprung hindeutende Form und Bauart haben. Es sind geschlossene Quadrate oder Oblonge, welche an zwei gegenüberstehende oder an allen vier Seiten mit Häusern besetzt sind. Neben jedem Hause liegt die Scheune; vor beiden befindet sich, bis zur Dorfstraße reichend, ein geräumiger gepflasterter Platz, zur Auffahrt und Miststätte bestimmt, Brücke genannt.

In der Mitte des Dorfes befindet sich die gemeinsame Viehtränke und der Dingstein, der Versammlungsort der Bauerschaft, mitunter auch noch das Schulhaus.

Das ganze Dorf ist mit Steinwällen eingefaßt und hat zwei Ausgänge nach den gegenüberstehenden Himmelsgegenden, welche Abends geschlossen werden, damit das Jungvieh des Nachts frei im Dorfe und auf der Dorfstraße weilen kann.

Neben den Ausgängen liegt die Wohnung eines Insten, welcher zur nächtlichen Thorbewachung verpflichtet ist.

Dieser enge Wohnverband und diejenige Art der alten Feldgemeinschaft, welche noch auf Fehmarn fortbesteht, machen den Fortbestand der alten Dorfverfassung erforderlich, welche wir sonst fast überall in den Herzogthümern seit der allgemeinen Einkoppelung haben verschwinden sehen. Seitdem die Gemeinweiden privativer Besitz geworden, die gemeinsamen Weideberechtigungen aufgehoben, die Dörfer auseinander gerissen worden sind, seitdem es kein Dorfvermögen, keine Dorfkasse und keine Dorfrechnungen mehr giebt, seitdem Aecker

Digitized by Google

und Wiesen nicht mehr offen und zerstreut liegen und Jeder inmitten seines Besitzes, fern von den alten Nachbarn, wohnt, um nach freier Willkühr über seinen Boden und Viehstand zu schalten, seitdem mußte die alte Autonomie der Dörfer, welche gleichsam einen großen Hausstand zu regeln hatte und das einzelne Mitglied des Dorfes nur als Aktieninhaber betrachtete, ihre Gültigkeit verlieren und der frühere kommunale Verband der Dörfer, als Wirthschaftsvereine, sich auflösen. — Sind auch die Dörfer in anderer Rücksicht noch als Kommünen zu betrachten und andere, zum Theil neue Gemeindeangelegenheiten an die Stelle der vernichteten getreten, so sind diese doch als Ausfluß der Staatsgesetzgebung zu betrachten und der schleswigsche Kirchspielvoigt, wie der holsteinische Bauervoigt, wird mehr als untergeordneter Geschäftsführer der Oberbehörden, denn als Vorsteher und Vertreter seiner Gemeinde betrachtet werden müssen.

Mit Recht hat die Regierung, erkennend, was der Staat seyn soll, überall die Willkühr und gesetzgebende Gewalt der einzelnen Kommünen in den Gegenständen, welche höhere Einsicht und allgemeine Vorsorge erfordern, beschränkt und vernichtet — es bedarf, dies zu beweisen, nur der Hindeutung auf den früheren und jetzigen Zustand des Schulwesens —; ob sich dieselbe nicht aber, zum Besten des Ganzen, auf diese allgemeine Sorge für die materiellen und immateriellen Interessen der bürgerlichen Gesellschaft, gesetzgebend und Aufsicht führend, beschränken könnte, ob nicht den größeren und kleineren Kommünen die vollführende Gewalt und die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten am besten selbst überlassen bliebe, und ob und auf welche Weise durch eine festgeregelte allgemeine Dörferordnung den Bauerschaften nach Auflösung des alten Wirthschaftsverbandes wiederum ein frisches Gemeindeleben begründet würde — über diese Fragen des Volkes

Digitized by Google

Wünsche zu äußern und die Mittel der Verwirklichung anzugeben, wird eine der nächsten und wichtigsten Aufgaben der erwarteten Rathstände seyn.

Bis zur Einkoppelungsverordnung und so lange die strenge Feldgemeinschaft bestand, hat sich die Regierung nur wenig in das Oekonomiewesen der Dörfer, und vielleicht nur bei obwaltenden Streitigkeiten, gemischt.

Bemerkenswerth scheint mir daher, als ein Eingriff in die Autonomie der einzelnen Dörfer, die, vielleicht ganz singulaire, am 20sten Februar 1741 für die Landschaft Fehmarn unmittelbar erlassene, sogenannte Weide- und Viehordnung, *) folgenden Inhaltes:

„Da die Erndte in der Landschaft Fehmarn gewöhnlich vor Ausgang des Monates August geendigt ist, so sollen die Eingesessenen bis zum 12ten September mit dem Pflügen warten, damit inzwischen das Vieh und besonders die Schweine auf die Erbsenstoppeln getrieben werden können, ehe diese umgepflügt werden. Bis zu diesem Tage sollen die Hirten das Vieh lediglich auf die Erbsenstoppeln treiben, von da bis Michaelis auf die umzupflügende Dreesch, welche erst nach Michaelis gestürzt werden darf, und auf die Brache, die Schweine aber auf die Gerstenstoppeln und das Hornvieh auf die Waizen- und Gerstenstoppeln jagen.“

Abgesehen von dieser Verordnung, welche vielleicht nie in Ausübung gekommen ist, haben die Dorfschaften Fehmarns bis auf die neueste Zeit ein fast unumschränktes Recht der Gesetzgebung und Verwaltung in Dorfökonomie- und Dorfpolizeisachen ausgeübt, ohne darin weder von der Regierung, noch von den eigenen Kirchspielsgerichten und Landtagen beschränkt zu werden. In wenigen Dörfern blieb die Verfassung,

*) Corp. Stat. Slesv. I. S. 780.

Digitized by Google

wie von Alters her, Gewohnheitsrecht, *) in den meisten aber war es bei irgend einer Veranlassung Bedürfniß geworden, das alte Herkommen und die späteren Beschlüsse, welche gefaßt waren, „zur Erhaltung nachbarlicher Gerechtigkeit zu Hause und zu Felde," die Willkühr des Dorfes, durch schriftliche Satzung fest zu halten und in dem Nachbarbuche (Naberbok) niederzulegen.

Die ältesten noch vorhandenen Nachbarbücher stammen aus dem 16ten Jahrhunderte, weisen aber auf noch ältere zurück. Bei Erneuerung derselben scheint es herkömmlich gewesen zu seyn, sie vom Landvoigte unterschreiben zu lassen, um ihnen rechtsgültige Kraft in streitigen Fällen zu sichern; gesetzlich ward die Aufsicht des Amthauses erst durch ein Rescript des Obergerichtes vom 4ten Juni 1799. **)

Die Aufhebung der strengen Feldgemeinschaft und die veränderte Benutzung der Gemeinweiden hat im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts eine Revision der Dorfbücher noth-

*) Gegen die Kammerverfügung vom 4ten November 1721, „daß von den Dorfschaften wegen Viehhaltens und anderer nachbarlicher Gerechtigkeiten, eine schriftliche Beliebung oder Willkühr gemacht werden solle, weil darüber öfters viele Streitigkeiten, Zank und Schlägereien entständen." Corp. Const. Hols. I. S. 625.

**) Es lautet: „Wir Christian VII. ꝛc. Wann von dir (dem Amtmanne) einberichtet worden, daß die Dorfbeliebungen auf der Insel Fehmarn so unverständlich und unbestimmt abgefaßt sind, daß durch solche ohne alle obrigkeitliche Dazwischenkunft getroffene Vereinbarungen die Streitigkeiten unter den Dorfseingesessenen eher vermehrt als vermindert werden; so haben wir unmittelbar zu resolviren und für die Zukunft festzusetzen gut gefunden, daß auf der Insel Fehmarn keine Dorfsbeliebung, auch in der Folge keine Veränderung derselben, von Kraft und Gültigkeit seyn solle, die nicht von dir, als Amtmann, genehmigt worden, auch, daß ein jedes Dorfbeliebungsbuch mit einem gestempelten Bogen von 1 Thlr. zu versehen sey."

Digitized by Google

wendig gemacht. Wo die Gemeinweiden ganz aufgetheilt wurden, fiel das gemeinsame Halten von Hirten, Bullen, Ebern, Böcken weg. Auch das Verhältniß der Bauern zu den Insten mußte bei dieser Gelegenheit zur Sprache kommen.

Wir wollen nun, um ein Bild der jetzigen fehmarnschen Dorfverfassung zu geben, zuerst die Constitution eines Dorfes unverändert mittheilen und dann, mit Hinblick auf andere Dörfer, erläuternde Bemerkungen folgen lassen.

Vitzdorfer Dorfbeliebung.

In gegenwärtigem Dorfbuche sind unsere Vereinbarungen und Schlüsse, die in der zu dem Ende veranstalteten nachbarschaftlichen Versammlung von uns conjunctim und freiwillig genehmiget worden, abgefasset und eingeschrieben. Dieses Buch ist von uns sämmtlichen Eingesessenen als unser zu Recht beständiges Nachbarbuch angenommen und durch eines Jeden eigenhändige Unterschrift seines Namens bestärket.

Art. I.

Wenn die Dorfgeschworenen oder ein anderer Eingesessener etwas anzubringen hat und zu dem Ende eine nachbarliche Zusammenkunft durch Veranstaltung der Dorfgeschworenen Abends vor der an dem folgenden Tage oder zur Stunde zu haltenden Zusammenkunft angekündiget worden, so soll ein jeder angekündigter Nachbar schuldig seyn, zur bestimmten Zeit an dem dazu ernannten Orte zu erscheinen oder wenn es ihm zu kommen nicht möglich ist, durch einen Anderen gegründete Entschuldigung sprechen lassen. Wer nicht erscheinet oder sich nicht entschuldigen läßt, erlegt zur Strafe 2 ß, welche der Dorfgeschworene sogleich einfordert und für sich selbst behält.

Art. II.

Wer volle zwei Drömtsaat kontribuables Land besitzt, wird Dorfgeschworener und bezahlt an die Nachbarschaft 4 mk.

Digitized by Google

Ueberträgt und überläßt ein Vater seinem Sohn seine Güter, so giebt derselbe nichts.

Kommt ein Häuerling ins Dorf, der zahlt sogleich bei seinem Eintritt 4 *mk* an den Dorfgeschworenen.

Art. III.

Jedes Jahr auf Michaelis treten die beiden Dorfgeschworenen ihr Amt, welches alterniret, an. Am Ende des Jahres liefern die alten Dorfgeschworenen das Nachbarbuch unbeschädigt und unverletzt in Gegenwart der Nachbarschaft an die neuen Dorfgeschworenen ab.

Art. IV.

Wer nun künftig zwei Drömtsaat kontribuablen Landes hat, ist schuldig und verbunden, das gewöhnliche Dorfvieh, als einen Bullen zwei Jahre, zwei Böcke zwei Jahre und einen Eber zwei Jahre lang, wenn nach der Ordnung ihn die Reihe trifft, tüchtig und gut auf seine Gefahr zu halten, und auch auf seine eigene Kosten es anzuschaffen, auch alle Jahr um Fastnacht dasselbe von den beikommenden Nachbarn besichtigen zu lassen.

Art. V.

Wer den Dorfbullen hält, der genießt jährlich das Gras im Spitzfoll und Kuhlen und ein Stück Pflugland von Kuhlen, und wenn der Bulle sich im Sommer nicht auf der Weide erhalten kann, so muß derjenige, der ihn hält, denselben auf seine eigene Weide oder Gräsung nehmen.

Art. VI.

Wer den Dorfeber hält, genießet dafür jährlich 12 *mk*, welches von der eingesessenen Nachbarschaft, wenn sie auf dem Hirtentage ihre Zusammenkunft hat, bezahlt wird.

Art. VII.

Bei den Dorfböcken kann der, der sie hält, ein Stück Vieh dafür auf dem Hirtentage abschlagen und frei auf der Weide halten.

Digitized by Google

Art. VIII.

Die Wasserläufe auf dem Bitzdorfer Felde sollen jährlich zweimal besichtiget werden, nämlich im Frühjahr 14 Tage nach dem Lenzen und im Herbst 14 Tage nach Martini. Die Landbesitzer sind verpflichtet sie auszugraben und in gehörigen Stand zu setzen und den Dorfgeschworenen liegt es ob, sie zur gehörigen Zeit in Augenschein zu nehmen. Daher sind sie verpflichtet, es den Einwohnern 8 Tage vor der Besichtigung kund zu thun, damit sie die Entschuldigung es nicht gewußt zu haben, nicht einwenden können. Für jeden Lauf, der über eine Hufe geht und nicht ausgearbeitet ist, werden 4 ß gebrüchet und für jeden unausgegrabenen Lauf über ein Stück 2 ß. Die Läufe aber, woran zwar gearbeitet, die aber nicht tüchtig gefunden werden, dafür ist die Hälfte der Brüche zu erlegen. Die Dorfgeschworenen bekommen für ihre Besichtigung 8 ß.

Art. IX.

Würden die Dorfgeschworenen die Besichtigung der Wasserläufe versäumen oder wohl gar unterlassen, so soll jeder Dorfgeschworener 1 mk Brüche erlegen.

Art. X.

Aus den ungetheilten Weiden oder Anweisungslehmkuhlen kann jeder Einwohner so viel Lehm graben, als er selbst bedarf, seine Gebäude zu unterhalten, soll aber gehalten seyn, die Grube, woraus er Lehm gegraben hat, wieder so viel als möglich zuzuwerfen. Wer das nicht thut, soll in 4 ß Brüche verfallen.

Art. XI.

Auf und von der gemeinschaftlichen Weide soll ein jeder Nachbar anders keine Erde holen oder graben, als Soden zu Kappen auf die steinerne Befriedigung in den Höfen und auf den Häusern und nicht zu den Koppeln. Er soll sich den

Digitized by Google

Platz dazu von den Dorfgeschworenen in den Lehmgruben oder wo es sonsten thunlich ist, vorher anweisen lassen. Wer also Land hat, welches auf die Weide stößet, und das Weiderecht hat, kann auf 30 Fuß, gegen eine Mähwiese aber, auf 20 Fuß die Erde einbringen.

Art. XII.

Wenn eine Leiche aus hiesigem Dorfe begraben wird, sollen aus jedem Hause zwei Personen folgen. Jede Person, die zum Folgen verbunden ist und sich dazu nicht einfindet, verbrücht außer der Erndte 4 ß, in der Erndte aber 8 ß.

Aus jedem Hause, worin eine Mannsperson ist, muß derselbe, wenn ihn die Reihe trifft, tragen; wer aber ohne Noth zum Tragen sich nicht einstellet, der verbrücht 12 ß. Wer an dem Tage, da eine Leiche aus dem Dorfe beerdigt wird, krank oder verreist oder zum Tisch des Herrn ist, oder Gevatter steht, derselbe ist vom Folgen frei, zum Tragen aber muß er, wenn an ihm die Reihe ist, ohne alle Entschuldigung einen Anderen stellen. Wer dieses unterläßt, brücht 12 ß.

Wenn vor dem Sterbehause umgefragt wird und Einer, dessen Name aufgerufen wird, nicht zugegen ist, der muß 1 ß erlegen. Wer hier vor der Leiche aus dem Thor oder vorher in die Stadt gehet, der brücht für jeden Posten 1 ß.

Wenn die Träger sich nicht gebührend betragen und darüber geklaget wird, soll Jeder derselben, wenn sein ungebührliches Betragen bewiesen wird, 8 ß Strafgelder erlegen.

Wenn der sogenannte Todtenherr sich nicht geziemend beträgt oder wohl gar sein zu haltendes Todtenregister nicht ordentlich und richtig führt, so soll er in 4 ß Brüche verfallen.

Für einen Verstorbenen, der schon zum Tische des Herrn gewesen ist, wird an die Nachbarschaft 4 mß, sonst 2 mß bezahlt.

Digitized by Google

Wenn Jemand im Dorfe, der kein Nachbar-Bier gegeben hat und nicht mit gefolget ist, allhier im Dorfe stirbt, für den muß, wenn die Nachbarschaft folget, 6 *m*ℳ erleget werden.

Art. XIII.

Weil die Wiesen und Weiden auf der der Kommüne zu Vitzdorf gehörigen Oster- und hohen Weide, welche bisher von uns gemeinschaftlich genutzt sind, aufgemessen und unter uns Eingesessenen pro rata unseres auf dem hiesigen Felde besitzenden Landes größtentheils vertheilet worden sind, so ist darüber von dem dazu bestellten Feldmesser unterm 6ten November 1800 ein Vermessungsprotokoll, Theilungsregister und Charte abgegeben, woraus mit Mehrerem zu ersehen, daß, wenn 45 □ R. auf 1 Schipsaat gerechnet werden, resp. auf verschiedenen Plätzen vertheilet sind = 11,885 R. oder circa 22 Drömtsaat. Da jährlich von der Dorfschaft an Weidegeld 284 *m*ℳ 8 ß bezahlet werden müssen, so ist einmüthig beschlossen und festgesetzt worden, daß von vorbenannten aufgetheilten Weiden jährlich 110 *m*ℳ sollen bezahlt werden und ist davon zu entrichten für jedes Drömtsaat 5 *m*ℳ, für jedes Schipsaat 6 ß, für jedes Faßsaat 1 ß.

Art. XIV.

Die Anzahl der kontribuablen Drömtsaaten im Dorfe, wornach die jetzigen Weiden vertheilet sind, betragen

289 Dr. 10 Sch. $1\frac{7}{24}$ Fß.

Außer dem Dorfe, wofür noch keine Weiden ausgelegt sind . . . 7 ; 2 ; $\frac{11}{24}$;

Auf Catharinenhof, welcher derzeit seinen Antheil Weideland erhalten 62 ; 6 ; $1\frac{1}{4}$;

359 Dr. 6 Sch. 2 Fß.

Art. XV.

Die annoch an der Summe der jährlich zu bezahlenden Weidegelder von 284 *m*ℳ 8 ß fehlenden 174 *m*ℳ 8 ß sollen

von dem von einem jeden Eingesessenen im Besitz habenden Vieh abgetragen werden. Für eine Kuh wird bezahlt 6 ß, für ein Rind 6 ß, für ein Schaaf 6 ß. Ist diese von dem Vieh zu erhebende Summe noch nicht hinreichend, so soll das noch fehlende Geld auf die Drömtsaaten repartirt werden.

Art. XVI.

Wer ein eigenes Haus besitzt, kann ein Schaaf halten, für das gesetzte Weidegeld und Hirtenlohn auf die Weide jagen.

Art. XVII.

Jeder Einwohner kann für jede 3 Dr. die er besitzt, 1 Schaaf und für jede 6 Dr. 1 Rind halten.

Art. XVIII.

Derjenige aber, der für die 6 Dr., wofür er 1 Rind halten kann, keines hält, kann dafür 1 Schaaf auf die Weide jagen.

Art. XIX.

Wer für jede 3 Dr. seines im Besitz habenden Landes 1 Schaaf hält, alsdann aber noch 1 Dr. mehr hat, kann für das übrige 1 Dr. 1 Schaaf auf die Weide jagen; soll aber verbunden seyn für jedes an den 3 Dr. fehlenden Dr. 4 ß zu bezahlen. Hält er aber für das eine Dr., das er übrig hat, kein Schaaf, so genießet er dafür 4 ß à Dr.

Art. XX.

Derjenige, der für seine übrigen Drömtsaaten und Schipsaaten kein Schaaf halten will, der kann dieselben zu den übrigen legen, wofür er ein Rind halten kann, nämlich nur auf 6 Dr. 1 Rind; was aber alsdann an den stipulirten 6 Dr. fehlt, dafür muß er für jedes Dr. 4 ß erlegen. Wer also Schaafe zu wenig hält, kann für zwei Schaafe ein Rind halten.

Digitized by Google

Können in der Folge mehr Rinder auf unserer gemeinschaftlichen Weide geweidet werden, so sollen die Einheimischen Befugniß haben, à Stück für 3 *m/* hinzujagen.

Fremdes Vieh soll Niemand auf unserer gemeinschaftlichen Weide heimlich annehmen; wenn es erwiesen wird, soll für jedes Stück 12 *m/* erlegt werden.

Art. XXI.

Ist aber Jemand, der nicht völlig 1 Dr. übrig hat und nichts dafür auf die Weide jagen kann, der genießet à Dr. 4 *ß.*

Art. XXII.

Ein jeder Einwohner ist befugt, so viel Schweine auf die Weide zu jagen, als ihm gefällt; er muß aber für die Schweine, die auf die Weide gehen und vor, in und nach der Erndte vor den Hirten kommen, das für das ganze Jahr festgesetzte Weidegeld und Hirtenlohn bezahlen und auch den Hirten dafür halten; diejenigen aber, die ihre Schweine auf dem Stalle halten und nicht vor den Hirten jagen, bezahlen dafür auch nichts.

Art. XXIII.

Für das Vieh, welches vor der Anschlagung des Weidegeldes krepirt ist, wird nichts an Weidegeld und Hirtenlohn bezahlt.

Art. XXIV.

Diejenigen Eingesessenen, die mehr Rinder haben, als sie für ihre im Besitz habenden Drömtsaaten auf der gemeinschaftlichen Weide halten können und die übrigen Rinder den Sommer über auf ihrem eigenen Lande Grasung geben, müssen dafür die Hälfte des stipulirten Weidegeldes bezahlen und auch den Hirten dafür speisen; diejenigen aber, die ihre übrig habenden Rinder auf anderer Dorfschaften Weiden grasen lassen, geben dafür nichts.

Digitized by Google

Art. XXV.

Der Lohn des Alt: oder Kuhhirten ist	.	27 mk — ß — ₰	
: : dessen Gehülfen oder Schaafhirten		6 : — : — :	
: : des Schweinhirten	. . . .	15 : — : — :	
Des Schütters an stehendem Gelde	. .	30 : — : — :	
Und für jedes Stück Schüttvieh	. . .	— : — : 6 :	

Art. XXVI.

Es sollen auf den Wegen zwischen dem Korn nicht mehr denn 6 Pferde oder Kühe in einer Reihe nach der Tränke oder nach Hause oder anderswohin genommen werden. Die säugenden Füllen sollen nicht nachlaufen, damit sie nicht das Korn durchstreifen und dem Nachbarn dadurch Schaden zufügen. Wer hiewieder handelt, brücht 4 ß.

Art. XXVII.

Die Tüddern sind jährlich zweimal zu besichtigen und sollen keine Brackſteine auf gemeinschaftliche Weide hingeworfen werden.

Art. XXVIII.

An dem Hirtentage wird einem Jeden zur Pflicht gemacht, an dem zu bestimmenden Orte persönlich um zwei Uhr nach Mittag zu erscheinen. Wer alsdann nicht erscheinet oder den Hirtenlohn nicht durch einen Andern schicket, verfällt in 4 ß Brüche.

Art. XXIX.

Diejenigen, welche Dorfgeschworene werden können, haben das Jahr, wenn sie Dorfgeschworene sind, für ihre Mühe das Heu und Gras im Krummsoll und den Kuhdünger auf der Straße zu genießen.

Art. XXX.

Zu Wegen und Wendungen sind auch noch folgende Plätze ausgelegt: — — — — —

Digitized by Google

Art. XXXI.

Wer sein ihm zugemessenes Weideland einkoppeln lassen will, der muß mit den Gräben und Wällen nicht weiter ausrücken, als bis an die zum Wege und zur Wendung ausgelegten 34 Fß. — Zu der Befriedigung in die Länge soll nach Verabredung das Loos 4 Fß. zu einem Graben und auch so viel zum Walle herzugeben schuldig seyn. Das Loos No. 2, welches 30 Dr. 7 Sch. ausmachet, giebt nach der Zahl der Drömtsaaten zu der nachbarlichen Befriedigung her. Die Interessenten des Looses bleiben aber selbst so lange gemeinschaftlich, als sie sich darüber vertragen können.

Art. XXXII.

Wegen der Ausbesserung der Land- und Kirchenwege ist beliebet und festgesetzt worden, daß dieselben nach eines Jeden in Besitz habenden Drömtsaaten von der Gahlendorfer Brücke an bis den Grasweg zu Ende in Loose getheilt werden sollen. An der Sahrenstorfer Scheide soll Jeder den Weg bei seinem eigenen Loose bessern und im Stande halten. Was aber die Feld- und Nebenwege betrifft, so soll ein jeder Eingesessene verpflichtet seyn, den Weg, worauf sein Land stößet oder wogegen sein Land schießet, oder welchen er zur Gräsung nützet, so viel als möglich in einem untadelhaften Stande zu halten, damit Niemand Ursache finde, gegründete Klage darüber zu führen.

Art. XXXIII.

Denjenigen, die mit ihrem Looſe gegen den Gildegraben fallen, wird zur Pflicht gemacht, den Graben in gutem Stande zu halten, damit das Wasser gehörig ablaufen könne. Bei Austheilung der Weiden ist es ohnedies verabredet, daß ein Jeder dem Andern das Wasser abnehmen solle, wo es am füglichsten geschehen könne.

Digitized by Google

Art. XXXIV.

Wenn ein oder mehrere Eingesessene von dem Lande, welches jetzt noch außer dem Dorfe liegt, etwas an sich erhandelt und Käufer für sein gekauftes Land seinen Antheil von der Weide haben will, so soll ihm dieser sein Antheil in der Hengstweide zu 50 □ R. bei dem Fußstücke der Wittwe Sievert zugetheilt werden, er muß aber die Meßkosten und den festgesetzten Kanon oder das Weidegeld ex propriis bezahlen.

Art. XXXV.

Kein Eingesessener, der seinen Antheil von der aufgemessenen Weide erhalten hat, soll befugt seyn, etwas von seinem ihm zugemessenen und zugetheilten Weidelande außer dem Dorfe zu verkaufen, sondern die aufgetheilten Weiden sollen lediglich bei der Kommüne Vitzdorf bleiben.

Art. XXXVI.

Der Dorfgeschworene hat darauf zu sehen, daß die Mastschweine um Michaelis gepreckelt werden. Versäumt er es, so brücht er 1 mk; findet er ungepreckelte Schweine, so brücht der Eigenthümer für jedes Stück 4 ß.

Art. XXXVII.

Vorgeführte zur Norm und Richtschnur dienende Punkte wollen wir Nachbaren in Vitzdorf getreulich halten und ihnen nachleben und uns hiezu durch unsere Namens-Unterschrift auf das Feierlichste verpflichten. Wann in Zukunft etwas Nützliches beliebet werden sollte, so soll es diesem Buche einverleibet werden. Vitzdorf, den 21sten December 1801.

(30 Unterschriften.)

Nachtrag.

Da wir sämmtliche Eingesessenen der Dorfschaft Vitzdorf uns genöthiget finden, den Häuerinsten so viel als möglich

Einhalt zu thun, weil dadurch unsere Schullasten so viel vergrößert werden, daß wir nicht im Stande sind, es länger auszuhalten, auch unsere eigenen Einwohner dadurch so beschränkt werden, daß sie von den Landbesitzern nichts mehr zu erwarten haben, worüber täglich Klage eingeht, so haben wir Nachbaren beschlossen, daß ein jeder Häuerinste, der ins Dorf kömmt, sogleich bei seinem Eintritt 5 Thlr. an die Dorfschaft bezahlen soll. Sollte er nicht bezahlen können, so muß der Hausbesitzer, welcher ihn einnimmt, dafür haften.

Dieses wollen wir Vitzdorfer getreulich halten und mit unserer Namen-Unterschrift bestätigen.

Vitzdorf, am 8ten März 1830.

Zusätze und Bemerkungen.

Zu Art. I — III.

In jedem Dorfe sind in der Regel zwei Dorfgeschworene, welche halbjährlich im Vorsitze der nachbarlichen Zusammenkünfte und in der Besorgung der Dorfangelegenheiten bei dem Amtmanne, Amtsverwalter, Branddirektor, den Richtern ꝛc. wechseln. In manchen kleineren Dörfern ist nur ein Dorfgeschworener, in einigen größeren sind vier, von denen dann Jeder früher noch einen besonderen Namen führte, der erste z. B. hieß Worthalter.

Nach Verlauf eines Jahres gehen beide ab, und es folgen die zwei nächsten Haus- und Landbesitzer. Jeder Eingesessene, welcher volle zwei Drömtsaat Land besitzt, ist berechtigt und verpflichtet, als Vollbürger, Dorfgeschworener zu werden. Das erforderliche Landmaaß ist in den verschiedenen Dörfern verschieden, höchstens 5 Dr.; ein Beweis, daß der Landbesitz auf Fehmarn schon früh sehr zerstückelt gewesen seyn muß.

Digitized by Google

Wer also resp. 2—5 Dr. „binnen Feldes“ besitzt, tritt aus dem Justenstand heraus und „hält das Baulag mit.“ Kommt er als Fremder ins Dorf, so muß er, gleich dem Justen, 4 *mk* Eintrittsgeld in die Dorfkasse erlegen.

Alle Bauern, (Mitglieder des Baulags) sind berechtigt und verpflichtet, auf jeder nachbarlichen Versammlung zu erscheinen; die Justen aber, als Halbbürger, werden nur zu solchen Versammlungen geladen, in welchen auch sie betreffende Angelegenheiten, z. B. Handdienste bei Schulhaus- und Wegereparaturen besprochen werden. Leider aber herrscht, in Bitzdorf, wie fast in allen Dörfern, in denen nicht einzelne durch Reichthum und Ansehn Ueberwiegende auf Ordnung zu halten vermögen, so wenig Sinn für Oeffentlichkeit mehr, daß trotz der Brüche die angekündigten Nachbaren immer ungern, selten vollzählig erscheinen und da der Dorfgeschworene sich nicht gerne verhaßt machen will, so kassirt er auch die Brüche nicht ein, oder führt deßhalb nicht Klage beim Amthause. Eben so erscheinen die Gemeinsleute, die Vertreter der Dörfer in Kirchspiels- und Landschafts-Angelegenheiten nie vollzählig bei Revidirung der Kirchspielsrechnungen, bei den Landschaftsversammlungen und sonstigen Gelegenheiten und wenn sie kommen, so sind sie selten von dem Stande der Dinge unterrichtet und wagen nicht mitzusprechen, so daß diese wenige Theilnahme selbst den Kämmerern und Richtern, gegen welche sie ihr Dorf eigentlich vertreten sollen, lästig wird. Da die Gemeinsleute aber lebenslänglich bleiben, wenn sie nicht zu höheren Aemtern berufen werden, so machen sich doch die aufgeweckteſten Köpfe unter ihnen mit dem Kreis der Communalgeschäfte allmählig vertrauter. Was die Dorfgeschworenen betrifft, so hat ihr häufiger Wechsel das Unangenehme, daß ihre Unkunde den Geschäftsgang bei den Oberbeamten erschwert, worunter nicht diese allein leiden, sondern auch die Dorfschaft.

Digitized by Google

Daher ist von Seiten eines Beamten schon früher der Vorschlag gemacht worden, die jährlichen Dorfgeschworenen in lebenslängliche Bauervoigte nach holsteinischer Art zu verwandeln.

Eben so kann der Umstand, daß die Dorfschaften nicht durch ihre Dorfvorsteher, sondern durch besondere Gemeinsleute in allen äußeren Angelegenheiten vertreten werden, nicht immer den Kommünen zum Vortheil gereichen, da den Gemeinsleuten nicht immer der Ueberblick der Dorfinteressen so ganz gegenwärtig seyn kann, wie man es bei den Dorfvorstehern voraussetzen muß.

Eine Vereinfachung der komplizirten fehmarnschen Gemeindeverfassung in diesem Punkte wäre dadurch zu erlangen, daß ein auf bestimmte Jahre von der Dorfschaft frei zu wählender und nach Ablauf der Jahre wiederum wählbarer Dorfvorsteher sämmtliche Dorfsangelegenheiten, die inneren ökonomischen und die äußeren politischen allein zu leiten hätte und somit das Amt der Dorfgeschworenen und Gemeinsleute in sich vereinigte. Von dieser Vereinfachung wird auch die nackte, von aller Erfahrung entblößte, Verfassungstheorie keine Beamtenaristokratie in Miniatur befürchten, wenn zugleich die Urversammlungen wenigstens in so weit hergestellt werden, daß es Pflicht der Gemeindevorsteher wird, mit den Dörfern vorher Rücksprache über das zu nehmen, was auf den Landesversammlungen besprochen und bewilligt werden soll, falls es nicht überhaupt besser seyn sollte, die Repräsentation der Dörfer ganz eingehen zu lassen, dagegen die der Kirchspiele desto wirksamer zu machen.

Zu Art. IV.—VII. XXII. XXV. XXVI.

Ein Dorf-Eber wird nicht mehr in Vitzdorf gehalten, da hier, wie in den meisten Dörfern die Schweine nicht mehr

auf der Weide, sondern auf den Ställen gehalten werden. Seitdem wird auch kein Dorfschweinhirt mehr gehalten, so wenig als das Preckeln der Schweine (das Durchziehen der Nase mit einem eisernen Drathe) noch gesetzlich ist, obgleich man es freiwillig thut, um die Bohlen des Schweinestalles zu konserviren.

Die Niendorfer Nachbarschaft hält noch trotz der Stallfütterung einen Dorf-Eber und hat erst kürzlich den, der keine Mutterschweine hat, von der Haltung desselben dispensirt.

Die Last, das Dorfvieh zu halten, ist überall sehr ungleich vertheilt, weil auf die Größe des Landbesitzers dabei keine Rücksicht genommen wird.

In Vitzdorf werden noch zwei Dorfböcke und ein Dorfbulle gehalten, welche in zwei verschiedenen Rotationen die Runde durchs Dorf machen. Der Dorfhirte bekommt 14 Thlr. Lohn, wovon er 5 Thlr. Miethe an die Dorfschaft zahlt. Er hat freie Kost nach Viehzahl bei allen Viehinteressenten und ißt, wie man sich dort ausdrückt, täglich drei Bester auf, d. h. auf jede drei Stück Vieh fällt die Kost von einem Tage in drei Mahlzeiten, Morgens, Mittags und Abends. *) Außerdem sammelt er zu verschiedenen Malen Speck, Butter, Wolle und Brod (letzteres à Dr. 1 ℔ = 288 ℔ jährlich), wovon er den dritten Theil seinem Gehülfen, dem Schaafhirten überläßt.

Art. VIII. IX.

werden leider trotz der Brüche nicht mehr strenge gehalten, so sehr auch die Eingesessenen in den letzten nassen Jahren für diese Nachlässigkeit haben büßen müssen.

---

*) Von dieser Beköstigung des Dorfhirten findet man nichts in den Dorfbüchern, wahrscheinlich weil dieselbe als uraltes Herkommen betrachtet wird, das keiner schriftlichen Bestätigung bedarf.

Digitized by Google

So lange die strenge Feldgemeinschaft bestand, ward von den Dorfgeschworenen ein bestimmter Tag, im Frühlinge und Herbste anberaumt, bis zu welchem Jeder seine Wasserläufe in Ordnung bringen mußte. So nothwendig dies auch jetzt noch bei der modifizirten Feldgemeinschaft wäre, so kassirt doch weder der Dorfgeschworene die Brüche für versäumtes Graben ein, noch wird er selbst für versäumte Besichtigung in Brüche gesetzt.

Der Ausdruck Hufe (Houve), welcher sich hier noch erhalten hat, bedeutet zwei oder mehrere Stücke (Theile), d. h. Ackerbeete von 26 — 30 Fuß Breite (breiter sind die Aecker auf Fehmarn nicht, von einer Wasserfurche bis zur andern) und mit den Enden an zwei Feldwege stoßend.

Stück. Hufe. Kamp. Schlag. Feldmark.

In Urkunden kommt hova als Theil eines mansi vor, welcher nach einigen Angaben aus 12 Aeckern, nach anderen aus so viel Land, als zwei Pferde bestellen, bestehen soll. Auch bloßer Waldgrund führt den Namen Hufe (hova in silvis). Merkwürdig ist, daß in den Städten Hufe für Keller oder Bude d. h. für den vierten Theil eines vollen Hauses, (eines für einen vollen Pflug kontribuirenden Hauses) vorkommt. *)

Zu Art. X.

Auch die hier enthaltene polizeiliche Bestimmung, daß die Lehmgruben wieder zugeworfen werden sollen, damit das Vieh keinen Schaden leide, wird nicht streng gehalten.

Zu Art. XII.

Auch die schöne und früher allgemeine Sitte, **) alle Dorfleichen gemeinschaftlich zu beerdigen, eine Sitte, welche

*) Vergl. Kieler Blätter IV. S. 72. 112.

**) Vergl. Art. XVI. und. XVII. der Dorfbeliebung von Gr. Quaaren, Amts Flensburg, im staatsb. Mag. IV. S. 727.

Digitized by Google

uns den hohen genossenschaftlichen Sinn, den Familienverband der Bauerschaften alter Zeit, beurkundet, hat stillschweigend aufgehört.

Es folgen jetzt bei einer Leiche aus einem Gespann besitzenden Hause nur Diejenigen, welche als Freunde und Verwandte besonders dazu eingeladen werden.

Wenn dagegen ein Inste und Häuerling, überhaupt Jemand, der kein eigenes Gespann hält, stirbt, so können dessen Anverwandte gegen Erlegung von 4 *mß* an die Dorfkasse Fuhrwerk und Träger von der Dorfschaft requiriren. Für die Armen ward dieses Leichengeld bisher der Dorfschaft von der Kirchspielsarmenkasse vergütet; seit Kürzem aber ist die Auszahlung verweigert worden.

War der Verstorbene ein Altentheilsmann, der als vermögender Kostgänger im Dorfe lebte, so ward 6 *mß* für ihn erlegt.

Die Register über die Fuhren und Träger führt der sogenannte Todtenherr, welcher auf eine bestimmte Reihe von Jahren von der Nachbarschaft gewählt wird. Die Verpflichtung zu fahren ruht gleichmäßig auf allen Häusern, welche Gespann besitzen, so daß zu den vier Leichenpferden jedes Haus der Reihe nach, es mag 2 oder 12 Pferde, besitzen, 1 Pferd stellt.

Eben so stellt nach einem besonderen Turnus jedes Haus ohne Rücksicht auf Größe und Bewohnung der Reihe nach einen Träger, mit Ausnahme der allein wohnenden Wittwen und der Häuerlinge.

In den Dorfbeliebungen einiger Dörfer findet man gar keine gesetzliche Bestimmungen über die Beerdigung der Armen und derer, welche kein Gespann besitzen, welches dann Sache der Privatgefälligkeit ist.

Digitized by Google

Zu Art. XIII.—XXIV. Die Gemeinweiden.

Die Auftheilung der Gemeinweiden hat eine große Veränderung in der Dorfökonomie herbeigeführt.

Mündlichen Nachrichten zufolge theilte zuerst Galendorf (vor 1780) seine Weiden auf.

Ganz sind die Gemeinweiden außerdem noch in Bansdorf, Clausdorf und Meeschendorf (1830) aufgetheilt, noch gar nicht in Oster- und Westermarkelsdorf, Puttgarden, Bojendorf, Pöpsee, Wenkendorf und Sülzdorf, theilweise aber in den meisten Dörfern, wie in dem vorliegenden Vitzdorf.

Von Alters her (die älteste schriftliche Nachricht ist mir vom Jahre 1694 zu Gesichte gekommen) haben die Bauerschaften von Zeit zu Zeit einen Theil der Gemeinweiden aufgebrochen und unter sich nach dem Besitze kontribuablen Ackerlandes in Loose auf bestimmte Jahre vertheilt, in der Regel auf 5 Jahre zu 4 Saaten und einjähriger Brache, z. B. 1) Hafer, 2) Braache, 3) Hafer, 4) Hafer, 5) Hafer.

Mehrere Dorfbücher bestimmen das Quantum von Klee, welches in die letzte Hafersaat gesäet werden soll, dessen Qualität vorher die Dorfgeschworenen zu prüfen haben.

1823 theilten die Vitzdorfer ein Stück Hengstweide unter sich auf 5 Jahre aus und schrieben blos für das erste Jahr Hafersaat, für das zweite Brache mit Düngung vor; die übrige Benutzung stand in eines Jeden Belieben. Im Jahre 1830 verhäuerten sie an die Meistbietenden einen beträchtlichen Theil ihrer noch nicht aufgetheilten Gemeinweiden auf 6 Jahre für eine Brache und 5 Saaten, weil fast der ganze Schaafstapel ausgestorben und ein Theil des Rindviehes im Frühjahr vor Hunger und Nässe umgekommen war, mithin die Weide nicht benutzt werden konnte. Die letzte Kornsaat

Digitized by Google

soll mit ⅓ weißem und ⅔ rothem Klee, 12 ℔ auf eine Parzele von 40—60 m℔ Miethe, bestellt werden.

Eine solche Verhäurung hatte im Jahre 1803 246 m℔ eingebracht.

Da, wo, wie in Vitzdorf, ein Theil der Gemeinweiden aufgetheilt und in privatives Ackerland umgeschaffen wurde, ein anderer aber Gemeingut blieb, mußten diese beiden Theile nach vorhergegangener Vermessung hinsichtlich des an die Kirchspielskasse zu entrichtenden Kanons (der Weidegelder) auseinander gesetzt werden, zu welchem bis dahin Jeder nach der Größe seines Viehstandes kontribuirt hatte.

Die Vitzdorfer Gemeinweiden betragen 86 Dr. 10½ Sch. Davon sind an Catharinenhof, welcher 62½ Dr. Vitzdorfer Ackerland besitzt, 29 Dr. abgegeben worden. Von den 57 Dr. Weide wurden im Jahre 1800 22 Dr. aufgetheilt und auf die vom Dorfe aus bewirthschafteten 289⅝ Dr. Ackerland vertheilt. *)

Die Weidegelder betragen 284 m℔ 8 ß, von welcher Summe 110 m℔ durch einen Kanon von 5 m℔ das Drömtsaat von dem aufgetheilten Lande getragen werden. Die übrigen auf die nicht aufgetheilten Weiden fallenden 174 m℔ 8 ß werden gedeckt durch die Zinsen eines beim Kirchspielsgerichte belegten aus dem Verkauf von Weideland an Catharinenhof gelösten Kapitales, welche sich auf 104 m℔ belaufen, durch die Einnahme für das überzählig auf die Weide getriebene Vieh, aus verhäuertem Graslande, Mudder und Kuh-

*) Den 7⅙ Dr, Ackerland, welche im Besitz von Bürgern sind, folgt die Weide nur in dem Falle, wenn sie wieder an die Dorfschaft zurück gefallen sind. Daher für diesen Fall auch bei fortgesetzter Auftheilung das auf jene 7⅙ Dr. Ackerland fallende Weideland unaufgetheilt liegen bleiben muß. (Art. XIV. und XXXIV.)

Digitized by Google

dünger ꝛc. und was dann noch an der Summe fehlt, *) wird auf die Drömtsaate kontribuablen Ackerlandes gelegt, aber nur auf die vom Dorfe aus bestellten 289⅔ Dr., welche gleichfalls ausschließlich die nach 1802 in die Gemeinweiden gelegte Grundsteuer und Reichsbankhaft **) tragen. Letzteres kann zu großen Ungleichheiten führen. Gesetzt es kämen noch 50—60 Dr. Ackerland in die Hände von Bürgern, so würden diese Drömtsaate von jener Staatslast ganz eximirt, dagegen die anderen vom Dorfe aus bewirthschafteten um so mehr beschwert. Dagegen würde den abhänden gekommenen Drömtsaaten auch der Weideantheil entzogen werden, durch vermehrten Besitz von Weideland aber die beim Dorfe gebliebenen Drömtsaate eine Art von Entschädigung erhalten.

Kühe und Pferde werden immer nur auf privativem Ackerlande unterhalten, die Schweine auf dem Stalle, und nur Schaafe und Rinder auf die Gemeinweide geschickt, früher auch Schweine, Pferde, wie man aus dem oft vorkommenden Namen Hengstweide sieht, und Gänse; welches letztere hie und da noch geschieht, z. B. in Niendorf, wo auf 20 Dr. Ackerland das Recht fällt, eine Gans zu halten: für jedes fehlende Drömtsaat wird 1½ ß an die Dorfkasse erlegt. ***)

---

*) Nach Art. XV. sollen die 174 m℔ 8 ß zuvörderst dadurch zusammengebracht werden, daß jeder Eingesessene eine Abgabe von seinem gesammten Viehstand nach Viehzahl und bestimmten Sätzen zahlen soll. Besser und gerechter ist, daß wenn das Dorfvermögen nicht zureicht, die unmittelbare Repartition nach Dr. Ackerland, eintritt, weil diese eines Jeden Antheil an der Gemeinweide bestimmen. Im anderen Falle würde eine sorgfältigere Ackerbestellung, welche einen größeren Viehstand möglich macht, zur Bestrafung werden.

**) „Sind die Gemeinheiten nach geschehener Theilung mit Steuern zu belegen oder nicht?“ verneint von Möser im 2ten Bande der patriotischen Phantasien. S. 192.

***) In einer andern Dorfbeliebung ist über das Gänsehalten festgesetzt: „Ein jeglicher Nachbar, der Baulag mit hält,

Die Benutzung der Gemeinweide ist, wie man aus den Art. XVI.—XXI. ersieht, genau nach Ackerbesitz regulirt.

Doch haben die Vitzdorfer ihre eigene Beliebung, daß auf jede 6 Dr. entweder 1 Rind oder zwei Schaafe gehalten werden sollen, missbräuchlich dahin geändert, daß sie für jede 6 Dr. 2 Schaafe und ein Rind oder 4 Schaafe zu halten sich erlauben, wodurch offenbar die Weide überjagt wird. (Art. XVII. ist falsch und widerspricht einer Bestimmung im Art. XX.)

Außerdem nehmen sie noch gegen eine Erlegung von 12 ß für ein Schaaf und 24 ß für ein Rind (nicht 3 mk, wie Art. XX. vorschreibt) übriges Vieh auf die Weide; ja es soll sogar durch heimliche Veranstaltung einiger Eingesessenen trotz der Brüche von 12 mk fremdes Vieh mit auf die Weide von Vitzdorf getrieben werden. Dies unvernünftige Ueberjagen der Weide wird dadurch wenig kompensirt, daß Jemand, der die Weide nicht nach Verhältniß seines Ackerbesitzes zu beschicken im Stande ist, für jedes Drömtsaat die geringe Vergütung von 8 ß (4 ß für das Rind und 4 ß für die beiden Schaafe) aus der Dorfkasse vergütet erhält.

---

soll auf 8 Dr., die er binnen Feldes hat, eine Gans zu halten befugt seyn, hat er aber 4 Dr., so soll er 4 ß zugeben. Was die Alten anbelangt, so von den Kindern sich ausgegeben haben, so sollen sie nach Anzahl ihrer Drömtsaate auch eine Gans zu halten Macht haben.

Obgleich auf Fehmarn früher sehr viele Tauben, nach Belieben oft mehrere hunderte auf einem Hofe gehalten wurden, und diese Thiere großen Schaden auf den Kornfeldern anrichten, so scheint doch das Maaß derselben nie in den Dorfbeliebungen beschränkt worden zu seyn. Die Landschaft Süderditmarsen faßte schon früh den (auf diese Weise der Autonomie der Dorfschaften entzogenen) Beschluß, daß Keiner, der nicht 5 Morgen Pflug- oder Bauland besäße, irgend Tauben zu halten berechtigt seyn sollte und ließ sich diesen Beschluß durch ein königliches Dekret vom 15ten Aug. 1662 bestätigen. Corp. Const. Hols. II. S. 969.

Digitized by Google

Diese Vergütung ist zu gering und das Weidegeld zu niedrig, als daß nicht Jeder lieber die Weide nach Möglichkeit mitbejagen sollte.

Den Insten zu Gefallen ist (Art. XVI.) bestimmt worden, daß jeder Hausbesitzer als solcher ein Schaaf auf die Gemeinweide schicken darf. Diese ursprünglich aus Humanität und Großmuth den Plebejern ertheilte Vergünstigung setzte sich später überall zu einem Realrechte fest, nachdem es in manchen Dörfern schon auf zwei Schaafe ausgedehnt war, und zwang die Patrizier (die Vollbürger), bei der Austheilung der Weiden die Insten mit Land abzufinden. Die Vitzdorfer Insten erhielten z. B. zufolge einer Entscheidung einer Kirchspielsgerichts-Kommission 120 Ruthen für jedes Haus. Da wo die Insten das Land zunächst den Dörfern erhalten haben, können sie es vortheilhaft zum Gemüsebau benutzen, wo aber, wie in Vitzdorf, das entfernteste Land ihnen angewiesen ist, und sie gezwungen sind, es für Geld pflügen und bearbeiten zu lassen, da sollen sie die Landabfindung, auf welche sie eifrig vorher drangen, schon bereuet haben, weil sich natürlich auf so kleiner Fläche der Ackerbau nicht rentiren kann. Auch die Bauerschaften hätten ihnen lieber das Weiderecht auf den unaufgetheilten Gemeinweiden gelassen.

Früher hatten die Vitzdorfer Insten *) auch ausschließlich das Recht, den Dünger von den Gemeinweiden zu sammeln, der als Brennmaterial benutzt wird. Seitdem sie aber mit Land abgefunden sind, wird der Dünger, der auch zu gracchischen

*) Aber nicht die Häuerlinge, unter welchen solche zu verstehen sind, die neben dem Hausbesitzer (dem Eigenthümer der Kathe) zur Miethe wohnen. Haben sie eine ganze Instenwohnung gemiethet, so treten sie natürlich in des Insten Rechte ein.

Digitized by Google

Unruhen hätte Anlaß geben können, für Rechnung der Dorfkasse verpachtet. *)

In einigen Dörfern ist den Armen noch herkömmlich erlaubt, den Dünger auf den Weiden einzusammeln; bei Auftheilung derselben werden auch diese auf eine Kapitalablösung dieses Realrechtes dringen und man wird einsehen, wie vorsichtig man sich vor den heimlich erschlichenen Belastungen des Grundes und Bodens zu hüten hat, und daß man über den Menschen nicht den Bürger vergessen darf.

Art. XXII. fällt weg.

Art. XXIV. ist nie zur Ausübung gekommen.

Zu Art. XXV.

Der Feldschütter **) (Markmann im westlichen Schleswig) muß jedes Stück Vieh und dessen Eigenthümer kennen, wenn es sich losgerissen hat, einfangen und, da wo es hingehört, wieder festtüddern. Abends oder erst nach Ablauf der Woche macht er den Besitzern auf Treu und Glauben Anzeige von dem geschütteten Vieh und kassirt seine Belohnung

*) Da aller Kuhdünger, der nicht auf privativem Grunde fällt, als Communalgut betrachtet wird, so ist das unbefugte Aufsammeln desselben hie und da besonders verboten.

Art. XIX. der Bansstorfer Beliebung: „Niemand soll von den Straßen Kuhmist schaufeln, vor der Thür auf eigener Brücke mag er es thun. Wer anders handelt, soll, so oft es geschieht, verbrüchen ½ Tonne Bier."

**) Auch in unseren Städten kommen Feldschütter, Feldvoigte vor. Eine ausführliche Instruktion für den Feldvoigt der Stadt Oldesloe, verfaßt mit Genehmigung der Statthalterschaft vom Magistrate und publizirt unterm 4ten Juni 1802, theilt die chron. Samml. der Verordn. im Jahrgange 1802 mit. Er soll aufpassen, daß das Vieh keinen Schaden an den Befriedigungen und auf den Kornfeldern thun, daß auch Menschen nicht Zäune und Befriedigungen ruiniren, daß Niemand seine Moor- und Torfwiesen durch zu vieles und zu tiefes Torfstechen verderbe, und daß nicht in der verbotenen Jagdzeit geschossen werde.

Digitized by Google

ein. Manche Dörfer halten keinen eigenen Feldschütter, hier hat Jeder das Recht zu schütten, und da soll es wohl vorkommen, daß junge Kerle, um sich ein Trinkgeld zu verdienen, am Sonntage früh Morgens, wo sie unbeschäftigt sind, aufs Feld eilen, das Vieh lostüddern und mit der Anzeige, daß sie es geschüttet hätten, beim Dorfe wieder anlangen.

Zu Art. XXVI.

In einer anderen Dorfbeliebung ist es nur erlaubt, 4 Pferde oder 5 Kühe gebunden in einer Reihe über Feld zu führen bis nach vollbrachter Erndte.

Dort heißt es weiter:

„Der wissentlich und muthwilliger Weise aufs Korn Pferde, ein oder viel laufen läßt und kann ihm bewiesen werden, soll für keinen ehrlichen Mann geachtet werden."

Zu Art. XXVII.

Die hier vorgeschriebene Besichtigung der Tüdder wird in der Regel versäumt, so nothwendig sie auch bei dem Mangel an Einhegung der Felder wäre und manchen Feldschaden verhüten könnte.

Zu Art. XXVIII.

An diesem Hirtentage, dessen Versäumniß mit doppelter Brüche bestraft wird, wird außer dem Hirtenlohn auch noch das übrige Dorfrechnungswesen regulirt und Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben abgelegt.

Die meisten Dorfausgaben werden in Vitzdorf nach Viehzahl, Rindvieh und Schaafe zusammengeschlagen, repartirt z. B. Hirtenlohn, Lohn des Feldschütters, für Hausungemach (1 *m℔* 8 *ß*, welches der bekömmt, bei dem der Hirtentag gehalten wird), der oben erwähnte Hufschatz, welcher für Vitzdorf 2 *m℔* 4 *ß* ausmacht und vom Dorfgeschworenen

an den Kämmerer abgeliefert wird, Brandgeld für das Hirtenhaus, Unterhaltung desselben, 36 ß an die beiden Thorwächter, welche Abends die Dorfthore schließen müssen, Schüttergeld, welches aus der Dorfkasse bezahlt wird, wenn Jemand über seinem Korne zugefügten Schaden klagt und das Vieh, wodurch derselbe ausgeübt worden, nicht mehr auszumitteln ist und dergleichen mehr.

Andere wenige Lasten werden nach dem Besitze kontribuablen Ackerlandes repartirt, z. B. eine alte Prästation von 4 m℔ 8 ß an die Kirchspielskasse zu Weihnachten, 2 m℔ Kantorgeld, der Lohn des Dorfgeschworenen für Besichtigung der Wasserläufe und der Rest des Weidekanons (39 m℔).

Da im Jahre 1831 der Viehstand so sehr zusammengeschmolzen war, daß eine Repartition der Dorfausgaben nach Viehzahl sehr schwierig gewesen wäre, auch die Lasten dadurch höchst ungleich würden vertheilt worden seyn, weil einige Bauern viel Vieh, die anderen weniger verloren hatten, so beschloß man in mehreren Dörfern die Repartition nach Drömtsaaten vorzunehmen, und selbst bei der Umspeisung des Hirten wurde der Ackerbesitz hie und da in Betracht gezogen. In Niendorf z. B. ward auf zwei Dr. eine Mahlzeit festgesetzt und die Beköstigung des Hirten ward nach Viehzahl und Ackerbesitz zusammengenommen regulirt.

Es ist auch, abgesehen von diesen Fällen der Noth, die eine oder die andere Repartition der Dorflasten nicht gleichgültig. Geschieht sie nach Viehzahl, so trägt sie blos die Bauerschaft, nicht die ganze Feldmark, geschieht sie nach Ackerbesitz, so müssen auch die fremden in der Stadt oder in einem anderen Dorfe wohnenden Ackerbesitzer beisteuern, weil diese alle nach Drömtsaaten ausgeschriebenen Abgaben, sie mögen vom Dorfe, vom Kirchspiele oder von der Landschaft herstammen, mit zu tragen haben. Geschieht die Repartition ganz nach Viehzahl,

so sind sie von allen Dorflasten eximirt, obgleich sie von der Dorfschaft doch den Feldfrieden genießen und manche andere Vortheile ziehen, mithin auch eigentlich zum Lohne des Feldschütters, der Dorfgeschworenen, für die Besichtigung der Wasserläufe ꝛc. beizutragen verpflichtet sind.

Da das aufgetheilte Gemeinweideland, obgleich wie altes Kornland benutzt, von allen Communallasten befreiet ist,*) so ist es möglich, daß, wenn ein Eingesessener sich mit der Zeit aus lauter aufgetheiltem Lande eine Stelle zusammenkauft, er sich in dieser Hinsicht völlige Kontributionsfreiheit erwerben kann.

Außer dem Hirtentage wird auch um Fastnacht eine regelmäßige nachbarliche Versammlung gehalten, in welcher die Leichen- und Antrittsgelder an die Hausbesitzer zu gleichen Theilen ausgetheilt werden. Der Todtenherr kassirt dabei seinen Gehalt von 12 ß ein und der Dorfgeschworene sucht bei dieser Gelegenheit die Brüchen vom verflossenen Jahre einzutreiben. Verkehrt ist es, daß in einigen Dörfern, wie in Niendorf, die Leichen- und Antrittsgelder in die allgemeine Dorfkasse fließen, weil es dadurch nach einem anderen Maaßstabe den Eingesessenen zu Gute kommt, als die Leistungen geschehen.

Früher scheinen diese Einnahmen zu einem Fastnachtsgelage der Bauerschaften verwandt worden zu seyn. Das Antrittsgeld heißt ursprünglich Einspringsbier, und statt der Festsetzung des Leichengeldes heißt es in einer alten Beliebung:

„Wenn Einer stirbt, und zur Erde bestätiget ist, soll ach verlaufenem Jahre eine Tonne Bier von dem Erben

*) Es trägt blos den Weidekanon, Grundsteuer und Reichsbankhaft. Alle übrigen Lasten trägt allein das kontribuable Ackerland.

Digitized by Google

oder seinem Nachlasse denen Nachbaren gegeben werden, es sey einer reich oder arm."

Auch die Brüchen waren früher mehr in Bier ($\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ Tonne) als in Geld bestimmt.

Zu Art. XXX.

Diese Wendungen sind an den Enden der aufgetheilten Gemeinweiden zum Wenden des Pfluges liegen geblieben und werden als Grasplätze jährlich verhäuert. Im Clausdorfer Nachbarbuche sind auch die Trändelschläge (zwischen den einzelnen Aeckern) verzeichnet. *)

Zu Art. XXXII.

Bei der Vertheilung der für den Wegebau erforderlichen Handdienste, kam es zur Sprache, ob die Häuerlinge zu denselben pflichtig wären, oder nicht. Sie haben sich dem in Vitzdorf bis jetzt widersetzt, obgleich sie von den verbesserten Wegen auch manche Vortheile haben, z. B. von den Schulwegen für ihre Kinder.

Eine Klage darüber anzustellen, hält man nicht der Mühe werth und so bleibt es beim Alten.

Bei Wegereparaturen werden sämmtliche Fuhren von den Spannbesitzern nach Verhältniß des Ackerbesitzes (in einigen Dörfern nach Pferdezahl), sämmtliche Handdienste aber von den Insten geleistet.

Zu Art. XXXV.

Diese Bestimmung, daß die aufgetheilte Gemeinweide nicht nach anderen Dörfern hin veräußert werden soll, eine Folge des alten Gewohnheitsrechtes, daß die Weide blos der Bauerschaft eines Dorfes gehört, welche daher ziemlich allge-

*) Wenn keine besonderen Wendungsplätze ausgelegt sind, gilt das Wendungsrecht auf fremden Aeckern bis 3 oder 4 Wochen nach Pfingsten.

Digitized by Google

mein vorkommt, wird in streitigen Fällen schwerlich von den Gerichten oder dem Amthause aufrecht erhalten werden. *)

Die feierliche im Art. XXXVII. ausgesprochene durch 30 Namensunterschriften bekräftigte, Verpflichtung, alle vorangehenden Punkte getreulich zu halten, hat sich, wie wir gesehen haben, nicht von sonderlichem Erfolge gezeigt. **)

Die nachträgliche gegen die Vermehrung der Häuerlinge gerichtete Beliebung vom 8ten März 1830, überschreitet, so zweckmäßig sie auch seyn mag, doch die einer Dorfschaft zukommende Autonomie. Hat eine Dorfschaft das Recht, die Niederlassung der Häuerlinge durch Erhöhung des herkömmlichen Antrittsgeldes von 4 *mk* auf 15 *mk* zu erschweren, so könnte sie mit der Zeit diese Gebühr um so viel erhöhen, daß es jedem Häuerlinge ganz unmöglich würde, irgendwo Sitz und Heimath zu gewinnen. ***) Dagegen können die Kommünen mit Recht verlangen, daß der Staat das Element des Staatsbürgerthums und der vollen bürgerlichen Ehre (im alten Sinne) gegen die Anforderungen der Menschenliebe

---

*) In der Beliebung von Gr. Queeren l. c. Art. XVIII. heißt es blos: „Wenn Land zu verhäuern ist, so gehen die Nachbarn den Fremden vor."

**) Daß hin und wieder bei Bauerschaften, wie bei Gilden, der Gebrauch eingeführt war, daß alle Interessenten jährlich oder sonst zu bestimmten Zeiten einen gewissen Eid zur Aufrechthaltung ihrer Beliebungen leisteten, erfahren wir gelegentlich aus §. 15 der Verordn. vom 26sten Juli 1796, betreffend die Einschränkung des überflüssigen Gebrauchs der Eide. (S. die chronol. Samml. Jahrgang 1796).

***) Zweckmäßiger scheint die Bestimmung des Art. XX. der Beliebung von Queeren vom Jahre 1722. l. c. „Keiner darf fremdes Volk aufnehmen, ohne daß die ganze Nachbarschaft sich überzeugt hat, daß sie ehrliche Leute sind, wo sie vorher gewohnt, und was sie handthiert haben."

Digitized by Google

hauptsächlich in der Armengesetzgebung kräftiger, als bisher geschehen, in seinen Schutz nehmen werde. *)

Die Erhöhung des Antrittsgeldes ward vom Kirchspiels-gerichte annullirt, den Vitzdorfern aber ist keine anderweitige Hülfe gegen den Andrang der Häuerlinge geworden. Nicht allein daß diese, nachdem sie einige Jahre angesiedelt gewesen, größtentheils der Armenkasse des Kirchspiels zur Last fallen, so schmälern sie auch den Tagelohn der alten Vitzdorfer Insten und haben der Bauerschaft hauptsächlich bei der Verbesserung des Schulwesens große Ausgaben verursacht.

Von den Häuerlingen stammte die größte Zahl der schulpflichtigen Kinder, und weil deren in den letzten Jahren immer mehr wurden, so war eine Erweiterung der Schulgebäude erforderlich geworden, zu deren Ausführung die Kommüne von ihrem bei dem Kirchspiele belegten Kapitale (3600 *m℔*) 1000 *m℔* kündigen mußte.

Ueber das Schulwesen findet man nichts in den Dorfbeliebungen; auch aus der Zeit nicht, als Anstellung und Besol-

---

*) Man beherzige, was Möser in seinen patriotischen Phantasien gegen die Vermehrung der Häuerinsten vorbringt in einem Aufsatze, welcher überschrieben ist: „Gründe, warum sich die alten Sachsen der Bevölkerung widersetzt haben. I. c. I. S. 344.

So manches hat Möser richtig durchschauet, was seiner Zeit und der folgenden unklar blieb. Wären seine Ansichten über und seine Gründe gegen die Kolonisation der westphälischen Heiden reiflich erwogen worden, man hätte der Staatskasse die auf den Anbau der schleswigschen Heiden ohne irgend einen Erfolg verwandten Millionen ersparen können; man würde auch das Resultat der verunglückten Quickborner Armenkolonie vorausgesehen haben.

Das größte Uebel ist, daß alle diese nutzlosen patriotischen Verschwendungen sich im Laufe der Jahre immer wieder erneuern können, so lange nicht die Nationalökonomie als praktische Wissenschaft anerkannt wird und in der inneren Administration eines Staates zur absoluten Herrschaft gelangt.

Digitized by Google

dung des Schullehrers, wie die des Dorfhirten, noch den Dorfschaften überlassen war. — Wie ungern aber in dieser Beziehung die Dorfschaften die nothwendige Staatsgesetzgebung mögen anerkannt haben und wie fest noch die Ansicht von der rechtmäßigen Communalautonomie hie und da gewurzelt ist, davon mag folgende Anekdote aus einem der letzten Jahre einen Beweis liefern.

Die Dorfschaft D. hatte mit großem Aergerniß in Erfahrung gebracht, daß ihr Schullehrer für den Leseunterricht (in Folge der eingeführten wechselseitigen Methode) die alte Fibel mit dem krähenden Hahn an der Stirn, abgeschafft und statt dessen große Lesetafeln an die Wände gehängt habe.

Sie erwarteten nur Unheil von einer so unerhörten Neuerung, erklärten sie für ungültig und ließen darauf den Schulmeister vor eine nachbarliche Versammlung auf dem Dingsteine laden. Diesem ward durch den Dorfgeschworenen der einstimmig gefaßte Beschluß der Dorfschaft angezeigt, daß er die neumodischen Wandtafeln bei Seite zu schaffen und die Fibel mit dem Krähhahn wieder in Thätigkeit zu setzen habe.

Der Schulmeister läugnete natürlich die Competenz der nachbarlichen Versammlung in solchen Dingen und suchte den Leuten begreiflich zu machen, daß er nach höheren Schulverordnungen und den Befehlen seiner Oberen zu handeln habe.

Allein die Dorfschaft beharrte bei ihrem Willen und machte Anstalt, das Schulhaus zu schließen und den Schulmeister außer Dienst zu setzen, bis sie von Obrigkeit wegen eines Besseren belehrt wurde.

Dieselbe Dorfschaft vermochte nicht einzusehen, warum nun auch die Mädchen in der Schule schreiben lernen sollten,

Digitized by Google

da es doch nur für die Knaben, welche Seeleute werden wollten, erforderlich wäre. *)

Fernere Eigenmächtigkeit nicht wagend, machten die Eingesessenen bei Gelegenheit eines Schulexamens, als die Mädchen in den Fortschritten geprüft worden, welche sie im Schreiben gemacht hatten, ihrem Unwillen Luft durch die bittere Bemerkung:

„Nu kieck mal an, un söllt förwahr de Deerens ock tho See gahn!"

Auch in materiellen Angelegenheiten war die Autonomie der Dorfschaften bedeutender und fast unumschränkt, so lange sich der Staat nicht derselben annahm, z. B. in Wasserlösungsanstalten, wofür erst seit 50 Jahren höhere Vorschriften existiren, und in den Sicherheitsmaaßregeln gegen Feuersgefahr. Das dichte Beisammenwohnen in den geschlossenen Dörfern machte letztere um so mehr nothwendig.

Eine alte Dorfsbeliebung hat darüber folgende zwei Artikel, die wörtlich so lauten:

1) Die Feuer-Väcker sollen besichtigt werden zum ersten Male zwischen Pfingsten und Johannis, darnach kurz vor der Erndte, zum dritten Male nach der Erndte. Ein jegliches Feuer-Vaack soll 5 Fuß Spatium haben von dem Schornsteine; wo Schornstein und Backofen im Hause gegen einander sind, da soll das ganze Feuer-Vaack frei bleiben, wo aber der Schornstein auf einer Seite allein ist, daselbsten soll die Hälfte

---

*) Otte erzählt S. 78, manche Hausfrauen hätten ihm geklagt, daß sie in ihrer Jugend nicht von ihren Müttern die Erlaubniß hätten erlangen können, die, diesen unnütz scheinende, Schreibkunst zu erlernen.

Digitized by Google

des Feuer-Vaackes auf der einen Seite frei bleiben. Gleichergestalt soll es mit dem Backofen gehalten und mit nichten Korn dahin gelegt werden. Wer nun hiewieder thut, soll dafür brüchen und zur Strafe eine halbe Tonne Bier geben und soll nachmals das Feuer-Vaack gleichwohl frei machen, thut er es nicht, soll er ohne Gnade zur Strafe geben eine Tonne Bier und doch das Feuer-Vaack frei und ledig machen bei voriger Strafe und soll ein Jeglicher also sein Feuer-Vaack fertig halten, daß gar kein Mangel daran zu spüren. Ist daran Mangel, soll er selbige ergänzen und bessern gegen die Zeit der anderen Besichtigung bei Vermeidung oben angesetzter Strafe und Verbrechung.

2) Keiner, er sey wer er wolle, reich oder arm, soll Feuer in Töpfen oder anderem offenen Geschirr holen, sondern nur in Leuchten, wer dawieder thut, soll ohne alle Gnade verbrochen haben ½ Tonne Bier.

Jetzt haben in jedem Dorfe zwei von dem Branddirektor eingesetzte Brandaufseher nach den allgemeinen Verordnungen die Besichtigung der Schornsteine und die Aufsicht bei Feuersbrünsten zu vollführen.

Früher übte die Dorfschaft das Recht aus, über kleinere Felddiebstähle, Abtüddern ꝛc. Inhalts ihrer Beliebungen selbst zu erkennen und die erkannte Strafe zu vollziehen, was später Sache der Scheitelgerichte wurde.

Auch das Pfändungsrecht auf den Fall, daß die Brüchen nicht eingingen, legte sie sich selbst zu.

Die Bansdorfer Dorfbeliebung von 1712 schließt mit den Worten:

„So Jemand diesen bis dahero beliebten und vereinigten Punkten sich wollte widersetzen und einem jeden derselben nicht nachleben und darüber geklagt würde: alsdenn auf solchen

Fall sollen die Nachbarn Macht haben, in des Verbrechers Haus zu gehen und daraus nach Kühr und Wahl das allergeredeste und beste zu nehmen, damit sie zu ihren Brüchen völlig gelangen mögen."

VI.

Communalwesen der Stadt.

An der Spitze der städtischen Verwaltung, zugleich das Organ der Regierung bildend, steht der Magistrat, welcher jetzt aus einem Bürgermeister, der zugleich Stadtsekretair *) ist, und zweien Rathsherrn besteht.

Nach Königs Johanns Privilegium, welches der Stadt die Beibehaltung des lübschen Rechtes sicherte, bestand der Rath damals aus zwei Bürgermeistern und zehn Rathsherrn.

Die beiden Bürgermeister kamen wenigstens noch bis Ende des 16ten Jahrhunderts vor, die Zahl der Rathsherrn schränkte eine fürstliche Resolution vom 13ten July 1706 **) auf vier ein; doch habe ich 30 Jahre später noch Unterschriften von 6 Rathsherrn gefunden.

*) Mit dem Stadtsekretariat war früher auch der Organisten- und Kirchspielsschreiberdienst verknüpft, worüber die Stadt und die Landpatronen häufig in Streit geriethen. Eine Verfügung vom 4ten Januar 1788 trennte diese Aemter nach Abgang des damaligen Bürgermeisters gänzlich vom Stadtsekretariat. Die Einkünfte des Organisten und Kirchspielsschreibers sollten in Zukunft zwischen dem Kantor und Schreibmeister getheilt und beide Verrichtungen einem derselben nach Wahl der Patronen zugetheilt werden. Das Organistenhaus ward verkauft und der Erlös zum Abtrag der Kirchenschulden bestimmt.

**) Corp. Stat. Slesv. IV. S. 269.

Digitized by Google

Alle Leute erinnern sich noch, daß drei Rathsherrn zu Burg gewesen; ihre Reduktion auf zwei, nach dem Plane der Regierung, überall die Zahl der Magistratsmitglieder zu vermindern, zuzuschreiben seyn. *)

Daß der Bürgerschaft früher das Recht zustand, ihren Magistrat selbst zu wählen, ist keinem Zweifel unterworfen.

Später usurpirte der Magistrat das Recht der Selbstergänzung, bis ein königl. Rescript vom 30sten April 1736 erklärte, daß das vermeintliche Wahlrecht des Magistrates in keiner schriftlichen Urkunde begründet, auch nicht per possessionem immemorialem erworben sey, da noch im Jahre 1696 die Landesherrschaft unmittelbar sowohl den Bürgermeister, als einen Rathsherrn eingesetzt habe. Dem Magistrat ward von 1736 an blos gestattet, der Statthalterschaft bei erledigten Stellen drei Subjekte in Vorschlag zu bringen. **)

Eben so wird auch der Stadtvoigt, dessen Amt in diesem Augenblicke der älteste Rathsherr bekleidet, auf Vorschlag des Magistrates von der Regierung eingesetzt, jedoch immer aus der Mitte der Bürgerschaft. ***)

Wie das Amt und Ansehn des Stadtvoigtes, welcher ursprünglich das königliche Interesse im weitesten Umfange wahrzunehmen hatte und später blos gegen den Magistrat eine niedere Polizeiverwaltung und hie und da die Einkassirung der Brüchgelder u. s. w. behaupten konnte, allmählig immer unbedeutender wurde, das weist die geschichtliche Entwickelung der deutschen Städteverfassung überall nach. ****)

*) Falks Handbuch I. S. 97.

**) Corp. Stat. Slesv. IV. S. 288.

***) Wie ist es zu erklären, daß 1680 der Tod des Stadtvoigtes vom Landschreiber einberichtet und von ihm der neue Stadtvoigt in Eid und Pflicht genommen wurde?

****) Falks Handbuch II. S. 283.

Digitized by Google

Der im Jahr 1736 in Burg angestellte Stadtvoigt Johann Fitz beklagte sich bei der Regierung, daß ihm vom Magistrate unanständige, nur einem Rathsdiener und Aufwärter geziemende Dinge zugemuthet würden. Er war Barbier.

Das feste Einkommen der Magistratsmitglieder ist sehr unbedeutend; mit Einschluß der unbestimmten Einnahmen stand sich der Bürgermeister früher nur auf 1500 — 1600 *mk.*, während die Rathsherrn durch dieselben kaum für die Zeitversäumniß entschädigt wurden. Seit Einführung der jetzigen Sporteltaxe aber sind diese Stellen lukrativer geworden und je mehr Todesfälle, Conkurse u. s. w. die Bürgerschaft trifft, desto besser stehen sich die Väter der Stadt: in fetten Jahren mag der Bürgermeister seine Einnahme auf 1000—1200 Thlr. ein Rathsherr auf 2—300 Thlr. bringen.

Der Stadtvoigt hat freie Wohnung, ein unbedeutendes Fixum und den fünften Theil der von ihm einzukassirenden Brüchgelder und des Abzugzehntens, welcher aber bekanntlich durch Verträge mit den inländischen Kommünen und den meisten Staaten fast ganz aufgehoben ist.

Die übrigen $\frac{4}{5}$ liefert er an den Magistrat ab, welcher sie zufolge Resolution der Rentekammer mit dem Amtsverwalter der Landschaft verrechnet. *)

Vorher hatte der Rath gesetzlich die Hälfte der Abzugsgelder gezogen **), von 1713 — 1744 aber alle Brüche und Dezimationen, — ob zum Vortheil der Stadt oder zu eigenem Besten, ist unbekannt — einbehalten. Die bis Ende 1744 auf diese Weise rückständig gewordene Summe ward der

*) Corp. Stat. Slesv. IV. S. 290.

**) Der Kommissionalschluß vom 12ten November 1695 erklärte den Abzugszehnten gradezu für Stadtgut, ein herzogliches Reskript vom 14ten December desselben Jahres dekretirte dem Rathe die Hälfte desselben für seine Mühwaltung.

Digitized by Google

Stadt 1750 erlassen, doch zugleich die richtige Ablieferung von 1745 an befohlen.

Dem Magistrat gegenüber stand in älteren Zeiten kein Bürgerausschuß, kein Repräsentantenkollegium, sondern die Bürgerschaft selbst, welche, die vier Quartiersmänner nach den vier Quartieren der Stadt an ihrer Spitze — in Urversammlungen unmittelbaren Antheil an der Communalgesetzgebung und Communalverwaltung nahm und für die Ausführung spezieller Geschäfte Bürger aus ihrer Mitte erwählte.

Es ist zwar im Allgemeinen bekannt, daß in unseren städtischen und ländlichen Gemeinden überall Urversammlungen in älterer Zeit Statt gefunden haben — ja, wer möchte den Beweis führen wollen, daß sie, wenn gleich fast überall in Abgang gekommen, gesetzlich aufgehoben sind? *) — doch rechtfertigt das Interesse, welches man in neuerer Zeit der Geschichte des Gemeindewesens widmet, wohl das Anführen spezieller Zeugnisse für einzelne Kommünen.

Für Burg hier folgende:

1) Als der Rath in städtischen Geldangelegenheiten mit dem Amtmann Schack Ranzau negotiiren wollte, stellte die Bürgerschaft dazu eine Vollmacht aus, welche beginnt: „Wi Quarterslüde, Börger und ganze Gemeinheit.“ (Burger Rathsarchiv. Rubr. XX. No. 1).

---

*) Unterm 3ten Juni 1757 ward dem Statthalter aufgetragen, den eingerissenen Gebrauch, daß ein oder mehrere Bürger die ganze Bürgerschaft in Lütjenburg eigenmächtig beriefen, nicht länger zu gestatten, sondern Jeder, der eine Versammlung der Bürgerschaft wollte, sollte vorher die Einwilligung des Deputirten-Kollegiums dazu einholen.

Von einer gesetzlichen Aufhebung der Plenarversammlungen der Bürgerschaft in Lütjenburg ist nichts durch die Gesetzsammlungen zur öffentlichen Kunde gekommen.

Digitized by Google

2) Das älteste Hebungsregister der Stadt beginnt: „Anno 1628 den 26sten Oktober hebben Bürgermeister und Rath und gemeine Bürgerschaft sick der neuen Kontribution und Schattes halber also verglichen. Weiterhin wird bezeugt, daß die Bürgerschaft sämmtlich beliebet und ein edler Rath eingestimmet habe.

3) Als Christian Albrecht 1667 die Fräuleinsteuer forderte, schrieb er an den Rath: „Wollen Euch hiemit gnädigst kommittirt haben, daß Ihr die gesammte Bürgerschaft und Einwohner unserer Stadt Burg unverweilet konvozirt und mit ihnen Euch entschließet, daß Ihr aus gutem, freiem Willen Uns mit einer erklecklichen Summe zur Hand gehet u. s. w.“

4) Als der Amtmann v. Ahlefeld sich im Jahre 1692 ein der Stadt anheim gefallenes Haus in Burg kaufen wollte, schrieb ihm der Magistrat, es sey zum Verkauf des Hauses erst die Zustimmung der Quartiersmänner und der Bürgerschaft erforderlich.

5) Noch 1736 klagte die Bürgerschaft, daß der Rath ohne Einstimmung und einhelligen Schlusse von der Bürgerschaft das Schüttergeld erhöht habe.

Gegen Ende des 17ten Jahrhunderts scheint ein heilloser Geist des Eigennutzes und der Herrschsucht den Magistrat ergriffen zu haben. Der Herzog hatte am 30sten September 1682 befohlen, daß Männer aus der Mitte der Bürgerschaft mit dem Rathe an der Steuerrepartition Theil nehmen sollten. Der Rath kehrte sich nicht daran, oder ließ die Verordnung bald in Abgang kommen. Er machte kostbare Reisen in Privatangelegenheiten auf Rechnung der städtischen Kasse und fing an, Stadtgut wie eigene Haabe zu behandeln. Die Quartiersmänner hatten, entweder vom Magistrat gewonnen, nicht den

Digitized by Google

Willen, oder, bei ihrer schwachen Zahl und, wie es scheint, nicht einmal zu einem selbstständigen Collegium konstituirt, nicht die Kraft, die Bürgerschaft zu schützen. Diese verklagte den Magistrat und die Quartiersmänner und erhielt durch den Kommissionalschluß vom 12ten November 1695 eine kräftigere Repräsentation gesichert, indem statt der 4 Quartiersmänner Sechszehnmänner verordnet wurden, 4 für jedes Quartier, welche aus der Mitte eines jeden Quartiers erwählt werden sollten. Diese Sechszehnmänner, welchen, als Vertretern der Bürgerschaft gegen den Magistrat, von allen Stadtangelegenheiten Mittheilung gemacht werden mußte, scheinen den allgemeinen Namen: Deputirte, welcher ihnen in den amtlichen Schreiben der Oberbehörden zu Theil wurde, stillschweigend angenommen zu haben, womit denn die Benennung: Quartiersmänner in Vergessenheit gerieth, zumal später die Berücksichtigung der Quartiere bei der Wahl der Deputirten wegfiel, wie überhaupt die ganze Bedeutung der Quartiere für die städtische Verwaltung.

Die Bürgerschaft hatte sich hauptsächlich über ungleiche und ungerechte Vertheilung der Steuern abseiten des Magistrates beklagt. Der Kommissionalschluß bestimmte, daß die Schatzung fortan gemeinschaftlich durch einen Ausschuß des Magistrates und der Sechszehnmänner von 8 Personen, 4 aus jedem Kollegio bewerkstelligt werden sollte.

Der Rath sollte ferner die von 1660 her einbehaltenenen Abzugsgelder mit Zinsen zur Stadtkasse einbringen, von 1668 her die Stadtrechnungen vorlegen und der Bürgerschaft 400 Thlr. zurückzahlen, welche er derselben für eine Reise nach Cismar in Rechnung gebracht hatte.

Daß diesem Kommissionalschlusse von 1695 in seinen wesentlichsten Bestimmungen nicht nachgelebt werde, darüber

führte die Bürgerschaft 40 Jahre später die bittersten Klagen, und das bei dieser Gelegenheit zur Sprache gebrachte Sündenregister des Magistrates ist vielleicht zugleich ein Denkmal von der schlechten und niedrigen Denkungsart, welche sich in jener erschlafften Zeit Behörden gegen ihre Untergebenen zu Schulden kommen ließen.

Das Wahlrecht der Bürgerschaft vernichtend, setzte der Bürgermeister nach Willkühr die Deputirten ein und wählte dazu meistens seine und der Rathsherrn Verwandte. Waren dergleichen willenlose Kreaturen nicht in der nöthigen Zahl aufzutreiben, so blieb das Kollegium der Deputirten unvollständig besetzt, so daß der Rath immer eigenmächtig in allen Stadtangelegenheiten handeln konnte.

Auf die gewissenloseste Weise hatten damals beide Kollegien den Umstand, daß ihre Mitglieder ausschließlich größere Ackerbesitzer waren, zu einer ungerechten Vertheilung der Staats- und Stadtslasten benutzt und diese fast ganz auf die Kaufleute, Handwerker und kleineren Landbesitzer gewälzt. Zu Gunsten des Ackerschosses ward der Nahrungsschoß willkührlich erhöht und oft 40 fach gehoben. Die Nahrungtreibenden der Stadt wurden überdies durch die Begünstigung der fremden Hausirer gedrückt, von welchen der Rath für eigenen Bedarf billiger einkaufen konnte. Der Ackerschoß ward nicht nach der Größe der Besitzungen, sondern ohne Unterschied gleichmäßig vertheilt, es mochte Jemand 4 oder 20 Pferde halten.

Daher verlangte die Bürgerschaft, um einer gerechteren Vertheilung der öffentlichen Lasten gewiß zu seyn, daß beide Kollegien zur Hälfte aus Nahrungtreibenden (Handwerkern, Schiffern, Kaufleuten u. s. w.) und zur Hälfte aus Bauleuten (Ackerbautreibenden) bestehen sollten.

Digitized by Google

Außer einer partheiischen Justizpflege *) erlaubte sich der Rath auch allerlei niedrige Betrügereien. Er zehrte und verschwendete bei jeder Gelegenheit auf Stadtkosten, **) steckte den städtischen Zoll, welchen die fremden den Burger Jahrmarkt besuchenden Krämer zahlten, die Abzugs-, Brüch-, Bürgeraufnahmegelder u. s. w. für eigene Rechnung ein, legte ein unförmliches Schüttergeld von 3—6 ß auf das Vieh ***) ließ die verfallenen, von ihren verarmten Besitzern verlassenen Häuser niederbrechen, theilte das Bauholz und die Steine unter sich und usurpirte die Benutzung des Stadtfeldes zum privativen Gebrauche. ****) Bei alledem aber — heißt es am Schlusse der Klageschrift — werden die Bürger vom Rathe mit unverschämter Ungestümigkeit und Verachtung, wie von großen Prinzen, behandelt.

Wie der Rath bestraft und der Klage der Bürgerschaft diesmal abgeholfen wurde, darüber fehlt es an Nachrichten.

Doch dauerten die Beschwerden über unordentliche Verwaltung der Stadtgelder fort und wie früher der Rath einseitig und eigenmächtig die ganze Stadtökonomie besorgte, so lange noch unerlaubter Vortheil dabei zu ziehen war, so suchte er

---

*) „Die Justiz liegt allhier ziemlich krank darnieder" heißt es in der Klageschrift der Bürgerschaft.

**) Klageschrift: „Für die Besichtigung der Wasserläufe, wobei es muß gefressen und gesoffen seyn, werden der Stadt 50 m angerechnet."

***) „Das Schüttergeld ist in eines Edlen Raths Tasche gefallen und will nicht wieder zum Vorschein kommen."

****) Der Rathsherr Hans Mildenstein benutzt mit seinem Privatvieh den für die Stadtbullen bestimmten Bullenkamp, so daß diese nicht ihr Amt verrichten können. — Kein Bürger darf sich unterstehen, eine Kuh oder ein Kalb auf die gemeine Weide zu bringen, wenn er auch 2 Thlr. dafür zahlen wollte, weil die großen Bauleute sie ausschließlich für ihre Pferde in Beschlag genommen haben."

Digitized by Google

später die Verwaltung des Kassawesens allein auf die Deputirten zu wälzen, bis endlich der Bürgerschaft eine bessere Communalverwaltung gesichert ward durch das Reglement für die ökonomische Verfassung der Stadt Burg vom 22sten März 1762. *)

Dieses bezweckte vorzüglich eine größere Ordnung im Rechnungs- und Hebungswesen durch Einführung ordentlicher Stadtschuldbücher, durch Anstellung eines eigenen Stadtkassirers, durch richtigere Steuervertheilung und zweckmäßigere Benutzung des Stadtfeldes, und bestimmte, jedoch nur ganz im Allgemeinen, die Zusammenwirkung des Magistrates und Deputirtenkollegiums oder einzelner Magistratspersonen mit einzelnen Deputirten bei der Besorgung der verschiedenen Stadtangelegenheiten. **) — In dieser letzten Beziehung hat das

*) Vorhergegangen war die für den lauteren Geist und die Einsicht der Regierung zeugende allgemeine Verordnung für das Stadtrechnungswesen vom 26sten Januar 1756. Im §. 3 derselben wird verordnet, daß, nach dem Beispiele von Eckernföhrde, alle Stadtrechnungen nach vorhergegangener Publikation von den Kanzeln 14 Tage öffentlich zur Schau liegen sollen, damit jeder Bürger seine Notanda machen könne. Wer selbst des Rechnens nicht kundig sey, sollte einen Rechnungsverständigen mitbringen dürfen, um durch diesen seine Notate formiren zu lassen.

So weit ist Sachsen erst 1830 auf dem traurigen Wege des Aufstandes gekommen!

**) Ueber die Verwaltung der Wegepolizei findet man keine Anordnungen im Reglement.

Die Last der Wegeunterhaltung ruhete früher übermäßig auf Denen, welche Gespann hatten. Die Fuder gingen nach Pferdezahl herum und die sämmtlichen Handdienste wurden von denen geleistet, welche keine Pferde besaßen, ohne Rücksicht auf Wohlhabenheit und Bevölkerung, nach Anzahl der Feuerstellen. 1827 faßten beide Kollegien den Beschluß, für die Zukunft die Wegeunterhaltung aus der Stadtkasse zu besorgen. Seitdem werden die Fuhren für Geld geleistet nach festgesetzten Preisen (z. B. für eine Fuhre von der Tiefe her mit 2, 3,

Digitized by Google

Herkommen Manches an dem Reglement geändert. Statt daß z. B. zwei Deputirte besonders zu Kassabürgern erwählt werden, um mit dem Bürgermeister die spezielle Aufsicht über die Stadtkasse zu führen, und zwei andere (einer aus dem Magistrat, der andere aus dem Deputirtenkollegium) dem Bauwesen auf 4 Jahre vorstehen, theilen sich die Mitglieder beider Kollegien nach Uebereinkommen ex aequo et bono in die laufenden Geschäfte, jedoch so, daß die Ausführung der meisten in pleno beschlossenen Geschäfte dem ältesten Rathsherrn mit den beiden ältesten Deputirten überlassen bleibt. Des Bürgermeisters Theilnahme an den ökonomischen Angelegenheiten schränkt sich auf eine Oberaufsicht ein, wogegen er als Gelehrter fast allein das Justizwesen verwaltet. Bei dem jetzigen Zustande des Rechtswesens ist es auch fast gleichgültig, ob die Rathsherrn in den Städten, wie die Sandmänner in den Harden, Gerichtsstimmen haben oder nicht.

Die lebenslängliche Amtsdauer der Deputirten ward 1762 in eine achtjährige verwandelt und die Zahl derselben von 16 auf 8 eingeschränkt.

Ein achtjähriger Zeitraum möchte hinreichend seyn, wenn so viel Bürgergemeinsinn vorhanden wäre, daß die Neuerwählten möglichst schnell den Umfang ihrer Rechte und Pflichten

---

4 Pferden resp. 10 — 13 — 16 β) und auch die Handdienste werden baar aus der Stadtkasse bezahlt. Nur das Schneeschaufeln geht nach den Feuerstellen rund.

Für Burg trifft demnach Falks Bemerkung (Handbuch II. S. 335) nicht zu, daß, wenn auch die Unterhaltung der Wege und Straßen neuerdings als städtische Communalsache behandelt werde, doch die Kosten nach dem Verhältniß der früheren Leistung repartirt würden. Auch ist diese Anordnung von 1827 in Burg autonomisch von den Kollegien getroffen worden und daher nicht durch die chronologische Sammlung der Verordnungen zur öffentlichen Kunde gekommen.

Digitized by Google

kennen zu lernen und sich in den Kreis ihrer Geschäfte hineinzuarbeiten suchten.

Allein ich kann in Wahrheit versichern, daß die wenigsten Deputirten Burgs je ihre Stadtverfassung von 1762 mit Augen gesehen, vielweniger studirt haben, daß sie namentlich von ihrer Stellung und Bedeutung gegen den Magistrat keinen Begriff haben und daher, statt nach dem Willen der Regierung kräftige Vertreter der bürgerschaftlichen Rechte zu seyn, sich selbst zu willenlosen Ja-Dienern, zu einem bedeutungslosen Appendix des Magistrates degradiren. *) — Sie machen

*) Am aufgeweckteſten ſind noch diejenigen, welche früher zur See gefahren haben. Uebrigens ſind die Deputirten der Städte unſerer Herzogthümer ſelten das, was ſie ſeyn ſollen und was hier von einer Stadt geſagt iſt, das gilt von den meiſten. — Ueberall hört man von den Bürgern Klagen über die wenige repräſentative Wirkſamkeit ihrer Deputirten, welche aus einer gewiſſen Unſicherheit und Trägheit des Geiſtes, aus Aengſtlichkeit oder gar aus ſchlimmeren Motiven blindlings dem Magiſtratswillen zu folgen gewohnt ſind. Und dieſe klagenden Bürger — machen ſie ihre Sachen beſſer, auch nur um ein Weniges beſſer, wenn ſie die Reihe trifft?

Auch möchte ich die Namen derjenigen Bürger wiſſen, welche ſeit 1756 von der Befugniß, die Stadtrechnungen zu revidiren, Gebrauch gemacht haben!

Geſchähe dies häufiger — wie könnten ſolche Satrapengräuel Statt finden, wie ſie das Kieler Correſpondenzblatt z. B. von Sonderburg berichtet hat?

Man ſieht jetzt vielfach den Uebelſtand ein und erwartet alles Heil von einer Reviſion der Städteverfaſſungen und der Abfaſſung einer allgemeinen Städteordnung nach dem Muſter der preußiſchen.

Allein die beſte Form wird nicht ſo bald den Geiſt der Trägheit und der Selbſtſucht bannen können. Schon in den Schulen, in den Religionsſtunden werde Vaterlandsliebe, werde Gemeinſinn bei der Jugend erweckt! Es werde ein Katechismus von Bürgertugenden entworfen, auf daß durch Nachdenken und Uebung dasjenige zur Gewohnheit feſtwurzele, was nicht Jedem eine edle Natur gebeut! Ueberhaupt ſtehen an Bildung und Regſamkeit des Geiſtes unſere Kleinſtädter

das Wohl der ihrer Obhut anvertraueten Kommüne nicht von der Aufrechthaltung einer guten Verfassung, sondern von dem rechtlichen Willen der Magistratspersonen abhängig und ziehen ein Experiment von unsicheren Folgen der strengen Erfüllung ihrer Pflichten vor. Lassen sie sich auch willig zu allerlei Stadtgeschäften gebrauchen, so freuen sie sich doch auf das Ende ihres Amtes, wie auf die Befreiung von einer großen Bürde, und wer irgend Vorwand finden kann, sucht sich gerne gänzlich dem Amte zu entziehen.

Von den meisten Deputirten wird nicht allein behauptet, sondern sie selbst machen kein Hehl daraus, daß sie erst nach Ablauf ihrer Amtsdauer ungefähr einen Begriff von ihrem Amte bekommen hätten.

Beim Abgange eines Deputirten nach Verlauf von 8 Jahren schlägt das Kollegium zwei Bürger zur Wiederbesetzung der Stelle vor, von denen der Magistrat einen zu wählen hat. Daß diese Art der Ergänzung schlechthin verwerflich ist, daß der Bürgerschaft von Rechtswegen die Wahl ihrer Stellvertreter zustehen muß, über eine so einfache und klare Sache brauche ich hier kein Wort zu verlieren.

Bei der Wahl der Deputirten ist es Maxime, Bürger von verschiedenen Gewerben zu ernennen, weil die Mitwirkung dieses Kollegiums bei der Steuerrepartition eine genaue Kennt-

---

denen anderer Länder zurück. Wie Wenige sind ihrer Sprache in geselliger Rede und schriftlicher Auffassung mächtig; wie Wenige wissen etwas von der Geschichte und Gegenwart ihres Vaterlandes, des entfernteren Wissenswerthen nicht zu gedenken! Leider! — leider ist von dem Ueberschusse jener goldenen Periode der Herzogthümer aus freiem Antriebe der Kommünen gar wenig für geistige Schätze verwandt und was jetzt in bedrängten Zeiten die Regierung aus redlichem Willen für des Volkes bessere Schulbildung veranstaltet, davon werden sich die Früchte erst bei der folgenden Generation zeigen können.

Digitized by Google

niß von dem Wohlstande des einzelnen Bürgers und von der Einträglichkeit seines Gewerbes wünschenswerth macht.

Magistrat und Deputirte halten Mitte December ihre Hauptversammlung zum Abschluß der Stadtrechnungen, zur Schoßsetzung (welche sich aber nicht auf das nächste Jahr, sondern auf das fast abgelaufene bezieht), zur Bestimmung und Vertheilung der Armengelder, zur Besprechung von Stadtbauten u. s. w.

Außerdem kommen die Deputirten alle drei Monate zusammen, um die Veränderungen in der Bevölkerung für die Kopfsteuer auszumitteln.

Die Aufsicht über das Brandwesen und die Exekution der am 8ten März 1762 ertheilten Brand- und Assekuranzverordnung steht dem Magistrat allein zu; etwanige Brandschäden haben die Deputirten zu schätzen.

Die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten liegt dem Magistrate gemeinschaftlich mit den Richtern des Osterkirchspiels als Kirchenpatronen ob.

Die Konkurrenz zu den Parochialabgaben war lange zwischen Burg und dem Osterkirchspiele streitig. Nach einer Entscheidung vom 7ten April 1760 trägt Burg $\frac{2}{3}$ und das Osterkirchspiel $\frac{1}{3}$. Jede Kommüne hat in der gemeinschaftlichen Kirche einen besonderen Klingbeutel.

Außer dem Magistrate und dem Deputirtenkollegium giebt es noch eine Reihe untergeordneter Stadtbedienten, die der Vollständigkeit wegen kurz zu erwähnen sind.

1) Der Stadtkassirer, eingeführt durch das Reglement von 1762. Damals ward ihm ein Gehalt von 100 *mk.* aus der Stadtkasse beigelegt, jetzt erhält er 300 *mk.* Er wird gemeinschaftlich von beiden Kollegien ernannt.

Vor der Anstellung eines eigenen Stadtkassirers besorgte der älteste Deputirte, auf zwei Jahre das Rechnungswesen

gegen eine Vergütung von 16 Thlr. *) Die Führung der Steuerregister war früher des Bürgermeisters Sache, wofür er 15 Thlr. erhielt, bis die Kanzelei am 28sten September 1824 resolvirte, daß nach des damaligen Stadtkassirers Ableben (welches bald nachher erfolgte) dessen Nachfolger dieses Geschäft ohne weitere Gehaltzulage übernehmen sollte.

2) Der Stadtmusikant, dessen Musikmonopol am 7ten August 1824 von der Kanzelei bei der nächsten Vakanz aufgehoben wurde.

Am 16ten Juni 1727 ward er unmittelbar für die ganze Insel privilegirt, bei Hochzeiten, Kindtaufen u. s. w. mit Musik aufwarten zu dürfen. **) Am 13ten Juli 1717 ernannte Bürgermeister und Rath den Stadtmusikanten und eximirte ihn von allen bürgerlichen Abgaben, mit Ausnahme derer von liegenden Gründen, gegen die Verpflichtung, alle Festtage unentgeltlich auf dem Chor oder der Orgel mit Musik aufzuwarten. Ein Kanzleischreiben vom 6ten Mai 1783 ertheilte ihm sogar das Recht, selbst wenn er nicht verlangt würde, von vermögenden Leuten, die eine stille Hochzeit halten wollten, eine Erkenntlichkeit von 1—2 Thlr. einzufordern. ***)

3) Besichtigungsmänner, zur Ausmittelung und Taxation der Feldschäden, von beiden Kollegien ernannt.

---

*) Merkwürdig ist, daß weit größere Städte, als Burg, viel später eigene Stadtkassirer erhielten, z. B. Hadersleben 1793, Husum und Apenrade 1812. Dem Husumer wurden 400 Thlr. Gehalt zugelegt, doch muß er für 10,000 Thlr. Kaution stellen; der von Apenrade erhält 100 Thlr. Gehalt und stellt Kaution für den vierten Theil der jährlichen Hebungssumme. (Chron. Samml.)

**) Corp. Stat. Slesv. IV. S. 286.

***) Mit solchen Lappalien wird die allerhöchste Verwaltungsbehörde bei der jetzigen Organisation der Staatsverwaltung belastet!

Digitized by Google

4) Der Rathsdiener. Er ward früher vom Magistrate erwählt, welcher mit dieser Bedienung einem rechtlichen, aber verarmten Bürger unter die Arme zu greifen suchte, bis die Regierung durch eine Resolution vom 18ten Mai 1804 sich das Recht vorbehielt, überall geringe Postmeisterstellen, Controlleurbedienungen, Kirchendiener-, Gerichtsdiener-, und Thorschreiberstellen mit abgedankten Unteroffizieren zu besetzen.

5) Der Armenvoigt, vom Magistrate eingesetzt.

6) Zwei Sprützenmeister an den beiden Sprützen. Sie erhalten eine kleine Vergütung aus der Stadtkasse. Die übrigen Sprützenleute genießen, wie alle Stadtbedienten, blos die Befreiung von Bürgerwachediensten und Handdiensten z. B. beim Schneeschaufeln. Dies ist auch die einzige Vergütung der Deputirten für ihre Amtsführung.

7) Zwei Nachtwächter, zu denen sich im Winter einige Mann Bürgerwache gesellen. Die Wachdienste gehen nach Häuserzahl herum.

8) Hirten und Feldschütter.

Wir haben uns hier bis zum Schlusse das innere Finanzwesen der Stadt und besonders die Steuerrepartition, als den interessantesten und wichtigsten Theil der städtischen Verwaltung zur näheren Betrachtung aufgespart.

Interessant, obgleich wenig bekannt ist das Steuerwesen unserer Städte um so mehr, als es, ein Gegenstand freier Communalverwaltung, sich an den verschiedenen Oertern so höchst verschieden gestaltet hat, da die Regierung es bei der Besteuerung immer nur mit den Kommünen, nicht mit den einzelnen Staatsbürgern zu thun hatte, in die Steuerrepartition der Kommünen sich nur nothgedrungen und streitschlichtend einmischte und jede Kommüne, so gut es gehen wollte, ihren eigenen Weg gehen ließ. — Hier war die ganze Pflugzahl

Digitized by Google

als unwiderrufliche Reallast auf die Häuser gelegt und den Häusern nach ihrer Steuerquote die Benutzung des Stadtfeldes angewiesen, dort ward auch der städtische Acker direkt besteuert; anderswo mußte Kapital und städtisches Gewerbewesen nach mobilen Ansätzen dem fruchttragenden Acker gleich die öffentlichen Lasten tragen und wiederum anderswo ward Handwerk und Handel mit zur Besteuerung gezogen, wenn Haus und Acker nicht hinreichten; in welches Verhältniß aber Haus und Acker gegen Handwerk und Handel für die Steuervertheilung gestellt wurde, nach welchen Grundsätzen man die Steuerkraft des Hauses, Ackers, Handwerks und Handels, jedes gegen die übrigen gehalten, abmaaß, wie endlich das, was z. B. das gesammte Handwerk tragen sollte, auf die einzelnen Beikommenden vertheilt wurde, — in allen diesen Dingen fand und findet noch eine solche Verschiedenheit Statt, daß nicht leicht ein größeres Land ein bunteres Gemälde von diesem einen Zweige der Verwaltung wird aufweisen können.

Wo die Pflugzahl nicht drückte, da scheint, der menschlichen Trägheit zu Liebe, die ordinaire Kontribution bald und ohne große Unbequemlichkeit der Einwohner Reallast der Häuser geworden zu seyn, wie in Kiel. Wo aber die Pflugzahl hoch, die Noth groß, der Erwerb gering war, wie in Burg, da mußte man auf eine gerechtere und gleichmäßigere Vertheilung der Abgaben bedacht seyn; die geringste Ungleichheit schon drückte, da selbst der Begünstigste zu viel zu tragen hatte, und eine größere mußte die Steuerkraft Vieler bis zur Insolvenz vernichten.

Die Noth also trieb schon früh die Stadt Burg dazu, in ihrer Steuerrepartition eine solche Mobilität vorherrschen zu lassen, daß bemerkbare Veränderungen im Vermögen oder

jährlichem Erwerbe der Bürger auch eine Uebertragung der Lasten zur Folge haben konnten.

Schon 1628 fand sich Rath und Bürgerschaft veranlaßt, eine genauere Regulirung des inneren Steuerwesens vorzunehmen, während vorher die öffentlichen Lasten blos nach der allgemeinen Ansicht von der Vermöglichkeit des Einzelnen vertheilt worden zu seyn scheinen, ungefähr so, wie es jetzt mit der Ansetzung zum Armengelde geschieht.

Von 1628 an kommt getrennt ein Ackerschoß, Kapitalschoß, Hausschoß und Nahrungsschoß vor.

A) Für den Acker ward zum ersten Male ein einfacher Schoß (das Steuersimplum) fixirt. Bis dahin hatte man den Ackerbesitzer als reinen Kapitalisten betrachtet und von dem Werthe der Ländereien die darauf haftenden Schulden abgezogen.

Der Ackerschoß erhielt 4 Klassen:

1) Freiäcker, welche auf 6 ß à Drömtsaat angesetzt wurden;
2) Meierfeldäcker, welche auf 4 ß à Dr. angesetzt wurden;
3) Kornhäueräcker, welche auf 3 ß à Dr. angesetzt wurden;
4) Landfelder, welche auf 2 ß à Dr. angesetzt wurden.

Freiäcker sind solche, in denen keine Reallast irgend welcher Art ruht, wie dies mit den Kornhäueräckern der Fall ist. Auf diesen lastet die sogenannte Unfreiheit, gewöhnlich die Lieferung von einer Tonne Gerste vom Drömtsaat oder deren Geldeswerth an die Kirche, an Pastorate, Armenstiftungen u. s. w. *) In einer Urkunde von 1486 werden sie

*) Was die Kornhäuer der der Stadt Burg und dem kombinirten Kirchspiele zugehörigen Stiftungen betrifft, so setzt der Magistrat mit den Richtern, wenn die Naturallieferung nicht zu rechter Zeit erfolgt ist, um Martini den Geldwerth fest, gewöhnlich um 4 ß niedriger, als der laufende Preis ist. Die Prediger können sich in diesem Falle den höchsten Preis des Jahres zahlen lassen.

Digitized by Google

Spendeäcker genannt. *) Beim Abschlusse eines Kaufkontraktes über Ländereien wird auf diese Qualität keine Rücksicht genommen, sondern bei der Auszahlung werden, wenn es ein Kornhäueracker ist, für jede Tonne Gerste 100 *m#* am bedungenen Preise abgezogen.

Das Meierfeld ist ein altes Domanialstück — und wahrscheinlich auf dieses geht die Stelle in Waldemars Erdbuche: Praeterea habet dominus ibidem **) XX marcas de tribus villicis (villicus im Mittelalter: Meier). Es hat ungefähr 100 Dr. Ackerland und 30 Dr. Wiesenland. Johann Adolf setzte die Pacht auf 3 Thlr. 21 Schl. fürs Drömtsaat Ackerland und 1 Thlr. für ein Wiesenloos, verkaufte jedoch schon im folgenden Jahre das ganze Grundstück an die Stadt für 7500 Thlr. In dem Kaufbriefe ward ausdrücklich das Recht ertheilt, das ganze Meierfeld einzukoppeln bei etwanigen Weidestreitigkeiten mit den Feldnachbaren. ***) Die Stadtkasse soll bei der späteren Parzellirung des Meierfeldes einen bedeutenden Ueberschuß gehabt haben.

Die Landfelder endlich sind Aecker, welche die Bürger auf der Feldmark der Dörfer besaßen. Es hätte übrigens nach dem Grundsatze, welchen Rath und Bürgerschaft am 16ten Oktober 1628 zu Protokoll gaben, „daß, obschon Einer von seinen Ländereien schuldig seyn möchte, solches doch nicht in Betracht gezogen werden solle“ auch kein Unterschied zwischen Freiäcker und Kornhäueräcker gemacht werden müssen, da die Stiftungen von ihrer Kornhäuer nicht steuerten und auch jetzt noch nicht steuern. Denn je mehr Freiäcker in Korn-

*) Corp. Stat. Slesv. IV. S. 267. S. auch oben die Darstellung des fehmarnschen Steuerwesens in älterer Zeit.

**) Kurz vorher heißt es nämlich: Castro attinent IX mansi et XX unci.

***) Corp. Stat. Slesv. IV. S. 276.

Digitized by Google

häueräcker umgewandelt wurden, desto weniger brachte der Ackerschoß im Ganzen ein, desto mehr mußte also auf die übrigen Schosse ausgeschrieben werden, obgleich diese rechtlicher Weise nichts mit jener Umwandlung zu schaffen hatten. *)

B) Der Kapitalschoß betrug von 1000 *m₰* Kapital 1 *m₰* 9 *ß*. Er gründete sich auf den zweiten Punkt der Beliebung von 1628: „Es soll Einer von seinen frei ausstehenden Renten oder anderem Gelde auch zu geben schuldig seyn."

Nach diesem Steuersatze war der damalige Werth eines freien Drömtsaates: 240 *m₰*.

C) Der Hausschoß war damals noch nicht fixirt, wie später, sondern die Häuser wurden jährlich taxirt und der ausgemittelte Werth derselben gleich den zinsentragenden Kapitalien besteuert, nämlich von 100 *m₰*: 2½ *ß*, d. i. von 1000 *m₰*: 25 *ß*, wie beim Kapitalschoß.

Doch war ein anderer Theil des Hausschosses stehend, wenn man dahin rechnen will, daß jeder Hauswirth als solcher auf 8 *ß* angesetzt ward.

D) Der Nahrungsschoß, welcher durchaus mobil war, so daß sich die Interessenten desselben auf die Rechtlichkeit und Einsicht der Setzungskommission verlassen mußten, welche aus einigen Rathsherrn und einem Ausschusse der Bürgerschaft bestand. Jedoch ward den Kaufleuten vergönnt, wenn sie sich für übersetzt und allzubelastet hielten, ihren Verdienst eidlich anzugeben, vielleicht weil man sich bei der Schätzung des sehr ungewissen kaufmännischen Verdienstes nicht die

*) Die Sache ist noch für die Gegenwart von praktischer Wichtigkeit. Denn noch jetzt steuern die Kornhäueräcker viel weniger, als die Freiäcker. Erstere verhalten sich zu diesen ungefähr wie 1 : 7. Es fragt sich also, wie man bei der Umwandlung jetziger Freiäcker in Kornhäueräcker und umgekehrt in Steuersachen verfahren würde?

Digitized by Google

Sicherheit, wie bei der Beurtheilung des Einkommens der Handwerker zutrauete. *)

Es ist zwar in dieser Steuerregulirung von 1628 nirgends von einem einfachen Schoß und einer vervielfachten Hebung desselben die Rede. Die Ansätze sind aber zu niedrig, als daß sie alle Abgaben hätten decken können. Auch ward 1682 bei denselben Sätzen der Schoß 14½fach gehoben.

Mit diesem älteren Steuerwesen Burgs hat am meisten Aehnlichkeit die am 29sten April 1823 allerhöchst bestätigte, schon einige Jahre vorher provisorisch bestandene neue Schatzregulirung der Stadt Flensburg, deren Grundzüge folgende sind:

1) Der Besteuerung unterworfen sind Häuser, Ländereien, das Gewerbe (die sogenannte städtische Nahrung im Gegensatz des Ackerbaues) und das Vermögen.

2) Der Ansatz und die Berechnung im Kataster geschieht nach einfachen Sätzen, (Schillingen einfach) welche je nach dem Bedürfnisse vervielfacht gehoben werden. **)

---

*) Dagegen ward es in einem 1672 von der Landesherrschaft zwischen Rath und Bürgerschaft der Stadt Sonderburg geschlossenen Vergleiche einem jeden Bürger ohne Ausnahme gestattet, gegen die vom Magistrat in Verbindung mit 8 Sechszehnmännern und 8 Bürgern vorgenommene Steuersetzung sich durch einen Eid zu reinigen.

**) 1815 ward der Schoß in Flensburg 108fach gehoben, wobei die damalige Geldverwirrung zu berücksichtigen ist. 1823 brachte er, 82fach gehoben, 56,250 mk. Damals zahlte ein Flensburger Tagelöhner, mit Einschluß der Kopfsteuer, 28 mk 12 ß an Staat und Kommüne. Das ist für Schmidt-Phiseldeck noch viel zu wenig, welcher die vortreffliche Berechnung gemacht hat, daß unser Tagelöhner jährlich 25 Thlr. steuern könne. S. dessen europäischen Bund. Kopenhagen 1821. Kap. 6 und Staatsb. Mag. I. S. 422.

Digitized by Google

3) Bei der Ansetzung, welche gemeinschaftlich von Rath und Deputirten geschieht, entscheidet, wenn die Meinungen über den Ansatz eines Bürgers verschieden sind, nicht Stimmenmehrheit über eine bestimmte Summe, sondern es wird aus allen verschiedenen Summen der Durchschnitt gesucht.

1000 Thlr. Kapital geben 6 ß einfach. Für Wittwen und Unmündige kann die Remission von $\frac{1}{3}$ eintreten. Reichen aber die Zinsen nur zum nothdürftigen Unterhalte, so fällt die Ausgabe ganz weg. Die Gewerbe- und Nahrungssteuer wird je nach dem Umfange des Geschäftes von 1—48 ß einfach gehoben. Auch die Schiffsrhederei wird von jetzt an besteuert. Haus und Land zahlen gleichfalls von 1000 Thlr. Werth, welcher alle zehn Jahre umtaxirt wird, gewisse Schillinge einfach, welche aber nicht eher festgesetzt werden sollen, als bis sich der Ertrag des übrigen Schosses ergeben hat. Im Ganzen sollen Haus und Land begünstigt werden wegen der anderweitigen, seit 1802 auf ihnen ruhenden königlichen Abgaben. Solche Einwohner, die keine eigene Häuser haben und überhaupt nach Obigem nicht zur Kontribution gezogen werden können, sollen für den Genuß städtischer Ordnung (Polizei) zu einer jährlichen Rekognition angesetzt werden. *)

Im Anfange des 18ten Jahrhunderts kam Görz, wie oben erzählt worden ist, nach Burg, um die Steuererhöhung zu betreiben. Bei dieser Gelegenheit brachten die Bürger klagend vor, daß Ungerechtigkeiten in der Vertheilung der Steuern vorfielen.

---

*) Der frühere Flensburger Schoß war

a) Haus und den Häusern zugelegtes Land	. .	3 ß
b) Eigenthümsland	. . . . .	6 „
c) Uebriges Vermögen	. . . . .	6 „
d) Gewerbe	. . . . .	1—60 „

S. Rivesell Beschreibung von Flensburg I. S. 441.

Digitized by Google

Der Rath zögerte, Görz in den Besitz der nöthigen Stadtpapiere zu setzen, bis dieser unterm 14ten November 1710 von Kommissionswegen dem Magistrate bei 100 Thlr. Brüche befahl, die Dokumente auszuliefern und eine auf die jetzige Steuererhöhung eingerichtete Bilance auszufertigen.

Als Norm für die Steuerrepartition schrieb er folgende wenig befriedigende Punkte vor:

1) Das Kapital soll gar nicht beachtet werden. *)

2) Der ganze Komplex der Häuser soll zu bestimmten Pflügen gesetzt und diese Pflugzahl nach Ermessen des Rathes auf die einzelnen Häuser vertheilt werden.

3) Die Ausschreibung auf den Ackerschoß soll der Rath selbst ermitteln.

---

*) Denselben Grundsatz hielt auch Christian August fest, als die Bürgerschaft von Burg verlangte, daß ihr Bürgermeister Krumfuß mit seinen Kapitalien ins Schoßbuch eingetragen werden sollte.

„Man erachtet einen solchen modum contribuendi nicht für dienlich, weil sich die Kapitalisten dann leicht in andere Länder begeben würden.“ Resolution d. d. Gottorff den 20sten December 1712. Es verging kein Jahr, so wurden durch die Kriegs- und Vermögenssteuer alle Kapitalisten, weil die Regierung ihr direktes Interesse dabei fand, zur Besteuerung gezogen und die Furcht vor dem Wegziehen derselben war auf einmal verschwunden.

Das Prinzip, daß der Staatsbürger nach seiner ganzen Vermöglichkeit zu steuern schuldig sey, ist nirgends so strenge durchgeführt und zu einer so künstlichen Vollkommenheit ausgearbeitet wie bei dem Steuerwesen unserer nordfriesischen Inseln. Auch hatte bei einem früheren Anlasse — bei der Schlichtung der Sonderburger Streitigkeiten — die Regierung entschieden, daß jeder Bürger nach seiner ganzen Substanz, sie sey an beweglichen und unbeweglichen Gütern, an Nahrung, Gewerbe, Schiffen, Schiffsparten u. s. w. geschätzt werden solle. S. das Rescript d. d. Augustenburg den 11ten Januar 1677 im Corp. Stat. Slesv. IV. S. 205.

Digitized by Google

4) Beim Nahrungsschoß soll blos die Profession, nicht der Verdienst berücksichtigt werden.

So soll z. B. ein Schuster, ohne Rücksicht, ob er Gesellen hält oder nicht, ob er viel oder wenig verdient, auf 6 Thlr., ein Kaufmann auf 20 Thlr. gesetzt werden.

Hoffentlich wird der Rath eine vernünftigere Regulirung des Schosses, namentlich des Nahrungsschosses vorgenommen haben. Doch ist aus dem Schoßbuche von 1710 die Vertheilung der Kontribution auf die einzelnen Schosse und weiter auf die Interessenten des einzelnen Schosses nicht zu ersehen, da nur der gesammte Betrag des Schosses und der ganze Schoß jedes Bürgers ohne Sonderung nach Acker, Haus und Nahrung verzeichnet ist.

Es befremdet aber, im Schleswiger Stadtreglement vom 4ten August 1712 *) eine ähnliche höchst ungleiche Besteuerung der städtischen Nahrung vorzufinden. Dort heißt es, das von einem jeden Gewerbe in festgesetztes jährliches Quantum entrichtet werden solle, ohne Rücksicht auf Wohlstand, Erwerb und Umfang des Betriebes.

Ein neues Hebungsreglement für Burg vom 25sten Oktober 1712 schrieb folgende Wirthschafts-Bilance vor:

Ausgaben:

Kammergefälle	880 Thlr.
Ordinaire Kontribution . . .	1560 „
Zinsen für Stadtschulden . .	1631 „
	4071 Thlr. = 12213 m℔

*) Corp. Stat. Slesv. II. S. 96. Diese Ungleichheit ward aufgehoben durch ein Schreiben an die Statthalterschaft vom 20sten Juli 1764 und für die Zukunft ward es den Deputirten und dem Rath überlassen, den Nahrungsschatz jährlich nach der Größe der Nahrung und des Verdienstes und nach den Umständen der Nahrungtreibenden gewissenhaft zu bestimmen. (Chron. Samml.)

Digitized by Google

Einnahmen.

Die Freiäcker und das Meierfeld	653 Dr. à 7 mk	=	4571 mk
Kornhäneräcker	107 : à 4 :	=	428 :
Meierfeldsrenten		=	571 :
Weidegeld		=	533 :
Von 14 Haferloosen			1283 :
Hausschoß			2836 :
Von wüsten Höfen			93 :
Nahrungsschoß			1687 :
Mühlenpacht, Marktzoll, von Grasloosen . .			846 :
			12,868 mk

Mit diesem geringen Ueberschusse von 655 mk sollten Zoll, Quartiergelder und die laufenden städtischen Ausgaben, mit Ausnahme der Zinsen, gedeckt werden; der vielen extraordinairen Lasten, die sich von jetzt an häuften, nicht zu gedenken. Und doch war es nicht möglich, daß ein Drömtsaat Ackerland (400—450 □ Ruthen auf dem Stadtfelde) 7 mk ordinaire Abgaben tragen konnte.

Der Ackerschoß hätte nach dieser Einrichtung, welche 1713 von Neuem eingeschärft wurde, fast dreimal so viel als der Hausschoß und das Doppelte des Nahrungsschosses eingebracht. *)

*) Der Hausschoß war bis dahin so hoch gewesen, daß viele Einwohner, hauptsächlich Handwerker, davon liefen und der Rath Mühe hatte, die leeren Häuser, die früher 1000 Thlr. und darüber gekostet hatten, umsonst unterzubringen, um sie nur in der Kontribution zu erhalten. Darum ward dem Hausschoß (ich vermuthe schon 1710) der 4te Theil abgenommen und das Defizit dadurch gedeckt, daß ein Theil der Gemeinweide auf gewisse Jahre zu Hafer- und Grasloosen abgestochen wurde. Aus diesen an die Meistbietenden verpachteten Grundstücken floß der Stadtkasse eine jährliche Einnahme von 500 Thlr. zu.

Digitized by Google

Stadtkassirer war in dieser Periode Einer der Sechszehnmänner (noch Quartiersmänner sich schreibend) mit 16 Thlr. Gehalt. Ihm zur Seite standen 6 aus der Mitte der Bürgerschaft gewählte Exekutoren, welche jeder eine Gratifikation von 3 *m℔* erhielten.

Für die Jahre 1710, 1711 und 1712 genügte die sechszehnfache Schoßhebung, welche im Durchschnitt 10,700 *m℔* einbrachte. Der höchste Beitrag des einzelnen Bürgers war 298 *m℔* 4 *ß*, der niedrigste 8 *ß* jährlich. Es kontribuirten 1711 298 Bürger, 1712 nur noch 246.

Zu der Schoßhebung kam eine Einnahme von ungefähr 2300 *m℔* aus verhäuerten Haferloosen, Weidegeldern, Meierfeldrenten u. s. w. — Mit diesen 13,000 *m℔* waren über 8000 *m℔* an die königliche Kasse, 5000 *m℔* Zinsen und gegen 800 *m℔* laufende Stadtausgaben zu bestreiten.

Mußte die Stadt schon jetzt zurückkommen und immer mehr Schulden kontrahiren, wie viel weniger konnte sie sich denn in den folgenden Jahren halten, in welchen so unendlich viele außerordentliche Leistungen gefordert wurden?

Zur Veranschaulichung dieser Steuerperiode diene folgende Tabelle:

Im Jahre	betrug der einfache Schoß	und ward gehoben	gab die Summe von
1713	663 *m℔* 14 *ß* 4¼ ₰	34 fach	22572 *m℔* 8 *ß* — ₰
1714	635 ; 10 ; 4½ ;	38 ;	24154 ; 10 ; 3 ;
1715	626 ; 12 ; 2 ;	30 ;	18802 ; 13 ; — ;
1716	626 ; 12 ; 9⅗ ;	38 ;	23818 ; 6 ; 4⅘ ;
1717	622 ; 5 ; 10½ ;	30 ;	18671 ; — ; 3 ;
1718	599 ; 9 ; 10 ;	24 ;	14390 ; 12 ; — ;
1719	606 ; 3 ; 5½ ;	32 ;	19398 ; 14 ; 8 ;
1720	604 ; 15 ; 9 ;	30 ;	18149 ; 8 ; 6 ;
1721	561 ; 8 ; 3⅕ ;	24 ;	13476 ; 6 ; 4⅘ ;
1722	558 ; 8 ; 4 9/20 ;	24 ;	13404 ; 8 ; 10⅘ ;
1723	562 ; 12 ; ¾ ;	24 ;	13506 ; 1 ; 6 ;
1724	556 ; 5 ; 4¾ ;	24 ;	13352 ; 1 ; 6 ;
1725	556 ; 14 ; ¾ ;	24 ;	13365 ; 1 ; 6 ;
1726	559 ; 13 ; 11 ;	24 ;	13436 ; 14 ; — ;

Digitized by Google

Daneben war die Einnahme aus dem Stadtkommunalgute auf 3000 *m₰* gebracht. — Die Kriegs-, Kopf- und Vermögenssteuer, seit 1713 oder 1714 aufgelegt, war nicht mit in die Schoßrechnung begriffen, sondern ward besonders repartirt.

In dieser Zeit wurden zwei traurige Posten in den Stadtrechnungen stehend: der Erlös aus Holz und Ziegelsteinen von den verfallenen herrenlos gewordenen Häusern und die Ausgaben für Unterhaltung der Exekutionstruppen.

Die Stadt blieb nicht allein mit den königlichen Abgaben trotz aller Exekution rückständig, sondern konnte auch die Zinsen der Stadtschulden nicht mehr aufbringen und 1718 mußte der Bürgermeister wegen losgekündigter und nicht gezahlter Kapitalien das Einlager beziehen.

Die Stadtrechnung dieses Jahres, an der man den Wirrwar jener Zeit erkennen kann, lautete:

Einnahmen:

Schoßhebung 599 *m₰* 9 *ß* 10 ₰ : 24fach =	14,390 *m₰*	12 *ß*	— ₰
Eingegangene Rückstände	1,792	: 10 :	— :
Die Kopf-, Kriegs- u. Vermögenssteuer	1,028	: 7 :	— :
Für 23 verhäuerte Haferloose . . .	1,413	: — :	— :
Für 14 verhäuerte Grasloose . . .	196	: — :	— :
An sonstiger Grashäuer	192	: 10 :	— :
Brüchgelder, Mühlenpacht, Meierfeld ꝛc.	4,824	: 13 :	4 :
Aufgenommene Kapitalien	3,112	: — :	— :
Eingetriebene Exekutionsgebühren . .	68	: 3 :	— :
Aus alten Häusern, die über den Haufen gefallen	157	: 2 :	— :
	27,175 *m₰*	9 *ß*	4 ₰

Digitized by Google

Ausgaben.

An Salarien und sonsten . . . . . (für den Stadtvoigt, Stadtdiener, Schütter, Wächter, Opfergeld an den Inspektor.*)	524	mk	8 ß
An ordinairer Contribution u. s. w. . . .	6930	: —	:
Kriegs- und Kopfsteuer	1772	: 13	:
Andere Extraordinaria (z. B. Schiffslastgelder)	2347	: 2	:
Für Zinsen **)	5528	: 13	:
An Reisekosten ***)	654	: 15	:
Militairische Exekutionskosten . .	2912	: 14	:
Zurückgezahlte Capitalien	4116	: —	:
Briefporto, Botenlohn, Wagenfuhr . . .	234	: 14	:
Ordinaire und extraordinaire Stadtausg. †)	459	: 6	:
An Bau- und sonstigen Kämmereikosten . .	136	: —	:
An Restanten	507	: 9½	:
	26,124	mk 14½	ß

Es kontribuirten in dieser Zeit 240 — 245 Bürger, die meisten aber, bei der allgemeinen Verarmung, so niedrig, daß

*) D. h. an den Probsten.

**) Sie beliefen sich eigentlich auf 6400 mk. Die Stadt konnte also wohl mit gutem Gewissen in einem Berichte von 1718 sagen, daß ihr Credit, da sie nicht mehr die Zinsen aufbringen könne, in Lübeck erloschen sei. —

***) Die Reisen waren von Stadtbeamten gemacht worden, um Dilation und Abwendung der Exekution zu erflehen.

†) Hierunter werden z. B. aufgeführt: Unkosten bei Ablegung der Jahresrechnung, bei der Schoßsetzung, Gratifikation an den Stadtsekretair für Abfassung von Suppliken, Traktament bei Anwesenheit des Amtmanns, Provisionsgebühren für negotiirte Gelder, Verzehrungskosten bei der zweimaligen Pferdebesichtigung, Ausstechung der Grasloose u. s. w., für die Haltung zweier Stadt-Eber, an fremdeB ettler auf Befehl des Bürgermeisters u. s. w. —

der größte Theil der Last auf die wenigen Bemittelten gewälzt werden mußte.

In dem Jahrzehend von 1720 — 1729 war

die Schoßeinnahme	128833 *m℔*
die übrige Einnahme	53094 ;
	181927 *m℔*

also etwas über 18000 *m℔* jährlich. Davon wurden bestritten 6000 *m℔* an die Königliche Kasse, so daß also immer bedeutende Rückstände blieben; 6400 *m℔* für Zinsen, 800 *m℔* Exekutionsgebühren und der Rest für städtische Ausgaben, welche der vielen offiziellen Reisen halber so bedeutend waren.

Zu den vielen Leiden, welche in dieser Zeit über die arme Stadt Burg verhängt waren, kam noch das Unglück, einen unredlichen Magistrat, von dessen Verfahren wir oben einige Proben mitgetheilt haben, an der Spitze der öffentlichen Angelegenheiten zu sehen.

Der Bürgermeister Krumfuß hatte sich sehr um eine gerechte und gleichmäßige Schoßvertheilung bemüht, und durch Einführung eines ordentlichen Schoßbuches verdient gemacht.

Dieses ward nach seinem Tode, 1718, gänzlich abgeschafft und der Schoß willkührlich verändert, und zwar der Ackerschoß auf Kosten des Nahrungsschosses erniedrigt, weil Rath und Deputirte ausschließlich große Landbesitzer waren. Aus demselben Grunde ward auch jeder Landwirthschaft treibende Bürger, er mochte 4 — 6 oder 16 — 20 Ackerpferde besitzen, zu einem und demselben einfachen Ackerschosse von 4 ß 6 ₰ angesetzt.

Der Gebrauch, einen Theil der Gemeinweide auf bestimmte Jahre zur privativen Benutzung für Rechnung der Stadtkasse zu verpachten, hörte auf, und die Gemeinweide

Digitized by Google

ward ausschließlich von den Ackerbau treibenden Bürgern ok-kupirt, welche zwar einen geringen Viehschoß erlegten, jedoch, vom Rathe begünstigt, nicht duldeten, daß ein anderer Bürger, selbst für schweres Geld, ein Stück Vieh auf die Weide trieb. — Im Viehschosse aber wurden Rinder, Schweine und Schaafe gleichmäßig zu demselben einfachen Satz von 6 ß angesetzt, und die Pferde gar ganz eximirt, welches einzig und allein den größeren Landbesitzern, also den Rathsherrn und Deputirten, zum unerlaubten Gewinn gereichte.

Nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts scheint sich der Zustand der städtischen Finanzen etwas in Burg gebessert zu haben. Die Stadtschulden wurden so weit vermindert, daß die Zinsen sich nicht über 4500 m℔ beliefen, und nebst dem Erlasse einer enormen Restantensumme ward 1756 die ordinaire Contribution bis auf 3900 m℔ provisorisch herabgesetzt. Extraordinaire Lasten kamen in dieser Zeit nicht vor, und die Stadtkasse scheint mitunter Ueberschuß gehabt zu haben.

Eine bedeutende Veränderung erlitt das Steuerwesen Burgs durch das Reglement für die ökonomische Verfassung der Stadt Burg, vom 22sten März 1762, nachdem über Unordnung im Kassawesen und in der Schoßsetzung Klage geführt war.

Durch dieses Reglement ward das Schoßwesen auf folgende Weise regulirt:

1) Der Ackerschoß. Mit diesem blieb es im Ganzen beim Alten, nur ein früherer Theil desselben, der Viehschoß, ward erhöht, ausgeschieden und unter einer besonderen Rubrik in Einnahme gebracht. Bis jetzt hatte Niemand, der nicht 12 ß einfachen Schoß zahlte, am Genusse der Gemein-

weide wirklichen Antheil genommen, sondern für jeden Schilling einfach, 2 — 3 ß aus der Stadtkasse vergütet erhalten.

Nach dem gesammten einfachen Schosse richtete sich auch ferner die Theilnahme an der Gemeinweide, Heuwindung und Haferſaat, so weit jährlich Haferloose vertheilt wurden; da jedoch der Viehschoß bisher zum Vortheile der großen Landbesitzer so niedrig gewesen war, so ward der Ansatz von 6 ₰ auf 16 ß erhöht für die Sommerweide des Rindviehes; Kühe wurden, wenn sie erst nach der Erndte von Privatäckern auf die gemeine Weide getrieben wurden, auf 4 ß gesetzt. —

Der Ackerschoß hatte 4 Rubriken:

a) Das Drömtsaat Freiacker, auf 6 ß gesetzt
b) : : Meierfeld : 4 : :
c) : : Kornheneracker : 3 : :
d) Loose in der Wiese à Schipf. 3 — 4 ß.

Es hatten 1762 104 Bürger Landbesitz, worunter aber viele Handwerker mit wenigen Aeckern waren. Der höchste Ackerschoß des Einzelnen war für 40 Dr. 5½ Sch. 13 m₰ 14 ß 8 ₰, welcher, 20fach gehoben, 277 m₰ 9 ß gab. Nur sehr Wenige hatten über 7 m₰ einfach, also über 20 Dr. Land.

2) Der Hausschoß, mit 3 Rubriken:

a) für Haus und Hof, nebst allen darauf stehenden Gebäuden (257 Steuernummern),
b) für wüste Plätze in und bei der Stadt, mit den jetzt darauf stehenden Gebäuden, zusammen nur 2 m₰ 4 ß 3 ₰ einfach.
c) für die Koppeln und Höfe um die Stadt: 3 m₰ 7½ ß. —

3) Der Nahrungsschoß. Er begreift das sogenannte Schutzgeld der Tagelöhner, Bootsleute u. s. w. und die Gewerbesteuer der Handwerker, Schiffer, Gastwirthe, Brenner,

Digitized by Google

Brauer, Krämer u. s. w., *) und erhielt damals folgende Normen:

Ein Kaufmann steuert nach Verhältniß seines Umsatzes: für jede Last Korn 4 ß, für einen Sack Grütze ½ ß, für andere Waaren 4 ß von 100 Thlr. Umsatz.

Ein Bäcker für jede Last Waizen 8 ß, die Hälfte für Hausbackenbrodt und Grobbäckerei, ein Brenner für jede Last Korn 7 ß, ein Grützhändler, der aus dem Hause verkauft, für dieselbe 4 ß, ein Brauer für die Last Malz 4 ß, ein Schmied für jedes Schiffpfund Eisen, das er verschmiedet, 4 ß.

Ein Schiffer ohne eigenes Fahrzeug 6 ß einfach; mit eigenem Schiffe, je nach der Lastfähigkeit desselben, außerdem noch 6 ß für die Last.

Die Handwerker ohne Gesellen 6 — 9 ß, mit Gesellen 10 — 12 ß. Ein Mälzer 4 — 8 ß. Ein Arbeitsmann 4 — 5 ß.

Man sieht, daß die Interessenten des Nahrungsschosses zum Theil nach eigenen eidlichen Angaben, zum Theil nach der Ansicht über die Einträglichkeit ihres Gewerbes von Magistrat und Deputirten besteuert wurden. — Der Nahrungsschoß enthielt damals 288 Personen, welche aber meistens sehr niedrig im Schosse standen. Der höchste Nahrungsschoß des Einzelnen war 5 mß einfach, damals 20fach gehoben = 100 mß. Nach ihm folgten vier Bürger zu 2 — 5 mß. Neun zu 1 — 2 mß. Zwei zu 1 mß, alle Uebrigen (273) unter 1 mß einfach. —

---

*) „Die Deputirten sollen nicht unter Nahrungs- und Handelssteuer eine Distinktion machen, sondern nur eine einzige Rubrik daraus für das Steuerwesen formiren. Gottorf d. 14. Apr. 1738.“
Corp. Stat. Slesv. IV. S. 289.

Digitized by Google

Während die Noth dazu trieb, in Burg das, obschon sehr unbedeutende, städtische Gewerbewesen zum Behufe der Besteuerung genau ins Auge zu fassen, ist man in anderen Städten noch nicht aus der Realität aller Lasten herausgetreten, wie in Kiel *) oder besteuert das Gewerbewesen nur subsidiarisch, wie in Lüttjenburg. **)

---

*) In Kiel ist die ganze Pflugzahl auf die Häuser gelegt, welche nach Kellern steuern. Die Stadt hebt die ordinaire Contribution von 220 vollen Häusern oder Pflügen (880 Kellern) und da sie nur auf 140 Pflüge steht, so bleibt noch ein hinlänglicher Ueberschuß für verschiedene königliche Gefälle und Communallasten übrig.

Ein volles Haus in Kiel zahlt:

Schoß	3 Thlr.	— Schl.
Contribution	25 "	— "
Extraordinaire Contribution .	6 "	12 "
Quartiergeld	25 "	— "
Straßen- und Laternengeld . .	3 "	40 "
Hausſteuer v. 1802 u. Bankhaft	40 "	— "
	103 Thlr.	4 Schl.

also ein halbes Haus ungefähr 50 Thlr., ein viertel Haus oder ein Keller 25 Thlr. Dies ist allerdings eine harte Last, z. B. für eine Wittwe, die kein Geschäft treibt, aber eine ungenügende für einen Kaufmann, der möglicher Weise 100,000 Thlr. jährlich in seinem Hause umsetzen und 3—4000 Thlr. verdieneu kann. Auch ist die Last so ungleich nach einmal hergebrachten Sätzen vertheilt, daß mitunter große Häuser für 3, kleine für 6 Keller stehen.

Eine Gewerbe- oder Nahrungssteuer existirt gar nicht; nur derjenige Bürger, welcher ein Gewerbe treibt, ohne Hausbesitzer zu seyn, steuert für einen halben Keller.

**) Der am 21sten März 1778 für Lüttjenburg genehmigte Contributionsfuß lautete: „Für ein volles Haus 12 Thlr., ein halbes 6 Thlr., eine Bude 3 Thlr., für 7 Scheffel $5\frac{3}{8}$ Sechszehntel Saatland 1 Thlr. 24 Schl. Dienstgeld nach Anzahl der Pferde und der Größe der Häuser von 8 bis 32 Schl. Das neue Regulativ für das Hebungswesen der Stadt vom 14ten März 1826 ließ die Hauscontribution beim Alten, das Land ward auf 5 mk die Tonne, das Dienstgeld auf 18 Schl. von einem vollen Hause — und so herab — gesetzt. Reichten

Eine Kapitalsteuer existirt jetzt wohl nur noch auf den nordfriesischen Inseln und in der Stadt Flensburg. Der Flensburger Nahrungsschoß aber scheint vor dem Burger den großen Vorzug der Einfachheit zu haben, so wie der Möglichkeit, das Einkommen eines jeden gewerbetreibenden Bürgers durch die den Kollegien unumschränkt gestattete Freiheit, die Einträglichkeit eines Gewerbes auszumitteln, weit richtiger zu treffen, als es in Burg bei der strengen Berücksichtigung des Umsatzes geschehen kann. Denn der Umsatz an und für sich hängt nicht nothwendig mit dem Ertrage eines Gewerbes zusammen und es ist ungerecht, daß ein Kaufmann, welcher 30,000 *m℔* in einem Jahre umsetzt, aber 20,000 *m℔* verliert, ohne Berücksichtigung der Verlustes, für den ganzen Umsatz zahlen soll.

Die nächste Stadtrechnung, nach der vorgenommenen Umänderung des Schoßwesens, die vom Jahre 1762, lautete:

1) Einnahmen:

Einfacher Schoß 476 *m℔* 9 *ß* 11½ ₰ × 20 =	9532 *m℔* 7 *ß*
Meierfeldrenten u. s. w.	771 : 5 :
Weidegelder	880 : 4 :
Haferloose	331 : — :
Verhäuerte Grasländereien	66 : 5 :
Mühlenkontribution	45 : — :
Unbeständige Hebungen	10 : — :
	11,636 *m℔* 5 *ß*

Haus- und Landcontribution und verschiedene städtische Einnahmen nicht hin, so sollte eine Nahrungssteuer ausgeschrieben werden nach Prozenten des von beiden Kollegien geschätzten Einkommens der Bürger. (Chron. Samml.)

Digitized by Google

2) Ausgaben.

An die königliche Kasse (darunter Abtrag alter Rückstände)	4614	mk	10 ß
Zinsen für Stadtschulden	4548	:	10 :
Stadtausgaben	1321	:	— :
	10,484	mk	4 ß

Der Ueberschuß dieses Jahres ward durch die vermehrten Stadtbaukosten des nächsten Jahres verschlungen.

Nach den Weideregistern dieses Jahres war der damalige Viehstand Burgs: 432 Milchkühe, 250 ganze und zwei halbe (noch nicht einjährige) Rinder, 282 Schaafe, 208 ganze und 44 halbe Schweine.

Aus den folgenden Jahren theilen wir auszugsweise folgende Schoßtabelle mit:

Im Jahre	betrug der einfache Schoß			ward gehoben	gab die Summe von			
1764	473	mk	4½ ß	20fach	9465	mk	11	ß
1768	501	:	12 :	17 :	8529	:	12	:
1770	514	:	9½ :	20 :	10292	:	—	:
1773	496	:	8 :	16 :	7944	:	—	:
1774	496	:	4 :	20 :	9925	:	—	:

Von 1762 an werden getrennte Schoßrechnungen geführt, so daß man das Verhältniß der verschiedenen Schosse zu einander erkennen kann.

Jahr.	Ackerschoß.			Hausschoß.			Nahrungsschoß.		
1764	250 mk	— ß	— ₰	92 mk	— ß	— ₰	131 mk	5 ß	— ₰
1770	252 :	3 :	8 :	94 :	13 :	— :	167 :	8 :	10 :
1772	259 :	10 :	1½ :	96 :	10 :	1¾ :	140 :	3 :	9 :
1774	252 :	4 :	5¾ :	96 :	10 :	1½ :	147 :	5 :	6 :
1780	252 :	13 :	3½.	97 :	15 :	3½ :	160 :	14 :	2 :

Digitized by Google

Demzufolge trug der Ackerschoß fast die Hälfte und von der anderen Hälfte der Hausschoß $\frac{1}{3}$, der Nahrungsschoß $\frac{2}{3}$.

Daß der Acker- und Hausschoß etwas veränderlich erscheint, hängt von zufälligen Umständen ab, der Nahrungsschoß aber soll seinem eigentlichen Wesen nach mobil seyn und es würde nur zufällig seyn, wenn er in verschiedenen Jahren sich gleich bliebe.

Der Ackerschoß kann nur deshalb differiren, weil keine genaue Vermessung des Stadtfeldes existirt und daher auch bei dem Kaufe und Tausche von Ländereien, so wie bei der Umschreibung derselben in den Steuerregistern keine vollkommene Genauigkeit Statt finden kann. *) Ueber die Größe des Stadtfeldes lauten die Angaben in verschiedenen Zeiten sehr verschieden.

1688 gab die Bürgerschaft ihre Stadtländereien ohne die Gemeinweiden auf 664 Dr. 9½ Sch. und noch früher nur auf 600 Dr. zu 7—8 Scheffel Einsaat an. Damals besaßen die Bürger noch gegen 400 Dr. auf den Feldmarken der nächsten Dörfer und der ganze Landbesitz war an 140 Bürger vertheilt.

Aus dem Jahre 1709 ist mir folgende Spezifikation zu Gesichte gekommen:

Osterquartier	124 Dr.	10	Sch.
Süderquartier	156 ;	5	;
Westerquartier	245 ;	7½	;
Norderquartier	236 ;	6¼	;
Die Weiden nach abgezogener Bonität	108 ;	—	;
	871 Dr.	4¾	Sch.

*) Dies sieht man am deutlichsten aus der Angabe zweier aufeinander folgenden Jahre, z. B.

	1780		1781	
Freiäcker . .	534 Dr.	11¼ Sch.	535 Dr.	2 1/12 Sch.
Kornhäueräcker	109 ;	8 ;	107 ;	4 ;
Meierfeld .	99 ;	8½ ;	99 ;	8½ ;
	744 Dr.	3¾ Sch.	742 Dr.	3 5/12 Sch.

Digitized by Google

Dies stimmt fast mit dem Hebungsreglement von 1712 überein, nach welchem die Ackerländereien der Stadt 760 Dr., nämlich 653 Dr. Freiäcker und Meierfeld und 107 Dr. Kornhäueräcker betrugen.

Für die Grundsteuer von 1802 ist das Stadtfeld (mit Einschluß der Gemeinweiden) auf 1755 Tonnen angegeben, worauf man sich freilich eben so wenig, als auf die früheren Angaben verlassen kann.

Was den Hausschoß betrifft, so ist seine geringe Erhöhung durch Vermehrung der Häuserzahl zu erklären. Burg hatte:

Im Jahre 1762: 257 Häuser
— 1764: 259 :
— 1773: 266 :

Im Uebrigen ist der einfache Hausschoß unveränderlich und, mit Ausnahme Flensburgs, wahrscheinlich in allen schleswig-holsteinischen Städten stehend. *)

Der Nahrungsschoß dagegen kann nicht anders als veränderlich und schwankend seyn, weil seine Größe von der Zahl der Handwerker, von ihrem Verdienste, von dem Kapitalumsatze der Krämer, Brenner, Kaufleute u. s. w. abhängt.

Diese Mobilität des Nahrungsschosses hat eine merkwürdige Rückwirkung auf die beiden anderen stehenden Schosse, welche mit ihm Freuden und Leiden theilen müssen. Denn je höher der Gesammtbetrag des einfachen Nahrungsschosses ist,

*) So weit sich nothdürftig aus der chronologischen Sammlung der Verordnungen abnehmen läßt. Nur eine einzige Ausnahme für die Stadt Wilster ist in dieser Sammlung mitgetheilt worden. Unterm 4ten November 1776 erhielten die beiden Kollegien daselbst die Befugniß, den sonst feststehenden ordinairen Hausschoß nach Befinden (d. h. wohl nach der Zahlfähigkeit der Besitzer) auf eine Zeitlang, doch nicht über 30 Jahre herabzusetzen. S. den Jahrgang 1776.

Digitized by Google

desto weniger brauchen sämmtliche Schosse vervielfacht zu werden und je weniger der Nahrungsschoß einbringt, desto mehr muß die ganze Schoßhebung vervielfacht werden.

Hiebei drängt sich die wichtige Frage auf, die ich nicht zu beantworten vermag: ob man bei der Stabilisirung des Acker- und Hausschosses, sich diese beide zusammen genommen und wiederum jeden für sich in einem bestimmten Contributionsverhältnisse zur gesammten Pflugzahl gedacht hat? Und für die älteste Zeit die Frage: Nach welchen Prinzipien man überhaupt unsere Städte auf Pflüge gesetzt hat; ob diese in Bausch und Bogen auf das Stadtfeld und städtische Gewerbewesen sich bezogen oder ob bei der Matrikulation eine bestimmte Sonderung der Land- und Steinpflüge zum Grunde gelegen hat? Wäre dem so, so hätten die vielen Streitigkeiten über die Vertheilungen der königlichen Abgaben innerhalb der Städte auf Haus, Acker und städtische Nahrung rascher geschlichtet werden müssen.

Burg stand ursprünglich auf 75 Pflüge bei einem Landbesitz, den man damals auf etwa 7—800 Dr. anschlug, der höchstens 15 Pflügen gleich kam, da die Landschaft für 12 bis 13,000 Dr. auf 225 Pflüge stand.

Darnach hätte der Ackerschoß rechtlich nur den fünften Theil der ordinairen Kontribution zu tragen, während er ungefähr die Hälfte trägt.

Eine bedeutende Veränderung im Burger Schoßwesen ward veranlaßt durch die Auftheilung der Stadtgemeinweiden, welche 1778 zuerst zur Sprache kam, sich aber bis 1781 hinzögerte, weil die Bürgerschaft sich über die Art der Vertheilung nicht einig werden konnte und die verschiedenen Schosse dabei mit verschiedenen Interessen einander gegenüberstanden. So lange die Gemeinweiden unaufgetheilt waren,

Digitized by Google

konnte die Benutzung derselben ohne Beschwerden nach dem gesammten einfachen Schosse regulirt werden, nach dem Grundsatze, daß jeder Bürger in dem Maaße, wie er Lasten trägt, auch an den Vortheilen und dem Vermögen seiner Kommüne Theil zu nehmen hat. Dies machte auch bei dem so veränderlichen Nahrungsschosse keine Schwierigkeiten, weil jeder Interessent desselben, wenn es ihm nicht paßte, für seinen Schoß in natura an der Nutznießung der Gemeinweide Theil zu nehmen, aus der Stadtkasse entschädigt wurde, wogegen ein Interessent des Ackerschosses gegen Erlegung des bestimmten Weidegeldes wiederum mehr Vieh auf die Weide schicken konnte, als ihm seinem Schosse nach zukam. — Eine Verwandlung des Gemeinweidelandes aber in privatives Ackerland setzte eine festere Basis voraus, als der Gesammtschoß wegen der Mobilität des Nahrungsschosses abgeben konnte. Das aufgetheilte Land mußte entweder den Häusern oder dem Ackerareal zugelegt werden und wollte man auch den Nahrungsschoß im Ganzen seinen Antheil ausscheiden, *) so hätte dieser Theil doch immerwährend als Gemeinweide liegen bleiben müssen, weil das Recht der Benutzung sich alljährlich je nach der Größe des Nahrungsschosses für den einzelnen Interessenten verändert, bei einer Anweisung des Feldes aber auf nur ein Jahr und dem jährlich erneuerten Wechsel des Besitzes eine privative Feldbestellung unmöglich ist.

Zuerst traten im Jahre 1778 147 Interessenten des Hausschosses auf den Kampfplatz. Sie hatten zugleich $\frac{2}{3}$ des Ackerlandes inne und machten über $\frac{2}{3}$ der Nahrungtreibenden aus, hatten also in allen drei Schossen das Uebergewicht. Sie verlangten, daß die Gemeinweiden nach Verhältniß

*) Auch dieses war nicht möglich, weil sich das Verhältniß des Nahrungsschosses zu den beiden übrigen Schossen jährlich ändert.

Digitized by Google

des Hausschosses aufgetheilt und den Häusern als unzertrennliche Pertinenzien beigelegt würden.

Gegen diese Auftheilung hatten die übrigen Interessenten des Nahrungsschosses nichts einzuwenden, nur verlangten sie (es waren: 6 Kaufleute, das Amt der Tischler, der Schmiede, der Schuster und der Zimmerleute, 4 Glaser, 2 Reepschläger, 1 Böttcher, 1 Schlachter, 1 Goldschmied, 1 Amtschirurg, 1 Maler, 1 Sattler, 1 Rademacher und 5 Weber) als Entschädigung für die entzogene Gemeinweide die Herabsetzung des Nahrungsschosses bis auf die Hälfte, weil sie bisher die Benutzung der Gemeinweide, welche ihnen für jeden Schilling einfachen Schosses zukam, für 8 ß Cour. vermiethet, folglich mit dieser Einnahme den Nahrungsschoß, so oft dieser 16fach gehoben würde, zur Hälfte gedeckt hätten.

Sie machten aber zugleich zur Bedingung, daß der ihnen abzunehmende Nahrungsschoß als Kanon in die aufgetheilten Weiden gelegt würde, damit er ihnen nicht auf eine indirekte Weise doch wieder zur Last fiele, weil sonst der einfache Schoß, nach seiner Verminderung durch Herabsetzung des Nahrungsschosses statt 16fach vielleicht 24fach gehoben werden müßte.

Eine geringe Anzahl größerer Landbesitzer, worunter die damaligen Deputirten waren, wünschte die Auftheilung nach dem damaligen Bestand des einfachen Gesammtschosses, welcher der bisherigen Benutzung der Gemeinweiden zum Grunde gelegen hatte, und zugleich Mobilität des aufgetheilten Landes, als „die Seele des Ackerbaues.“ Bei dieser Regulirung hätten sie mehr Weideland, welches sie für Unterhaltung ihres Viehstandes nicht entbehren zu können glaubten, zugetheilt erhalten, als bei der Vertheilung nach dem Hausschosse. Gegen die Unzertrennlichkeit der aufgetheilten Pertinenzien von den Häusern scheinen sie sich deshalb gestemmt zu haben, weil sie im entgegengesetzten Falle bei der Armuth und Geldverlegen-

Digitized by Google

heit der meisten kleinen Hausbesitzer sich bald durch Kauf in den Besitz der meisten aufgetheilten Ländereien gesetzt haben würden. Oeffentlich äußerten sie nur, daß sie die Vertheilung nach dem Hausschosse für unpassend hielten:

1) weil das aufgetheilte Land den meisten Häusern doch nur eine Last seyn würde.

2) weil die Vertheilung dann sehr ungleich ausfiele, da manche Häuser wegen der wüsten Plätze auf 2 mk. — 2 mk. 7 ß, die größten Erben aber nur auf 10 — 16 ß im Hausschosse ständen. *)

Aber in gar vornehmer Sprache wandten sie sich gegen die Vorstellung der Trafiquanten.

„Nicht die Trafique, sondern der Acker sey es, welcher den Credit der Stadt aufrecht halte; jene können sich vermindern, dieser aber nicht davon laufen, und so hafte am Ende der Acker für die Stadtschulden. Auch vermöchten sie nicht einzusehen, was die Trafiquanten mit der Weide anfangen wollten, sie seien ja fast durchgängig in schlechten Umständen, könnten Korn und Heu in ihren Häusern nicht bergen, und würden über den Ackerbau ihr Handwerk versäumen. Wollten sie aber ihren Ansprüchen auf die Gemeinweide entsagen, so wäre als Entschädigung eine Herabsetzung des Nahrungsschosses um den dritten Theil, welcher in die Weiden gelegt werden solle, hinreichend.“

Nachdem noch einmal von allen Parteien Schriften hin und her gewechselt waren, stellten zuletzt die 147 Bürger, welche die Sache zuerst in Anregung gebracht hatten, noch einmal vor, wie sehr die Preise der Häuser dadurch gewinnen

*) Man sollte denken, daß ein Haus, welches zu hoch im Schosse steht, also zu viel steuert, gerade in demselben Verhältnisse höhere Ansprüche auf das Gemeindevermögen der Stadt zu machen hat.

Digitized by Google

würden, wenn jeder Käufer die Anschaffung der nöthigsten Nahrungsmittel gesichert sähe, und machten den Vorschlag, daß dem Acker- und Nahrungsschosse eine verhältnißmäßige Quote abgenommen, diese Abnahme in die Häuser pro rata des gegenwärtigen Hausschosses hineingelegt und die Weiden nach diesem Schosse als unzertrennliche Pertinenzien den Häusern zugetheilt werden möchten.

Ihrer Ansicht trat der von der Landkommission zum Bericht aufgeforderte Magistrat bei, und die Auftheilung ging demzufolge im Jahre 1781 vor sich.

Acker- und Nahrungsschoß wurden um ⅓ herabgesetzt, die Weiden den Häusern nach dem Hausschosse als unzertrennliche Pertinenzien zugelegt und mit einem Kanon von 2 *m*ß 8 ß à Schipsaat belastet. Auf 1 ß einfachen Hausschoß fiel gerade ein Schipsaat.

Die Approbation erfolgte von der Statthalterschaft unterm 8ten July 1782 mit dem Zusatze, „daß auch die Besitzer derjenigen wüsten Plätze, welche in Ermanglung der Nachrichten und Beweise, daß solche bebauet gewesen, keinen Weideantheil erhalten, den Genuß der Weide aber mitgehabt hatten, so wie auch die Besitzer der seit der geschehenen Landauftheilung etwa erbaueten neuen Häuser bei der Schoßberechnung ebenfalls um ⅓ herabgesetzt werden sollten. *)

*) In der chronolog. Samml. fehlt diese Resolution, im Corp. Stat. Slesv. ist sie mit wenigen Worten angeführt. (IV, 280). — Uebrigens scheint die ganze Streitverhandlung zum Theil überflüssig gewesen zu seyn, nachdem in der am 17ten Febr. 1779 für Schleswig, und unter demselben Datum auch für Holstein erlassenen Verfügung — betreffend die Veräußerung der zum Weichbilde einer Stadt gehörigen Ländereien — als allgemeine Regel aufgestellt war, daß die aufgetheilten Stadtländereien unzertrennliche Pertinenzstücke der Häuser seyn sollten. Nur der Landschaft Norderdithmarsen ward am 13ten

Digitized by Google

Die auf die Auftheilung, Vermessung und Bonitirung der Weiden und Auslegung der Wege verwandten Kosten beliefen sich auf 891 m$. Sie wurden durch die 9½fache Hebung des einfachen Schosses gedeckt. —

Nach der damaligen Vermessung betrugen die sämmtlichen Stadtweideländereien 1640 Schipsaat 2 Faß 6 Ruthen 30 Fß. Die Bonitirung geschah dadurch, daß das Schipsaat je nach der Güte des Bodens eine Größe von 36 bis zu 160 Ruthen erhielt.

Nur der schlechteste und entfernteste Theil der Stadtweiden, welcher niedrig liegt und dem Andrange des Salzwassers ausgesetzt ist, der sogenannte Sylt, ward nicht aufgetheilt, und dient noch jetzt zur gemeinschaftlichen Weide für ungefähr 120 Schaafe und 40 — 50 Rinder. Für jedes Stück wird 1 m$ Weidegeld an die Stadtkasse erlegt.

Der Stadthirt, den Magistrat und Deputirte einsetzen, *) erhält für jedes Schaaf 20 ß, für ein Rind 8 — 10 ß Weidegeld, hat freie Weide für eine Kuh, das Recht jährlich Eier und Wolle zu sammeln, und andere kleine Emolumente, muß sich aber selbst beköstigen und auf seine Kosten zwei Viehjungen halten.

Nach einer am 17ten Mai 1797 vom Magistrate und den Deputirten getroffenen Beliebung hat jeder Bürger für jede 8 ß einfachen Hausschoß das — auch an jeden Anderen

---

Febr. 1779 die Veräußerlichkeit des aufgetheilten Landes bis so weit bewilligt, daß bei jedem Hause wenigstens Weide für zwei Kühe bliebe. (Chron. Samml.)

*) Vor der Auftheilung spielte er eine wichtigere Rolle, und mußte einen feierlichen Amtseid schwören, daß er bei der Ansetzung zum Viehschosse gewissenhaft den Viehbestand der einzelnen Bürger angeben und bei der Umspeisung keinen übergehen wolle.

Digitized by Google

übertragbare — Recht, ein Rind oder ein Schaaf auf die Weide zu treiben. —

Ich habe diese Auftheilung der Burger Stadtweiden hier so ausführlich berichtet — wiewohl sie aus einem anderen Gesichtspunkte passender der Darstellung des landwirthschaftlichen Gewerbewesens wäre einverleibt worden — weil sie so eng mit der ganzen Steuerrepartition zusammenhing, und eine wesentliche Veränderung des Burger Schoßwesens hervorrief. Der Weidekanon mußte jetzt den Ausfall des Acker- und Nahrungsschosses decken, nachdem diese beiden Schosse um den dritten Theil herabgesetzt waren.

Es war also der einfache Schoß von einem Drömtsaat Freiacker von 6 ß auf 4 ß, Kornhäueracker von 3 ß auf 2 ß, Meierfeld von 4 ß auf 2 ß 8 ₰, eben so der Schoß von 100 Thlr. Umsatz des Kaufmanns von 4 ß auf 2 ß 8 ₰ u. s. w. erniedrigt worden.

Die Stadtrechnungen von 1780 und 1781 sollen die ganze Veränderung verdeutlichen.

Einnahme von 1780.

Ackerschoß . .	252	mℳ	13	ß	3½	₰	× 20	=	5056	mℳ	9 ß 10 ₰
Nahrungsschoß	160	:	14	:	2	:	:	=	3217	:	11 : 4 :
Hausschoß . .	97	:	15	:	3½	:	:	=	1959	:	1 : 10 :
Weidegelder								=	627	:	— : — :
									10860	mℳ	7 ß — ₰

Dagegen brachten diese Rubriken 1781:

Ackerschoß . .	168	mℳ	12	ß	3⅜	₰	× 20	=	3375	mℳ	6 ß 1½ ₰
Nahrungsschoß	113	:	1	:	11½	:	:	=	2262	:	6 : 11⅜ :
Hausschoß . .	97	:	—	:	1¼	:	:	=	1940	:	2 : 1 :
Weidekanon nach dem Hausschosse von 95 mℳ 1 ß 9¼ ₰, für den Schilling einfach 2 mℳ 8 ß								=	3804	:	6 : 10 :
Weidegelder								=	296	:	
									11678	mℳ	6 ß — ₰

Digitized by Google

Die ganze Finanzbilance Burgs hat sich nach 1781 gegen die früheren 20 Jahre nicht viel verändert. Sie belief sich im Durchschnitt und beläuft sich noch auf 12—13,000 *mk* jährlich, wobei jedoch nicht außer Acht gelassen werden muß, daß die nach dem Contributionsfuße von 1802 aufgelegten Abgaben nicht mehr Communalsache sind, und also auch nicht in die städtischen Rechnungen aufgenommen werden.

Die Zinsen mehrten sich nach 1781 trotz des unweit niedrigeren Zinsfußes.

Vor 1781 betrugen sie 4500 *mk*, nachher häufig gegen 6000 *mk*, die Stadtschulden müssen sich also gemehrt haben. Seit einigen Jahren ist diese drückende Last um etwas erleichtert durch Negotiirung von Anleihen zu $3\frac{1}{2}$ Procent. —

Die eigentlichen Stadtausgaben waren sehr verschieden; vor 1781 selten über 2 — 3000 *mk*, nachher häufig 3 — 4000 *mk*.

Der städtische Acker trug von 1762 an im Durchschnitt $6\frac{3}{4}$ — 7 *mk* à Dr.; was er von 1802 an und jetzt tragen muß, ist unten bei der Darstellung der Landwirthschaft näher angegeben.

Die Schoßbücher weisen fortwährend einen höchst zerrütteten und kümmerlichen Vermögenszustand nach: sehr wenige Bemittelte neben der Masse Verarmter.

Der Schoß des höchst besteuerten Bürgers war:

1768: 15 *mk* × 17 = 255 *mk*
1770: $16\frac{1}{4}$; × 20 = 325 ;
1772: 16 ; × 16 = 256 ;
1815—1830: 600 *mk* — 800 *mk* — 1000 *mk*.

Hauptsächlich gilt dies vom Nahrungsschosse, welcher, trotz der Herabsetzung um $\frac{1}{3}$, doch noch unverhältnißmäßig diejenigen drückt, welche nach Umsatz und eidlichen Angaben steuern müssen.

Digitized by Google

Der gesammte einfache Nahrungsschoß schwankte bis Ende des vorigen Jahrhunderts zwischen 110 — 120 *m%*, nachher stieg er auf 160 *m%*.

Der Schoß des höchstbesteuerten Nahrungtreibenden stieg von 6 *m%* (dem höchsten Satze bis 1781) auf 15 *m%* einfach und darüber. —

Die niederen Handwerker steuern nominell nicht viel, aber effektiv und im Vergleich mit den Landhandwerkern mehr, als sie, nach ihrem geringen Verdienst und nach der Brodlosigkeit des Ortes, zu tragen vermögen.

Der ganze Schoß ist in diesem Jahrhundert nicht unter 16fach, und, einige Kriegsjahre ausgenommen, nicht über 20fach gehoben worden; eine höhere Hebung würde auch eine physische Unmöglichkeit seyn, weil die Hälfte der Einwohner sich insolvent erklären, Haus und Hof im Stiche lassen und davon laufen würde, — man müßte denn wieder, wie vor 100 Jahren, die herrenlosen Häuser niederbrechen, aus dem Erlös von Holz und Ziegelsteinen eine stehende Einnahmerubrik formiren und einige Straßen eingehen lassen.

Ueber ungerechte Schoßsetzung kann jetzt nicht, wie vor 100 Jahren, gegründete Klage geführt werden, da beide Collegien aus Interessenten des Nahrungs- und Ackerschosses zusammengesetzt sind. Man muß es, nach örtlicher Kenntniß des Wohlstandes und dem Inhalt der Schoßbücher, den schoßsetzenden Männern zum Ruhme nachsagen, daß sie selbst, als die Bemittelteren, den größten Theil der öffentlichen Lasten tragen, und ihren ärmeren Mitbürgern bei den über Alle verhängten Leiden auf jede Weise Vorschub zu thun suchen. —

Zum Schlusse eine Stadtrechnung aus einem der letzten Jahre (1826):

Digitized by Google

Einnahme:

Ackerschoß . .	170 mℳ	7 ß	$3\frac{2}{3}$ ₰ × 18	= 1022 Rℓ	35 ß	6 ₰
Hausschoß .	97 :	12 :	$4\frac{1}{4}$:	: = 586 :	30 :	4 :
Nahrungsschoß	164 :	6 :	6	: = 986 :	21 :	— :
				2595 Rℓ	38 ß	10 ₰
Weidekanon				1271 :	12 :	10 :
Weidegelder				54 :	36 :	— :
Meierfeldrenten				180 :	27 :	11 :
Mühlenkontribution u. Grundhäuer				43 :	39 :	— :
Renten (von der Kirche) . . .				58 :	14 :	3 :
				4204 Rℓ	24 ß	10 ₰

Ausgabe:

Ordinaire Kontribution . . .	1560 Rℓ	— ß		
Quartiergelder	130 :	— :		
	1690 Rℓ	— ß		
Davon die Remission . . .	509 :	16 :		
			= 1180 Rℓ	32 ß
Kammergefälle an die Amtstube			131 :	20 :
Zinsen für 40,273 Rℓ			1626 :	21 :
Für Kirchenanlagen			171 :	47 :

Für Besoldungen an Sadtbeamte.

Dem Bürgermeister als Stadtsekretair und für sein Apartschreiben	63 Rℓ	40 ß		
Dem Probsten Opfergeld . . .	20 :	28 :		
Demselben statt 21 Tonnen Waizen*)	69 :	18 :		
Demselben an Sammlungsgeldern	24 :	— :		
Gehalt des Physikus	66 :	32 :		
Dem Bürgermeister statt der Herbstgräsung	6 :	— :		
Gehalt des Stadtvoigtes . . .	5 :	16 :		
Dem Rathsdiener	46 :	— :		
Dem Scharfrichter	3 :	16 :		
Den beiden Feldschüttern . . .	25 :	34 :		
Den beiden Nachtwächtern . .	14 :	— :		
Dem Stadtkassirer baar . . .	60 :	— :		
Den beiden Hebammen f. Hausmiethe	30 :	— :		
Gratifikationen an d. Rektor, Schreibmeister und Glockenläuter . .	17 :	24 :		
			= 452 :	16 :
Kleine Stadtausgaben			14 :	30 :
			3577 Rℓ	22 ß

*) Die Waizensammlung des Probsten ward 1795 zu Gelde gesetzt und auf die Stadtkasse übertragen.

Digitized by Google

Der Ueberschuß ist dadurch entstanden, daß in diesem Jahre fast keine Stadtökonomieausgaben vorkommen. — Zu den Staatslasten kommt noch hinzu: für die Haussteuer 580 — 600 ℛ, für die Grundsteuer nach dem Erlasse 365 ℛ 30 ß und an Reichsbankhaftzinsen ungefähr 1300 ℛ, da einige Haft abgetragen ist.

VII.

Gewerbewesen.

A. Landwirthschaftlicher Betrieb.

Wir müssen der Darstellung der eigenthümlichen fehmarnschen Landwirthschaft eine nähere Betrachtung der zwei wichtigsten Gegenstände unserer Agrargesetzgebung vorausschicken, weil letztere sich in Bezug auf beide für Fehmarn nicht geltend gemacht hat, wir meinen die Geschlossenheit der Hufen und den völlig privativen Landbesitz durch allgemeine Einkoppelung.

Ist gleich, nach dem jütschen Low und dem Sachsenspiegel zu urtheilen, im 12ten und 13ten Jahrhunderte die Theilbarkeit und Zerstückelung des Grundes und Bodens unbedingt erlaubt gewesen, so muß doch schon in den nächsten Jahrhunderten, so bald die öffentlichen von dem Bauernstande zu tragenden Lasten einige Stetigkeit gewannen, sich die Ansicht von der Nothwendigkeit eines geschlossenen Areals der Hufen ausgebildet haben und zwar auch für die freiern Amtsbauern, denn da wo schon Festeverhältniß und Gutsherrlichkeit sich entwickelt hatte, verstand sich die Gebundenheit als Regel von selbst.

Digitized by Google

Das älteste bis jetzt bekannte Theilungsverbot enthält der 40ste Art. des Coldinger Rezesses von Christian III., welcher, eigentlich nur für Dännemark erlassen, misbräuchlicher Weise, wie manche damalige Rezesse, auf das Herzogthum Schleswig ausgedehnt worden zu seyn scheint. *)

Nach diesem Rezesse soll nur ein Erbe die väterliche Hufe antreten, die übrigen Erben aber sollen abgefunden werden, nicht in Land, sondern in Geld und anderen Dingen.

Jedoch weisen die Statuta ruralia praefecturae Flensburgensis von 1560 **) auf ältere Theilungsverbote zurück, so wie auch die Stapelholmer Constitution von 1623 tit. 1 sich auf ältere Verbote von 1543, 1562 und 1602 bezieht. ***)

Später sind die Verbote, einzelne Pertinentien von den Hufen zu veräußern, wiederholt für einzelne Distrikte eingeschärft worden, z. B. für das Amt Rendsburg und für die Herrschaft Pinneberg, auch für die Plönschen Lande (1730) und allgemein für den fürstlichen Theil im Jahre 1704.

Der Rendsburger Amtsbefehl vom 11ten November 1733 †) bezeugt, daß die eigenmächtige Zergliederung der Höfe vielfältig im Schwange gehe, die königlichen Hufener

*) Westphalen in den Mon. ined. IV. 1795. Schraders Handbuch II. S. 175. 580. III. S. 141. Der Koldinger Rezeß ist von 1558 und der genannte 40ste Art. eigentlich schon begründet im 11ten Art. des Odenseer Rezesses von 1539. Dagegen weist Christians II. Gesetzentwurf von 1521 (saakaldte geistlige Low) im 104ten Kap. freie Zerstückelung des Bodens nach. S. Rosenvinge Sammlung af gamle danske Love. Bd. IV. S. 52 u. S. 195. Kopenhagen 1824.

**) Westph'alen Mon. ined. IV. 1959. 1967.

***) Corp. Stat. Slesv. I. S. 618.

†) Corp. Const. Hols. II. S. 603.

Digitized by Google

dadurch immer mehr geschwächt und zur Abtragung der königlichen Gefälle untüchtig gemacht würden, auch dadurch eine schädliche Verwirrung in den Steuerregistern entstände, „ungeachtet der königlichen Verordnungen und bisherigen scharfen Inhibitionen.“ Es ward von jetzt an ausdrücklich die Theilung der Hufen vom Consens des Amthauses abhängig gemacht und den Bauervoigten bei 20 ℔ Strafe geboten, von jeder etwa heimlich vorgenommenen Theilung die Kirchspielvoigte zu benachrichtigen.

Die Hufengeschlossenheit für die Herrschaft Pinneberg ward erneuert in einer vom König Friedrich III. d. d. Flensburg den 28sten April 1654 wegen Verbesserung der Pinneberger Amtsintraden erlassene Constitution:

„Als wir fürs Zehnte vermerken, daß durch Verkauf etzlicher Ländereien oder Wischen von den Höfen auf der Geest die Bauleute oder halben Hufener zum öfteren sehr verschwächet, als wollen wir die vorige von dem Herrn Grafen promulgirte Constitution kraft dieses erneuert und künftig alle Versetzung von Partikulairstücken verboten haben.“ *)

Die erwähnte Stapelholmer Constitution erklärt gleich im Anfange des ersten Titels, daß die früheren Theilungsverbote in Vergessenheit und Abgang gerathen seyn zum empfindlichen Nachtheil der Landesherrschaft, „setzen, ordnen und wollen demnach, daß, wenn der Besitzer eines Bonden- oder auch Festegutes verstirbt, solches Gut durch die überbleibenden Kinder oder Erben nicht von einander gerissen oder zertheilet werde ꝛc.“

*) Corp. Const. Hols. II. S. 1132. Nach einer Verordnung vom 27sten Juni 1707 soll in Pinneberg der 30jährige Besitz der sonst zu anderen Höfen gehörig gewesenen Ländereien von allem Rechtsanspruche befreien. l. c. p. 1156.

Digitized by Google

Eine andere Frage ist es, welche Grundsätze bei der Regulirung der Erbmasse eines Hufeners befolgt wurden. Denn gewährte auch die Gebundenheit der Landstellen der Landesherrschaft äußere Sicherheit für die Abhaltung der Steuern, so mußte der ganze Bauernstand doch sehr dadurch geschwächt werden, wenn dem antretenden Erben die Hufe zum vollen Werthe für die Auseinandersetzung mit seinen Miterben wäre zutaxirt worden.

In solchem Falle würden die Theilungsverbote eine bloß äußerliche, scheinbare Geschlossenheit der Hufen bezwecken, faktisch aber der wirklichen Zersplitterung des Grundvermögens keine Schranken setzen.

Erst wenn die Bauerhöfe für Majorate erklärt werden, wenigstens der Hufenbesitzer um ein Bedeutendes vor seinen Miterben begünstiget wird, kann von einer wahrhaften, inneren und nützlichen Gebundenheit der Hufen die Rede seyn.

Der Koldinger Rezeß legt schon, ohne sich jedoch des Namens zu bedienen, die sogenannte Bruder- und Schwestertaxe, welche in ihrer Unbestimmtheit fast überall bei uns angewandt wird, zum Grunde. Es soll die Hufe für ein Billiges dem antretenden Erben vom Amtmanne und den Verwandten zutaxirt werden, so daß der Hufener gut die königlichen Lasten abhalten könne.

Eben so heißt es in der Stapelholmer Konstitution, daß der antretende Erbe die andern Miterben abkaufen und wegen ihrer Gerechtigkeit auf billige Behandlung abfinden solle. „Es sollen aber diese Vergleiche nicht insgeheim und von den Erben unter sich selbst, sondern vor unserm Land- oder Kirchspielvoigt geschehen und durch den Kirchspielschreiber in ein dazu verordnetes, sonderbares Buch oder Protokoll zur künftigen Nachricht verzeichnet und eingeschrieben werden.“ Der Anschlag soll mit direkter Rücksicht auf die Größe der öffentlichen

Lasten mittelmäßig und so gemacht werden, „daß der Stave im guten Esse und Stande verbleibe.“ *)

Die für die fürstlichen Aemter erlassene Verordnung aus dem Jahre 1704, welche bald vom 15ten März **), bald vom 30sten April ***) datirt wird, macht die Hufen fast zu vollständigen Majoraten. Der älteste Sohn soll die ganze unzertheilte Hufe sammt dem nöthigsten Besatze an Vieh, Einsaat und Hausgeräth erhalten, alles Uebrige aber soll den Miterben unter sich zu theilen anheim fallen. Dagegen soll sich der antretende Hufener seiner unmündigen Miterben annehmen und sie so lange versorgen, bis sie selbst das Brodt zu erwerben im Stande sind.

Den Beamten ward es überlassen, nach eines jeden Dorfes Gelegenheit, spezialere Verfügungen zu machen und die für eine Hufe nöthige Zahl Vieh festzusetzen. Aus dieser Verordnung erfährt man zugleich, daß hauptsächlich in den Aemtern Apenrade und Bygumkloster der Gebrauch herrschte, die Gebäude, das Vieh und übriges Inventar und selbst ein Theil des Hufenlandes mit zur Erbtheilung zu ziehen, wodurch die Hufener häufig gezwungen wurden, sich in Schulden zu stürzen.

---

*) Die Gebundenheit bezieht sich eigentlich nur auf die Geest, die Veräußerung und Theilung der Stapelholmer Marschländereien, war, wie anderswo, erlaubt, mit der einzigen Einschränkung, die aber sehr viel Willkühr zuließ, daß nach Ermessen des Amtmanns ein ziemlich Theil Marschland beim Bondenstaven verbleiben solle. Corp. Stat. Slesv. I. S. 620.

**) z. B. in der system. Samml. II. S. 631.

***) z. B. von Seestern-Pauly in der Erklärung der Neumünsterschen Kirchspielsgebräuche. S. 50. (Schleswig 1824).

Digitized by Google

Im königlichen Antheile müssen andere, den Miterben günstigere Grundsätze bei der Taxation der Hufen geherrscht haben.

Denn einige Jahre nachdem der fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig war eingezogen worden, erhielten die Beamten des Amtes Tondern auf ihre Vorfrage:

„Ob bei Erbtheilungssachen nach der in anno 1704 erlassenen fürstlichen Verordnung, daß bei Theilung des väterlichen Nachlasses dem ältesten Sohn das Meiste und seinen übrigen Miterben nur ein Weniges zugekehrt oder nach Low- und Landrecht wie anderwärts Herkommens verfahren werden solle?“ die Antwort:

„Daß hinführo in Erbtheilungssachen auf besagte fürstliche Verordnung nicht weiter reflektiret, sondern es bei Inhalt des jütschen Lows in diesen, wie in anderen Fällen, gelassen werden solle.“ *)

Auch im königlichen Holstein kam eine niedrige Taxation der Hufen nur ausnahmsweise vor. Im Jahre 1766 berichtete der Amtsverwalter des Amtes Segeberg, welcher in Folge des Segebergischen Justizreglements die Erbtheilungen zu besorgen hatte, daß in einigen Kirchspielen die Hufen ungebührlich niedrig taxirt würden und verlangte, wahrscheinlich auch in Rücksicht auf seine Sporteln, daß die Schätzung nach dem wahren Werthe vorgenommen werden solle, jedoch so, daß die Hufener Prästanda prästiren könnten, weil im entgegengesetzten Falle leicht der begünstigte Erbe von der unumschränkten Freiheit, die Hufe wieder zu verkaufen, alsbald Gebrauch machen und dadurch den übrigen Miterben ungerechter Weise ihr Erbtheil entziehen würde.

---

*) Reskript des Gottorfer Obergerichtes vom 30sten September 1722, nach einer Handschrift der Kieler Bibliothek.

Digitized by Google

Der Amtmann und die Kirchspielsvoigte erklärten sich für die bisherige Gewohnheit und die Regierung entschied unterm 20sten Januar 1766, daß, obgleich dieser Gebrauch abweichend sey von dem in den übrigen Aemtern und namentlich von der im Jahre 1737 für die Herrschaft Pinneberg erlassenen Verfügung, es doch bei altem Herkommen bleiben solle, da es den Vätern frei stände, wenn sie die eingeführte geringe Schätzung ihrer Hufen nicht geschehen lassen wollten, deshalb durch Testamente unter den Kindern Vorsehung zu thun. (Chron. S. Jahrg. 1766.)

Besser wie die Bonden waren überall die Festebauern daran und namentlich im Herzogthum Schleswig seit der Verordnung vom 26sten März 1772, nach welcher nur die Festegebäuden nebst dem Beschlage (wenn beides nicht etwa der Herrschaft zugehört) und die Aussaat im Felde nach dem taxirten Werthe von dem die Feste erhaltenden Erben den Miterben nach ihrem Antheil vergütet werden, das Festeland selbst dagegen überall von dem nächsten Erben frei und ohne Auslösung seiner Miterben vorausgenommen werden soll. Dagegen erhielt der Festeerbe die Verpflichtung, seine unmündigen Geschwister auf dem Festegute zu erziehen und bis zur Konfirmation zu unterhalten, diese aber sollen ihm in Haus- und Feldarbeiten nach Vermögen zur Hand gehen. (Chron. Samml. Jahrg. 1772.)

Wir erblicken hierin ein weit festeres Verhältniß, als bei der Taxation der Bondenhufen nach der sogenannten Bruder- und Schwestertaxe Statt findet und bei ihrer Unbestimmtheit Statt finden kann. Nirgends haben die Gesetze genau bestimmt, wie hoch und wie niedrig diese seyn soll, überall ist das Herkommen dabei verschieden, hier werden die Hufen zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$ ꝛc. des vollen Werthes taxirt, dort findet gar kein festes Zahlverhältniß bei der Taxation Statt und müssen sich

Digitized by Google

bei derselben Erben und Miterben auf die rechtliche Gesinnung und Einsicht der taxirenden Männer verlassen.

Daß aber hier persönliche Rücksichten unterlaufen können, daß der Willkühr Thür und Thor geöffnet stehen, daß die Vermögensverhältnisse so vieler Menschen von der Persönlichkeit Weniger abhängt, ist eben so klar, als es ein Beweis von der biederen und schlichten Denkungsart unseres Bauernstandes ist, daß unter den obwaltenden Umständen so äußerst wenige Familienstreitigkeiten und Erbschaftsprozesse vorkommen.

Der §. 10 der Verordnung vom 18ten Juni 1777, betreffend das Näherrecht an den, mehreren Kindern oder Collateralerben zugefallenen unzertrennlichen Bondengütern auf der Geest, lautet:

„Die Taxation ist nach einem leidlichen Werthe oder der sogenannten Bruder- und Schwestertaxe, so daß der Uebernehmer bei einer guten Wirthschaft bestehen kann, vorzunehmen, jedoch soll nicht bloß auf den Vortheil des künftigen Besitzers, sondern auch auf das Beste der auszulösenden Miterben nach der Beschaffenheit aller Umstände eines jeden Falls gewissenhafte Rücksicht genommen werden.“ (Chron. Samml. 1777.) *)

In Bezug auf die äußere Geschlossenheit der Hufen, auf die Untheilbarkeit des Grundes und Bodens selbst bemerken wir in der Gesetzgebung von nun an einiges Schwanken, veranlaßt, wie es scheint, durch die Parzellirungen der Domainen und adeligen Höfe, deren scheinbar sehr günstiges Resultat die Nothwendigkeit geschlossener Hufen für eine Zeitlang zweifelhaft machte. Zum Glücke ist die Regierung in dieser Zeit der Parzellirungswuth und Bevölkerungspolitik sehr

*) Diese Verordnung ist gleichfalls nur für das Herzogthum Schleswig erlassen.

vorsichtig zu Werke gegangen, so daß sie noch zu rechter Zeit wieder einlenken konnte.

„Wir wollen zwar nicht alle Kontrakte, durch welche ein angesessener Unterthan etwas von seinen Ländereien veräußert, untersagen, sind vielmehr geneigt, die der Bevölkerung und dem Landbau so zuträgliche Theilung großer Höfe in kleinere bestens zu befördern; um jedoch die schädliche Schwächung und Vereinzelung (die Zerstückelung) der Höfe und die große Verwirrung, die aus der eigenmächtigen Veräußerung der Pertinenzstücke im Kontributionswesen entstehen muß, zu verhüten, soll von nun an bei der Theilung des Bondenstavens und überhaupt wenn Jemand ein im Hebungsregister nicht besonders angesetztes Grundstück vom Bondengute trennen will, dazu des Oberbeamten Consens erforderlich seyn, dieser aber nie anders als nach genugsam untersuchter Sache und Einwilligung der Rentekammer ertheilt werden."

S. §. 4 der Verordnung vom 8ten Juni 1774, betreffend die Verhütung und Einschränkung der die Einkoppelung hindernden Reunionsprozesse.

Dieselbe Ansicht liegt nach dem §. 11 der schon berührten Verordnung von 1777 zum Grunde:

„Obschon die Bondengüter der Geestdistrikte ordentlicher Weise ungetrennt bleiben müssen, so soll dennoch die der Bevölkerung und dem Landbau so zuträgliche und zweckmäßige Theilung großer Höfe in kleinere keineswegs ausgeschlossen seyn, vielmehr diese für ein bequemes Mittel geachtet werden, wodurch ein Vater mehr als eins seiner Kinder seßhaft machen kann und auf alle Weise nach wie vor befördert werden."

Nicht solchen Parzellirungseifer, vielmehr Furcht vor der damaligen Neigung, die Hufen zu theilen, zeigt die bekannte für das ganze Herzogthum Schleswig erlassene sogenannte

Digitized by Google

Landveräußerungs-Verordnung vom 28sten Juli 1784, welche für die Theilung sowohl der Bondenhufen, als der Festehufen folgende Grundsätze aufstellt:

1) Jede Theilung einer Hufe und jede Veräußerung einzelner Hufenländereien bedarf des Consens der Rentekammer.

2) Keine Hufe soll ganz zerrissen, das Land an die Angränzenden vertheilt und die Gebäude niedergebrochen werden.

3) Die Steuern sollen auf die von den Hufen zu trennenden Ländereien übertragen werden.

4) Der Regel nach ist nur eine Theilung in halben und vierteln Hufen erlaubt und nur, wenn dies schwierig ist, darf eine Absonderung nach Tonnenzahl geschehen, nachdem bewiesen ist, daß der Käufer darauf leben kann.

5) Der Regel nach soll sich der Käufer auf seinem erkauften Lande anbauen. Es soll also von keiner Hufe Land, mit Ausnahme des entlegenen, an schon vorhandene Hufen oder Kathen veräußert werden.

6) Von einer vollen Hufe sollen nicht mehr als 2—4, von einer halben Hufe 1—2 Kathen mit Land für zwei Kühen abgelegt und vornehmlich das entfernte Hufenland dazu genommen werden.

7) Wer eine viertel oder halbe Hufe besitzt und eine andere durch Kauf, Erbschaft ꝛc. dazu erlangt, soll sie, wenn sein Gesammtbesitz nicht über eine volle Hufe beträgt, vereinigen dürfen und darf die überflüssigen Hufengebäude niederbrechen gegen die Verpflichtung, statt der eingegangenen Hufe, eine Kathenstelle mit zwei Kühen wieder aufzurichten. Hat er aber mehr Land, als eine volle Hufe ausmacht, so muß er die Gebäude erhalten.

Daran schließt sich die Resolution vom 28sten September 1785: „Bei Veräußerung kleiner Landstücke von einer Hufe soll das veräußerliche Hufenland seine Qualität in jedem Falle

Digitized by Google

nicht verändern, bei Auseinandersetzung der Abgaben aber, die nicht in natura theilbaren Lasten zu Gelde angeschlagen und davon das verhältnißmäßige Quantum dem verkauften Lande zugeschrieben werden."

Diese ganze Anordnung scheint dem Zustande unserer ganzen Volkswirthschaft vollkommen angemessen zu seyn, weil diese weder strenge Gebundenheit der Hufen verlangt, bei der Möglichkeit, daß unsere Landwirthschaft mit der Zeit einen etwas intensiveren Gang einschlagen dürfte, noch auf keine Weise die unbedingte Zerstückelung des Bodens gewähren kann, weil eine ganz intensive Landwirthschaft uns noch sehr ferne liegt.

Deshalb hat das Gesetz von 1784 die Frage über die großen und die kleinen Landstellen nicht durch etwanige Bestimmung eines Minimum und Maximum der Veräußerung zu einem Rechnungsexempel verarbeitet, sondern es bleibt mit Recht der Einsicht der höchsten Verwaltungsbehörde überlassen, nach Befinden der Umstände die Zügel schlaffer hängen zu lassen oder strenger anzuziehen. *)

*) Die Gebundenheit der Hufen, welche eine eigene Litteratur aufzuweisen hat, die man vollständig angegeben findet in Rau's Lehrbuche der politischen Oekonomie, Bd. I. S. 290 ff. u. Bd. II. S. 76, ist auch in unserem staatsbürgerlichen Magazin wiederholt zur Verhandlung gekommen.

Für die Geschlossenheit der Hufen sprechen zwei Aufsätze, Bd. III. S. 664 ff. u. Bd. IV. S. 1 ff. Der letztere will, daß die Hufen schlechthin in Majorate verwandelt werden, ohne daß der Majoratserbe die Pflicht hat, bei seinen Miterben den Werth der Stelle auszulösen. Auch soll das Rechtsinstitut der Hypothek aus der Rechtsverfassung der Ackerbauer verbannt werden, damit die geometrisch-unmögliche Zertheilung nicht arithmetisch in Schuld- und Pfandverschreibungen vor sich gehe.

Dagegen sprechen zwei andere Aufsätze Bd. VI. S. 556 ff. u. 569 ff. letzterer mit Hinweisung auf die neuere Gesetzgebung verschiedener Staaten. Die

Digitized by Google

Für Holstein fehlt eine solche Verordnung und hier werden daher in einzelnen Distrikten die alten Statute noch gültig seyn; doch kann es nicht fehlen, daß die höchste Kameralbehörde (die Rentekammer) die für Schleswig aufgestellten Grundsätze auch bei dem Herzogthum Holstein in ihren Entscheidungen zur Anwendung bringt, da kein innerer Grund vorhanden ist, die schleswigsche Geest anders als die holsteinische zu behandeln.

Für den ehemals großfürstlichen Antheil Holsteins scheint es an aller Norm für die Taxation und Zerstückelung der Hufen zu fehlen, es müßte denn die oben mitgetheilte fürstliche Verordnung von 1704, welche die Bauerhöfe zu Majoraten macht, noch gelten, worüber aber nichts zur öffentlichen Kunde gekommen ist.

Es wird im Repertorium der chron. Samml. eines großfürstlichen Kammerschreibens vom 26sten September 1741 gedacht, des Inhaltes, „daß keine Veränderungen mit den Hufen ohne Vorwissen des Amtmanns vorgenommen werden sollen“ und eines großfürstlichen Cirkulairrescriptes vom 12ten Februar 1771, daß „kein Hufener, Halbhufener oder Käthner etwas von seinem Lande stückweise veräußern solle.“

Eine bestimmte Abweichung von der Verordnung von 1704 enthält der 11te Artikel der Neumünsterschen Kirchspiels- und der Bordesholmischen Amtsgebräuche, nach

---

Die Frage über den Vorzug der großen oder kleinen Landgüter, über Gebundenheit oder Theilbarkeit des Bodens kann nur dadurch mit Sicherheit entschieden werden, daß man sie zurückführt auf das in einem jeden Lande mit innerer Nothwendigkeit bestehende Wirthschaftssystem. Darum ist Gebundenheit der Hufen für Holstein nothwendig und die Theilbarkeit des Bodens für die Pfalz nicht schädlich.

Seestern-Pauly l. c. in der Erklärung dieser Gerichtsgebräuche S. 50.

Digitized by Google

welchem nicht der älteste, sondern der jüngste Sohn zum Besitze der väterlichen Hufe gelangt.

Daß die Verordnung von 1704 durch eine andere von 1722 aufgehoben seyn soll, wie das staatsb. Mag. (IV. S. 18) annimmt, ist ein Irrthum, der auf einer Verwechselung mit dem den Tonderschen Beamten unterm 30sten September 1722 ertheilten Obergerichtsbescheide beruht.

In keiner das Landwesen betreffenden Verordnung, weder aus der Zeit der fürstlichen noch der königlichen Herrschaft ist es je ausgesprochen worden, daß die Insel Fehmarn von der für alle Geestdistrikte vorgeschriebenen Gebundenheit der Hufen eine Ausnahme machen sollte, und doch finden wir dort völlig freien Verkehr mit dem Lande und Zerstückelung des Bodens bis ins Unendliche durch altes Herkommen bis auf diesen Tag erhalten, welches zu vernichten die Regierung bei der solidarischen Haft der Insel für alle Steuern kein Interesse fand.

Wie alt ist aber dieses Herkommen, ist es ein ursprüngliches nationelles und warum hat sich dasselbe sonst nirgends auf der freien Amtsgeest erhalten, da auch hier das Mittel der solidarischen Haft die Ansprüche der Regenten geschützt haben würde?

In König Waldemars Erdbuch aus dem 13ten Jahrhunderte sind die Dörfer Fehmarns mit ganzen und halben Hufen aufgezeichnet. Sie gehörten dem Könige oder den adelichen Lehnsmännern, von denen es damals nach Unterjochung der wendischen Bevölkerung auf Fehmarn wimmelte. Die Dörfer tragen meistens die Namen der ritterlichen Eigenthümer, z. B. villa Lymekonis d. i. Lemkendorf, villa Henrici d. i. Hinrichsdorf, villa Sullonis d. i. Sulzdorf, villa Cubonis d. i. Kopendorf, villa Nicolai d. i.

Clausdorf, villa Godescalci, das nicht mehr zu erkennen ist, wie mehrere andere Dörfer; auch eine villa episcopi, jetzt Bisdorf.

Es muß damals auf Fehmarn, wie in dem übrigen unterjochten Slavenlande nicht allein Lehnsverband und Festeverhältniß, sondern auch Hörigkeit und Frohndienstwesen sich festgesetzt haben, was denn von selbst zu einer Gebundenheit der Hufen führte und wenn nicht, wie zu vermuthen ist, schon damals neben den alten Slaven sich freie Bewohner aus Holstein angesiedelt hatten, so ist die Unfreiheit und Leibeigenschaft, wie im Lande Oldenburg, überhaupt in ganz Wagrien allgemein gewesen.

Frei wurden die Bewohner und frei ward der Boden erst nach der Zerstörung der Insel durch König Erich von Pommern im Jahre 1419 durch Einwanderung freier Ditmarser.

In der von Ditmarsen und Friesen bewohnten Marsch hat von jeher Morgen Morgen oder Demath Demath gleich gegolten, sowohl für die Benutzung als für die Besteuerung.

Die einfache Art der Bewirthschaftung ohne Schläge, ohne festen Turnus gebot keinen festen und geschlossenen Landbesitz, der große Werth des Bodens und die angenommene Gleichheit der Bodengüte, welche jedem einzelnen Acker seinen Platz in den Hebungsregistern verschaffte, ließen große Theilung und Zerstückelung zu; Feldgemeinschaft war deshalb unnöthig, auch durch die Wasserlösungsanstalten unmöglich geworden, und dem freien Marschbewohner wäre es unerträglich gewesen, aus einem staatswirthschaftlichen oder finanziellen Gesichtspunkte im freien Umsatze seines Acker- und Weidelandes sich beschränkt zu sehen.

Die Eindrücke aber, welche der Mensch von der ihn umgebenden Natur und den aus dieser entspringenden natür-

Digitized by Google

lichen Verhältnissen von Geschlecht zu Geschlecht in sich aufnimmt, die wurzeln sich bei ihm fest zu bestimmten Begriffen und Ansichten und werden ein Theil seines Wesens. Spiegeln sich nicht der Reichthum und die Ueppigkeit der fetten Marschebenen, die anstrengungslose Führung der Wirthschaft, aber auch der stete Kampf mit dem verwüstenden, Deich zerstörenden, Meere in des Friesen Art und Sitte, in seiner ganzen Haltung deutlich ab?

So bleibt der freie Handel und Verkehr, unumschränkter Kauf und Verkauf seines Landes dem Marschfriesen Bedürfniß, auch wenn er sich auf der Geest ansiedelt; darum finden wir weder geschlossene Hufen noch Feldgemeinschaft in Risummoor, darum ist auch die Geest der Landschaft Bredstedt frei veräußerlicher Boden, *) darum haben auch die Ditmarser den fehmarnschen Boden durch ihre Ansiedelung frei gemacht, obgleich sie sich in die Feldgemeinschaft, wie in ein Naturübel finden mußten.

Daß diese freie Veräußerlichkeit des Grundes und Bodens eine große Zersplitterung desselben herbeiführen und eine größere Bevölkerung veranlassen mußte, leuchtet ein und hier müßte sich nun nach der in der Nationalökonomie annoch vorherrschenden Ansicht Seegen und Ueberfluß, sorgfältige Kultur und vermehrte

---

*) Mit Ausnahme der Kirchspiele Viöl und Joldelund, welche wahrscheinlich immer in den Händen der Südjüten geblieben sind.

Doch hat das Katasterwesen dieser Landschaft nichts mit den einzelnen Grundstücken zu thun, sondern nur mit den ganzen Steuerpflügen. Alle zu einem Steuerpfluge gehörigen Ländereien scheinen solidarisch zu haften, alle drei Jahre findet eine neue Repartition und Pflugsetzung Statt und ein Pflugmann kassirt von den zu einem Pfluge gehörigen Ländereien die Steuern ein.

Digitized by Google

Industriethätigkeit von der Mobilität des Bodens und einem instenähnlichen, verkrüppelten Bauernstande nachweisen lassen.

Allein es bedarf nur der klaren Anschauung, keines weiteren Beweises, daß für unsere durch merkantilische Verhältnisse, durch Klima, Boden, Art und Zahl der Menschen noch auf lange Zeit hinaus vorgeschriebene extensive Landwirthschaft, welche in einem polarischen Gegensatze mit der intensiven Wirthschaft anderer Länder, zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gebracht worden ist, je größer (bis zu 100 Tonnen hin) das von einem Hofe aus zu bewirthschaftende Landareal ist, desto höherer Reinertrag gewonnen wird und mit diesem desto höherer Lebensgenuß und desto größere Sicherheit für des Staates öffentliche Bedürfnisse, daß dagegen bei ganz kleinen Stellen die Steuerfähigkeit mit dem Reinertrag verschwindet.

Am allerschädlichsten wirkt auf den Wirthschaftsertrag ein der gänzliche Mangel an der unserem Ackerbau so nöthigen Stabilität; die beständige Verwandlung großer Stellen in kleine und kleiner in große, der öftere Wechsel des Besitzes und der Schacher, der mit dem Lande, wie mit Staatspapieren getrieben wird, so wie der Geldwucher, der dabei Spielraum findet. Unreif an Geld und Einsicht suchen sich die Insten in den Bauernstand hineinzudrängen und, reiche Geldwucherern in die Hände fallend, überladen sie sich mit Schulden, um nach einigen Jahren wieder Haus und Hof zu verlassen und irgend einem Knechte, des Creditoren Lehnsmanne, Platz zu machen.

Und auch für die größeren Besitzer ewiges Schwanken, ewige Unsicherheit, nachdem sie durch Verkauf einzelner Aecker sich der drückendsten Verlegenheit entzogen haben. Bald sind die Wirthschaftsgebäude zu groß, bald zu klein, bald muß zugebauet, bald niedergebrochen werden.

Digitized by Google

Wer in steigendem Wohlstande seines Nachbarn Landstelle aus der Konkursmasse gekauft hat, reist die Wohngebäude nieder und macht Scheunen daraus, zehn Jahre später veräußert er wieder von dem Lande und die Scheunen stehen leer.

Nirgends faßt die Ungleichheit des Vermögens auf eine verderblichere Weise festen Fuß; nirgends gewinnt durch Schuld- und Pfandprotokoll die Geldaristokratie eine solche Uebermacht, als da, wo der Boden frei veräußerlich und bis ins Unendliche theilbar ist. Statt eines gleichmäßig vertheilten Wohlstandes einzelne Geld- und Landreiche neben vielen Geld- und Landarmen. Vitzdorf z. B. hat 22 Baustellen; davon haben 2 Stellen 42 Dr. Land, 2 andere etwas über 30 Dr. eine 5te hat 22, eine 6te 15 Dr. Land, alle übrigen 14 aber unter 12 Dr. und von diesen wieder die Mehrzahl unter 6 Dr.

Und wie steht es mit dem Reinertrage der kleinen Stellen, wenn 40—50 Dr. Land eben so viel Pferde und Knechte zu gleicher Bodenbestellung auf Fehmarn erfordern, als Stellen von 80—90 Dr.? wenn auf 25—30 Dr. dieselbe Dienstbotenzahl gehalten wird, welche noch für 50 Dr. hinreicht, ohne daß auch nicht im Geringsten mehr Sorgfalt bei Ackerbestellung und Milchwirthschaft auf den kleineren Stellen angewandt werden kann? wenn 6 Dr. eine Bauernfamilie, Mann und Weib und sechs Kinder so gut ernähren sollen, wie 60 Dr.? — Und was muß die endliche Folge seyn? Daß nach vielen Sorgen und Quälereien die kleinen Landbesitzer wieder in den Stand der Insten zurückgedrängt werden.

Seit den letzten 30 Jahren sind eine Menge Wohnhäuser niedergebrochen und in Scheunen verwandelt worden; auch trifft man fast in jedem Dorfe leere Haustofte, welche in Acker- und Weidekoppeln verwandelt sind, und bei der eigenthümlichen Bauart der geschlossenen fehmarnschen Dörfer

Digitized by Google

könnte man ohne große Mühe die Zahl der eingegangenen Landstellen berechnen. *)

Man lernt so endlich, aber nur auf einem langen mühsamen Umwege einsehen, daß der Menschen Zahl sich immer schneller zu vermehren strebt, als des Bodens Ertrag, daß nun einmal nach unseres Planeten Einrichtung nicht alle Menschen Eigenthümer von Grund und Boden seyn können, sondern daß es neben den Hufenern und Gutsbesitzern eine bodenlose, durch bloße Anwendung körperlicher Kräfte sich ernährende Tagelöhnerklasse geben muß.

Dem Bauernstande aber werde ein fester Grundbesitz ausgedehnter Flächen gesichert, damit nicht der Rückschritt vom Pfluge zum Spaden nothwendig werde, damit ein Reinertrag bleibe, welcher erhebt über des Lebens drückendste Sorgen, über Nahrungssorgen; welcher auch in ungünstigen

*) Dasselbe Schauspiel hat der Verfasser Gelegenheit gehabt in Rheinbaiern zu beobachten. Dort war die Zerstückelung des Bodens so weit gediehen, daß in manchen Dörfern die Landleute Pflug und Gespann abschaffen und wieder zum Spaden, wie vor vielen tausend Jahren, als der Pflug noch nicht erfunden war, greifen mußten. — Warum sollte die Landwirthschaft nicht auf diesem vermeintlichen Wege der Vervollkommnung allmählig dahin kommen, daß das Kapital der Bodenbesitzer auch der Anschaffung des Spadens nicht mehr gewachsen ist und die Erde wieder mit der Hand aufgekratzt und geordnet wird, wie im Anfange der Menschheit, als diese von hölzernen und eisernen Geräthschaften noch nichts wußte? Aber unnatürliche Verhältnisse können nicht auf die Länge bestehen. In einem Dorfe Rheinbaierns gingen in kurzer Zeit von 300 kleinen Landbesitzern 100 zum Konkurse, 100 anderen stand dasselbe Schicksal bevor, Kapitalisten siedelten sich an und kauften sich aus den eingegangenen Stellen größere Besitzungen, die sie mit Macht und Energie zu bewirthschaften im Stande sind, um einen Spottpreis zusammen und die ehemaligen kleinen Landbesitzer sind, befreiet von Schulden und Sorgen, in den Stand der Tagelöhner zurückgetreten.

Digitized by Google

Zeiten des Staates öffentliche Lasten deckt und dem Bauern Zeit und Kraft gewährt, durch geistige Bildung und höheren Lebensgenuß in die Reihe der vollen Staatsbürger einzutreten.

Viele Fehmeraner, die wohldenkend genug sind, um es zu verschmähen, aus der jetzigen Unordnung und Unsicherheit des fehmarnschen Landwesens pekuniäres Interesse zu ziehen, sehen auch den Nutzen geschlossener Stellen in bestimmten Abstufungen von etwa 100—75—50 Tonnen Land recht gut ein und wünschen diese Einrichtung für ihre Insel, wenn sie sich ohne Verletzung der Gerechtigkeit treffen ließe: denn allerdings bleibt es ein großes Räthsel, wie man eine so merkwürdige Umwälzung aller bestehenden Verhältnisse, wie die Einführung geschlossener Hufen da herbeiführen muß, wo bis dahin freie Veräußerlichkeit des Bodens Statt fand und große und kleine Landstellen von den verschiedensten Größen bestanden, ohne Ungerechtigkeit gegen Einzelne im Anfange des 16ten Jahrhunderts in Dännemark durchzuführen vermochte.

Eine eigenthümliche Wirkung auf die freie Veräußerlichkeit des Bodens mußte die alte strenge Feldgemeinschaft durch die Eintheilung des ganzen Dorffeldes in bestimmte große Schläge äußern. Da nämlich in der Bestellung und Benutzung des Landes der Eine sich nach dem Andern richten mußte, Alle aber nach der Willkühr oder dem Herkommen des Dorfes, so daß z. B. der eine ganze Schlag mit Gerste, der andere mit Waizen besäet war, ein dritter ganz zur Weide lag; so setzte dies voraus, daß jeder Landmann in jedem Dorfschlage eine ungefähr gleiche Anzahl von Tonnen Land besitzen mußte, und eben so, daß, wenn er Land veräußern wollte, er dieses nicht aus einem oder einigen Schlägen herausnehmen konnte, sondern gleichmäßig aus allen Schlägen des Dorfes, weil im entgegengesetzten Falle sowohl Käufer als Verkäufer bald zu

Digitized by Google

viel, bald zu wenig Sommer- oder Winterkorn erndten würden, bald einen größeren, bald einen geringeren Viehstapel unterhalten könnten, so daß die Wirthschaft sich in beständiger Unordnung befand. Gesetzt also, es hatte Jemand 72 Tonnen Land und wollte 18 Tonnen davon veräußern, so mußte er, wenn das Dorffeld in 6 Schläge eingetheilt war, aus jedem Schlage 3 Tonnen herausnehmen.

Vielleicht hat die alte Feldgemeinschaft auf diese Weise der allzugroßen Zerstückelung des Bodens Hemmnisse in den Weg gelegt.

Mit der Mobilität des fehmarnschen Bodens hängt es eng zusammen, daß die allgemeine Einkoppelungsverordnung für Fehmarn nicht in Anwendung kommen konnte. Diese bezweckte und erreichte die Aufhebung jeder Art von Feldgemeinschaft und einen völlig privativen und isolirten Ackerbesitz, und trug zur Vervollkommnung unserer Koppelwirtschaft und namentlich zu einem höheren Ertrag der Milchwirthschaft erstaunlich viel bei.

Nachdem die Sache seit 1758 in Dännemark betrieben war, erschien erst am 10ten Februar 1766 eine vorläufige Einkoppelungsverordnung für Schleswig mit folgenden wesentlichen Bestimmungen:

1) Jeder einzelne eigenthümliche Landinteressent hat die Freiheit, seine auf einer Stelle zusammenliegenden Ländereien aus der gemeinen Weide zu nehmen und einzuhegen; wogegen er von seinem vorhergehaltenen und auf der Kommüne geweideten Vieh diejenige Zahl abziehen muß, zu welcher dies eingehegte Stück angeschlagen ist.

2) Die Auftheilung der gesammten Dorffelder geht vor sich, wenn die Besitzer von $\frac{2}{3}$ der pflugzähligen Ländereien sich bereit dafür erklärt haben. In solchem Falle kann jedes

Dorf sich auch mit einem andern Dorfe, mit dem es Gemeinweide hat, auseinander setzen.

Sind weniger als zwei Dritttheile dafür, so ist amtlich zu untersuchen, ob die Einkoppelung zweckmäßig ist oder nicht.

3) Die Käthner oder Dorfsinsten sollen der Regel nach nach Verhältniß der bisher genossenen Weide mit Land abgefunden werden; jedoch ihr Weidegeld nicht, wie bisher geschehen, an die Dorfschaft oder den beikommenden Hufner, sondern an die Amtsstube erlegen und dieser Betrag des Weidegeldes soll der beikommenden Dorfschaft in den Amtsanlage-Rechnungen zu Gute gerechnet werden.

Darauf erschien, weil das Geschäft in der dazu bestimmten vierjährigen Frist keinen rechten Fortgang gehabt hatte, am 26sten Januar 1770 die nähere Einkoppelungsverordnung für das Herzogthum Schleswig, folgenden Inhalts:

1) Jeder Hufenbesitzer kann verlangen, daß ihm zur Einkoppelung sein Antheil an der Feldmark abgesondert und zusammenhängend ausgewiesen werde; er kann dadurch eine Messung des ganzen Dorffeldes auf Kosten aller Interessenten veranlassen, wenn auch der größte Theil des Dorfes in Gemeinschaft zu bleiben, vorziehen sollte.

2) Die halbe Pflugzahl eines Dorfes kann eine Separation des ganzen Dorffeldes zur Folge haben.

3) Die Vertheilung der Ländereien geschieht nach Oettingen, Marken Goldes, Vierteln, Pflugzahl oder wenn alle diese Maaßstäbe nicht mehr auszumitteln sind, nach dem bonitirten Besitze eines Jeden und nach seinem Antheil an der Benutzung der Gemeinweiden.

4) Käthner und Insten, welche bisher unentgeltlich oder gegen ein gewisses Weidegeld unbestimmtes Gräsungsrecht gehabt haben, sollen nach der Anzahl von Vieh, mit welcher sie im Durchschnitte der letzten 20 Jahre die Weide beschickt

Digitized by Google

haben, mit Land abgefunden werden, welches den Kathen- und Instenstellen als unzertrennliches Pertinenz zugelegt werden soll. Haben Käthner und Insten aber bestimmtes Weidungsrecht gehabt, so sind sie so abzufinden, daß auf jedes Pferd eine Kuhgräsung, und die Schaafgräsung gegen diese nach Gewohnheit eines jeden Ortes gerechnet wird. Wo überflüssiges Land ist, soll, auch wenn Käthner und Hausinsten überall keine Weidegerechtigkeit gehabt haben, dennoch das zur Grässung für 1 — 2 Kühe erforderliche Land für sie ausgelegt werden.

5) Die, welche sich zum Ausbau aus dem Dorfe auf ihr entferntes Land entschließen, und dadurch sehr die Auftheilung fördern, sollen von den im Dorfe bleibenden Interessenten mit Hand- und Spanndiensten, mit einer Quantität Dachreth und mit einer Summe Geldes unterstützt werden.

So wie eine allgemein durchgeführte Einkoppelung zur Konservation der Hufen auch ohne gesetzliche Bestimmungen sehr viel beitragen muß, so ist umgekehrt eine allgemeine Einkoppelung da nicht anwendbar, wo die freie Veräußerlichkeit des Bodens eine große Ungleichheit im Besitze und viele kleine Stellen herbeigeführt hat.

Daher kam die Landschaft Fehmarn im Jahre 1771 mit einem dringenden Gesuche um die Exemtion von der allgemeinen Einkoppelungsverordnung ein, und stützte ihr Gesuch hauptsächlich auf folgende Gründe:

1) Fast $\frac{2}{3}$ aller Dorfseingesessenen auf Fehmarn hätten sich einige Stücke Aecker angekauft, wovon sie sich nothdürftig unterhielten. Eine Eingrabung würde ihnen die Hälfte ihres Landes kosten und die Kosten könnten sie ohnehin nicht abhalten. Viele Aecker seyen nicht 15 Schritte breit und über 400 Schritte lang. Hier betrüge die Eingrabung rund herum 830 Schritte und würde, den Schritt zu 1 ß, 52 mK Kosten

verursachen. Wall und Graben müßten eine Breite von 6 Schritten haben, folglich gingen $\frac{2}{3}$ von einem solchen Acker gänzlich verloren, und da ein solches Stück etwa 150 *m℔* gelte, so sey es nachher, obgleich es noch 52 *m℔* Einkoppelungskosten verursacht hätte, nur 90 *m℔* werth; es könne nur die Hälfte Korn ꝛc. darauf gebauet, folglich auch die Steuern nicht mehr getragen werden. Der gemeine Mann müsse also zum Verkaufe seines Ackers sich entschließen, und da dieser gerade die Aecker bis jetzt im Preise gehalten hätte und die größeren Bauleute Land genug hätten, so würde die vorgeschriebene Einkoppelung ein Sinken der Preise der Ländereien zur Folge haben.

2) Die Einkoppelung setze Arrondirung und Vertauschung voraus. Die Aecker seyen aber in der Regel und zwar einzeln den Creditoren verpfändet, daher man deren Bewilligung haben müsse; die Auseinandersetzung aber der Gläubiger mit den alten und neuen Besitzern sey eine schwierige und weitläuftige Sache.

3) Käme gegenwärtig ein Hausmann zurück, so könne er sich durch beliebige Veräußerung eines Stückes Landes helfen und bei verbesserten Umständen wieder etwas ankaufen. Nach vollzogener Einkoppelung müsse ein Verschuldeter schon eine ganze Koppel veräußern, welches seinen ganzen Turnus und seinen Ackerbau derangiren würde.

4) Viele kleine Dörfer hätten nur eine sehr geringe Anzahl von Weideländereien, welche durch Auftheilung in so kleine Parzelen zerfallen würden, daß sie nicht zu benutzen wären.

Unter Hinweisung auf diese Vorstellung der Landschaft folgte die Stadt unterm 2ten April 1771 mit einem ähnlichen Gesuche und beiden Kommünen ward ihr Wunsch bewilliget.

Bei dieser Lage der Dinge konnte es nur Sache der Begütertsten seyn, nach vorgenommener Austauschung und

Digitized by Google

Arrondirung ihre Ländereien einzukoppeln. Am meisten ist dies auf dem Stadtfelde geschehen, doch giebt es auch auf dem Lande Stellen von 100 Tonnen, welche arrondirt und eingefriedigt sind.

Von Alters her scheinen die den Gebäuden zunächst liegenden Tofte, welche sich ringsum die Dörfer erstrecken mit Steinwällen eingekoppelt zu seyn, und im Ganzen mag nach einem ungefähren Ueberschlage der zehnte Theil der ganzen Ackerfläche, gegen 3000 Tonnen eingekoppelt seyn. An der weiteren Austauschung der Ländereien ist auch bis vor etwa zehn Jahren stark gearbeitet worden; zur Einkoppelung aber haben die Landleute in der jetzigen ungünstigen Zeit Muth und Geld verloren.

Ohne Ausbau der Dörfer, woran bis jetzt nicht gedacht worden ist, bleibt die Einkoppelung nur Stückwerk. Man würde das Bedürfniß des Ausbauens lebhafter gefühlt haben, wenn nicht die meisten Dörfer nur kleine Feldmarken, also kurze Feldwege hätten. *) Einige Kathen, Mühlen, Wirths-

*) Nur sehr wenige Dörfer haben große Feldmarken, was bei der Zahl von 40 Dörfern auf einem so kleinen Flächenraume nicht befremden kann. Diese großen Dörfer zerfallen in zwei Abtheilungen, z. B. Puttgarden in P auf der Weide und P. im Dorfe, Gammendorf in Hoch- und Sidendorf (Niedrigdorf), Dänschendorf in Lütt- und Großdorf, Slavesdorf in Hoch- und Sidendorf.

Da König Waldemars Erdbuch aus dem 13ten Jahrhunderte 44 Dörfer für Fehmarn aufzählt, nämlich 11 Dörfer nennt, deren Namen in jetzigen Dörfern nicht wieder zu erkennen sind, wogegen 7 jetzige Dörfer fehlen; so vermuthe ich, daß die großen Dörfer durch eine Vereinbarung zweier benachbarter Feldmarken entstanden sind. Gründe dafür sind:

1) Daß einige größere Dörfer 4 Gemeinsleute haben, also gleichsam zwei besondere für jede Dorfabtheilung.
2) Daß in ihnen 4 Dorfgeschworene an der Spitze der Dorfsangelegenheiten stehen, aber nicht gemeinschaftlich, sondern je zwei und zwei für jeden Distrikt.

Digitized by Google

häuser, Kornspeicher ꝛc. ausgenommen, giebt es nur fünf einzelne, meistens auf angekauften Gemeinweiden errichtete Höfe: Catharinenhof, Staberhof, Flügge, Neuhof und Belle vue. Der letzte Hof war früher eine Mühle und die beiden letzten sind erst vor 30 Jahren errichtet worden.

Flügge soll mit dem Dorfe Bojendorf in früheren Jahrhunderten, so lange es noch dem Adel nicht verboten war, sich auf Fehmarn anzukaufen, ein adeliges Gut gebildet haben. Auch andere Besitzungen waren früher in adeligen Händen und hie und da muß es dem Adel gelungen seyn, wie anderswo, durch Zusammenkauf einzelner Hufen sich in den Besitz eines ganzen Dorfes zu setzen und ein Gut daraus zu bilden.

Am 13ten Juny 1617 stellte Herzog Johann Friedrich an „seine Kämmerer und sämmtliche Unterthanen des Landes Fehmarn“ einen Kaufbrief über das Gut Hinrichsdorf aus, welches er von Dietrich Pogwisch einige Jahre früher durch Kauf und Tausch an sich gebracht hatte. Nach

---

3) Daß einige der größeren Dörfer nicht ein einziges geschlossenes Quadrat, wie sonst gewöhnlich, bilden, sondern zwei neben einander liegende Quadrate z. B. Dänschendorf.

Sollte diese Vermuthung nicht wahrscheinlich seyn, so muß man gradezu annehmen, daß Fehmarn vor 600 Jahren einen zahlreicheren Bauernstand als jetzt, gehabt habe. — Im Erdbuche kommt ein Dorf Sol mit 8 Hacken (wendischen Hufen) vor, welches jetzt nicht mehr vorhanden ist. Dagegen führt eine Gemeinweide im Südwesten der Insel unfern der Küste noch jetzt den Namen Sol. Das Land gehört zu Albersdorf und auf demselben steht blos ein, jetzt zum Cholera-Krankenhaus bestimmter Holzspeicher. Zwei andere dagegen, welche im Erdbuche nicht genannt werden, kommen in einer Urkunde von 1329 vor: Neujellingsdorf und Struckkamp.

Digitized by Google

diesem Kaufbriefe überließ er der Landschaft das Gut für 22,000 Thlr. Spezies.

Das Dorf Hinrichsdorf soll jetzt nur noch mit allen Gebäuden und Ländereien einen Totalwerth von 9000 Thlr. haben. —

Daß es den Adeligen auch auf Fehmarn gelungen war, persönliche Vorrechte für die Entziehung von Reallasten geltend zu machen, geht daraus hervor, daß von einem Theile der Hinrichsdorfer Ländereien statt der ordinairen Contribution noch jetzt Rekognitionsgelder bezahlt werden. —

Dem ward eine Gränze gesetzt durch die confirmatio libertatis s. privilegiorum femariensium vom 14ten July 1617, worin es heißt;

„Wir wollen hinführo nicht gestatten, daß einige hohe Personen, die vom Adel, liegende Gründe und stehende Stöcke auf unserm Lande Fehmarn kaufen, viel weniger darauf bauen, wie denn eben so wenig die jetzigen adeligen Besitzer sich einiger Immunität vor Anderen sollen bemächtigen."

Von den fünf genannten Höfen, welche mit Ausnahme von Flügge neueren Ursprungs sind, und in keinem Zusammenhange mit den früheren adeligen Besitzungen auf Fehmarn stehen, sind die beiden größten, Katharinenhof (300 T.) und Staberhof (200 T.) ganz arrondirt und eingekoppelt, Flügge (150 T.) bildet für sich eine kleine, nur durch einen schmalen Damm mit dem festen Lande Fehmarns verbundene Insel.

Mit Ausnahme der genannten Höfe und der eingekoppelten Dorfländereien, dauert für den größten Theil der Ackerfläche noch jener Zustand mittlerer Feldgemeinschaft fort, welcher zwar jedem Einzelnen seine besondere Fruchtfolge und Ackerbestellung gestattet, jedoch bei der offenen und zer-

Digitized by Google

streueten Lage der Felder und der gemeinschaftlichen Stoppel- und Herbstweide zur Erhaltung des Feldfriedens ꝛc. gemeinschaftliche Anstalten erfordert.

Alles, was sich für die Einkoppelung sagen läßt, läßt sich gegen diesen Zustand vorbringen und wir brauchen nur auf die wesentlichsten Hemmnisse, welche dem jetzigen landwirthschaftlichen Betriebe auf Fehmarn im Wege stehen, aufmerksam zu machen, um zu zeigen, daß die alte strenge Feldgemeinschaft, welche die größte Ordnung und Regelmäßigkeit im Dorfhaushalte begründete, bei weitem dem jetzigen Zustande der äußeren allgemeinen Wirthschaftsverhältnisse vorzuziehen sey und keineswegs einem guten landwirthschaftlichen Betriebe so hinderlich war, als man gewöhnlich zu glauben geneigt ist.

1) Verfall der Wasserlösungsanstalten, trotz aller Dorfbeliebungen. — In den Jahren 1791 u. 92 wurden sie auf Befehl der Regierung wieder hergestellt, welchem Umstande wir Otte's ausführliche Beschreibung von Fehmarn verdanken *). Damals waren alle Gräben zugewachsen und man freuete sich über den vermeintlichen Gewinn an Land, daher sich auch Viele der Operation widersetzten.

Otte giebt S. 171 den geringen Kostenbetrag für 12811 Ruthen Abzugsgräben, die damals gezogen wurden, an; die Stadt trug dazu 446 Rthl. 40 ß bei und zur Wiederherstellung der Preesener Schleuse 40 Rthl. Jetzt sind die Wasserlösungen wieder im größten Verfalle; das Binnen-

*) Die Wiederherstellung ward angeordnet durch eine Verordnung vom 31sten März 1790, die Brüchen für die Saumseligen wurden unterm 31sten August selbigen Jahres festgesetzt, und das bei der Operation zu beobachtende Verfahren machte die Landkommission durch ein Regulativ vom 4ten Sept. bekannt.

Digitized by Google

wasser steht auf vielen Feldern, und in den letzten nassen Jahren ist nur Korn auf dem Rücken der Ackerbeete zum ordentlichen Wuchse gekommen *).

2) Allgemeine Herbstweide, welche sich nicht über die Feldmark jedes einzelnen Dorfes, sondern über die ganze Insel erstreckt. Sie schadet

a) weil sie den Rapsaatbau auf offenem Felde unmöglich, wenigstens unvortheilhaft macht, den jungen Klee und die Wintersaat gefährdet;

b) weil sie die Verbesserung der Rindvieh- und Pferdezucht hindert. Hengste und Bullen laufen wild durch die Heerden und belegen Stuten und Kühe viel zu früh.

c) weil sie die Beschleunigung der Erndte veranlaßt, welche deshalb eine beträchtliche Anzahl holsteinischer Arbeiter erfordert und daher größere Kosten verursacht, als sonst die Erndten auf der Geest.

3) Feldstreitigkeiten innerhalb der Schläge. (Denn die Schläge selbst sind durch Dodelsteine gegen einander abgegränzt.)

Um sie zu verhüten, hat man

a) versucht, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft zwischen jedem Acker einen Striemen Land von bestimmter Größe

---

*) Auch von dem Uebertreten des Seewassers leiden einige der See zunächst liegende Dörfer, namentlich Lemkenhafen, Orth, Kopendorf, Bojendorf, Wenkendorf und Preesen. Oft können die Preesener Schleusen mit der ganzen aus den Abzugsgräben zusammenströmenden Wassermasse nicht abgelassen werden, weil das Seewasser höher steht. Bei Preesen unterscheidet man frische Wiesen, Brackwiesen und Seewiesen. Zwischen Gammendorf und Weekendorf hat man einen Damm gegen das Seewasser aufgeworfen, der aber wenig nützt.

Digitized by Google

als Grasplatz liegen zu lassen. Es ist dies der sogenannte Trundelschlag, gegen welchen einzuwenden ist, daß er nicht allein viel Platz wegnimmt, sondern auch Feldmäusen, die hier nicht durch den Pflug gestört werden, einen Aufenthaltsort gewährt.

b) Jeden einzelnen Acker durch Gränzsteine in den Furchen von dem benachbarten scheiden wollen. Die Besichtigungsmänner oder Feldtaxatoren sind zugleich Gränzsteinsetzer. Allein die Gränzsteine sind beim Rundeggen hinderlich und hemmen, weil die Furchen zugleich als Wassergräben dienen müssen, den Ablauf des überflüssigen Wassers. Daher ist man von diesen beiden Gränzschutzmitteln wieder zurückgekommen, ohne dem Abpflügen des Ackers auf andere Weise zu wehren. Man hat Beispiele, daß von einem schmalen Acker von 2 Tonnen Land schon $\frac{1}{8}$ T. abgepflügt worden ist. —

4) Das Wendungsrecht, d. i. das Recht, bei dem ersten Pflügen im Frühjahr, mit Pflug und Gespann auf dem gegenüberliegenden Acker umzuwenden, um der ganzen Länge des Ackers nach die Furchen vollständig ziehen zu können.

Hat ein Acker das Unglück, der Queere nach an zehn und mehr fremde Aecker zu stoßen, so wird oft die ganze Wintersaat ruinirt, weil fast auf jedem Punkte desselben das Wendungsrecht ausgeübt wird.

Das Aufhören des Wendungsrechtes wird in der Stadt von Magistratswegen, und wahrscheinlich auch auf dem Lande von Gerichtswegen je nach der Witterung bestimmt und dann von den Kanzeln publizirt.

5) Das Bissen der Kühe. Pferde und Kühe müssen auf der Dreesch getüddert werden. Die Kühe werden den ganzen Tag nur einmal zur Tränke geführt, gerathen häufig,

Digitized by Google

ohne Schutz gegen Hitze, Durst und Insektenstiche in unruhige Bewegung, reißen sich los vom Seile und verwüsten die benachbarten Kornfelder. So geplagt, und durch das Tüddern gehemmt in ihrer natürlichen Freiheit, geben sie nur wenig Milch, also auch wenig Butter.

6) Felddiebstähle. Otte erzählt, daß der untere Theil des Ackers häufig schwächer gedüngt werde, weil es vorkomme, daß Feldnachbaren oft Dünger vom fremden Acker auf den ihren transportirten.

Eine eben so böse Gewohnheit ist das Abhocken des Getreides, das heimliche Hinübertragen der Garben vom fremden benachbarten Acker auf den eigenen.

Man erzählt sich, daß ein Landmann, der seinen Nachbar im Verdachte des Abhockens hatte, um ihn auf der That zu ertappen, sich einstens nach vollbrachter Erndte, eine Nacht über auf seinem Felde verborgen hielt. Der Nachbar kam auch vor Tagesanbruch herangeschlichen; das böse Gewissen machte ihn aber so verwirrt, daß er sein eigenes Getreide auf das Feld Dessen trug, den er bestehlen wollte. Da eilte Jener freudig nach Hause, um Wagen und Pferde zu holen und die unverhoffte Gabe in seine Scheune bringen zu lassen.

Dies sind die hauptsächlichsten Widerwärtigkeiten, welche die offene und zerstreuete Lage der Felder mit sich führt, zu schweigen von den unendlichen, allgemein anerkannten Vortheilen, welche die Einkoppelung positiv den Feldern gewährt durch Schutz gegen Wind und Kälte, durch reichlicheren Graswuchs, durch bessere Bodenbestellung, welche nur bei freier Disposition und nach der Hinwegräumung aller Gemeinschaft und Servituten vorgenommen werden kann. Die Breite der Ackerbeete z. B. richtet sich jetzt nach der Breite der Stücke, nach Arrondirung und Einkoppelung

Digitized by Google

würde sie mit dem besten Wasserablauf in Verbindung gebracht werden können, und die Hauptoperation unseres Ackerbaues, das Mergeln, geht auf Fehmarn der zerstreueten Lage der Felder wegen nur langsam vorwärts.

Wenn bei der großen Zerstückelung und freien Veräußerlichkeit des Bodens die allgemeine Einkoppelungsverordnung für Fehmarn nicht in Anwendung kommen konnte, — man müßte denn durch öffentlichen Zwang aus den Landstellen von dem verschiedensten Arealumfange ganze und halbe Hufen von bestimmter Größe schaffen und die kleinsten Landbesitzer in den Stand der Insten zurückdrängen wollen und können —; so ist dagegen dieser Mittelzustand zwischen einer völlig privativen und völlig gemeinsamen Feldbenutzung ein so verderblicher, daß man lieber, bis auf die ferne Zeit der allgemeinen Stallfütterung, die alte Feldgemeinschaft in ihrer ganzen Strenge zurückgeführt sehen möchte.

Jetzt beobachtet fast Jeder dasselbe Verhältniß der Ackerjahre zu den Weidejahren, dieselbe Zahl der Schläge, dieselbe Bestellung des Ackers freiwillig, wie früher gezwungen durch die Dorfbeliebung, nur mit dem Unterschiede, daß auf einem jeden Theile der Feldmark die verschiedensten Jahre der Rotation zusammentreffen und dadurch Unbequemlichkeiten und Unordnung in Menge entstehen. Die noch jetzt am meisten verbreitete Fruchtfolge ist:

1) Braache,
2) Gerste,
3) Erbsen,
4) Waizen,
5 u. 6) Dreesch.

In einigen Dörfern, z. B. in Clausdorf, trifft man auch eine siebenschlägige Wirthschaft an, welche sich von der

Digitized by Google

vorigen nur dadurch unterscheidet, daß das Feld drei Jahre zur Weide liegt.

Außerdem war im vorigen Jahrhunderte eine Zeitlang eine, jetzt immer mehr verschwindende, fast nur noch in einigen Dörfern des Westerkirchspiels vorkommende Rotation vorherrschend, welche zwar das Verhältniß der Ackerjahre zu den Weidejahren beim Alten ließ, jedoch die sechsschlägige Wirthschaft in eine zwölfschlägige umwandelte, um das Feld auf längere Zeit zur Weide zu legen. Ihrer Künstlichkeit sieht man es an, daß sie keine ursprüngliche seyn kann, sondern aus der sechsschlägigen hervorgegangen seyn muß. Es ist folgende:

Auf ganzem Felde,

1) Braache,
2) Gerste,
3) Erbsen,
4) Waizen.

Auf je halbem Felde,

a.	b.
5) Braache,	Dreesch.
6) Gerste,	Dreesch.
7) Erbsen,	Dreesch.
8) Waizen,	Dreesch.
9) Dreesch,	Braache.
10) Dreesch,	Gerste.
11) Dreesch,	Erbsen.
12) Dreesch,	Waizen.

Die Braache des 5ten Jahres auf a. heißt die Stoppelbraache, die darauf folgende Gerste Stoppelgerste u. s. w., die Braache des 9ten Jahres auf b. heißt Dreeschbraache, die darauf folgende Gerste Dreeschgerste ꝛc.

Gerade weil diese Wirthschaft so komplizirt ist, daß die Fehmaraner selbst gestehen, ohne Buchführung sey nicht dabei

Digitized by Google

durchzufinden, halte ich sie gegen Otte für eine jüngere, welche aus der sechsschlägigen hervorgegangen ist und der Einführung des Kleebaues ihre Entstehung verdankt. Sie läßt nämlich das Verhältniß der Weidejahre zu den Ackerjahren nach wie vor, wie 1 : 3, setzt aber vom 5ten Jahre an ihren Lauf auf getheiltem Felde fort, um durch 4jährige Dreesch eine Ersparung im Kleesaamen zu bewirken.

Die Einführung dieser zwölfjährigen Rotation scheint auch, wo sie Eingang fand, die Aufhebung der alten Feldgemeinschaft zur Folge gehabt zu haben, da sich nicht alle Interessenten einer Feldmark in die neue Methode fügen wollten und daher von nun an einem Jeden überlassen blieb, nach Willkühr zu verfahren. Nur die Interessenten zweier Dörfer, Puttgarden und Preesen, wurden sich insgesammt über die vorzunehmende Aenderung einig und blieben daher auch in alter Feldgemeinschaft bis auf jetziger Menschen Gedenken.

Offenbar ist es diese Fruchtfolge, welche Otte als eine 8jährige darstellt und durch eine Tabelle S. 249 deutlich zu machen sucht, welche uns aber einen Ackerbetrieb vor Augen führt, der nie auf Fehmarn Statt gefunden haben kann.

Denken wir uns eine Landstelle von 72 Tonnen nach dieser angeblichen Rotation bewirthschaftet, so würden wir Otte's Tabelle auf folgende Weise auszufüllen haben:

Im Jahre	wurden gebraacht,	sind besäet mit Gerste.	Erbsen.	Waizen.	liegen zur Weide
1793	18 T. Land	18	12	12	12 Tonnen.
1794	6 ; ;	18	18	12	18 ;
1795	6 ; ;	6	18	18	24 ;
1796	18 ; ;	6	6	18	24 ;
1797	18 ; ;	18	6	6	24 ;
1798	12 ; ;	18	18	6	18 ;
1799	12 ; ;	12	18	18	12 ;
1800	18 ; ;	12	12	18	12 ;

Digitized by Google

Man sieht nicht ein, wie eine solche planmäßige Unordnung den Namen einer Schlagwirthschaft verdienen könne. In den Jahren, in welchen der Landmann 24 T. zur Weide liegen hatte, würde er eine doppelte Anzahl Vieh unterhalten, als wenn nur 12 T. ruhen, und da der ganze Erbsenertrag auf Fehmarn verfüttert wird, so müßten die Pferde verhungern in den Jahren, in welchen nur 6 T. mit Erbsen besäet sind; — bald wären nur 6, bald 18 T. zu braachen, bald viel, bald wenig Gerste oder Waizen zu verkaufen ꝛc.

Eigenthümlich ist dem Fehmarnschen Ackerbau, daß nach der Braache nicht Winterfrucht, sondern Gerste folgt. Es deutet dies auf dänischen Ursprung hin, da nach der alten dänischen Dreischlagswirthschaft *) die aufgebrochene Dreesch immer mit Gerste besäet wurde. Die Braache mögen die Fehmaraner bei ihrer Einwanderung von Dithmarsen mitgebracht haben, der Erbsen- und Waizenbau aber ist unfehlbar von Laaland, mit dem Fehmarn vor Jahrhunderten in dem lebhaftesten Verkehr gestanden zu haben scheint, eingedrungen. Schon im 13ten Jahrhunderte wurde, wie man aus Waldemars Erdbuche sieht, viel Waizen auf den dänischen Inseln gebauet, und die grauen Erbsen sind auf Laaland eben so allgemein (Laalands Rosinen), als auf Fehmarn, verschwinden dagegen in Holstein.

Da die auf Fehmarn gebaueten Erbsen fast sämmtlich an Ort und Stelle an die in so bedeutender Menge gehaltenen Ackerpferde verfüttert werden, so muß der fehmarnsche Landmann hauptsächlich von dem Erlöse aus Gerste und Waizen, seine Ausgaben bestreiten, daher er auf die Erzie-

*) Diese (Trevangsbrugen) ist nicht, wie die dänischen Schriftsteller thun, mit der deutschen Dreifelderwirthschaft zu verwechseln. Jene hat statt der Braache ein Weidejahr.

lung beider große Sorgfalt verwendet. Die fehmarnsche Braache giebt, was das Vielpflügen und Vieleggen betrifft, einer Marschbraache nichts nach, nur im Grabenziehen steht sie dieser, wie der holsteinischen, weit nach. Sie wird siebenmal gepflügt, und durch die Art, wie dort die Pflugarbeiten verrichtet werden, äußerst kostspielig, und dies um so mehr, je kleiner die Stellen sind.

Es wird nämlich fast durchgängig mit 6 Pferden gepflügt und mit dem Gespann zweimal täglich gewechselt, so daß schon auf einer Stelle von 70-80 T., welche in Holstein bei dem schwersten Boden mit 4 Pferden betrieben wird, 12 Pferde gehalten werden müssen, so gut wie auf Stellen von 140-150 T.

Man wird über das Pflügen mit 6 Pferden nicht erstaunen, wenn man erfährt, daß die Fehmaraner früher gar mit 12 Pferden gepflügt haben. Als nämlich im Anfange des 17ten Jahrhunderts die Landesherrschaft sie dienstpflichtig zu machen versuchte, protestirten sie gegen dieses privilegienwidrige Verfahren in einer Vorstellung vom 14ten Mai 1602 und schützten sich gegen den Verdacht des Reichthums, indem sie sich auf die Beschwerlichkeit ihres Ackerbaues beriefen. „Während man anderswo mit 4—6 Pferden pflüge, müßten sie 10—12 Pferde vor den Pflug spannen.“

Auf den Höfen wird mit 4 Pferden gepflügt und zum Theil auch auf dem Stadtgebiete; hier sahe ich sogar zwei starke holsteinische Pferde ohne übermäßige Anstrengung den Pflug ziehen. Aber die Fehmaraner alten Glaubens lassen es sich nicht ausreden, daß 12 schlechte Pferde weniger anzuschaffen und zu unterhalten kosten, als 6 gute Pferde, und daß der Pflug des schweren Bodens wegen gerade so plump und schwerfällig gebauet seyn müsse, als er es wirklich ist.

Digitized by Google

Das zweideutige Verdienst der Stätigkeit kann man ihm nicht absprechen, so wenig als bei einem Schwing- oder Stelzenpfluge der Knecht einschlafen darf. —

Die ungeheure Länge des fehmarnschen Pfluges haben Einige in der Stadt von 12 Fuß, auf 10 und gar auf 8 Fuß reduzirt. Außer seiner Schwere und Länge ist an ihm eigenthümlich, daß, um die Furchen nach Belieben flacher oder tiefer ziehen zu können, die durch Keile befestigte Griessäule im Pfluge aufwärts und niederwärts beweglich ist, wie der Pflugbaum selbst in der Pflugsterze. Das Streichbrett macht mit der Pflugschaar einen starken Winkel.

Auf den größten, wie auf den kleinsten Stellen von 20—150 Tonnen wird immer nur ein Pflug gehalten, der aber auch von Frühjahr bis Spätherbst nicht stille steht und von früh Morgens bis spät Abends in Bewegung ist.

Morgens 3 Uhr wird eingespannt. Um 7 Uhr Pferdewechsel. Um halb 12 Uhr kommt der Junge mit frischen Pferden und bringt das Mittagsessen für den Pflugknecht. Während dieser ißt, pflügt der Junge. — Um 3 Uhr werden wieder die Pferde gewechselt, welche bis 8—9 Uhr arbeiten müssen.

So pflügt der Fehmaraner mit 12 Pferden, einem Pflugknechte und seinem Pferdejungen täglich 540 □Ruthen um, der Pfälzer dagegen mit einem Knechte und zwei Pferden 360 □Ruthen. Auf einer Stelle von 100—150 Tonnen sind in der Pfalz 3—4 Pflüge im Gange.

Richtig bemerkt Otte S. 231, daß die Periode von einem Pflügen der Braache zum andern sich nicht nach Gewohnheit, wie der Fall ist, sondern nach dem Auflaufen des Unkrautes richten sollte *).

---

*) Ein vollständiges fehmarnsches Unkrautverzeichniß bei Otte

Digitized by Google

Gepflügt wird in Beeten von 26—30 Furchen — die gewöhnliche Breite der Stücke — und zwar abwechselnd auseinander und zusammen gepflügt. Seit etwa 30 Jahren haben die Fehmaraner sich zum Tiefpflügen entschlossen und wollen davon eine Ertragsvermehrung an Gerste und Waizen bemerkt haben.

Ein anderes, auf Fehmarn sehr lange gebräuchliches Mittel, die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens zu erhöhen, ist, abgestochene Grassoden und Teichschlamm auf den Acker zu fahren. Dies ist um so wohlthätiger, als in der Benutzung des Stalldüngers eben keine sonderliche Sorgfalt Statt findet, namentlich die Jauche noch unbenutzt, von der Miststätte auf die Straße läuft und durch die Benutzung des Kuhdüngers und Erbsenstrohes zum Brennen dem Acker ein Theil dessen, was ihm gebührt, entzogen wird.

Vor 20—25 Jahren fing ein holsteinischer Verwalter auf Staberhof zuerst auf Fehmarn zu mergeln an. Seitdem ist ungefähr der 3te Theil der ganzen Ackerfläche bemergelt worden; einer rascheren Verbreitung des Mergelns ist die zerstreuete Lage der Felder hinderlich.

Anfangs geschah das Mergeln durch Tagelöhner aus Holstein, meistens aus der Probstei. Man gab ihnen für 100 Karren 3 *m/*, nebst freier Kost, auch stellte der Landmann Fuhrwerk und Fuhrknechte. Jetzt ist der Lohn auf 1 *m/* gesunken. Das Mergeln hat den Ertrag der Erndten etwa um $\frac{1}{4}$ erhöht und in demselben Verhältnisse den immer noch nicht bedeutenden Rindviehstapel vermehrt. Erst nach

---

S. 242. 243. Am meisten ist der Hederich auf den Sommerfeldern verbreitet. — Sorgfältig sind die Fehmaraner, wie die Marschbewohner, im Ausstechen der Felddistel.

Digitized by Google

der Bemergelung hat der Rapsaatbau Eingang gefunden, obgleich derselbe noch nicht sehr verbreitet ist, weil er aus anderweitigen Ursachen nur auf den eingekoppelten Feldern Statt finden kann. Wahrscheinlich ist auch das Mergeln die Veranlassung gewesen, daß eine schlechtere Gerstenart einer besseren Platz machen mußte. Allgemein wird jetzt die sechszeilige Gerste gebauet, mitunter auch die zweizeilige; Otte fand vor 40 Jahren nur die vierzeilige vor. Er erzählt (S. 260), daß die Versuche mit dem Anbau der zweizeiligen Gerste bis dahin nicht nach Wunsch ausgefallen wären, weil diese Gerste eine blaue Grütze gegeben hätte. Auch mit dem Anbau der Wintergerste sollen damals Versuche gemacht worden seyn. Man wandte gegen sie ein, daß sie den Boden zu sehr entkräfte, daß die Grütze längere Zeit zum Kochen erfordere, daß sie wegen der schweren Bearbeitung zu Malz auch zum Bierbrauen nicht am besten sei. Wintergerste wird noch jetzt nicht gebauet.

Der Hafer- und Roggenbau hat seit der Auftheilung der Gemeinweiden zugenommen. Die Gemeinweiden haben einen leichteren, mehr sandigen Boden, daher sie zum Roggenbau sich besser eignen; dem Hafer ist man nicht hold, man betrachtet ihn als erschöpfende, aussaugende Frucht. — Flachs, früher eingeführt, wird jetzt hinreichend für den eigenen Bedarf gewonnen. Auch Kartoffeln trifft man schon hie und da auf dem Felde an. Bohnen mit in den Erbsenschlag zu säen (Otte S. 259) ist ganz abgekommen; sie nehmen zu sehr die Kraft des Bodens in Anspruch. Dagegen trifft man Wicken und Linsen auf dem Erbsenschlag an; auch mit Gerste als Mengfutter auf Nebenschlägen. — Buchwaizen, eine für Fehmarn ganz unpassende Frucht, traf ich nur auf ganz wenigen Aeckern in der Nähe von Burg.

Digitized by Google

Für die Hauptfrüchte giebt Otte (S. 263) folgende Ertragsangaben:

Gerste:	nach 1½—1¾ T. Aussaat à Dr.	=	14, höchstens 20facher Ertrag.
Waizen:	1¼—2 ; ; ;	=	8, höchstens 12facher Ertrag.
Erbsen:	1¼ ; ; ,	=	6facher Ertrag und oft weniger.
Roggen:		=	10facher Ertrag.
Klee	nach 24—30 ℔ Aussaat à Dr.	=	5 Fuder *).

Für die jetzige Zeit erhielt ich folgende Angaben, die für den östlichen Theil der Insel zuverlässig sind, für den westlichen Theil vielleicht etwas zu hoch:

Gerste:	nach 2¼—2 T. Aussaat	à Dr.	=	25 Tonnen.
Waizen:	; 2 T.	;	=	18—20;
Erbsen:	; 1¼—2 T.	;	=	16 ;
Roggen:	; 2 T.	;	=	30 ;
Hafer:	; 3 T.	;	=	35 ; **).

*) Die Aussaat von Gerste, Erbsen und Waizen scheint hiebei etwas zu niedrig angegeben zu seyn. Man gab sie mir selbst für die jetzige Zeit höher an, obgleich jetzt dünner, als früher, gesäet wird.

**) Die Aussaat geben die Einwohner nach Scheffeln an, wobei der unbestimmte Sprachgebrauch in den Wörtern Schipp, Schippsaat, Scheffel, Scheffelsaat Schwierigkeiten macht. Die Tonne, jetzt in 8 Schipp, war früher bei uns allgemein in 4 Scheffel eingetheilt. 1 Dr. ist = 1¼ T. oder = 12 Schipsaat, wofür Otte, Niemann ꝛc. auch Scheffelsaat gebrauchen. Unter Scheffel verstehen die Fehmaraner in der Regel nach alter Sitte 2 Schipp, setzen aber, um Misverständnisse zu vermeiden, hinzu, daß 1 Dr. = 6 Scheffel alten Maaßes sey. Schwierig ist auch für die Ertragsangaben die Verschiedenheit in der Größe der Drömtsaaten, welche wahrscheinlich auf einer im 17ten Jahrhundert vorgenommenen Bonitirung

Digitized by Google

wobei jedoch Misjahre nicht berücksichtigt sind. — Außerordentliche Erndten gaben 20fachen Ertrag der Gerste, 12fachen des Waizens, 15fachen des Hafers, 10fachen der Erbsensaat, 18fachen des Roggens. Solche Jahrgänge sind aber eben so selten, wie früher; dagegen der Durchschnittsertrag der Erndten sich unstreitig vermehrt hat.

Darin erkennt man die Folgen des Mergelns. Wenn der Ertrag der Gerste gegen früher, (Otte's Angabe als ganz richtig vorausgesetzt) und im Verhältniß zum Waizen fast unbedeutend zugenommen hat, so ist vielleicht damit Otte's Nachricht (S. 258) in Verbindung zu bringen, daß damals seit einigen Jahren die Einwohner eine Verminderung des Ertrags der Gerste gegen Waizen wahrgenommen hätten. Es hat also das Mergeln schon hinlänglich seine Kraft dadurch bewirkt, daß es den alten Ertrag der Gerste wieder hergestellt hat.

Hat das Mergeln offenbar den Ertrag der Erndten auf Fehmarn, wie überall, erhöht, so scheint es dagegen auf die Güte und Schwere des Korns nicht vortheilhaft eingewirkt zu haben.

Otte giebt das Gewicht der Tonne Waizen auf 224 ℔, Roggen auf 224 ℔, Gerste auf 180—183 ℔ an. Ich erhielt für die jetzige Zeit folgende Gewichtsangaben aus dem Munde eines sehr zuverlässigen Mannes:

Waizen	220 ℔,	höchstens	224 ℔.
Gerste	170 ℔,	;	180 ℔.
Roggen	200 ℔,	;	210 ℔.
Erbsen	216 ℔,	;	220 ℔.
Hafer	140 ℔	Kleesaamen wie Waizen.	

---

beruht. Die Größe der Schipsaat wechselt von 28 bis 43 QR., daher die der Dr. von 336 bis 516 R. — 1 Schippsaat hat wiederum 4 Faßsaat und diese sind in Sechszehntel geheilt.

Digitized by Google

Mit dieser Gewichtsabnahme stimmen die Klagen der hamburgischen Kornmäkler überein, daß seit der Bemergelung das holsteinische Korn an Güte abgenommen habe, und auf den ausländischen Marktplätzen immer weniger beliebt werde.

In der Auswahl des Saamenkorns sind die Fehmaraner vorzüglich sorgfältig. Seit 50 Jahren wird allgemein der Saatwaizen mit Kalk, Urin und Salz eingebeizt, auch suchen sich Manche das Saatkorn schon auf dem Felde aus, da immer Korn von der letzten Erndte, nicht von der vorletzten, wie die Theoretiker wollen, zur Aussaat gebraucht wird. —

So viel vom fehmarnschen Ackerbau im Allgemeinen. Von der Viehzucht auf Fehmarn ist nur weniges und nichts Rühmliches zu melden.

Die Pferdezucht ist weder dem Umfange noch der Güte nach von irgend einiger Bedeutung und deckt bei Weitem nicht den Bedarf an Ackerpferden. Die fehmarnschen Pferde sind von kleiner Gestalt, schlecht genährt, rauhhaarig und ähnlich dem Schlage, welchen man noch auf der Cropperharde und in der Harzheide antrifft, und welcher zur Zeit der Leibeigenschaft und Frohndienste allgemein in den adeligen Distrikten verbreitet war.

Die eigene Nachzucht fällt bei dem Mangel eingekoppelter Weiden sehr beschwerlich, da neben der Mutterstute auch das Füllen, dem frische Weide und freie Bewegung zum Gedeihen überaus Noth thut, getüddert werden muß. Nur die größeren Landbesitzer, die 12—16 Ackerpferde halten, ziehen selbst nach; die meisten aber kaufen ihre Pferde von den holsteinischen Märkten, und zwar, der Gelderspariniß wegen, den jämmerlichsten Ausschuß derselben. In den billigsten Jahren pflegten die Fehmaraner 12—20 Thlr. für das Stück zu geben, jetzt müssen sie 100 *m/* daran wenden. Seit

Digitized by Google

Kurzem sind auch bessere Pferde von Laaland aus eingeführt worden. Sie fanden raschen Absatz.

Die Ackerpferde werden höchstens an zwei Füßen beschlagen, zum Theil auch gar nicht. Der Beschlag geschieht meistens im jährlichen Akkord, den Fuß für 1 *mk.*

Das Rindvieh ist von verkrüppelter Race, weder an Milch noch an Fleisch ergiebig.

Die von Dorfswegen gehaltenen Bullen sind fast immer Ausschuß, obgleich manche Dorfbeliebungen die Haltung guter Bullen schon früh eingeschärft haben.

Die großen Landbesitzer halten sich eigene Bullen, haben aber auf deren Qualität bis jetzt eben so wenig gesehen.

Die Stadt hält noch 6 Stadtbullen in zwei Abtheilungen, drei für das Norderende und drei für das Süderende. Die Bullen werden der Reihe nach von allen Denen angeschafft und gehalten, welche wenigstens 6 Dr. Land haben. Von drei Bullen wird jährlich einer abgeschafft.

Die Kühe werden, wie die Pferde, bis nach vollbrachter Erndte getüddert. Nur große Landbesitzer, welche Koppeln besitzen, oder ihre Felder durch Tausch und Kauf in so weit zusammengelegt haben, daß es der Mühe lohnt, einen eigenen Hirten zu halten, lassen auch den Sommer über die Kühe auf der Dreesch weiden.

Die Kühe geben in der besten Zeit nicht über 5 Kannen Milch täglich, in nicht graswüchsigen Jahren 3—4 Kannen den Sommer über und da ein fehmarnscher Hausstand eine große Menge Butter konsumirt, auch auf die Milchwirthschaft bei der größeren Menge der Bauern gar wenig Sorgfalt verwandt wird, so ist der Erlös aus Butter nur unbedeutend. Große Stellen von 100 — 150 Tonnen Land erübrigen, je nach der Größe des Hausstandes, selten mehr als 800—1000 ℔ zum Verkaufe.

Digitized by Google

Wie viel Butter mag früher auf den kleinen Stellen verkauft worden seyn, als noch Regel war, daß der fehmarnsche Landmann mehr Pferde, als Kühe hielt?

Und das geschah noch, als der Kleebau schon allgemein war. *) Jetzt findet doch meistens das umgekehrte Verhältniß Statt, so daß Stellen von 12 Ackerpferden 14—15 Milchkühe halten.

Vor vielen Jahren ließen sich einige Fehmeraner Kühe aus Angeln und der Marsch kommen zur Verbesserung der einheimischen Race, allein diese wollte bei der frühen Paarung — die Kühe werden in der Mitte des zweiten Jahres zum Bullen gelassen — und schlechten Winterfütterung nicht glücken und die Abkömmlinge dieser Bastardrace sind gleichfalls verkrüppelt, wie das alte Landvieh.

Das Jungvieh wird auf der Gemeinweide vom Dorfhirten gehütet, aber Abends zu Dorf getrieben und Nachts unbewacht auf der Dorfstraße gelassen, nachdem das Dorf vorher geschlossen worden ist.

An frischem Rindfleisch ist im Sommer im eigentlichen Sinne Mangel und wäre einiger Wohlstand in Burg, so wäre es den Einwohnern zu gönnen, Schlachtvieh aus Jütland sich kommen zu lassen, wie vor 30 — 40 Jahren geschah.

---

*) Der Kleebau ist schon fast 100 Jahre auf Fehmarn einheimisch und hat sich von da nach Dännemark und den Herzogthümern verbreitet. Kleesaamen war lange ein sicherer und sehr geschätzter Ausfuhrartikel der Insel. Ein Bürgermeister Mildenstein, welcher in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Leipzig studirte und in Sachsen den Kleebau kennen gelernt hatte, brachte den ersten Kleesaamen nach Fehmarn. Das Verhältniß des rothen zum weißen Klee ist auf Fehmarn wie $\frac{3}{4} : \frac{1}{4}$. Der rothe Klee soll hier weniger an Saat, aber mehr an Heu geben.

Digitized by Google

Die Schaafzucht hat mit der Austheilung der Gemeinweiden bedeutend abgenommen, reicht jedoch noch hin zu eigenem Bedarfe.

Die fehmarnschen Schaafe gleichen den Heideschaafen und, wie unter diesen, kommen unter ihnen viele schwarze vor.

Sie werden den Tag über geweidet auf den Gemeinweiden und des Nachts auf dem Stalle gehalten; im Herbste, bei nasser, feuchter Witterung, bei kümmerlichem Grase, und im Winter spärlich mit Erbsenstroh gefüttert, fallen sie häufig im Frühlinge vor Ermattung um.

Die Wolle ist grob, aber dauerhaft und wird meistens mit 10—12 ß das ℔ bezahlt. Die fehmarnschen Landschaafe werden zweimal geschoren und geben im Durchschnitt 4 ℔ jährlich. Das Fleisch derselben ist sehr geschätzt und wird in großen Quantitäten eingeräuchert.

Die Schweinezucht auf dem Lande ist nicht unbedeutend und es werden viele Ferkel nach der Stadt Burg und den holsteinischen Meiereien abgesetzt.

Früher wurden die Schweine auf Ackerfeld und Gemeinweide getrieben, daher noch manche Dörfer von jener Zeit her Eber in Gemeinschaft halten; auch das Staberholz hatte etwas Mast. Jetzt werden sie auf dem Stalle gehalten und nur noch in wenigen Dörfern auf das Brachfeld im Frühjahr getrieben. *)

---

*) Fehmarn muß früher seiner guten Schweine wegen berühmt gewesen seyn. Im 16ten Jahrhundert wandte sich einmal ein Herzog direkt an den Magistrat der Stadt Burg mit der Bitte, ihm für ein bei Hadersleben errichtetes Vorwerk, eine Anzahl 1—1½jähriger Schweine von guter Zucht zu kaufen, „da bei Euch gute Schweine fallen und für Geld zu haben sind."

Digitized by Google

Was das Federvieh betrifft, so ist Entenzucht vorherrschend. Die Gänsezucht hat seit Auftheilung der Gemeinweiden abgenommen. Es werden junge Gänse zu dem gewöhnlichen Preise von 1 *mk.* das Stück von Holstein aufgekauft und mit ¼ Tonnen Hafer fett gemacht.

Die Taubenzucht, welche früher auf ungebührliche Weise um sich gegriffen hatte, weil die Dorfbeliebungen ihr keine Schranken setzten, hat der Marder beschränkt, welcher vor ungefähr 50 Jahren in einem harten Winter vom festen Lande nach Fehmarn eingewandert seyn soll.

Federvieh und Federwild haben in früherer Zeit dem fehmarnschen Ackerbau ungemeinen Schaden zugefügt.

Im Anfange des 17ten Jahrhunderts kamen die sämmtlichen Eingesessenen der Insel mit einer Bitte bei ihrem Landesherrn ein, die Krähen, wilden Gänse und Enten schießen zu dürfen.

Darauf erfolgte eine abschlägige Antwort, d. d. Eutin den 22sten Februar 1609.

Erst 1695 erhielt die Insel auf ihr dringendes Gesuch die Erlaubniß in jedem Kirchspiele einen Mann zu bestellen, welcher ermächtigt seyn sollte, das Federvieh zu schüchtern und zu schießen, nachdem er darauf beeidigt war, unter diesem Vorwande keine Haasen zu schießen.

1696 ward diese Erlaubniß wieder zurückgenommen, weil die Einwohner sich hatten gelüsten hatten, auch auf Rebhühner, Haasen und Enten Jagd zu machen, und alles Schießen bei 20 Thlr. Strafe verboten.

Das Schießverbot ward erneuert im folgenden Jahre und das Schüchtern der wilden Gänse in der Erndtezeit allein gestattet. In der folgenden Zeit aber konnten die Dorfschaften vor der ungeheuren Menge wilder Gänse sich nicht bergen.

Digitized by Google

Nach diesen Grundzügen der fehmarnschen Landwirthschaft, bei welchen wir uns um so kürzer gefaßt haben, je genauer und ausführlicher dieser Abschnitt von Otte in seiner Beschreibung abgehandelt worden ist, mögen detaillirtere Nachrichten von dem landwirthschaftlichen Betriebe auf einzelnen Landstellen, hauptsächlich aus dem Gesichtspunkte der Wirthschaftsbilance, folgen.

A. Eine Landstelle im Osterkirchspiele.

Größe der Stelle: 85 Tonnen Ackerland und einige Tonnen aufgetheiltes Weideland, welches noch immer besonders genannt wird, weil es zwar dem Pfluge, aber nicht der gewöhnlichen Fruchtfolge unterworfen und hauptsächlich zum Roggen- und Haferbau bestimmt ist. *)

Vom ganzen Areal sind 20 Tonnen eingekoppelt.

Wirthschaftspersonal: 3 Knechte, 2 Mägde, 1 Kuhhirt; von der zahlreichen Familie sind 3 Glieder als arbeitend zu betrachten.

Konsumtion des Hausstandes: 20 Tonnen Waizen, 14 T. Roggen, 8 T. Gerste, ½ T. Grütze.

Viehstand: 12 Arbeitspferde und ein überzähliges Pferd, nebst 1—2 Füllen, 1 Bulle, 13—15 Milchkühe, 16 Stück Jungvieh, 1 Ochse, welcher aus dem Jungvieh aufgezogen und 6jährig geschlachtet wird, 13—15 Schaafe, 4 Schweine.

Die 12 Arbeitspferde erhalten von Ende März bis gegen Pfingsten 36 Tonnen Erbsen, von da bis Michaelis müssen sie sich ohne Kornfütterung auf der Dreesch erhalten und zwar auf der des ersten Jahres, während die Kühe auf der Dreesch des zweiten Jahres gehalten werden.

---

*) Dem Dreeschhafer ist man nicht gewogen, daher wird der Hafer auf dem Weidelande gewöhnlich in die letzte Furche gesäet.

Digitized by Google

Den Winter über bekommen die sämmtlichen Pferde 36 Tonnen Hafer und außerdem jedes ein Fuder Erbsen, welche ungedroschen und mit dem Stroh zu Hecksel geschnitten, verfüttert werden. Bei einer guten Erndte enthält ein Fuder 2 Tonnen Erbsen.

Der Pferdestall wird, bei reichlicher Streu, zweimal in der Woche gemistet; der Kuhstall im Winter einmal, gegen Frühjahr zweimal wöchentlich.

Die Mistgrube ist zu tief angelegt, der Mist liegt unten zu naß und vermodert, während oben oft das Mistwasser unaufgefangen abläuft und der Mist oben vor Hitze austrocknet. Im Frühjahr wird der Mist auf der Grube durch alle zwölf Pferde festgestampft.

Ueber den winterlichen Futterbedarf des Rindviehes sind keine Angaben zu erhalten. In der Regel muß sich dasselbe kümmerlich bei bloßem Stroh am Leben erhalten.

An Butter bleiben 4—500 ℔ zum Verkaufe übrig. — Die 15 Schaafe geben jährlich 60 ℔; die alten werden zweimal, die jüngeren einmal geschoren.

Fruchtfolge und Ackerbestellung bei 6schlägigem Umsatze.

1) Brache. Die Dreesch vor Winter flach gestürzt. Im Frühjahr tief gepflügt, weniger tief und mehr geeggt, wenn der Boden unkrautig ist. Die 3te Pflugfurche bis Johannis gezogen. Mit der 4ten Furche, Anfangs Juli kommt der Mist in den Boden. Er wird flach untergepflügt, worauf die nächste Furche wiederum tief genommen wird. Gedüngt wird mit 18 Fudern die Tonne. Leider wird der Mist nicht gleich gestreuet, sondern bleibt in Haufen so lange auf dem Felde liegen, bis der ganze Vorrath ausgefahren ist.

Digitized by Google

In die 7te Furche wird gesäet, 14 Tage nach der 6ten Brachfurche, die offen liegen bleibt.

2) Waizen. Gerste. Roggen. Dieser Schlag ward früher ausschließlich mit Gerste bestellt. Die Stoppel wird nicht im Herbste gestürzt, sondern blos im nächsten Frühling einmal zu

3) Erbsen umgepflügt. Die Erbsen werden mit hölzernen Eggen durch einen Strich untergebracht. Neuerdings werden auch statt Erbsen theilweise Wicken und Linsen in diesen Schlag gesäet.

Die Erbsenstoppel wird alsbald tief gestürzt und nach 4—5 Wochen

4) Waizen gesäet, etwa 14 Tage nach Michaelis. Im Mai wird das Waizenfeld aufgeeggt und 8 Tage darnach der Klee mit hölzerner Egge eingeeggt.

5) Dreesch. Ein Schnitt gemäht.

6) Dreesch. —

Zu der Erndte werden 6—7, meistens holsteinische Tagelöhner genommen. Sie arbeiten, bei freier Kost, in Akkord, nach der Größe der Landstellen.

Drei Arbeiter, der Mäher, Binder und Aufnehmer gehören zu einer Lee. Auf eine Lee, d. i. Sense, fallen gewöhnlich 20 Tonnen Land. Dem Mäher folgt der Aufnehmer auf dem Fuße nach, welcher mit der Harke den Garben die bestimmte Größe giebt. Hinter diesem geht der Binder her, der mit Aehren die Garben zusammen bindet. Für mehrere Lee's reicht ein Hocker hin, welcher die Garben zwei bei zwei auf der ganzen Länge des Ackerrückens aufsetzt.

Auf diese Stelle kommen 3 Lee's, die 3te Lee wird also durch eigene Leute besorgt. Man würde die fremden Tagelöhner, deren mehrere hunderte zur Erndtezeit aus Holstein nach Fehmarn kommen und von denen Viele auch zum

Digitized by Google

Dreschen bleiben, nicht gebrauchen und somit viel Geld sparen können, wenn die Fehmeraner nicht, wie mit der Aussaat, so auch mit der Erndte, allzusehr eilten. Die Erndte wird beschleunigt, theils aus Ehrgeiz, weil Jeder gerne den Ruhm der früheren Beendigung der Erndtegeschäfte haben will, theils aus allzugroßer Furcht vor dem Ausschlagen des Korns, hauptsächlich aber der allgemeinen Herbstweide wegen, deren baldige Abschaffung auch aus diesem Grunde jeder femahrnsche Patriot wünschen sollte. Die wiederholten desfalsigen Anträge des Rathsherrn Witte auf den Landkirchnern Landtagen sind bis jetzt leider ohne Erfolg geblieben.

Der Preis der Akkordarbeiten schwankt, weil er sich nach der Konkurrenz richtet, von Jahr zu Jahr, ist jedoch im Ganzen seit 50 Jahren nominell nicht gestiegen, obwohl effektive durch den jetzigen höheren Werth des Geldes. Gewöhnlich erhält der Mäher 5—6 Thlr., der Binder 4—5 Thlr., der Aufnehmer 3—3½ Thlr. Nur 1829 war der Lohn, weil so viele Leute krank lagen, sehr gestiegen. Es wurde auf dieser Stelle resp. 7 Thlr., 5½ Thlr., 4½ Thlr. gezahlt.

Der Dienstenlohn dagegen ist bedeutend gestiegen.

Nach Otte (S. 188) betrug zu seiner Zeit der Lohn nebst freier Kopfsteuer:

Für den Meisterknecht 25—30 Thlr. und 1 Paar Schuh.
Für den Jungknecht 14—15 Thlr.
Für die Magd 8 Thlr., 2 Paar Schuh, 10 Ellen Heedeleinen und 10 Ellen Flachsleinen.

Jetzt beträgt der Lohn des Meisterknechtes, der in der Regel verheirathet ist, alles in Allem 35—40 Thlr., des zweiten Knechtes 25—26 Thlr., des Pflugtreibers 14—15 Thlr., der ersten Magd 20 Thlr., der zweiten 10—15 Thlr. *)

*) Wie gering der Lohn der arbeitenden Klassen vor 100 Jahren war, darüber siehe des Amtmanns Herzberg Gesindeordn. Beilage A.

Digitized by Google

Noch größer ist die Zunahme der öffentlichen Lasten. Sie betragen auf dieser Stelle:

Kontributions- und Herrengelder (für 42 Dr. 3⅓ Fß.)	160 mℳ	4 ß
Grundsteuer, nach dem provisorischen Erlasse, für 22,071 □ R. . . .	53 :	2 :
Magazinkorn	24 :	7 :
Reichsbankhaftzinsen	90 :	15 :
Kopfsteuer	30 :	— :
Communallasten, Landschafts- u. Kirchspielsausgaben	56 :	— :
Kirchenlasten, Dorfausgaben, Kornhäuer	64 :	— :
	478 mℳ	12 ß

Die gewöhnlichen jährlichen Ausgaben dieser Stelle belaufen sich, Unfälle nicht mitgerechnet, auf 2000 mℳ; die Einnahme hat aber in den letzten 15 Jahren nur selten diese Höhe erreicht. In dem unglücklichen Jahre 1830, als Brodtkorn und Pferdefutter zugekauft werden mußte, sind nur 1300 mℳ aus Waizen und Butter gelöst worden, da alle übrigen Produkte misrathen waren.

Die Stelle ist für 24,000 mℳ angetreten worden, sie würde in jetzigen Zeiten für 11—12,000 mℳ verkauft werden müssen. Nur ganz schuldenfreien Landbesitzern ist es auf Fehmarn möglich gewesen, bis jetzt dem Konkurse zu entgehen.

B. Eine auf herkömmliche Weise, aber gut betriebene Landstelle in Burg.

Areal: 48 Tonnen auf Stadtfelde und 3½ Tonnen auf Dorffelde. Davon sind 9 Tonnen eingekoppelt in 3 Koppeln von gleicher Größe.

Wirthschaftspersonal: Mann und Frau, 2 Knechte, 1 Magd.

Digitized by Google

Viehstand: 7 Pferde, welche 4—5jährig vom Lütjenburger und Oldenburger Markt zu dem Preise von 30—35 Thlr. aufgekauft werden; 11 Kühe, 4 Rinder, 2 Kälber als jährliche Nachzucht, einige Schaafe und Schweine; letztere als Ferkel vom Landgebiet für 1 *m/k* das Stück aufgekauft, und 24 Hühner.

Feldbestellung bei dem herkömmlichen 6schlägigen Ackerumsatze:

Die Brache wird siebenmal zur Gerstensaat gepflügt und folgendermaßen behandelt:

Die Dreesch wird um Martini gestürzt, breit und flach zur Tiefe von zwei Zoll. Zweite Furche nach Bestellung der Frühlingssaat, zur vollen Tiefe, 6—8 Zoll.*) Dann 4—5 lang, darauf rund, endlich wieder 1—2 mal lang geeggt.

Dritte Furche 14 Tage später auf gleiche Weise.

Vierte Furche Mitte Juni, wiederum zur vollen Tiefe und 3—4 mal lang geeggt. Dann wird der Mist innerhalb 6—7 Tagen aufs Brachfeld gefahren, 2½ Fuder à Schipsaat Land oder im Ganzen 130—140 schwere Fuder, und in den nächsten 3 Tagen ausgestreuet, welches 8—14 Tage nach Johannis geschieht. Das Unterpflügen des Mistes geschieht wo möglich vor Beginn der Erndte, zur mittleren Tiefe, auch wird nachher nicht geegt. Mit der 6ten Furche wird der Mist höher hinaufgepflügt und der Erdoberfläche näher gebracht, die 7te wird im nächsten Frühjahr zur Saat gezogen. Die Gerste wird von Mitte bis Ende April mit 5 — 6 Strichen, der Länge nach gezogen, eingeeggt.

In das Gerstefeld werden auch 1—1½ Tonnen Roggen gesäet, auch etwas Kartoffeln und Flachs für eigenen Bedarf.

---

*) Nach Otte, S. 228, ist damals nur 5—6 Zoll tief gepflügt worden.

Digitized by Google

Die Gerstestoppel wird erst im nächsten Frühjahr, aber wo möglich schon im Februar, gestürzt, und zwar gleich zur vollen Tiefe von 6—8 Zoll, worauf die Erbsen mit 4—5, der Länge nach gezogenen Strichen eingeeggt werden. Nachher wird noch einmal rund geeggt.

Die Erbsenstoppel wird nur einmal und gleich nach der Erndte zum Waizen gepflügt, welches 14 Tage nach Michaelis in den Boden kommt, nachdem der Saat mit einem Striche vorgeeggt ist. Nach der Saat wird 4 mal lang, dann rund und noch einmal, falls der Boden nicht zu locker wird, der Länge nach geeggt.

Im Frühjahr wird das Waizenfeld gebootet d. h. mit einer hölzernen Egge überstrichen, worauf 8 Tage später der Klee mit der eisernen Egge eingesäet wird. An Kleesaat wird neuerdings gespart; früher rechnete man auf 1 Tonne Waizen 15 ℔, jetzt 12 ℔.

In die Dreesch des zweiten Jahres wird etwas Hafer gesäet, 1—1½ T.; das Saatkorn wird zugekauft.

Die Dreesch ernährt den Sommer über Kühe und Pferde. Den Winter über müssen sich die Kühe gar elend mit Stroh behelfen; denn auf dieser Stelle werden, wie denn ganz Fehmarn an Wiesen Mangel leidet, nur 3—4 Fuder Heu jährlich gewonnen.

Die Kühe geben in der besten Zeit fruchtbarer Jahre auch auf dieser Stelle nicht über 5 Kannen Milch täglich, im Winter aber so gut wie gar nichts.

Nur in günstigen Jahren werden 400 ℔ Butter verkauft. Jährlich werden zwei alte Kühe ausgeschossen, 7—8jährig, von denen eine für den Hausstand geschlachtet, die andere zu 9—14 Thlr. an einen Schlachter verkauft wird. Im glücklichsten Falle können 6 Kälber, eine Woche alt, verkauft werden, im Sommer 1831 aber kalbten 6 Kühe gar

Digitized by Google

nicht und Butter ist nur für eigenen Bedarf gewonnen worden. Die Kühe werden 3jährig zum Bullen gelassen. Ihr Preis war im genannten Jahre von 10 Thlr. auf 17—18 Thlr. gestiegen, da im Frühlinge so viele gefallen waren.

Wie ungünstig noch bis vor wenigen Jahrzehnden das Verhältniß der Kühe zu den Pferden war, ist daraus abzunehmen, daß auf dieser Stelle statt der jetzigen 10—11 Milchkühe und 6—7 Pferde, früher 6 Kühe und 8—9 Pferde gehalten wurden.

Die Schaafe werden zweimal geschoren, geben aber im Durchschnitt nicht über 3 ℔ jährlich. Die Wolle war 1831 von 10 ß auf 16 ß gestiegen. Von 7 Pferden sind 16 Füße beschlagen, wofür der Schmied im jährlichen Akkord 10 Thlr. erhält.

Die Ställe werden im Winter wöchentlich, für die Pferde zweimal, für das Rindvieh einmal gereinigt. Das Rindvieh bekommt starke Unterlage von Stroh, aber die Jauche läuft unbenutzt ab.

Die Pferde werden den Winter über mit Erbsenhäcksel, Stroh und etwas Hafer gefüttert. Die 7 Pferde erhalten den Winter über 8 Fuder Erbsen, das Fuder soll 1½—2 Tonnen reine Erbsen halten. Auch auf dieser Stelle wird noch mit 6 Pferden und 2 Menschen gepflügt, die an einem Tage 6—7 Schipsaat Dreeschland und 10—12 Schipsaat Brachfeld bearbeiten.

Consumtion des Hausstandes für Mann und Frau, 2 kleine Kinder, 3 Dienstboten und die fremden Tagelöhner in der Erndte- und Dreschzeit:

10 Tonnen Waizen, 10 Tonnen Roggen, 6 Tonnen Gerste zu Malz, 4 T. G. zu Grütze, 7 T. Gerste für Hühner und Schweine, 3 T. G. für eine Schlachtkuh, 6—7 T. Kartoffeln, 220 ℔ Butter, 60 ℔ Schmalz, 1 Kuh à 200 ℔,

3 Schweine à 210 ℔, 100 ℔ Schlachterfleisch, einige Lämmer und Kälber und 50 ℔ Fische.

Dienstenlohn: Der 1ste Knecht (kein Meisterknecht) erhält 30 Thlr. Lohn, 1 Paar Schuh (= 1 Thlr.), der Pflugtreiber 12 Thlr., 1 Paar Schuh und etwas Erbsenstroh für seine Waschfrau, die Magd 8 Thlr. Lohn, 2 Thlr. für einen Rock, 20 Ellen Leinen, 1 Paar Schuh und 1 Paar Pantoffeln. Alle haben freies Kopfgeld.

Die vier fremden Erndteleute arbeiten akkordweise bei freier Kost, die in der Erndtezeit auf Fehmarn so reichlich ist, als vielleicht nirgends in Europa. — Die Akkordpreise sind schon oben angegeben.

Der Drescherlohn richtet sich strenge nach der Landkirchner Tonnensetzung.

Sonst werden nur beim Mistladen Tagelöhner gebraucht. Der Tagelohn ist in der Stadt 6—8 ß bei freier Kost; im Winter arbeiten die Tagelöhner oft gegen bloße Kost, die Frauen derselben sind aber auf keine Weise weder Winters noch Sommers zum Arbeiten zu bewegen. *)

Die öffentlichen Lasten betragen auf der eben beschriebenen Landstelle in Burg:

Hausschoß 10 ß 6 ₰ × 18 . .	= 11 m℔	13 ß	— ₰
Ackerschoß 5 m℔ 6 ß ½ ₰ × 18 .	= 96 ;	12 ;	9 ;
Meierfeldrenten	= 18 ;	5 ;	3 ;
Weidegeld	= 3 ;	8 ;	— ;
Weidekanon	= 26 ;	4 ;	— ;
Brandgeld v. 2606 ℔ (à 100 ℔ = 10 ß)	= 16 ;	4 ;	7 ;
Haussteuer von 340 □ Ellen à 6¼ ₰	= 11 ;	5 ;	4 ;
Latus	184 m℔	4 ß	11 ₰

*) Auch stehen die Frauen der unteren fehmarnschen Volksklassen in dem Rufe schlechter, unthätiger Haushälterinnen.

Transport	184 mk	4 ß	11 ₰
Grundsteuer, nach dem Erlasse . . .	30 :	— :	— :
Reichsbankhaftzinsen . . . . . =	79 :	15 :	9 :
Kopfsteuer für 5 Personen . . . . =	16 :	6 :	— :
Armengeld . . . . . =	18 :	12 :	— :
Communalschulgeld . . . . . =	24 :	— :	— :
Kornhäuergerste an Geldwerth *) . . =	52 :	— :	— :
Rentegelder **) . . . . . =	10 :	8 :	— :

Für das auf Dorffeld liegende Land:

Kontrib. u. Herrengelder v. 2⅓ Dr.
= 4 Rbthlr. 72 rß

Grundsteuer (896 R.)	= 1 :	— :	
Magazinkorn . . .	= — :	70 :	
Reichsbankhaftzinzen	= 1 :	70 :	
Communallasten aller Art	= 3 :	— :	
11 Rbthlr. 20 rß	= 21 :	— :	— :
	436 mk	14 ß	8 ₰

Demnach fallen etwa 8 mk Abgaben auf die Tonne Landes d. i. die Hälfte der Pachtsumme, wenn die Stelle verpachtet wäre, oder erstere als Zinsen eines Kapitales gedacht, 2—2½ pro Cent des jetzigen Werthes einer solchen Stelle.

*) Nämlich:

An das Pastorat auf 46 Sch. Land	= 4 T.	7 Sch.	$\frac{14\frac{1}{4}}{16}$ Fß.
An das Diakonat auf 14 : :	= 1 :	5 :	$\frac{14}{16}$:
An die Kirche auf 14 : :	= 1 :	6 :	$\frac{7\frac{1}{4}}{16}$:
	8 T.	4 Sch.	$\frac{7}{8}$ Fß.

**) Nämlich:

An den Diakonus auf 8 Sch.	3 mk — ß
An das Armenhaus S. Jürgen auf 22 Sch.	2 : 8 :
An den heiligen Geist	5 : — :
	10 mk 8 ß

Digitized by Google

Diese trat der jetzige Besitzer für den ungeheuren Preis von 29,000 *mk* an, sie müßte ihm also bei einem Zinsfuße von 4 pro Cent 1160 *mk* Zinsen oder reinen Ueberschuß tragen.

Im Jahre 1830 belief sich aber die ganze rohe Einnahme nur auf 1300 *mk*, nämlich:

Waizen, vor Weihnachten verkauft 41 T. à 14 *mk*	= 574 *mk*
Roggen 3 T. à 15 *mk*	= 45 :
Gerste 60 T. à 6 *mk* 8 *ß*	= 390 :
Für verhäuerte Gräsung	= 42 :
Für Pflügen	= 33 :
Aus Milch, Buttermilch, Butter ꝛc. gelöst . .	= 150 :
Aus verkauftem Vieh gelöst	= 74 :
	1309 *mk*

Damit sollen folgende Ausgaben gedeckt werden:

An Staat und Kommüne	436 *mk* 14 *ß* 8 ₰
An Dienstens, Dreschers und Erndtelohn	227 : — : — :
Handwerkerrechnungen	260 : — : — :
Die nothwendigsten Haushaltungsausgaben, als Salz, Fleisch, Brodt, Zucker, Oel, Gewürz u. s. w.	220 : — : — :
	1148 *mk* 14 *ß* 8 ₰

Demnach bleiben statt der 1160 *mk* Zinsen ungefähr 150 *mk* übrig für den Besitzer und seine Familie, für die Erziehung und Aussteuer seiner Kinder, für Taschengeld und Lebensgenuß, für mögliche Unfälle und Viehschaden, für Rechnungen des Arztes und Apothekers, für Zinsen etwaniger Schulden u. s. w.

Den nothwendigen in den spezifizirten Ausgaben mit berechneten Lebensunterhalt, kann man nicht von jenen 1160 *mk* Zinsen in Abzug bringen, weil der Besitzer sich den Unterhalt

Digitized by Google

nicht allein als Wirthschaftsführer, sondern auch als Arbeiter zuschreiben kann, da er täglich im Hofe und auf dem Felde gleich seinen Knechten und Tagelöhnern mitarbeitet, die Frau durch ihre Thätigkeit eine Magd erspart und beide, wie man auch aus den obigen Angaben sieht, mit der äußersten Sparsamkeit leben.

Das Jahr 1830 war freilich für den Landmann kein Durchschnittsjahr, doch ist die Einnahme und Erndte auf dieser Stelle noch eine der besten gewesen. Allein blicken wir rückwärts auf die letzt verflossenen 15 Jahre, so finden wir leider, daß aus allen zusammen sich kein solcher Durchschnitt der Einnahmen ergiebt, bei welchen der Landmann hätte bestehen können. Nur 3 Jahre sind davon dem Landmanne recht günstig gewesen und so, daß von ihrem Ueberschusse das Defizit dreier ungünstiger Jahre gedeckt werden konnte; vier waren von mittlerer Güte und acht durchaus ungünstig; so daß man mit Wahrheit annehmen kann, daß seit 1815 das Nationalvermögen nicht nur nicht vermehrt, sondern vielmehr angegriffen worden ist. Vorherrschend waren niedrige Preise der landwirthschaftlichen Produkte; hohe Preise waren Folge des Miswachses. Besonders ungünstig wirkten die drei nassen Jahre 1828, 29, 30 auf den Marschboden, wie auf den schweren Geestboden Fehmarns ein.

Im Verhältnisse zum Ertrage sind die den Boden belastenden Abgaben allerdings zu hoch; allein selbst wenn sie ganz wegfallen würden, so würden doch noch nicht die Zinsen von 1160 *m℔* erübrigt werden können. Dies ist also offenbar ein Beweis, daß die beschriebene Landstelle bei Weitem nicht den inneren bleibenden Werth von 29,000 *m℔*, sondern höchstens von 15,000 *m℔* hat und daß die Nationalökonomie Unrecht hat, wenn sie bei jedem Privaten so viel Besonnenheit

Digitized by Google

und Einsicht voraussetzt, daß er im Kaufe und Verkaufe bei freier Konkurrenz seinen Vortheil wahrzunehmen wisse.

Wenigstens hat unser ganzes Volk sich vor 30, 40 Jahren im Güterhandel einer Raserei hingegeben, wie sie jetzt nur anderswo beim Staatspapierhandel Statt findet, an deren Folgen noch Viele bluten müssen.

Immer ist die Zahl der Menschen groß, welche, auch ohne hinlängliche Geldkräfte, sich Landbesitz zu verschaffen wünschen; ihre Konkurrenz treibt die Preise der Ländereien über Gebühr in die Höhe, in den fetten Jahren wird nicht an die mageren gedacht, welche nachkommen, und sind diese gekommen, so macht sich die hypothekarische Schuldenlast fühlbar, so brechen Konkurse über Konkurse aus; störender Besitzeswechsel, traurige Mobilität des Bodens, Fallen der Güterpreise.

Um 1780 galt ein Drömtsaat 6—700 *m⁄*, 10 Jahre später 400 *m⁄*, 1795 ward ein eingekoppeltes Drömtsaat, das früher 800 *m⁄* gekostet hatte, mit 1300 *m⁄* bezahlt. (Otte S. 180.)

Im Jahre 1804 ward ein Stück Land von 1½ Drömtsaat oder 3 T. Aussaat mit 1804 *m⁄* bezahlt. In den letzten 10 Jahren ist das Drömtsaat häufig, selbst beim Detailverkauf, für 150—200 *m⁄* veräußert worden, während ganze Erben noch unweit billiger wegkamen. *)

Die Abgabenerhöhung seit 1802 muß effektiv den Werth des Bodens erniedrigt haben und doch scheint diese effektive

*) In manchen Gegenden Holsteins ist neuerdings die Tonne guten Landes wieder auf 100 Thlr. gestiegen, die sich kaum mit 2 pro Cent verzinsen werden. Das ganze ist ein Lotteriespiel. Kommen anhaltend gute Jahre, so können die Bauern an der Kaufsumme abtragen, wo nicht, so bleibt nur Konkurs übrig.

Digitized by Google

Erniedrigung am wenigsten Einfluß auf die Güterpreise gehabt zu haben. Denn es ward z. B. noch 1818 eine Landstelle in Burg von 27 Tonnen für 14,500 mℳ gekauft, also nach Auflegung der Grundsteuer und Reichsbankhaft. Dieselbe Stelle mußte 1828 für 4500 mℳ im Konkurse verkauft werden. So ist also ein Capital im landwirthschaftlichen Gewerbe eben so unsicher angelegt, wie in jedem anderen.

C. Eine nicht auf herkömmliche Weise betriebene Landstelle in Burg.

Im Allgemeinen findet zwischen dem landwirthschaftlichen Betriebe auf dem Stadtfelde und dem landschaftlichen Gebiete kein Unterschied Statt. Nur die fünf Höfe oder die Mehrzahl derselben werden nicht nach der gewöhnlichen Norm, sondern auf holsteinische Weise bewirthschaftet, so wie auch einzelne denkende Landwirthe in der Stadt es für vortheilhaft gehalten haben, unter Berücksichtigung der holsteinischen Koppelwirthschaft von dem gewöhnlichen fehmarnschen Ackerbau abzuweichen und vorzüglich auf die Milchwirthschaft mehr Sorgfalt zu verwenden.

So der Rathsherr W. in Burg, über dessen Wirthschaft wir umständlicher zu berichten im Stande sind.

Die Größe der Stelle ist ungefähr 100 T. zu 240 □ R. Das Land ist gänzlich eingekoppelt und von vorzüglicher Güte.*)

Wirthschaftspersonal: 3 Knechte, 2 Mägde, 1 Junge und 1 Tagelöhner durchs ganze Jahr.

---

*) Wenn manche Fehmeraner noch gegen die Einkoppelung eingenommen sind, weil in den Koppeln sich zu viel Schnee aufhäuft, so sollten sie W's Methode nachahmen und gegen Ende des Winters die mit Schnee bedeckten Koppeln wiederholt durchpflügen lassen, damit der Schnee schneller wegschmilzt. Auch läßt W. den Schnee an einigen Stellen einige Fuß tief durchgraben, damit er unten Zug bekommt.

Digitized by Google

Viehstand: 8 Pferde, 1 Bulle, 5 Ochsen, welche aus dem Jungvieh aufgezogen und von denen jedes Jahr einer, fünfjährig, geschlachtet wird, 26 Kühe, 6 Rinder, 1—2 Füllen, 12 Schaafe und einige Schweine.

Das Ackerfeld wird bewirthschaftet in 8 Hauptschlägen und 7 Nebenschlägen.

I. Fruchtfolge und Bodenbestellung auf den 8 Hauptschlägen à 9—10 Tonnen.

1) Brache. 2) Rapsaat. 3) Waizen. 4) Erbsen. 5) Waizen. 6) Mäheklee. 7, 8) Weide.

Die Weide wird um Martini gestürzt und zwar so flach als möglich. Im Frühjahr um die Zeit, wenn die Sommersaat bestellt ist, wird das Brachfeld zuerst geeggt und sogleich nachher möglichst tief gepflügt. — Nach 14 Tagen geeggt, zur Vertilgung der Quecken. Einige Tage später folgt wieder Pflug und Egge. Um Johannis die 4te Furche. Dann wird der Dünger aufs Land gefahren, auf die Tonne 18 vierspännige Fuder, sobald als möglich geworfen, gestreuet und flach untergepflügt. Acht Tage vor der Saatfurche wird erst geeggt. Zur Saat wird der Acker tief gepflügt, und so wie ein Stück gepflügt ist, wird es auch jeden Abend besäet. Die Saat wird mit hölzernen Eggen in den Boden gebracht. Aussaat des Rapses: 12—13 ℔ à Tonne.

Rathsherr W. hat mit einem anderen Bürger der Stadt und dem damaligen Besitzer des Catharinenhofes das Verdienst, den Rapsaatbau auf Fehmarn eingeführt zu haben, nachdem, wie die Sage geht, frühere von Anderen gemachte Versuche mislungen waren.

Diese drei Männer ließen sich im Jahre 1817 den ersten Saamen vom Gute Clausdorf bei Oldenburg kommen und gewannen 1818 die erste Erndte. Die Rapserndte ward

Digitized by Google

anfangs durch Probsteier Tagelöhner besorgt. Der Raps ward damals gemäht, wird jetzt geschnitten, weil durch das Schneiden derselbe höher zu liegen kommt und leichter trocken wird.

Geschnitten liegt die Frucht, je nach der Witterung, gewöhnlich 8 Tage auf dem Felde.

Das Schneiden geschieht im Akkord, meist zu 2 *m/* 8 *ß* die Tonne.

Das Dreschen wird nach holsteinischer Art *) auf dem Segel an einem Tage mit 30 Arbeitern beendigt. Davon sind 12 auf dem Segel selbst angestellt, von denen 6 abwechselnd dreschen.

No. 13 legt an. No. 14, 15 fegen die Saat an. No. 16 siebt aus. No. 17 schlägt ein. No. 18, 19 werfen über. No. 20, 21 werfen Stroh ab. **) No. 22 schüttet den Abfall aus. 3 Jungen (No. 23, 24, 25) fahren auf einspännigen Schlitten den Raps auf das Segel. No. 26, 27, 28 laden ihnen den Raps auf. Zwei Frauen (No. 29, 30) sammeln nach.

Die ganze Erndte, welche gewöhnlich Ende Juli vor sich geht, verursacht außer einer starken Beköstigung, freiem Bier und Branntewein eine baare Geldausgabe von 30 *m/*.

Folgende Tabelle mag, da es so schwer ist, vom Rapsaat einen Durchschnittsertrag anzugeben, von der Einträglichkeit dieser Pflanze, aber auch von der Mislichkeit der Erndte überzeugen.

---

*) S. Dittmanns Darstellung der Landwirthschaft auf den Gütern in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Altona 1828. S. 96 ff.

**) Diese Arbeit ist auf den holsteinischen Höfen nicht besonders vertheilt.

Digitized by Google

Im Jahre	wurden auf	gewonnen	verkauft zu	gab einen Erlös von
1818	6½ T. Land	58 T. Raps.	23 mk	1334 mk
1819	10 : :	89 : :	16 :	1424 :
1820	9 : :	87 : :	24 :	2088 :
1821	10 : :	83½ : :	15 :	1252½ :
1822	10 : :	109½ : :	8 :	876 :
1823	6 : :	30 : :	22 :	660 :
1824	13 : :	166 : :	7¾ :	1286½ :
1825	6 : :	20½ : :	23 :	471½ :
1826	9 : :	96½ : :	11½ :	1104¼ :
1827	6 : :	58½ : :	16 :	936 :
1828	7 : :	47 : :	16 :	752 :
1829	13 : :	137 : :	16½ :	2260½ :

NB. Die Schläge waren bis 1829 nicht in Ordnung, weil noch jährlich Land zugekauft wurde.

Die Rapsaatstoppel wird sogleich flach gestürzt, geeggt, durchgepflügt und Mitte Oktober mit Waizen besäet, der eingeeggt wird.

Die Waizenerndte ist Ende Juli oder Anfangs August. Drei zu einer Lee gehörigen Leute können in einem Tage zwei Tonnen Waizenfeld mähen, binden und aufharken, und haben dann gewöhnlich 3 mk verdient. *)

Die Waizenstoppel wird nicht vor Winter gestürzt, sondern blos einmal im Frühjahr, so früh als möglich, umgepflügt und dann mit Erbsen bestellt. Nach 2—3 Wochen,

*) Die Garben werden immer auf Fehmarn mit den vollen Aehren ohne Rücksicht auf Körnerverlust gebunden. Für die Rapsgarben hat man eine Zeitlang Strohseilen in Bereitschaft gehalten, zu deren Verfertigung es im Winter an Zeit nicht fehlt, allein man fand es später zu mühsam.

Digitized by Google

wenn die Erbsen aufgeschossen sind, wird mit 1—2 Strichen nachgeeggt. Wenn die Erbsen gemäht sind, bleiben sie etwa 8 Tage auf dem Felde liegen, und werden den Tag vor der Einfahrt in kleine Haufen gesetzt, aber nicht umgewandt, weil die Schoten leicht ausfallen. Der ganze Erbsenertrag (7—8 T. a T. Land) wird zur Pferde- und Schweinefütterung, das Stroh zur Schaaffütterung und was die Schaafe nachlassen, zum Brennen auf dem Feuerheerde verbraucht. — Früher bekamen die Kühe Erbsenschrot, jetzt Mengfutter statt dessen. Die Erbsenstoppel wird sogleich tief gepflügt und Mitte Oktobers mit Waizen besäet. *)

Tabelle über den Ertrag beider Waizenschläge.

1818	auf	14	T.	Land	gewonnen	145	T.	à 18	mK.
1819	"	11	"	"	"	126	"	à 11—12	mK.
1820	"	19	"	"	"	187	"	à 8½	mK.
1821	"	20	"	"	"	232	"	à 7	"
1822	"	19	"	"	"	159½	"	à 8	"
1823	"	22	"	"	"	189	"	à 5½	"
1824	"	21	"	"	"	219½	"	à 6	"
1825	"	20	"	"	"	265½	"	à 6	"
1826	"	18	"	"	"	181½	"	à 10	"
1827	"	19	"	"	"	207	"	à 8	"
1828	"	19	"	"	"	124½	"	à 17	"
1829	"	22	"	"	"	217½	"	à 9	"

Wir haben den ganzen Erlös auslassen müssen, weil von dem angegebenen Ertrage die Waizenkonsumtion im Hausstande,

*) Auf gutes Saatkorn verwendet W. ganz vorzügliche Sorgfalt. Schon auf dem Felde suchte er sich dasselbe aus. Wenn es reif ist, wird es bei Sonnenschein gemähet, trocken eingefahren, gedroschen, durchgesiebt, dünn auf Bretter gelagert und täglich gerührt und mit Kalk und Salz, auch mit Urin gebeizet.

Digitized by Google

worüber uns keine genaue Nachrichten zu Theil wurden, wie auch das Saatkorn abzuziehen ist.

1820 wurden von 187 T. 138 T. verkauft, also 49 T. für den Hausstand und die Aussaat einbehalten. Beim Rapsaat konnte füglich der ganze Ertrag als verkauft angesehen werden, weil nur das unbedeutende Quantum der Aussaat abgeht.

In den zweiten Waizenschlag wird im Mai rother Klee eingesäet, 12—13 ℔ auf die Tonne und dieser um Johannis des folgenden Jahres einmal gemäht, später blos abgeweidet. Ertrag: 2—3 Fuder à Tonne.

Das Vieh läuft frei in den Koppeln herum und das Kleefeld wird nicht so kahl, wie sonst auf Fehmarn gebräuchlich, abgeweidet. Man zieht Kleeheu dem Wiesenheu vor, wie es alle norddeutsche Landwirthe thun, welche die Wiesenpracht des südlichen Deutschlands nicht kennen. — Auf eine Kuh fällt ½ T. Sommerweide, 1 Fuder Heu im Winter und Stroh.

Früher rentirte es sich noch, Kleesaamen zu ziehen, der von Fehmarn sehr raschen Absatz nach Lübeck, Kopenhagen, Mecklenburg und Holstein fand. Rathsherr W. gewann vor länger als 10 Jahren auf einer Koppel von 8 Tonnen für 1200 *m℔* Saamen.

II. Behandlung der 7 Nebenschläge à 2—3 T.

1) Brache.

2) Roggen oder Gerste, zum Hausbedarf.

Der Roggen wird Anfangs Oktober gesäet und Mitte September geerndtet. Durchschnittsertrag vom Roggen: das 14te Korn. (Dies ein Vortheil der Einkoppelung.) Wenn Gerste gebauet wird, wird einmal mehr gepflügt.

Digitized by Google

3) Linsen oder Mengfutter, zu Heu gemacht und zur Winterfütterung der Kühe bestimmt. Ertrag auf einer Tonne: 5 Fuder, welche oben eine Länge von 18 Fuß haben.

Die Linsenstoppel wird im nächsten Frühjahr umgepflügt und

4) Hafer gesäet mit Klee, der nicht gemäht, sondern gleich von Pferden abgeweidet wird. Aussaat 1½ T. Ertrag 15—16 Tonnen à T. Land.

5, 6) Weide. Die Dreesch wird im Herbste flach gestürzt. Im Frühjahr wird vorgeeggt, dann tief gepflügt und wiederum

7) Hafer gesäet.

Diese Nebenschläge verdanken ihre Entstehung hauptsächlich dem auf Fehmarn allgemein verbreiteten Glauben, daß Hafer den guten Boden zu sehr mitnehme und daher besser auf schlechterem oder schlechter gedüngtem Boden gebauet werde. Auch Gerste und Roggen sind auf die Nebenschläge verwiesen, um in den Hauptschlägen den vortheilhafteren Waizenbau mit größerer Ausdehnung betreiben zu können.

Ohne Störung der Hauptschläge läßt sich so in den Nebenschlägen bauen, was der Haus- oder Viehstand erfordert oder des Eigenthümers Wille, sey es auch nur, um Versuche zu machen, bestimmt. Auch einzelne, später zugekaufte Aecker lassen sich besser vorläufig in die Nebenschläge einreihen.

Witte's Milchwirthschaft zeichnet sich durch Reinlichkeit und Sorgfalt sehr vortheilhaft aus und wirft, da Butter und Milch raschen Abgang finden, gegen 500 *m℔* jährlich ab, mit Einschluß der verkauften Kälber.

Käse wird nur für den Hausstand gemacht, wie überhaupt der meiste auf Fehmarn konsumirte Käse von Holstein und Holland eingeführt wird.

Digitized by Google

Bei den meisten fehmarnschen Landleuten findet man keine Milchkeller, auch wird der Rahm immer sauer abgenommen.

Bringt man dazu noch die geringe Zahl der gehaltenen Kühe, und eine verkrüppelte, den Winter über schlecht gefütterte Rindviehrace in Anschlag, so ist es begreiflich, daß die Milchwirthschaft der kleinen Landstellen auf der Insel kaum als Nebenbenutzung in Betracht kommt.

Die kleine Anzahl Schaafe, welche Rathsherr W. hält, sind eine Bastardrace, die er auf Fehmarn einführte, indem er sich von Augustenburg einen veredelten Bock kommen ließ. Diese Race wirft nur ein Lamm, das fehmarnsche Landschaaf aber 2—3 Lämmer. Sie ist nicht sehr auf Fehmarn verbreitet worden, weil die Wolle des Landschaafes, obgleich gröber, für dauerhafter gehalten und das Fleisch desselben höher geschätzt wird.

Die Bastardschaafe werden nur einmal geschoren und geben 4—5 ℔, der Bock giebt 13 ℔ Wolle.

Diese Landstelle von 100 Tonnen ist vom Besitzer mit einem Kostenaufwand von 57,000 *m⁄* durch Ankauf einzelner Aecker errichtet worden.

Es ist immer eine Folge bedrängter Zeiten, daß kleine Besitzungen verschwinden und in größere umgewandelt werden, weil nur diese einen Reinertrag geben können, welcher auch das Defizit unglücklicher Jahre deckt.

Es sind jetzt nur noch 27 Pflüge in Burg im Gebrauche und 40 unter den Augen der jetzigen Generation verschwunden, d. h. es wird jetzt von 40 Häusern weniger Ackerbau mit eigenem Gespann und eigenen Leuten getrieben, als vor 20, 30 Jahren.

Wie jetzt, war auch vor 100 Jahren in der allerunglücklichsten Periode Burgs die Zahl der ackerbautreibenden

Digitized by Google

Bürger zusammengesunken. Nach dem Kopfschatzregister von 1718 trieben damals 37 Bürger Ackerbau. Darunter waren drei Handwerker, zehn hatten kleine Stellen und die übrigen lebten ganz vom Ackerbau. Die Hälfte war in schlechten Umständen.

Außer den 27 eigentlichen Landstellen in Burg, unter denen die des Rathsherrn W. die größte ist, besitzt mancher Bürger einige Tonnen Ackerland und jeder Hausbesitzer als solcher das ihm nach Verhältniß seines Hausschosses zugetheilte Gemeinweideland, welches nun auch unter Spaten oder Pflug gebracht worden ist. Diese lassen sich ihr Feld, theils von den Gespann besitzenden Bürgern, theils von Eingesessenen der benachbarten Dörfer für Geld bearbeiten.

Otte giebt S. 237 folgende Geldpreise für die Brachbestellung an:

Das Aufbrechen im Herbste à Schipf.	12 ß	= 9 mß	à Dr.
Fünfmaliges Sommerpflügen	: 10 :	= 37 :	8 ß
Pflügen zur Saat	: 18–20 :	= 15 :	
Das Dr. zu brachen		= 61 mß	8 ß

mit Einschluß des Eggens.

Jetzt wird bezahlt:

Für fünfmaliges Pflügen und dreimaliges Eggen 10 bis 12 ß à Dr.; dasselbe zur Gerstensaat zu pflügen und zu besäen, zwei Tage mit zwei Knechten und sechs Pferden 4 Thlr. 1 T. Land zu pflügen und zu eggen in der Brache 3 mß 12 ß; für die Saatfurche mit Besäen und Eineggen 7 mß 8 ß.

Für alle Erndtearbeiten auf einer Tonne vom Mähen an mit dem Einfahren in die Scheune 3 Thlr.

Oft übt aber auch der Klang des baaren Geldes einen vernunftwidrigen Einfluß aus. Ein Bürger in der Stadt, welcher 18 Dr. Land besitzt, bezahlt an einen Bauer für die

Digitized by Google

ganze Feldbestellung, für das Ausfahren des Düngers und die Besorgung der Erndte nicht mehr als 200 *m*. Außerdem daß er den Unterhalt und Lohn von zwei Knechten erspart, kann er jetzt 13 Kühe halten, während er bei eigener Feldbestellung wenigstens 4 Pferde halten müßte, daneben aber nur für 8 Kühe Futter hätte.

Der Werth der ganzen Feldbestellung ist wenigstens auf 450 *m* anzuschlagen, so daß der Bauer offenbaren Schaden beim Kontrakte leidet.

Ob der Besitz einer so kleinen Ackerfläche, daß sich eigener Ackerbau nicht lohnt, auch auf städtischem Gebiete vortheilhaft ist, ist aus dem Gesichtspunkte der Produktion sehr zu bezweifeln, namentlich für die Handwerker. Diese kaufen sich gerne in Burg gelegentlich einige Aecker und haben außerdem als Hausbesitzer eine Parzele Weideland für eine oder mehrere Kühe. Allein da sie alle Feldarbeiten für Geld müssen verrichten lassen und das Weideland sehr fern liegt, so daß mit dem Milchen wie mit dem Anbau von Gartengewächsen viel Zeit verloren geht, so thäten sie besser, Zeit- und Geldaufwand zu sparen, ihr Handwerk mit Geschick und Energie zu treiben und Milch, Kartoffeln ꝛc. vom Landmanne zu kaufen.

Zum Schlusse ein Blick auf die jetzige Lage des fehmarnschen Landmanns im Allgemeinen.

Wer nur von der Fruchtbarkeit des fehmarnschen Bodens, von den reichlichen Erndten und der schweren, sprüchwörtlichen bekannten Kost auf Fehmarn gehört hat, der wird sich von der muthlosen Stimmung und der bedrängten Lage des Landmanns keine deutliche Vorstellung machen.

So lange keine Gebundenheit der Hufen eingeführt ist, so lange die allgemeine Einkoppelung nicht zur Anwendung gebracht wird, so lange dieser Zustand der laxen Feldgemein-

Digitized by Google

schaft fortdauert, so lange ist kein Heil für den Landmann Fehmarns zu erwarten.

Die niedrigen Kornpreise seit dem Frieden haben ihn gedrückt; allein die schlechten Erndten der letzten Jahre fast ruinirt.

Durch den überaus nassen Sommer 1830 und die schlechte Fütterung im darauf folgenden Winter war das Vieh so kraftlos geworden, daß über 1300 Stück Rindvieh im Frühling 1831 umfielen und der Schaafstapel ganzer Dörfer ausstarb. Die Kühe waren so matt, daß man sie beim Schwanze vom Stall zur Tränke fortschleppen mußte; den Sommer über gaben sie nur 2½—3 Kannen Milch täglich.

Auf einer Stelle in V., welche 24 St. Rindvieh und 24 Schaafe hielt, starben 6 Milchkühe, 6 St. Jungvieh und alle Schaafe.

Das Geld, welches die Landleute im Herbste für Waizen gelöst hatten — die einzige Geldeinnahme von 1830 — ging fort für Dienstenlohn und Anschaffung von Brodtkorn und Hafer. *)

Jetzt fehlt das Geld, den Viehstapel zu ergänzen, daher weniger Dünger, Zurückschlagen der Erndten, Mangel an Milch und Butter, an Schlachtvieh für den nächsten Herbst, an Wolle für Strümpfe und Kleider.

Daher allgemeiner Rückstand an Abgaben und Zinsen.

Bei dem Verfalle der Wasserlösungsanstalten und der wasserhaltenden Kraft des fehmarnschen Bodens erwartete man selbst von dem sehr günstigen Sommer 1831 nur eine mittelmäßige Erndte.

---

*) Eine Ausgabe von 4—600 *m/* auf größeren Stellen. Roggen, Hafer und Erbsen wurden in großer Quantität, aber in äußerst verdorbener Qualität von Laaland eingeführt.

Digitized by Google

B. Handwerk und Handel.

Diese beiden Zweige des Gewerbewesens, welche nach den städtischen Gerechtsamen ausschließlich als „städtische Nahrung“ der Stadt Burg eigenthümlich seyn sollten, sind auf dem Landgebiete eben so ausgedehnt, wenn nicht ausgedehnter als in der Stadt.

Man mag für oder gegen allgemeine Gewerbefreiheit, für oder gegen Zunftzwang sich erklären — so lange das Steuerwesen unserer Städte nicht eine radikale Umgestaltung erhält, wird durch das Ueberhandnehmen der städtischen Gewerbe auf dem Landgebiete ein reines Rechtsverhältniß auf die ungerechteste Weise verletzt. *) Und weil die Stadt Burg unter dem Drucke dieses Unrechtes seit 300 Jahren gelitten hat, so ist auch nie ihr Handwerk und Handel zu einiger Blüthe gekommen.

Am schlimmsten stand es vor 100 Jahren, weil wegen völliger Insolvenz und Nahrungslosigkeit die Handwerker davon liefen, und ihre Häuser für Rechnung der Stadtkasse niedergerissen, oder, wenn sich Liebhaber fanden, verschenkt und in Scheunen verwandelt wurden. Dafür sind oben bei der Darstellung des Steuerwesens traurige Belege in Menge beigebracht worden; dafür zeugen hauptsächlich die Kriegs- und Vermögenssteuerregister jener Zeit.

Der höchste Beitrag des einzelnen zu dieser großen Steuer war im Jahre 1717 nur 9 *m*, die meisten Bürger zahlten

*) Der schädliche Einfluß des Gewerbezwanges auf den landwirthschaftlichen Betrieb ist dargestellt im staatsb. Mag. Bd. VI. S. 687. Hier wird jedoch der Grundsatz anerkannt, daß die Landhandwerker eben so hoch als die städtischen besteuert werden müssen und eine sehr passende Steuerklassifikation der Handwerker auf dem Lande je nach ihrer Nothwendigkeit für den Landmann vorgeschlagen.

Digitized by Google

unter 1 mk. Der Stadtsekretair, der Stadtphysikus, der Stadtvoigt, der Stadtdiener und die Schütter konnten wegen schlechten Unterhaltes gar nicht angesetzt werden. Zwei Advokaten und ein Musikant waren steuerfähig.

Mit den eigentlichen Gewerbetreibenden stand es so:

2 Kornhändler — wohlhabend.
9 Schiffer — Ansatz von 1 bis 6 mk.
8 Krämer — davon zwei insolvent und 6 zu 16 bis 24 ß angesetzt.
7 Brauer — mittleren Wohlstandes.
7 Bäcker — keiner über 12 ß angesetzt.
2 Barbiere — unbedeutend.
3 Brenner — 2 schlecht, 1 gut.
9 Schuster — davon 7 verarmt, 2 sehr schwach.
7 Schneider — davon gleichfalls nur 2 angesetzt zu 8 ß, die übrigen 5 insolvent.
5 Grobschmiede — mittleren Wohlstandes.
2 Kleinschmiede — verarmt.
1 Tischler — zu 1 mk angesetzt.
1 Zimmermann — verarmt.
1 Rademacher — insolvent.
1 Kannegießer — zu 12 ß angesetzt.
2 Glaser — zu 8 ß angesetzt, ein dritter Gläser verarmt.
2 Maurer — verarmt.
2 Böttcher — zu 6 und 8 ß angesetzt.
1 Reepschläger — zu 16 ß angesetzt.
1 Drechsler — verarmt.
12 Leinweber — davon 8 verarmt und 4 zu 6 u. 8 ß angesetzt.
1 Müller — auf 24 ß.
2 Böltzer — verarmt.

Digitized by Google

In Burg existiren noch 6 Zünfte oder Aemter, welche aus dem speziellen Zwecke zunächst konstituirt zu seyn scheinen, um gemeinsam die Rechte gegen die Landhandwerker zu vertreten, welche jedem Einzelnen als städtischen Einwohner zukamen.

Jede Zunft hat an ihrer Spitze zwei Aelterleute und einen Morgensprachsherr (aus dem Magistrate), welcher den Sitzungen der Zunft, der Morgensprache, beiwohnt und die Protokolle unterzeichnet.

Die älteste Zunft ist die der Brenner und Brauer (alle Brenner sind zugleich Brauer), welche bald 300 Jahre hindurch mit wenigen Unterbrechungen gegen die landschaftlichen Brenner, sonderlich die des Westerkirchspiels, prozessirt hat.

Die Statuten des Schusteramtes beziehen sich ausdrücklich auf den Vertrag zwischen Stadt und Landschaft von 1633. — Sie sind am 8ten Mai 1670 „zur Erhaltung der Amtsgerechtigkeit beliebet und eingewilliget und von E. E. Rath konfirmiret.“

Die wesentlichsten Bestimmungen derselben sind:

1) Alle Jahr, 14 Tage nach Michaelis halten die Schuster ihre Morgensprache.

2) Welcher Schuhknecht Amtsbruder zu werden begehrt, zahlt 100 mk und muß dem Pastor, Bürgermeister und Stadtschreiber, jedem eine Kanne Wein geben.

3) Ein Lehrjunge soll erst 3 Jahre wandern, ehe er hier Meister werden kann.

4) Die Tüffelmacher sollen keine Lehrjungen annehmen.

5) Ein Lehrjunge soll zwei Jahre lernen und soll von ehrlichen, unberüchtigten Bürgern bezeugt werden, daß er ehrlich, echt und recht erzeuget worden, daß er guter deutscher und nicht wendischer oder anderer verwerflicher Art und Geblüt sey.

6) In Landkirchen und Bansdorf soll sich kein Schuster ohne Bewilligung des Amtes niederlassen.

Digitized by Google

7) Wenn ein Schuhmacher oder seine Frau aus dieser bösen Welt vom lieben Gott weggerafft wird, so sollen sämmtliche Amtsbrüder und Amtsschwester folgen.

8) Bestimmungen über das Meisterstück.

Das Burger Schusteramt ward unterm 5ten Juli 1775 zur Haltung eines jährlichen Schustermarktes am 1sten Montage nach Johannis konzessionirt. (Chron. Samml.)

Die Schmiede erhielten erst am 7ten Juli 1758 Amtsgerechtigkeit, durch welche es jedoch keinem Andern benommen wurde, sich in Burg als Schmied niederzulassen. (Chron. S.)

Eben so bilden die Tischler keine geschlossene Zunft. Ihre Bitte um eine geschlossene Anzahl ward ihnen am 8ten November 1788 abgeschlagen, dagegen das zur Gewinnung der Zunftgerechtigkeit zu verfertigende Meisterstück auf ihren Antrag erschwert. Statt eines Fensterrahmens oder eines gewöhnlichen Tisches ward dazu festgesetzt eine Kommode mit Schiebladen oder eine Tragkiste mit darüber befindlichem Schreibpulte. (Chron. Samml.)

Außerdem haben Schneider und Zimmerleute ihr Amt.

Eingegangen ist das Amt der Schiffer und das der Fischer. Die letzteren konstituirten sich im Jahre 1599 und ließen sich noch 1673 ihre Privilegien bestätigen; nachher sind sie gänzlich aus der Stadt verschwunden.

„Unsere leven Mitbörgers, de Fischers," wie sie der Rath in der Bestätigungsurkunde nennt, müssen eben nicht die reichsten und gebildetesten Einwohner Burgs gewesen seyn.

Denn es ward ihnen ausdrücklich vorgeschrieben, daß sie, wie auch die Heiden all ihr Thun von Gott anfingen, den Sonntag heilig halten sollten, sich hüten vor dem teuflischen Schwören und Fluchen, ihre Kinder in die Schule schicken und vom Betteln abhalten.

Digitized by Google

Damals gab es noch eine eigene Fischbank auf dem Marktplatze zu Burg, wo die Fischer ihren Fang zum Verkaufe ausstellen mußten.

Die Schiffer erhielten 1616 eine „Schifferordnung“ mit zwei Aelterleuten an der Spitze ihrer Angelegenheiten. Die Ordnung bestimmte das Verfahren beim Ein- und Ausladen der Waaren, die Disziplin der Bootsknechte ꝛc. *) In demselben Jahr konstituirten sich die Schiffer als Schiffergesellschaft. Ihre Statuten drehten sich hauptsächlich um den Trinkcomment und die Fastnachtsfeier.

So sehr auch die Landhandwerker vor den städtischen hinsichtlich der Besteuerung begünstiget sind, so sollen sie sich, mit Ausnahme der Schmiede, doch nicht sonderlich stehen; in der Stadt sind sie fast alle in dürftigen Umständen, auch keineswegs durch industrielle Thätigkeit ausgezeichnet, am wenigsten die Maurer.

Zwei Färbereien sind nach Otte's Zeit in Burg angelegt, von denen eine noch besteht und gute Arbeiten liefert, auch nach dem benachbarten Holstein Absatz findet.

Zwei Tabacksfabriken waren während der Sperrzeit auf Fehmarn angelegt, eine in Burg, die andere in Albersdorf; beide sind begreiflicher Weise eingegangen.

Von den früheren Brennereien sind nur noch drei im Gange, zwei in der Stadt und eine im Westerkirchspiel, welche zusammen ungefähr 500 T. Korn brennen und gutes Getränk liefern. Das fehmarnsche Bier aber hat bei dem geringen Absatze sehr an Güte verloren.

---

*) In Sonderburg besteht noch ein Schiffergelag mit einer Unterjurisdiktion in streitigen Seesachen. Die Statute des Gelages sind am 12ten März 1783 allerhöchst konfirmiret worden. (Chron. Samml.)

Digitized by Google

Früher war es ein berühmter Ausfuhrartikel und ward weit und breit an fürstliche Hofhaltungen versandt. — Unter vielen Häusern findet man noch Spuren von großen Bierkellern und einer mündliche Sage zufolge, sollen auf dem Norderende Haus bei Haus Brauereien gewesen seyn.

Auch die Ausfuhr von Malz hat aufgehört.

Die Bauern lassen, weil sie keine eigenen Malzhäuser haben, bei den Brennern malzen.

Der Brenner giebt für 1 T. Gerste 1 T. Malz wieder und nimmt 8—10 ß.

Aufgehört hat gleichfalls die Verfertigung von Graupen, wollenen Strümpfen und Handschuhen. Der Absatz der fehmarnschen Graupen, welcher früher nach Norwegen, Hamburg und Lübeck bedeutend war, ist jetzt so schlecht, daß die Besitzer von Graupenmühlen in den letzten Jahren Kapital zugesetzt haben. Die wollenen Strümpfe („fehmarnsche Hasen — ursprünglich mit „Hosen" dasselbe Wort —) und Handschuhe waren ihrer Dauerhaftigkeit wegen berühmt und fanden Absatz in Hamburg, Holstein, Mecklenburg und auf den Messen von Braunschweig und Leipzig. Seit Abnahme der Schaafzucht durch Auftheilung der Gemeinweiden hat die Verfertigung zur Ausfuhr aufgehört.

Der ganze fehmarnsche Handel dreht sich jetzt blos um die Ausfuhr weniger roher Produkte und um die Einfuhr einer Menge von Waaren, welche das häusliche und gesellige Leben erfordert.

Ausfuhrartikel sind: Waizen und Gerste in großer Menge,*) nach den Zollisten von 1829 über 22,000 T.

---

*) Sehr zu wünschen wäre es, daß die fehmarnschen Kornhändler ihre zusammengekauften Vorräthe nach der Güte sortirten und

Digitized by Google

Butter, wenig. 1829: 1400 T.

Käse, ebenso. 1829: 108 Schiffpfund.

Rapsaat, so viel gebaut wird. Der Rapsaatbau ist aber blos auf dem Stadtgebiete von einigem Umfange.

Honig, jetzt unbedeutend. Die Bienenzucht ist im Abnehmen und der Honig, welcher früher von den Hamburger und Altonaer Apothekern gesucht ward, soll seit Einführung des Rapsaatbaues schlechter und gelber geworden seyn.

Rohe Felle und Lumpen. Eine Gerberei in Burg ist unbedeutend.

Kleesaamen, jetzt wenig begehrt.

Die Preise beider Kleesaamen sind in der Regel einander gleich, schwanken aber selbst außerordentlich, in den letzten 20 Jahren von 3 bis 11 ß das ℔. Mitunter ist der weiße Kleesaamen etwas theurer, weil er von Engländern mehr begehrt wird. 1791 wurden noch über 14,000 ℔ Kleesaamen von Fehmarn ausgeführt.

Tauben. Die Taubenzucht ist zum Glücke des Ackerbaues im Abnehmen und die Ausfuhr nach Lübeck, Mecklenburg ꝛc. hat aufgehört.

Der Kornhandel wird hauptsächlich durch drei Kornhändler, von denen einer in Lemkenhafen, zwei auf Orth wohnen, betrieben. Außerdem nimmt fast jeder Schiffer auf eigene Rechnung Korn nach Norwegen und Schweden mit und bringt Kalk und Bauholz zurück. *)

Auch stellen sich Aufkäufer von Heiligenhafen und Neustadt ein, so daß der Produktenabsatz rasch genug geht und der bedrängte Landmann bald nach der Erndte zu einigem

---

durch zweckmäßige Behandlung auf den Speichern für bessere Reinigung des Korns sorgten.

*) Auch Thran und Heeringe für Lübeck und Rostock.

Digitized by Google

Gelde gelangen kann. — Vor vielen Jahren soll in Burg ein holländisches Handlungshaus etablirt gewesen seyn, welches fehmarnsche Gerste für holländische Rechnung aufkaufte.

Mitunter vereinigen sich auch 3—4 begüterte Landleute, um ein Schiff mit Korn zu befrachten.

Eingeführt wird Alles, was die Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens erfordert und nicht an Ort und Stelle gewonnen wird.

Buchwaizen- und Hafergrütze aus Holstein.

Kartoffeln, jedoch nicht mehr bedeutend, wiewohl die fehmarnschen sich keineswegs durch Geschmack und Güte auszeichnen. Die Einfuhr von Obst und Gemüse hat fast ganz aufgehört und Obst- und Gemüsebau sind im Zunehmen.

Die Einfuhr von Flachs (früher gegen 2000 Lth) hat aufgehört.

Branntewein von Flensburg, von wo ihn die Schiffer auf eigene Rechnung mitbringen. Mit den Flensburger Branntweinbrennern ist es schwer die Konkurrenz auszuhalten, weil diese aus den Nebennutzungen der Brennereien, aus der Viehmastung, aus dem Milchverkaufe ꝛc. größeren Vortheil ziehen können.

Pferde von Laaland und den holsteinischen Märkten.

Leder, von Wandsbeck.

Kalk und Bauholz von Norwegen und Schweden.

Brennholz von Holstein, Torf von Schleswig, Steinkohlen von England.

Eine Menge von Fabrik- und Colonialwaaren.

Mit Unrecht wirft Otte S. 349 den Fehmeranern einen eingeschränkten Spekulationsgeist vor. Die Fehmeraner haben in den Kriegszeiten den Handel zwischen Welttheilen vermittelt, als Schiffer Fahrten nach Ost- und Westindien gemacht und dabei für eigene Rechnung Handel getrieben, so viel das erworbene Kapital zuließ. Durch den Seehandel bereichert,

haben sich Einzelne in großen Handelsstädten, selbst in Amerika etablirt, andere sich in Burg als Kaufleute und Krämer niedergelassen.

Diese Letzteren, freilich nur zwei bis drei, sind es noch, welche Burg als Kommüne aufrecht halten. Vor 40—50 Jahren war in Burg kein Stück Tuch, keine Waare, welche einigen Fonds voraussetzte, zu kaufen. Aller Handel war in den Händen der Schiffer und einiger Landkaufleute.

Durch die Kraft des im auswärtigen Handel erworbenen Kapitales gelang es Einigen, den Handel wieder mehr von der Landschaft in die Stadt zu ziehen.

Diese bereisten jährlich die Braunschweiger Messen bis vor 20 Jahren und knüpften nachher überall direkte Verbindungen durch Reisende an.

Sie nehmen Tuch aus den Fabriken Rheinpreußens, Wein von Bordeaux, die Eisenwaaren direkt aus den Hämmern, englische Waaren über Hamburg, und schicken, wenn der Vermögenszustand es zuläßt, ihre Söhne auf die Comptoire und in die Läden von Hamburg, Lübeck, Kiel, Bremen ꝛc.

Aber bei der jetzigen Lage des Landmanns, welche Einschränkung in allen Ausgaben gebietet und bei dem schwachen und langsamen Waarenabsatze ist einem ausgedehnteren Spekulationsgeiste kein Spielraum geboten.

Vortheilhaft auf den Verkehr mit dem Continente hat die Errichtung einer fahrenden Post zwischen Burg und Heiligenhafen im Jahre 1780 eingewirkt.

Sie kommt zweimal wöchentlich in Burg an, Sonntags und Donnerstags um Mittag, geht aber an denselbigen Tagen einige Stunden nach ihrer Ankunft schon wieder ab. Eine eigentliche Extrapostbeförderung besteht nicht auf der Insel, doch haben die Eingesessenen von 4 dem Fährhause zunächst liegenden Dörfern das Recht und die Verpflichtung die

Digitized by Google

Fremden vom Sunde nach der Stadt und weiter für einen festgesetzten Preis zu befördern. *)

Aber sehr würde dem Handel und der Schifffahrt unserer lieben Insel förderlich seyn, wenn die wiederholten Gesuche des Magistrates um Wiederherstellung des Hafens an der Tiefe bei der Landesregierung Berücksichtigung finden könnten. Die Kosten dieser Wiederherstellung giebt Otte S. 2 u. S. 347 freilich viel zu niedrig an — sie soll nach mündlichen Nachrichten vor mehreren Jahren offiziell auf 40,000 Thlr. geschätzt worden seyn — allein selbst diese Summe verdient gegen die Vortheile der Operation keine ängstliche Berücksichtigung.

1) Die fehmarnschen Schiffer müssen jetzt in Neustadt oder Lübeck überwintern, da weder die Tiefe noch die Buchten von Orth und Lemkenhafen sich zu Winterquartieren eignen. Nicht allein, daß dieses den Schiffern größere Kosten verursacht, so leidet auch der Kaufmann und namentlich der Kornhändler den bedeutenden Nachtheil, daß, wenn das Wasser im Frühjahr wieder fahrbar ist und etwa gute Handelsspekulationen zu machen sind, erst 14—20 Tage hingehen, bis die Schiffe aus ihren Winterquartieren nach Fehmarn kommen können, um befrachtet zu werden.

2) Die Gefahr der Strandung wird bedeutend gemindert.

---

*) Die chronol. Sammlung erwähnt einer 1812 zu Burg errichteten und an eine Interessentschaft von zehn Bürgern überlassenen Fuhrrolle. Sie wird wohl nach dem Frieden wieder eingegangen seyn und hauptsächlich eine raschere Courierbeförderung von Seeland über Laaland und Fehmarn nach Holstein zum Zwecke gehabt haben. Die Fähre zwischen Laaland und Fehmarn, welche schon in Waldemars Erdbuch aufgeführt wird, ist bei dem jetzigen geringen Verkehr beider Inseln mit einander eingegangen.

Digitized by Google

3) Viele fremde Schiffer werden ihr Winterquartier in Fehmarn nehmen.

4) Durch Anlegung des Hafens wird der Binnensee, ganz oder zum Theil trocken gelegt und werden dadurch wenigstens 80—100 Tonnen Land gewonnen, welche in gute Wiesen umgewandelt oder zu Weidepflanzungen benutzt werden können.

Da der Grund und Boden zum Theil der Landschaft gehört, so würde dem Hafenbau eine Auseinandersetzung von Stadt und Landschaft hinsichtlich der Baukosten und der späteren Benutzung des Hafens vorangehen müssen.

So sehr die Einwohner Burgs die Wiederherstellung ihres alten Hafens wünschen, so große, fast sanguinische Hoffnungen sie auch von derselben hegen, so müssen sie doch bei der notorischen fast bis zur Zahlungsunfähigkeit der Kommunen gehenden Armuth, darauf verzichten, wenn nicht die Regierung mit einer bedeutenden Summe zu Hülfe kommt.

Bedenkt man, daß keine andere Stadt beider Herzogthümer in dem Grade wie Burg ihre pekuniären Kräfte seit Jahrhunderten dem Staate bis zu eigener Erschöpfung geopfert hat, so wird man die Ansprüche der Stadt auf landesherrliche Unterstützung in diesem Hafenbau nicht zurückweisen können, zumal sich der Staat anderer, keineswegs auf gleiche Weise bedrängter, Kommunen in solchen Angelegenheiten angenommen hat. Der Stadt Heiligenhafen sind im Jahre 1804 4500 Thlr. als Geschenk aus der Staatskasse zur Anlegung einer Schiffbrücke und Ausmoderung des Hafens bewilliget worden.

Digitized by Google

VIII.

Armenwesen.*)

Wenn Otte schon über die Menge der besitz- und arbeitlosen Armen auf Fehmarn klagt (S. 11. 12), so ergiebt eine Durchsicht der Armenrechnungen eine immer größere Zunahme der der Armenkasse zur Last fallenden Armen.

Die Hausbettelei ist freilich seit der gezwungenen Armenpflege nicht mehr so stark und nur Weihnachtsabend, Fastnacht, Ostern und Pfingsten erlaubt; dessenungeachtet hat fast jeder begüterte Eingesessene seine Hausarmen und manche gutmüthige Hausfrau auf dem Lande giebt ihren Ueberschuß von Milch, Butter, Erbsenstroh, giebt Brodt und Speck willig her, um ihre armen Nebenmenschen gegen Hunger und Frost zu schützen.

Früher war die Unterstützung der Kirchspielsarmen auf Fehmarn sehr unzweckmäßig. Außerdem daß die Zinsen der öffentlichen Fonds, die aber nicht von Bedeutung waren, ausgetheilt wurden, stand es Jedem frei, vor den Thüren der Eingesessenen sich ein Almosen zu erbetteln, wobei immer der Unverschämteste den Vorzug hatte, wodurch die Kinder, für welche das Kirchspiel das Schulgeld bezahlte, dem Schulbesuche entfremdet wurden und sich an Müssiggang gewöhnten.

Zuerst schaffte das Westerkirchspiel das Betteln gänzlich ab, dann entwarf auch das Mittelkirchspiel eine, den Eingesessenen zur Approbation vorgelegte Einrichtung der Armenversorgung, d. d. Landkirchen den 17ten Oktober 1801,

*) Der Zustand der Armuth hängt genau mit dem Zustande des Gewerbewesens zusammen; daher das Armenwesen, welches sonst aus dem Gesichtspunkte der Verwaltung in die Darstellung des Communalwesens gehören würde, an dieser Stelle hinter dem Gewerbewesen abgehandelt wird.

Digitized by Google

approbirt Gottorf den 21sten Januar 1806. Zur besseren Aufsichtsführung über die Bettler ward des Armenvoigtes Gehalt erhöht und nach gänzlicher Abstellung des Bettelns die Art der Versorgung so bestimmt:

1) Jeder Eingesessene bestimmt gewissenhaft, nach dem Verhältnisse seiner Vermöglichkeit, wie viel er jährlich an Korn und Geld geben will. — Nur wenn er sich zu gar keinem oder zu einem unverhältnißmäßig geringen Beitrag verpflichtet, wird er von Gericht und Hauptleuten nach Pflicht und Gewissen angesetzt.

2) Die Vertheilung des Kornes und Geldes geschieht durch Gericht und Hauptleute nach eigener Bekanntschaft mit den Armen und der von den Dorfsgeschworenen zu führenden Armenlisten.

3) Die Armenrechnung wird 8 Tage am Ende eines Jahres in der Gerichtsherberge zur öffentlichen Einsicht niedergelegt.

Noch jetzt finden im Mittel- und Westerkirchspiel Naturallieferungen an die Armen Statt, wobei die Dorfgeschworenen mit fungiren. Die Kornlisten führen die Dorfgeschworenen, die Lieferung aber richtet sich nach Drömtsaaten, ist also nicht mehr freiwillig, wie sich überhaupt die ganze Armenverwaltung nach der späteren allgemeinen Gesetzgebung modifizirt haben wird. —

Das dritte Kirchspiel, das kombinirte, trennt sich hinsichtlich der Armenverwaltung nach der kirchlichen Beziehung in das Oster- und Norderkirchspiel, *) welche Trennung früher nicht vollständig Statt gefunden zu haben scheint, da noch

*) Nach einer Nachricht im Pontoppidan, danske Atlas Bd. VII. p. 483 soll damals (vor 50—60 Jahren) das Armenwesen im Norderkirchspiel nach der königl. Verordnung von 1736 behandelt worden seyn.

Digitized by Google

1747 beide Kirchspiele einen gemeintschaftlichen Armenvoigt hatten.

Da die Einnahme aus dem Klingbeutel den Kirchspielsarmen zu Gute kommen soll, so ist für das zu Burg eingepfarrte Osterkirchspiel in dortiger Kirche ein besonderer Klingbeutel ausgestellt. Eigentlich sollen nach einer Resolution des Gottorfer Oberkonsistorii alle Klingbeutelgelder in einem gemeinsamen Armenkasten aufgehoben und unter Stadt und Osterkirchspiel nach Verhältniß der Feuerstellen vertheilt werden. *)

Seit 25 Jahren reichte der Klingbeutel im Osterkirchspiel nicht mehr aus und es mußte zu einen Ansatz gezwungener Beiträge geschritten werden.

Dieser Ansatz beläuft sich jedesmal auf 280 *m/* und kann nicht unter viermal jährlich gehoben werden. — Bei der Setzung konkurriren im Osterkirchspiele mit den Richtern die Haupt- und Gemeinsleute. **) Da die Armensteuer in den Herzogthümern eine reine Vermögenssteuer seyn soll, so ist es nicht zu billigen, daß Kapitalisten so sehr bei der Ansetzung geschont werden. Es würde sich bei näherer Untersuchung wohl ergeben, daß einzelne Kapitalisten nach Verhältniß ihres Vermögens eigentlich die Hälfte aller Armenlasten ihres Kirchspiels tragen sollten und doch nicht einmal mit ihren verschuldeten, landbesitzenden Debitoren gleichen Beitrag zahlen.

---

*) Corp. Stat. Slesv. IV. S. 293. Früher fiel die halbe Einnahme des Klingbeutels gemeinschaftlich dem Kircheninspektor (Probsten) und Bürgermeister zu, sie ward aber vom Oberkonsistorium d. d. Gottorf den 2ten November 1742 ganz den Armen zugesprochen.

**) Dagegen wird in einer Miszelle des Staatsb. Mag. Bd. X. Heft 4 allgemein erzählt, daß das Armenkollegium in jedem Kirchspiele aus dem Gerichte, einem Prediger und zwei Armenvorstehern besteht.

Digitized by Google

Das Kopfgeld für die Armen wird besonders nach Vermögen repartirt, was zweckmäßig aber verordnungswidrig ist. *)

Mit der Vertheilung der Beiträge unter die Armen haben Haupt- und Gemeinsleute nichts zu schaffen.

Die vier Richter des Osterkirchspiels, welche als Kirchenpatronen das Armenkollegium bilden, ernennen einen Armenvorsteher, welcher entweder lebenslänglich oder auf unbestimmte Zeit (anderswo auf 6 Jahre) seinem Amte vorsteht und früher auf Verlangen auch wohl eine kleine Geldvergütung erhalten hat.

Das Mittel- und Westerkirchspiel hat jedes zwei Armenvorsteher. Ihre Pflicht ist es die Klingbeutelgelder, die Zinsen der Legate, die gezwungenen Armenbeiträge einzukassiren, die Beerdigung verstorbener Armen und den Verkauf ihres Nachlasses zu besorgen u. dergl.

Die Armen eines Kirchspiels, welche auf öffentliche Unterstützung Anspruch machen, melden sich bei einem der Richter, welche sich gewöhnlich vorher zusammen über die zu bewilligende Summe besprechen; im Nothfalle aber stellt der älteste Richter einseitig Anweisungen auf den Armenvorsteher aus.

Der Unterhalt hülfloser Armen wird häufig verlizitirt z. B. für Kost, Wohnung und Bekleidung eines kleinen Kindes: 40—50 *mk* jährlich.

Ein Armenvoigt ist in jedem Kirchspiele angestellt, um das Betteln zu verhüten, das leider in den letzten Jahren wieder sehr überhand genommen hat. Namentlich klagen die Eingesessenen

---

*) §. 6 der Verordn. vom 23sten September 1762, durch welche die Kopfsteuer als eine außerordentliche für Schleswig und für Holstein königlichen einseitigen Antheils ausgeschrieben ward: „Die Kopfsteuer der Unvermögenden soll über die Vermögenden desselben Distriktes nach Mannzahl vertheil. werden."

Digitized by Google

des kombinirten Kirchspiels sehr darüber, daß sie mit ganzen Schaaren bettelnder Kinder aus dem Mittelkirchspiel überschwemmt werden und hauptsächlich stehen die Landkirchener Insten auf der ganzen Insel in schlechtem Rufe.

In manchen Dörfern haben die notorisch armen Insten und Häuerlinge das Recht, den Kuhdünger von den Weiden als Brennmaterial zu sammeln, überall aber haben sie ausschließlich die Erlaubniß, die Aehren von den Stoppelfeldern zu lesen, *) weshalb auch jährlich von den Landtagen das Verbot des Aehrenlesens für die nicht dazu Berechtigten erneuert wird. — Wer Aehren sammeln will, muß sich dazu von dem Kämmerer eines jeden Kirchspiels einen Erlaubnißschein holen, welcher unter der Bedingung ertheilt wird, daß, wenn ein Berechtigter während der Zeit zum Arbeiten in Tagelohn verlangt wird, er sich ungesäumt zu stellen habe.

Daß nicht Leute ohne Erlaubnißschein Aehren sammeln, darauf haben die Kirchspielsgerichtsdiener zu sehen, welche dafür jeder eine Vergütung von 6 Thlr. bekommen. — Contravenienten werden auf dem Scheitelgerichte in Brüche gesetzt.

In der Stadt ist das Armenwesen Sache des Magistrates und der Deputirten; man hält aber in Burg die Errichtung eines eigenen Armenkollegiums für zweckmäßiger.

Das Armengeld wird zweimal im Jahre von beiden Kollegien gesetzt; die gezwungenen Beiträge belaufen sich jetzt auf 5—600 Thlr. jährlich.

Die Armen, welche auf Unterstützung Anspruch machen, melden sich bei einem Mitgliede des Magistrates und der

*) „So ihr die Saat von euren Feldern erndtet, kehret nicht zurück, die Halme zu suchen, welche vergessen seyn möchten, lasset sie für den Armen, den Fremdling und die Wittwe.“ (Moses.)

Digitized by Google

Magistrat verfügt einseitig über die Vertheilung der Armengelder.

Das Armenrechnungswesen liegt dem Armenvorsteher ob, welcher dafür 5 Thlr. jährlich erhält. Er wird von beiden Kollegien auf Lebenszeit ernannt. — An ihn werden auch von den Kirchenjuraten vierteljährlich die Klingbeutelgelder abgeliefert. Die Einkassirung der gezwungenen Beiträge besorgen ihm zwei Bürger, und dieses Geschäft haben alle Bürger der Reihe nach zu übernehmen.

Außer den Zinsen von mehreren Legaten kommen den Stadtarmen annoch, zum Theil in Verbindung mit den Armen des Landgebietes, zwei alte Vermächtnisse zu Gute:

1) Der sogenannte heilige Geist mit 27—30 Wohnungen und etwas Gartenland bei jeder Wohnung. Alle 14 Tage werden 30 Brödte à 8 ℔ ausgetheilt und jährlich 30 Tonnen Kohlen. Auch erhalten die Bewohner eine kleine Unterstützung in baarem Gelde.

2) Das Hospital St. Jürgen mit 10 Wohnungen. Dieses gehört der Stadt und Landschaft gemeinschaftlich. In einer der Wohnungen wohnt der sogenannte Betvater, ein Armer, welcher den übrigen Genossen täglich Betstunden hält und dafür doppelte Einnahme genießt. Von den übrigen 9 Wohnungen besetzt die Stadt 3 und jedes Kirchspiel 2. — Die Armen des Hospitals werden besser versorgt und bekommen auch mehr Geld, als die des heiligen Geistes.

Auch auf dem Stadtgebiete haben die Armen ausschließlich das Recht des Aehrenlesens. Vor der Erndte kündigt der Armenvoigt an, daß die Armen sich der Erlaubnißscheine wegen an einem bestimmten Tage auf dem Rathhause zu melden hätten. Die Scheine werden gemeinschaftlich vom Magistrate und den Deputirten ausgestellt.

Digitized by Google

Die Ursachen der Armuth auf Fehmarn lassen sich nicht leicht auf den ersten Blick erkennen, da es wohl eine Menge kleiner bedrängter Landbesitzer giebt, welche aber nicht der Armenkasse zur Last fallen können, dagegen die Zahl der Insten im Allgemeinen nicht übermäßig groß ist. Die meisten Meisterknechte sind verheirathet, aber ihr Lohn ist hoch genug um eine nicht zahlreiche Familie ernähren zu können, wenn die Frauen derselben thätig mitarbeiteten. Es wird mehr über Mangel als Ueberfluß an Dienstboten geklagt.

Auch der Tagelohn ist im Sommer nicht niedrig, aber der Tagelöhner sind, so gering auch ihre Zahl ist zu viele in Betracht der Art und Weise, wie der fehmarnsche Ackerbau betrieben wird. Den ganzen Winter über bedarf der Landmann keiner Tagelöhner, weil er reichlich Gesinde hält; den Sommer aber nur einige Tage beim Mistladen und bei der Heuerndte. Denn die übrige Erndte und das Dreschen wird fast ausschließlich nach alter übler Sitte durch holsteinische Tagelöhner, welche in dem Rufe rascherer Arbeiter stehen, besorgt.

Obgleich arbeitslos während der größeren Hälfte des Jahres soll der fehmarnsche Tagelöhner einzig und allein seine Familie ohne Mithülfe derselben ernähren. Denn die Frauen der arbeitenden Klasse stehen in dem allgemeinen Rufe der Faulheit und Trägheit und sie sind so wenig zu bewegen an Feldarbeiten z. B. in der Heuerndte Theil zu nehmen, als sie sich einer häuslichen Industrie befleißigen, wie diese z. B. im nördlichen Schleswig zu Hause ist.

Ein Tagelöhner in der Pfalz hat nur zur Hälfte für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen — das Uebrige verdienen Weib und Kinder selbst.

In manchen Gegenden Würtembergs wird die Heuerndte fast ganz durch weibliche Tagelöhner besorgt. Weiber arbeiten

Digitized by Google

im südlichen Deutschland überall in den Weinbergen und helfen bei der Weinlese.

Sollte es mit der Zeit möglich seyn, auch in unserem Lande und zunächst auf den Stadtfeldern eine mehr intensivere Kultur einzuführen, z. B. Hopfen und Mohn zu bauen, so wird auch hier die Arbeit der Jugend und des weiblichen Geschlechtes mehr benutzt werden können und dadurch der Verarmung einigermaßen gesteuert werden.

Eine Konkurrenz seiner Familie an dem Erwerbe des täglichen Brodtes ist dem fehmarnschen Tagelöhner um so nothwendiger, als die Hausstandsausgaben auch für die ärmere Klasse auf Fehmarn größer, als anderswo sind. Dies rührt von der Kostspieligkeit des Brennmaterials und der schweren fehmarnschen Kost her, welche dem Reichen, wie dem Armen Bedürfniß ist.

Der Hausstand eines Tagelöhners würde mit der Hälfte zu bestreiten seyn, wenn Fische, Kartoffeln und sonstiges Gemüse mehr die Mehl- und Fleischspeisen verdrängen würden. So wenig für das wahre Wohl der Insten dadurch gesorgt wird, daß man sie durch Ertheilung mehrerer Tonnen Land, welche sie für Geld bestellen lassen müssen, zu halben Bauern macht, so zweckmäßig scheint es zu seyn, wenn jeder Instenwohnung 40—50 Ruthen Gartenland zugelegt werden. Widersteht es der Volkssitte, daß Frauen im Tagelohn bei Anderen arbeiten, so werden sie sich wenigstens nicht scheuen, ihre überflüssige Zeit zur Bearbeitung ihres Gärtchens zu verwenden, das sie so freigiebig mit den nothwendigsten Bedürfnissen versieht.

In der Stadt sind vor etwa zehn Jahren mit gutem Erfolge 16 Armengärten aus noch nicht aufgetheiltem Weideland errichtet und an die bedürftigsten Häuerinsten vertheilt worden.

Digitized by Google

Andere Mittel, der Verarmung der arbeitenden Klasse auf Fehmarn vorzubeugen, würden seyn:

1) Die Beförderung der Fischerei, um die dem Ackerbau überflüssigen Hände einem neuen Gewerbe zuzuwenden.

Erforderlich ist zu diesem Zwecke, daß die Begütertsten sich zu einer Interessentschaft vereinigen, um die nöthigen Geldvorschüsse für den Fischfang und die Räucherungsanstalten zusammenzubringen und einen höheren und geregelten Absatz nach Kopenhagen ꝛc. zu eröffnen *).

2) Die Errichtung einer Spar- und Leihkasse, deren wohlthätige Folgen sich schon in so manchen Distrikten der Herzogthümer gezeigt haben. Der Dienstbotenlohn ist überall in den Herzogthümern so hoch, daß Dienstboten beiderlei Geschlechtes vom Jahre der Confirmation bis zu ihrer Verheirathung eine ganz erkleckliche Summe übersparen könnten, wenn nicht leider gerade unter diesen Menschen ein verhältnißmäßig größerer Luxus, als unter dem Bauernstande selbst, sich verbreitet hätte. Es wird anfangs viele Mühe den Brodherrn kosten, ihr Gesinde zum Uebersparen des Lohns zu bewegen und dasselbe von überflüssigen Tanzgelagen abzuhalten, denn die weibliche Eitelkeit ist groß und eben so groß die männliche Trunksucht. Aber aus unseren Städten, welche mit Sparkassen versehen sind, ließen sich mehr als ein Beispiel anführen, daß Dienstboten bei ihrer Verheirathung mehrere hundert Mark aus der Sparkasse zurückerhielten und ihrer Herrschaft großen Dank wußten für den guten Rath des Sparens, den sie anfangs nur mit Widerwillen befolgten.

Eins aber thut vor Allem Noth, um der mangelhaften Armengesetzgebung unter die Arme zu greifen, und der ge-

*) Vgl. Otte S. 10 ff.

zwungenen Armenpflege einige Haltung und Sicherheit zu verschaffen, die Errichtung eines Werk- und Armenhauses, in welches Jeder ohne Ausnahme wandern muß, der auf öffentliche Unterstützung Anspruch macht. Daß solche Anstalten sich nicht ganz, vielleicht nicht zur Hälfte, durch sich selbst halten können, ist begreiflich: Erweckung und Beförderung industrieller Thätigkeit ist auch nicht ihr nächster Zweck; allein dadurch, daß sie das Mittel abgeben, den unverschämten Armen von dem wahrhaft Nothleidenden und Hülfsbedürftigen zu unterscheiden, ist für die gezwungene Armenpflege unendlich viel gewonnen.

Es ist nur zu wahr, daß jetzt häufig Heirathen in Hoffnung auf die Armenkasse geschlossen werden, und daß Mancher, der noch Arbeitskraft und Gelegenheit zur Arbeit hat, unverschämter Weise seiner Commüne zur Last fällt, pochend auf den Schutz der Gesetze und der Oberbehörden *). Ohne Werk- und Armenhaus ist die gezwungene Armenpflege geradezu eine Beförderung der Armuth.

---

*) In einem gewissen Kirchspiele an der Westseite des Herzogthums Schleswig wurden jährlich bis vor Kurzem 70—80 Arme auf Kosten der Commüne unterhalten. Man errichtete ein großes Werkhaus, berechnet auf die angegebene Zahl der Armen, und als es fertig war, siehe da traten bis auf 10—12 alte Weiber alle Armen zurück und waren auf einmal im Stande, selbstständig durch Arbeit ihr Brodt zu verdienen. Was beweist dies mehr, als daß bei der ehrlosen, niederträchtigen Gesinnung der Menge eine lare Humanität bei der Armenpflege übel angebracht ist? — Nach unseren auf mehreren Reisen über den Zustand des Armenwesens in den Herzogthümern gesammelten Notizen möchten wir lieber dem Entherziger in Nr. 91, als dem gutmüthigen Beherziger in Nr. 95 des Kl. Corresp.-Blattes von 1831 beistimmen. — Unschätzbar sind die in den Schriften der patriotischen Gesellschaft mitgetheilten Nachrichten über unser Armenwesen, und die Grundlage zu einer künftigen Statistik desselben.

Digitized by Google

Daß das Bedürfniß eines Werkhauses von einzelnen Fehmaranern schon früher gefühlt worden ist, beweisen einzelne zu diesem Zwecke besonders ausgesetzte Legate.

Diese, vereinigt mit den Summen, welche die fünf Armenkommünen der Insel jährlich für das Armenwesen opfern, und mit den freiwilligen Beiträgen der Wohlhabenden, würden schon die Errichtung eines für Stadt und Landschaft gemeinschaftlichen Arbeitshauses möglich machen, dessen spätere Unterhaltungskosten lange nicht den Betrag der jetzigen Armenlasten erreichen werden.

IX.

Schulwesen.

Mit Vergnügen melden wir, daß Otte's ungünstige Schilderung von der Erziehung der fehmarnschen Jugend *), seit der gänzlichen Umgestaltung des Schulwesens, für die gegenwärtige Zeit unpassend geworden ist.

Außer den größeren Kirchspielsschulen hatte früher jedes Dorf seine Nebenschule **). Gewöhnlich fand sich die Dorfschaft mit dem Dorfhirten ab, und bewog ihn, gegen eine geringe Vergütung, Winters den Hirtenstab gegen die Kinderpeitsche zu vertauschen, und immer mochte von solcher Erziehung mehr die zweite, als die erste Hälfte einer Aufschrift

*) S. 77 ff.

**) Vom zwölften Jahre an mußte früher jedes Kind die Hauptschule besuchen. Diese Einrichtung war wegen der schlechten Beschaffenheit der Nebenschulen nothwendig. Otte S. 82.

Digitized by Google

gelten, welche einmal ein Schulmeister auf ein Aushängeschild gesetzt haben soll.

Allhier unterrichtet man die Jugend
In jeder Wissenschaft und Tugend.
Auch bearbeitet man unartigen Kindern
Den widerspenstigen Hintern.

War es nicht der Dorfhirt, so übernahm ein invalider Schuster oder Schneider gegen einige Thaler und freien Mittagstisch bei den Bauern der Reihe nach (Wandeltisch) das einfache Lehrgeschäft *). Ein Kämmerer der Landschaft, ein alter, würdiger Mann erzählte mir von seiner Jugendbildung: Es habe ein Landmann in seinem Dorfe einen Knecht gehalten, welcher ein kurzes Bein hatte. Weil diesem nun dieses Umstandes willen in späteren Jahren das Pflügen beschwerlich geworden sey, so habe die mitleidige Gemeinde ihn als Schulmeister angestellt.

Eine zur Verbesserung des Schulwesens im Herzogthume Schleswig erlassene Verordnung vom 16ten März 1761 verbot schon die eigenmächtige Anstellung und Entlassung der (meistens unexaminirten) Schullehrer gänzlich und schrieb eine durch den Probsten zu veranstaltende Prüfung der nicht examinirten Nebenschullehrer vor. Allein diese Verordnung scheint auf Fehmarn nicht in Anwendung gekommen und vielleicht überall bald in Vergessenheit gerathen zu seyn **).

---

*) Otte erzählt S. 93, daß die Schullehrer auf Fehmarn häufig den Bauern in der Erndte als Tagelöhner dienten.

**) §. 63 der allgemeinen Schulverordnung vom 24. Aug. 1814: „Den Schulinteressenten wird es nicht verstattet, beliebig ihre Schullehrer anzunehmen, sondern diese sind unter Bevorzugung der Seminaristen nach einer Prüfung des Kirchenprobsten von diesem allein oder von beiden Kirchenvisitatoren zu bestellen."

Digitized by Google

Nach dem Erscheinen der allgemeinen Schulverordnung setzte der ehemalige Probst Hammer auf Fehmarn durch seine energische Thätigkeit und trotz des hartnäckigsten Widerstandes einzelner Gemeinden die Errichtung von 27 Distriktsschulen statt der 40 Dorfsschulen durch *).

Obgleich unter den Schullehrern bis jetzt noch wenige Seminaristen sind, so sind sie doch alle durch Privatunterricht gut vorbereitet und vom Probsten examinirt worden. Um ihre Bildung haben sich hauptsächlich drei Männer verdient gemacht: der frühere Prediger Tychsen in Landkirchen, der Cantor Papke ebendaselbst und der als Probst auf Fehmarn verstorbene ehemalige Cantor Niese in Petersdorf.

Neben der Einrichtung von Distriktsschulen, und der Verbesserung des Schulplans war, um dem Schulfache tüch-

*) Der Plan, Distriktsschulen anzulegen, ist schon in einer Schulverordnung für die Landschaft vom 24sten Jan. 1757 (Chron. S.) ausgesprochen. Nach dieser sollten außer den Parochialschulen 18 Distriktsschulen angelegt werden. Die Anstellung der Distriktsschullehrer stand den Kirchenpatronen zu, nach vorhergegangener Prüfung der Candidaten durch den Probsten. Für die Besoldung der Schullehrer ward festgesetzt:

1) es soll eine allgemeine Schulkasse errichtet werden, worin die Eingesessenen der ganzen Landschaft per Dr. 1 ß bezahlen. Die Einnahme soll zu gleichen Theilen unter die Distriktsschullehrer vertheilt werden als beständiges jährliches Firum.
2) Die Führung der Rechnung liegt den Kämmerern wechselsweise ob.
3) Jedes Kind, das nur im Schreiben und Lesen unterrichtet wird, zahlt 3 mk, im Rechnen zugleich, 4 mk. Feuerungsgeld für jedes Kind 6 ß, welches für die armen Kinder aus der Armenkasse bezahlt wird.

Aus der Einrichtung von Distriktsschulen ist dermalen nichts geworden. Spätere Schulregulative für die Landschaft, z. B. von 1780 und 1805 (Chron. S.) sind durch die allgemeine Schulverordnung absorbirt.

Digitized by Google

tige Leute zuzuwenden, zunächst erforderlich, den Schullehrern eine sorgenfreiere Existenz zu sichern.

Das Einkommen der Cantoren, der Lehrer an den noch beibehaltenen drei Kirchspielsschulen, war von Alters her nicht unbedeutend. Das Einkommen der Distriktsschullehrer ist auf 6—800 *m/* zu schätzen. Es ist je nach der Größe der Gemeinde verschieden *).

Früher ward nämlich für jedes schulpflichtige Kind 1 Spezies Schulgeld bezahlt, für die armen Kinder aus der Armenkasse. Bei der Bestimmung des Gehaltes der Distriktsschullehrer ward der damalige Betrag dieses Schulgeldes zum Grunde gelegt und als jährliches Fixum festgesetzt. Dieses wird aber nicht mehr von den Vätern nach Anzahl ihrer Kinder zusammengebracht, sondern, da das Schulwesen mit Recht neuerdings als Gemeindesache angesehen wird, von der Commüne nach Anzahl der Feuerstellen und dem Vermögen (nach anderen Angaben auch nach dem Ackerbesitze) der Eingesessenen zusammengebracht.

Vitzdorf z. B. ist mit Galendorf zu einer Distriktsschule vereinigt, welche jetzt 100 schulpflichtige Kinder zählt. Beide Dorfschulen hatten früher zusammen 80 Schulkinder. Demnach besteht der jetzige fixe Gehalt des Distriktsschullehrers in 80 Spezies. Zu dieser Summe trägt jede Feuerstelle 1 Spezies bei und jeder Heuerinste, der schulpflichtige

*) Auf welche Weise für die Wittwen der Schullehrer auf Fehmarn gesorgt wird, ist mir nicht bekannt geworden. Die chronologische Sammlung erwähnt zwar einer unterm 12ten Jan. 1799 allerhöchst genehmigten Pensionsanstalt für die Wittwen der Organisten, Cantoren, Küster und Distriktsschulmeister in den Probsteien Hütten und Fehmarn, und in den adeligen Gemeinden von Schwansen, Gelting und dem Dänischwald. Ich bezweifle aber, daß dieselbe noch besteht.

Digitized by Google

Kinder hat, gleichfalls 1 Spezies. Was fehlt, wird auf die Eingesessenen nach der Ansicht, die man von ihrer Vermöglichkeit hat, repartirt.

Die übrigen Emolumente des Distriktsschullehrers sind z. B. in Vitzdorf folgende:

1) Eine geräumige Wohnung im Schulhause. Die Bau- und Reparaturkosten des Schulhauses werden zu $\frac{1}{3}$ auf die Feuerstellen und $\frac{2}{3}$ auf das Ackerareal repartirt.

2) 5 Tonnen Schulland, wovon die Commüne nach demselben eben angegebenen Maaßstabe die öffentlichen Lasten trägt.

Sie werden ihm frei von der Commüne auf landübliche Weise bearbeitet; obwohl die Schullehrer mitunter eine Aenderung zu ihrem Vortheile z. B. durch Einführung des Kartoffelbaues versucht haben *).

Zur Bearbeitung des Schullandes ist die Commüne in Parzelen von 44—45 Dr. Land getheilt, welche der Reihe nach sämmtliche Arbeiten auf ein Jahr zu leisten haben. Da innerhalb einer solchen Parzelle füglich nur ein Landmann die Arbeiten leisten kann, so finden sich in der Regel die anderen Parzellisten, nach Verhältniß ihrer Drömtsaate mit Diesem durch eine Geldvergütung ab, und zu diesem Ende sind die jährlichen Pflugarbeiten in dieser Schulkommüne auf 10 Thlr. von den Schulvorstehern taxirt worden; zur Erleichterung der kleinen Parzellisten, da der Geldwerth derselben eigentlich 15 Thlr. beträgt. In einigen Dörfern wird die Bearbeitung

*) Kanzeleischreiben vom 20sten Juni 1815: „Wenn der Schullehrer sein Land zum Anbau anderer Gewächse, als der gewöhnlichen Kornarten benutzen will, so haben die Schulinteressenten nur so viele Hand- und Spanndienste zu leisten, als die landübliche Methode erforderte."

Digitized by Google

des Schullandes für Rechnung der Commüne alljährlich verdungen, andere Commünen haben sich mit dem Schulmeister durch eine jährliche Summe abgefunden *).

Sämmtliche für Schulhaus und Schulland erforderlichen Handdienste werden von den Insten und Häuerlingen geleistet.

3) 20 Thlr. Holzgeld, (in anderen Dörfern nur die Hälfte), vom Ackerareal aufgebracht.

4) 40 *mk.* Drömtsaatengelder. Von Alters her ist auf die ganze Landschaft 1½ *ß* à Dr. Schulgeld gelegt, welche Summe zu gleichen Theilen unter sämmtliche Schullehrer vertheilt wird.

5) Eine Waizenlieferung, welche für den Hausstand des Schullehrers hinreicht, so daß der Kornertrag des Schullandes verkauft werden kann. — Der Vitzdorfer Schullehrer erhält von je 5 Drömtsaat Land ein halbes Spint Waizen. Eingesessene, welche weniger als 5 Dr. besitzen, sind von der Lieferung befreiet **).

---

*) In den Commünen, in welchen kein Schulland ausgelegt ist, erhält der Schulmeister sogenanntes Kuhgeld und eine Lieferung an Heu und Stroh.

**) Die ökonomische Regulirung des Schulwesens weicht auf Fehmarn vielfach ab von der allgemeinen Schulverordnung, welche in §. 59 über die Repartition der Schullasten Folgendes festsetzt:

„Die Bau- und Reparationskosten der Schulhäuser, die Auslegung oder der Ankauf des Schullandes, die Lieferung an Korn und Feuerung tragen die Landbesitzer nach Verhältniß des Landbesitzes allein; das baare Schulgeld ist über alle Schulinteressenten, Landbesitzer, Insten, Handwerker ꝛc. zu gleichen Theilen der Regel nach zu vertheilen, über die Häuerinsten und Abnahmeleute nur dann, wenn diese schulpflichtige Kinder haben. Alle, welche bei den Bau- und Reparaturkosten der Schulhäuser kein Geld bezahlen, verrichten die Handdienste unentgeltlich."

Digitized by Google

Da der größte Theil der Schullasten auf dem Landgebiete Reallasten sind, in der Stadt aber persönliche, so sind die Städter, welche auf den benachbarten Dörfern Land besitzen im pekuniairen Nachtheile gegen die Landleute, welche auf Stadtfelde Besitzungen haben.

Es ist nicht zu leugnen, daß diese pekuniaire Reformation des Schulwesens für manche Landleute augenblicklich außerordentlich drückend seyn mußte. Begüterte und große, wenn auch verschuldete, Landbesitzer haben zum Bau des Schulhauses und Ankauf des Schullandes 3—400 *m*⁄ kontribuiren müssen und steuern jährlich, selbst wenn sie kinderlos sind, mit 30—40 *m*⁄ zur Schulkasse. — Aber ohne eine angemessene Besoldung der Schullehrer würde sich ein vorgeschriebener verbesserter Schulplan nicht realisiren lassen und nur von einem verbesserten Unterrichtswesen haben wir eine sittliche Besserung der Menge zu erwarten. Dadurch, daß die Regierung das Schulwesen zu einer reinen Communalsache machte, hat sie einen unverkennbaren Beweis von ihrem über alle Stände sich erstreckenden Wohlwollen, von ihrer wahrhaft demokratischen Gesinnung gegeben.

Seit das Schulwesen Gemeindesache geworden ist, wird des reichsten Landmanns Sohn und das Kind des ärmsten Häuerinsten mit gleicher Sorgfalt unterrichtet und es wird schon aus diesem Grunde Schleswig-Holstein auf ewig von einem unglückseligen Pöbel befreiet bleiben.

Allein so wenig sind die meisten Menschen im Stande, die arbeitende Volksklasse aus einem höheren, rein menschlichen Gesichtspunkte, als aus dem der bloßen Arbeitskraft anzusehen, daß nicht selten diese Schulverbesserung als ein großes Unglück betrachtet wird.

Digitized by Google

„Pflügen und Eggen wird der Knecht durch die theuren Schullehrer nicht besser lernen und bringt er aus der Schule allerlei Kenntnisse mit, so will er nachher klüger als sein Herr seyn und das ist schädlich!“

Die materielle Produktion als Zweck des menschlichen Lebens betrachtet!

Solche Ansicht von der Sache macht es auch erklärlich, daß in einem Dorfe Fehmarns, dessen Name mir entfallen, die Schulverbesserung mit militairischer Exekution durchgesetzt werden mußte.

Auch in der Stadt Burg hat die Verbesserung des Schulwesens rasche Fortschritte gemacht. Die Stadt ließ vor 10 Jahren ein neues Schulhaus bauen, und nahm deshalb 10,000 *m℔* auf, welche jetzt mit großer Anstrengung bis auf 4000 *m℔* zurückgezahlt sind.

Das Schulkollegium besteht aus den zwei Predigern, dem Magistrate und den zwei ältesten Deputirten.

Die Schullasten werden nach Vermögen und Erwerb repartirt und auch die Beamten, welche keine Bürger sind, werden zu Beiträgen angesetzt, wenn sie freiwillig zu wenig unterschreiben. — An der Ansetzung der Beiträge nehmen die Prediger keinen Theil; sie geschieht von den Rathsherren und den zwei ältesten Deputirten.

Bei der Einkassirung ist irgend ein vom Schulkollegium erwählter Bürger behülflich. Die Beiträge schwanken zwischen 8 *ß* und 50 *m℔*, welches die niedrigsten und höchsten Ansätze der einzelnen Bürger in den letzten Jahren gewesen sind.

Die älteren Knaben sind dem Rektor (Kantor), die Mädchen dem Schreibmeister angewiesen. Beide unterstützen

Digitized by Google

sich nach freiwilliger Uebereinkunft wechselseitig in ihrem Unterrichte. *)

Der Rektor hat freie Wohnung und ein Einkommen von ungefähr 1000 *m℔*, der Schreibmeister freie Wohnung und 800 *m℔*. Der Organistendienst, welcher früher mit dem Stadtsekretariate verbunden war, ist später dem Kantor und Schreibmeister gemeinschaftlich übergeben worden. Diese lassen ihn durch den Lehrer der Bürgerschule gegen eine Vergütung von 72 *m℔* versehen, wobei sie selbst noch einen Ueberschuß von 100 *m℔* haben sollen.

Als vorbereitend für den höheren Unterricht ist die Bürgerschule anzusehen, in welcher die Kinder gewöhnlich bis ins zehnte Jahr bleiben. Der hier angestellte Lehrer hat außer freier Wohnung und Holzgeld 600 *m℔* Einkommen, sein Unterlehrer 300 *m℔*.

Für die jüngeren Mädchen und Knaben wohlhabender Eltern sind Privatschulen errichtet. Mit einer derselben ist eine Turnanstalt verbunden.

Der Rektor an der Stadtschule ist, wie die Kantoren auf dem Lande, bis jetzt immer ein Studirter gewesen. Da aber solche Männer sich nur interimistisch als Schullehrer betrachten und daher auch gar bald des Unterrichtens müde werden, je näher die Aussicht auf eine Predigerstelle rückt, so wollen einsichtsvolle Männer lieber diese Stellen mit Seminaristen oder anderweitig gebildeten Schulmännern, welche sich das Unterrichten als Zweck ihres ganzen Lebens gesetzt haben, besetzt wissen.

---

*) Ein Regulativ für die Stadtschule in Burg, provisorisch genehmigt unterm 28sten April 1804 findet man in der chronologischen Sammlung von 1804

Digitized by Google

An einer Sonntagsschule fehlte es noch in Burg; zur Errichtung derselben haben sich die verschiedenen Lehrer in der Stadt erboten.

Schließlich verdient es eine öffentliche Rüge, daß seit dem Abgange des letzten Probsten die Oberaufsicht über die Schulen so ganz und gar vernachlässigt worden ist.

Ein häufiges, unerwartetes Besuchen der Dorfschulen würde den Eifer der Schulmänner wach halten; vor allen Dingen aber müssen diese gegen den Einfluß solcher Eltern geschützt werden, welche ihre Kinder gerne dem Schulbesuche entziehen, um sie häusliche Arbeiten verrichten oder betteln zu lassen. Was hilft es, sorgfältige Protokolle über den Schulbesuch zu führen, wenn die Kinder mancher Eltern ungestraft von 6 Schultagen regelmäßig 5 versäumen und wenn es dem treuberichtenden Schulmeister durch alle Bitten und Vorstellungen nicht gelingt, seine Oberbehörde in Aktivität zu setzen? Ueber den mangelhaften und unregelmäßigen Schulbesuch, namentlich auf dem Landgebiete, herrscht auf Fehmarn allgemeine Klage.

Eben so ist es zu bedauern, daß ein Verein unter den Schullehrern, welche durch gemeinsame Lektüre und durch gegenseitige Kritik ihrer Unterrichtsmethoden nach wechselseitigem Hospitiren in den Unterrichtsstunden höhere Ausbildung bezweckte, eingegangen ist, weil er nicht mehr wie früher, höhere Aufmunterung und Unterstützung fand.

Digitized by Google

X.

Charakteristik der Einwohner.

„Es ist eine gemeine Sage, daß die jetzigen Einwohner der Insel Fehmarn von den Ditmarsen ihr Herkommen haben, denen sie auch etlichermaaßen an Stärke des Leibes, Art und Sitten gleichen.“ Dankwerth S. 157.

Bis auf den heutigen Tag hat sich diese Sage lebendig unter den Fehmaranern erhalten. Zeugnisse dafür sind:

1) Die freie Communalverfassung.

2) Die freie Veräußerlichkeit des Bodens.

3) Manche Aehnlichkeit in Sitte und Tracht, in dem Geiste der Freiheit und Unabhängigkeit, welcher den Ditmarsen wie den Fehmaranern mit provinzieller Abgeschlossenheit eigen ist, in manchen häuslichen und wirthschaftlichen Einrichtungen, wie dies Fehmaranern, welche Ditmarsen bereisten zu einer Zeit, als sich noch auf Fehmarn die nationellen Eigenthümlichkeiten mehr erhalten hatten, aufgefallen ist. *)

4) Die am meisten verbreiteten Familiennamen auf Fehmarn:

---

*) „— ock se (die Fehmaraner) nicht vele mit der Dracht schelen (als Hembden ohne Kragen, bloter Borst ꝛc. Platschoen mit sülvern Ringen) und sonst mit andern Geschefften, Arbeide und Handteringen den Dirmerschen gelick.“

So Neokorus vor länger als 200 Jahren, Bd. I. S. 65 in Dahlmanns Ausgabe. Auch stimmt das fehmarnsche Erbrecht mit dem ditmarsischen in einigen ganz singulairen Bestimmungen, welche in den übrigen Erbrechten der Herzogthümer nicht vorkommen, überein. — In einer Urkunde des Burger Rathsarchives, schon aus der Zeit der Oldenburger Dynastie, fiel mir der Ausdruck: Schlüter und Geschworne statt Kämmerer und Geschworne auf. Vielleicht hat auch dieser Umstand einige Beweiskraft für die Stammverwandtschaft der Fehmaraner und Ditmarser.

Digitized by Google

Babbe, Bulle, Ehler, Hintze, Kahl, Karbuhn, Kruse, Lafrenz, Maaß, Mackeprang, Marquardt, Mildenstein, Muhl, Oppendieck (Auf dem Deich), Ralph, Rauert (Rawert), Rolph, Saß, Scheel, Serk, Sievert, Stycken, Tiedemann, Tyken, Voderberg, Voß, Wiepert, Wilder, Wilken, Witte, Wolder.

Diese Namen sind mir fast in allen schriftlichen Aufzeichnungen der vier letzten Jahrhunderte, in öffentlichen Urkunden, in Gerichtsprotokollen, in den Papieren der Gilden und anderer Korporationen, in Kirchen und auf Kirchhöfen ꝛc. aufgestoßen. Nur die Namen Ralph und Rolph, vielleicht auch Serk deuten auf dänischen Ursprung, einige andere kommen auch allgemein in Holstein vor, die meisten aber sind ditmarsischen oder friesischen Ursprungs, finden sich noch jetzt an der Westseite vor und werden zum großen Theile in Viethens Beschreibung von Ditmarsen und in Dahlmanns Neokorus aufgeführt.

Auch die auf Fehmarn häufig vorkommenden weiblichen Vornamen: Thölke, Tebbelke, Thetje beurkunden eine Stammverwandtschaft mit Ditmarsen und Friesen.

Nach der gewöhnlichen Sage sind Ditmarser als Kolonisten nach Fehmarn gewandert, als König Erich von Pommern im Jahre 1419 die Insel gänzlich verwüstet und alle Einwohner bis auf drei, von denen sich einer in der Landkirchener Kirche, der andere in einer Schlucht bei Burg, der dritte in der sogenannten Vitzdorfer Steinkiste verborgen hielt, ermordet hatte.

Allein die Sage hat hier, wie gewöhnlich, übertrieben. Sonst hätte König Erich nicht gleich nach der Eroberung

Digitized by Google

20,000 m$ Brandschatzungsgelder ausschreiben und sich 20 Bürgen für diese Summe stellen lassen können. *)

Ditmarser mögen damals eingewandert seyn, aber sie fanden unter den alten Einwohnern Stammverwandte vor und sind vielleicht gerade deswegen nach Fehmarn gezogen.

Schon in einer Urkunde von 1329, in welcher die aufrührerischen Fehmaraner ihrem Landesherrn wiederum Treue schwören, kommen unter den Unterschriften der angeseheneren Einwohner folgende ditmarsische Namen vor:

Kahl, Kruse, Marquard, Muhl, Nanne, Tidemann, Voß, Wilder, Wilken, Witte, Wolder.

Doch waren noch keine feste Geschlechtsnamen eingeführt, daher: Wittensen, Tidemannissen ꝛc.

Nach einer alten Erzählung sollen diejenigen Ditmarser, welche in der Schlacht bei Bornhöved (1227) nicht zu den verbündeten Hanseaten mit ihren übrigen Landesleuten übergingen, von dem geschlagenen König Waldemar, weil sie sich in ihrer Heimath nicht sehen lassen durften, nach Fehmarn versetzt worden seyn.

Wahrscheinlich sind die ersten Ditmarser, schon im 12ten Jahrhunderte nach der allgemeinen Unterjochung der Wenden, welche auch Fehmarn inne hatten, **) damals als eine allge-

*) Vergl. Christiani Geschichte der Herzogthümer IV. S. 106. Er erzählt auch daselbst nach dem Presb. Brem. und Hvitfeld, daß die am Leben gebliebenen verarmten Einwohner, um ihren Unterhalt zu gewinnen, Seeräuber geworden wären, die Weiber sich einer unehrbaren Lebensart überlassen hätten.

**) Fehmarn war schon im 11ten Jahrhundert von den dänischen Königen erobert worden und ward später von den holsteinischen Grafen als ein Pertinenz Wagriens in Anspruch genommen, bis es Johann dem Milden gelang, sich den Rechtstitel der Belehnung zu erwerben. S. Falks Handbuch Bd. II. S. 24.

Digitized by Google

meine Bewegung von Westen nach Osten Statt fand und der Adel Holsteins vom Rücken des Landes nach der fruchtbaren Geest der Ostseite zog, nach der Insel Fehmarn gekommen und während die gewöhnliche fehmarnsche Volkssage die Einwanderung der Ditmarsen erst in die Zeit nach der Verwüstung des Königs Erich verlegt, bemüht Neokorus sich, es glaubwürdig zu machen, daß damals nicht die ganze echt ditmarsische Bevölkerung auf Fehmarn ausgerottet worden sey. *)

5) Die Geschlechtsverbindungen oder Vetterschaften auf Fehmarn.

Vettern hießen auch die Mitglieder der ditmarsischen Schlachten (Geschlechter) und Klüfte (Unterabtheilungen der Schlachten).

Der ursprüngliche Zweck der Geschlechtsverbindungen war, Familienschutz und Familienrache auszuüben, wenn ein Glied der Genossenschaft verwundet und ermordet war oder Jemanden aus einem anderen Geschlechte thätlich verletzt hatte. Dies nach fehmarnscher Ansicht.

Daß die fehmarnschen Vetterschaften in so enger Beziehung mit der Landesgemeindeverfassung standen und gewissermaaßen politische Unterbestandtheile der Kirchspiele **) bildeten,

---

*) „— den itt sie noch Vele bi Leven und im Lande nha gebleven, van denen, als von dem rechten Stamm, diese noch sin können.“ l. c. S. 68. Eine ditmarsische Sage sucht die Stammverwandtschaft der Fehmaraner mit den Ditmarsen durch eine Naturbegebenheit zu erklären. Die Insel Fehmarn soll von Ditmarsen abgespühlt, nach der Ostsee geschwommen seyn und sich dort habilitirt haben. Neokorus kann nur nicht begreifen, wie sie dnrch den engen Eiderstrom sich durchgearbeitet habe. l. c. Auch Auswanderungen Einzelner nach Fehmarn von Ditmarsen aus erzählt die ditmarsische Chronik. Vergl. Neokorus Bd. I. S. 255.

**) Oder vielmehr Unterbestandtheile der Landschaft statt der Kirchspiele.

wie die Schlachten und Klüfte in Ditmarsen, scheint um deswillen nicht wahrscheinlich, weil die Bevölkerung Fehmarns nie rein ditmarsisch war, sondern gemischt mit Holsteinern, Dänen und Abkömmlingen der alten Wenden, welche Nichtditmarsen aber schwerlich in Geschlechtsverbindungen vereint lebten, jedoch gleichen Antheil an der freien Kirchspiels- und Landschaftsverfassung nahmen.

Hätte Fehmarn je eine solche äußere politische Bedeutung erlangt, wie Ditmarsen, und hätten die fehmarnschen Vetterschaften je einen solchen Einfluß auf des Landes Regierung geltend gemacht, wie ihn in Ditmarsen die zügellose Aristokratie wilder Geschlechter ausübte, so würde auch den fehmarnschen Vetterschaften das Schicksal der ditmarsischen Geschlechter widerfahren seyn, welche 1550 zufolge Landesbeschlusses aufgelöst wurden.

Allein die Vetterschaften bestanden ruhig und ungestört als Privatinstitute fort und ohne Zusammenhang mit dem Gemeindewesen. Nachdem die Staatsgewalt immer mehr befestigt wurde, und die Rechtspflege in den Händen der Gerichte immer mehr Sicherheit gewann, drehte sich das Schutz- und Trutzbündniß der Vettern um gemeinschaftliche Unterstützung der ärmeren und unvermögenden Vettern in Fällen der Noth, wenn ein alter Vetter sich nicht mehr aus eigenen Mitteln ernähren konnte oder ein junger zur Erlernung eines Handwerks, zum Studiren ꝛc. fremde Hülfe in Anspruch nehmen mußte — und die Idee der Genossenschaftlichkeit ward erhalten durch den Besitz eines gemeinschaftlichen Vermögens, durch gemeinschaftlichen Besuch des Gottesdienstes, durch gemeinschaftliche Beerdigung, durch festliche Gelage.

Am frühesten geschieht der fehmarnschen Vetterschaften Erwähnung in einer die Spendeäcker betreffenden Urkunde d. d. Burg, Donnerstag nach Quasimodogeniti 1486. *)

*) Corp. Stat. Slesv. IV. S. 267.

Digitized by Google

Sie betrifft eine landesherrliche Entscheidung über die Vertheilung der Einkünfte aus den Spendeäckern. Die Glie der desjenigen Geschlechtes, von welchem geistliche Lehne dieser Art gestiftet waren, sollten die nächsten Ansprüche haben, diese Aecker für die Häuer zu besitzen; dagegen sollte die Vertheilung der Einkünfte (Häuer) unter die Armen vom Rathe der Stadt Burg — als Patron dieser Lehne — mit Wissen und Willen der rechten Erben der Spendeäcker so geschehen, daß die armen Leute des jedesmaligen Geschlechtes, von welchem die Stiftung ausgegangen, den Vorzug haben, und wenn diese nicht vorhanden, andere Arme zur Hebung kommen sollten.

Die Geschlechter wohnten nicht in der Stadt, sondern auf dem Landgebiete, daher der Rath beim Fürsten mit seiner Klage gegen die Kämmerer der Landschaft auftrat. Daß der Rath und nicht das Landgericht das Patronat über diese Stiftungen ausübte, erklärt sich aus der früheren Stellung der Stadt Burg zur Landschaft. (S. oben die frühere Repräsentation der Insel und die Besteuerung derselben.)

Gegenwärtig existiren nur noch zwei Geschlechtsverbindungen, die Rauertsche und die Witten-Mackeprangische Vetterschaft, *) in welcher früher auch die Stücken und Ehlern waren.

Noch vor hundert Jahren lebten in Geschlechtsverbindungen:

1) Die Familien der Marquarden, Hinrichsen und Bullen.

2) Der Lafrenzen und Kahlen.

---

*) Ueber die Rauertsche Vetterschaft siehe das Staatsb. Mag. Bd. IV. S. 250 ff., über die Vetterschaft der Witten und Mackeprangen s. die Beilage F.

Digitized by Google

3) Der Wolder.*)

Dieser Vetterschaften geschieht neben der Rauert'schen Erwähnung in den Hebungsregistern über die 1713 angeordnete Kriegs- und Vermögenssteuer vom Jahre 1721, da dieser Steuer auch das Vermögen der Korporationen unterworfen war. Die Vetterschaft der Marquarden, Hinrichsen und Bullen gab damals ihr Vermögen auf 175 Thlr. an, die der Lafrenzen und Kahlen auf 106⅔ Thlr., der Wolder auf 133⅓ Thlr., die Rauertsche auf 391 Thlr. Burg muß also als der Sitz aller dieser Vetterschaften betrachtet worden seyn, obgleich die einzelnen Vettern zerstreuet auf der ganzen Insel wohnten.

Die Witten-Mackeprangische Vetterschaft wird bei dieser Gelegenheit nicht genannt, weil diese, wie man auch aus ihren Statuten sieht, ihren Sitz in Landkirchen hatte und noch hat, obgleich die einzelnen Vettern gleichfalls zerstreuet auf der ganzen Insel wohnen. So können damals noch

*) Darnach ist eine Lücke im Neokorus zu ergänzen, welcher, nachdem er erzählt hat, daß noch zu seiner Zeit Viele auf Fehmarn die Wappen alter ditmarsischer Geschlechter führen sollten, fortfährt: Wo dan gar gewiß, dat der Woldersman Geschlechtswappen — — — Offenbar wollte er hier die Uebereinstimmung in den Wappen der fehmarnschen und ditmarsischen Wolder mittheilen. S. I. S. 65. — Die Woldersman waren das bedeutendste Geschlecht in Ditmarsen und stellten in ihrer größten Blüthe über 500 wehrhafte Männer ins Feld. Sie wohnten ursprünglich im östlichen Ditmarsen und dehnten sich von Alversdorf (dies auch der Name eines fehmarnschen Dorfes) bis nach Oldenworden aus. Heide soll von ihnen gegründet seyn. In ihrem Wappen führten sie zwei kreuzweise durcheinander geschlagene Anker. — S. Neokorus an mehreren Stellen. Dahlmann im Anhang IV. (I. S. 596). Viethens Beschreibung von Ditmarsen. S. 29. 44.

Digitized by Google

mehrere Vetterschaften vorhanden gewesen seyn, welche ihre Zusammenkünfte auf dem landschaftlichen Gebiete hielten. *)

Ob aber je, — um Niebuhrs Ansichten über die Entwickelung der griechischen, römischen, ditmarsischen Verfassung auf Fehmarn überzutragen **) — die Vetterschaften ein rein politisches Institut waren, ob ursprünglich alle freien Bewohner des Landes ohne alle verwandtschaftliche Beziehung in Geschlechter eingetheilt waren, deren Zahl wohl vermindert, aber nicht vermehrt werden konnte, wenn die Lenkung der öffentlichen Angelegenheiten aus den Händen der Geschlechter an die Kirchspiele überging, darüber wird sich wohl schwerlich etwas Gewisses ausmitteln lassen.

Wir lernen die fehmarnschen Vetterschaften erst in einer Zeit kennen, wo ihre öffentliche Macht, wenn sie diese je ausgeübt haben, wie die Schlachten und Klüfte Ditmarsens, schon gebrochen war, wo statt der Persönlichkeit Oertlichkeit und übrige Realität für das öffentliche Leben die Grundlage bildeten.

Zwingen die uns bekannt gewordenen Statuten der Vetterschaften weder unbedingt der Niebuhrschen noch der entgegengesetzten Ansicht beizutreten, nämlich zu bestimmen, ob das sich Zusammenfinden in einem Geschlechte erst das Gefühl der Verbrüderung und dadurch hinterher den Glauben an eine ursprüngliche Verwandtschaft der Mitglieder hervorgerufen hat, oder umgekehrt, ob die ursprüngliche Familienverwandtschaft die Grundlage der Geschlechterverbindung gewesen ist, so spricht sich dagegen des jetzigen Volkes durch Sagen genährter

*) Einer mündlichen Tradition zufolge hat früher auch eine Vetterschaft der Sieverte auf Fehmarn bestanden.

**) Niebuhr über die Geschlechter und Curien in seiner römischen Geschichte Bd. I. S. 339 ff. (Dritte Ausgabe).

Digitized by Google

Glaube entschieden für die letztere Meinung aus. Dem Fehmaraner steigt nie ein Zweifel auf, daß nicht alle Glieder einer Vetterschaft ursprünglich von einem Stammvater herstammten und in der unter diesen herkömmlichen Anrede: Vetter, liegt die dunkle Anerkennung ursprünglicher Verwandtschaft. *) Bestimmt deutet dies an die Sage, daß vor mehr denn 400 Jahren auf Fehmarn ein Mann ditmarsischen Stammes, Namens Rauert Witte gewohnt habe, welcher zwei Söhne hinterließ, von denen der eine den Namen Rauert, der andere den Namen Witte annahm. Von diesen beiden Männern sollen die beiden Geschlechter der Rauerte und der Witten herstammen. **) Diese waren auch ursprünglich in einer Vetterschaft vereint, bis sich die Witten — es ist unbekannt, aus welcher Ursache — von den Rauerten trennten und zu den Mackeprangen schlugen.

Eine andere Legende sucht die Stiftung der Rauertschen Vetterschaft auf ein bestimmtes Ereigniß zurückzuführen.

Es hatte ein Rauert das Unglück, entweder ermordet zu werden, oder einen Mord begangen zu haben, so daß er landflüchtig werden mußte. Da schlossen alle auf der Insel wohnenden Rauerte, ohne Zweifel im Bewußtseyn ihrer Verwandtschaftlichkeit, ein Bündniß zu gegenseitigem Familienschutze, eine Vetterschaft, ab.

Der Glaube an einen gemeinsamen Stammvater Rauert-Witte ***) berechtigt, die Rauerten und Witten, so

*) Dagegen Niebuhr l. c. I. S. 348: „Wie viele Deutsche wissen aber, daß Blutsfreunde und Vettern nicht einerlei waren?“

**) Gegen diese Sage spricht die zu allen Zeiten ungefähr gleiche, mehr im Vermindern als im Vermehren begriffene Zahl der Vettern. Wenn es vor 400 Jahren so viele Rauerte, als jetzt, gegeben hat, in welches Zeitalter mag dann wohl der alte Stammvater Rauert-Witte zu setzen seyn?

***) Auf dieselbe, nach Niebuhr irrige, Weise fühlten die römischen Geschlechter das Bedürfniß der Stammableitung. Die

lange sie in einer Vetterschaft vereint waren, mit den Klusten einer ditmarsischen Schlacht zu vergleichen und Dahlmann hat die Kluste richtig durch Linien, Häuser, erklärt, wenn die von Niebuhr bekämpfte Ansicht noch haltbar seyn sollte, daß ein Geschlecht der Inbegriff von Familien sey, welche aus derselben Wurzel abstammten, nur größtentheils ihre Verwandtschaft nicht mehr zusammenknüpfen könnten.

Waren aber Athens Phratrien und Geschlechter, Roms Curien und Gentes, Ditmarsens Schlachten und Klüfte nichts anders als die zu irgend einer Zeit einmal mit schwerer Herrscherhand und nach festem Zahlprinzipe, als unabänderlich, gemachte politische und militairische Eintheilung der gesammten Staatsbürgerschaft eines Landes*) (so daß Niemand voller Staatsbürger seyn konnte, der nicht in einem Geschlechte war), dann können auch die Klüfte nicht als Familienabtheilungen der Schlachten betrachtet werden, dann muß es auch ursprünglich mit den mehreren zu einer Vetterschaft verbundenen fehmarnschen Geschlechtern (hier nach griechischer Analogie

---

Julier rechneten ihre Herkunft von Julius, Aeneas Sohn, die Fabier von einem Sohn des Herkules, die Aemilier von dem des Pythagoras. I. c. I. S. 348. Der Name, welcher die Genneten und Gentilen vereinigte mag ein willkührlich gewählter seyn und mit einem Wappen oder einer militairischen Parole verglichen werden. So die Homeriden, ein Geschlecht auf Chios, aus dessen Namen man schwerlich auf eine Abstammung von Homer schließen darf. — Aber die Namen der fehmarnschen Vetterschaften waren wirkliche Familiennamen (Wittensen, d. i. Wittes Sohn, Woldersen, Tidemannissen ꝛc. in einer Urkunde von 1329) und stammen die Mitglieder einer Vetterschaft nicht von einer Familie her, so muß wenigstens der Name der angesehensten Familie schon früh auf die übrigen Vettern übertragen worden seyn.

*) Aber welche ratio dividendi lag dabei zum Grunde, wenn weder Volksstamm, noch Familienstamm, noch Oertlichkeit in Betracht kam?

Digitized by Google

die Vetterschaft gleich der Phratria als das allgemeinere gedacht) eine andere Bewandtniß gehabt haben.

Das verwandtschaftliche Band, wenn es zu den Schlachten und Klüften zum Grunde gelegen hat, mußte schon früh dadurch gestört werden, daß nicht allein Einzelne, die sich vom fremden Lande in Ditmarsen niederließen, nach beigebrachten Beweisen ihrer guten Herkunft in ein Geschlecht aufgenommen wurden, *) sondern auch ganze Geschlechter, dem Untergange nahe, sich in mächtige Geschlechter einkaufen konnten. **)

Sollten aber nicht solche Bezeichnungen ditmarsischer Schlachten und Kluften, wie: „Norderdesmanne, Osterd., Westerd. (Neokorus I. S. 212), Osterwurdingmannschlacht (N. I. S. 225), die Oster- und Westerkluft zu Dickhusen von dem Dickbolingmannsgeschlecht (N. I. S. 224), die Norder- und Süder-Vogdemannen (N. II. S. 35) u. s. w. auf einen Uebergang von Geschlechtsstämmen zu Ortsstämmen, ***) mindestens auf eine Distriktseintheilung hindeuten?

---

*) Neokorus I. S. 207. „Im Falle nun einer uth frombden Landen sich in einem Karspel neddergelaten und in ein Geschlechte sich tho begeven und befrunden begeret — — — hebben se denfulven vor einen Veddern deß Geschlechtes angenahmen, ock nicht geringer geachtet, als ehren negesten angebarnen Frundt ꝛc.“

**) Ein Beispiel bei Neokorus I. S. 224.

***) Die Geschlechterstämme gehen dem Alter nach den Ortsstämmen vor und werden fast überall von ihnen verdrängt (φυλαὶ γενικαὶ und τοπικαὶ), wie diese wieder von den örtlichen Kommünen. Da, wo die Vorfahren bei der ursprünglichen Eintheilung der Landschaften in gewisse Distrikte eingeschrieben waren, blieben auch die Nachkommen, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, Communeinteressenten. Die Ortsstämme bilden also den Uebergang von der auf reiner Persönlichkeit

Digitized by Google

Was es dagegen für eine Bewandtniß mit den mehreren Geschlechtern innerhalb einer Vetterschaft gehabt habe, wird sich schwerlich mehr ausmitteln lassen, da wir von den fehmarnschen Geschlechtsverbindungen erst Kunde erlangen, als sie schon Privatinstitute geworden waren. Auffallend bleibt, wenn man das Prinzip der Stammverwandtschaft den Vetterschaften zum Grunde legt, der Uebergang der Witten von den Rauerten zu den Mackeprangen und eben so, daß die Stücken und Ehlern seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts aus der Witten: Mackeprangischen Vetterschaft wegbleiben, obgleich noch jetzt einzelne Stücken und Ehlern auf Fehmarn leben.

Die Fehmaraner sind aber nicht ausschließlich ditmarsischen Ursprungs, auch Dänen von den Inseln und Sachsen von Holstein mögen gleichzeitig mit den Ditmarsen nach Unterjochung der Wenden eingewandert seyn; so wie die alten Bewohner, die Wenden nicht ganz von der Insel vertilgt seyn werden, wenn sie auch das Schicksal ihres unterjochten Stammes theilten und anfangs in untergeordneten bürgerlichen Verhältnissen fortlebten.

An dänische Bevölkerung erinnert

1) der Name eines Dorfes: Dänschendorf.*)

2) Das Wort bye, welches ganz eigenthümlich in gewissen Zusammensetzungen für: Dorf, Ort, (welches es auch im Dänischen bedeutet) gebraucht wird, z. B. statt Sahrensdorfer Feld: Sahrensbyefeld. Eben so ganz pleonastisch

---

beruhenden Eintheilung des Volkes in Geschlechter zu der nach Oertlichkeit (Kirchspiel, Landschaft, Provinz) regulirten Landesverwaltung.

Vergl. über die Ortsstämme Niebuhr l. c. I. S. 340.

*) Ebenso Gammendorf statt Gammeldorf d. i. Altdorf.

in der Zusammensetzung von Stadtbyefeld. Im alten Landrechte von 1326 *) wird die Stadt Burg: Borgharbye genannt.

3) Eine verhöhnende Bezeichnung der Bewohner des Westerkirchspiels:

de Westerdänen mit de schefen Thänen,

welche sich früher die muthwillige Jugend Burgs erlaubte, wenn Fehmarns Abderiten in großen blauen Strümpfen und Schuhen mit großen silbernen Schnallen, mit ihren Frauen auf Einem Pferde zur Stadt ritten und den Kaufmann mit den Worten: „Guten Tag, Herr Meister" begrüßten. Bemerkenswerth ist es, daß noch bis auf die neueste Zeit sich die Bewohner von Puttgarden und Presen und dem größten Theile des entlegenen Westerkirchspiels durch Eigenthümlichkeit in Sitte und Tracht, im Dialekte und in körperlicher Haltung von den übrigen Fehmaranern unterschieden haben und zum Theil noch unterscheiden.

Vielleicht sind die unterjochten Wenden in dies Kirchspiel zurückgedrängt worden. Daselbst führen noch zwei Dörfer heutigen Tages die Namen Wenkendorf (Wendendorf?) und Slavendorf.

Da die Fehmarnsche Bevölkerung aus so verschiedenen Elementen zusammengesetzt ist, so ist es auffallend, daß man über die ganze Insel eine und dieselbe Anlage der Dörfer und Bauart der Häuser antrifft, welche sonst immer Ausfluß der unverfälschten Nationalität eines Volkes oder Volksstammes zu seyn pflegt *).

---

*) Staatsb. Mag. IV, 710.

*) Die Engern und Westphalen, sächsische Stämme, wohnen in der Abtei Corvei und im Paderbornschen neben einander und

In diesem Punkte scheinen die Ditmarsen und andere Eingewanderte die vorgefundene wendische Norm ohne Kampf angenommen zu haben, während die fehmarnsche Nationaltracht, welche seit 60—70 Jahren verschwunden ist, ganz ditmarsischen Ursprungs, nebst manchen inneren häuslichen Einrichtungen, gewesen zu seyn scheint.

Von der Bauart der fehmarnschen Dörfer ist oben bei der Dorfverfassung die Rede gewesen. Da die allgemeine Einkoppelungsverordnung für Fehmarn nicht zur Anwendung gekommen ist und kein Ausbau der einzelnen Häuser Statt gefunden hat, so haben die Dörfer die ursprüngliche Form geschlossener Quadrate beibehalten. Sie gleichen unseren städtischen viereckigen Marktplätzen, welche rings um dicht mit Häusern besetzt sind. Der innere Dorfplatz ist gleichsam als der gemeinsame Wirthschaftshof anzusehen, über welchen alle Fuhren, Düngerfuhren, Erndtefuhren u. s. w. gehen, da den Gebäuden nach hintenzu keine Wege offen stehen. Auf dem Dorfplatze weilt in den Sommernächten das Jungvieh, nachdem Abends die Dorfthore (Hecken) geschlossen worden sind. Oeffentliche Plätze innerhalb des Dorfes sind: die Dorfstraße, der Dingstein, die Trinkstätte, mitunter auch das Schulhaus. Der weite Raum von der Dorfstraße bis zu den Gebäuden, welche etwas erhöht liegen, ist privates Ei-

---

durcheinander, aber sie unterscheiden sich strenge durch die ganz verschiedene Bauart ihrer Häuser und in ihren wirthschaftlichen Einrichtungen, worin sich wiederum bei den Ostphalen, dem 3ten sächsischen Stamme, eine abweichende Eigenthümlichkeit offenbart. (Im Braunschweigischen.) Die Bauart der holsteinischen Bauerhäuser ist westphälisch, obgleich die Holsteiner Sachsen ostphalischen Stammes sind. — Wo sich im südlichen Schleswig, Sachsen, Angler, Jüten, Friesen von einander trennen, das läßt sich gleichfalls nach der Bauart der Häuser genau angeben.

Digitized by Google

genthum und besteht aus sogenannten Brücken, d. h. aus gepflasterten zur Auffahrt und Miststätte bestimmten Plätzen. Neben jedem Wohnhause liegt eine Scheune, oft auch zwei, wenn die Landstellen etwa über 70—80 Tonnen groß sind; fast in jedem Dorfe findet man Lücken in der Häuserreihe, was auf eingegangene Stellen deutet. Immer sind die Wirthschaftsgebäude strenge von den Wohngebäuden getrennt. Die Gebäude sind von Fackwerk, das bei den Häusern mit Ziegelsteinen, bei den Scheunen mit Lehm ausgefüllt ist. Die Häuser haben hohe Giebel, stehen mit der Giebelseite nach vorne, sind meistens von schlechtem Ansehen, wurden früher aus Sparsamkeit, werden jetzt aus Noth nicht reparirt.

Ursprünglich fehlen den Häusern die Schornsteine *). Sie haben sich seit den letzten 50 Jahren stark verbreitet, mögen aber einzeln schon früher vorgekommen seyn **).

Beim Eintritt in das Haus stößt man auf eine hohe Vordiele, an deren Wänden früher die Bilder der Vorfahren hingen. Auch platte messingene Schüsseln sind oben angebracht; ihnen wurden früher Lichter oder Lampen vorgestellt, und sie dienten zur Erleuchtung bei festlichen Gelegenheiten. Links und rechts von der Diele befinden sich kleine Wohnzimmer, Schlafkammern, Küche und Speisekammer und Seitenausgänge. Hinter der Diele folgt der Saal, welcher ent-

---

*) Auch die Schornsteine geben ein Kennzeichen der Nationalität ab. Die Angelsachsen und Jüten haben von jeher Schornsteine gehabt, welche bei der westphälischen Bauart fehlen.

**) In einer Dorfbeliebung von 1712 geschieht ihrer schon Erwähnung. Vielleicht haben die Einwohner von Burg und die Prediger auf dem Lande zuerst den Gebrauch der Schornsteine eingeführt. Nach Neokorus sind die Schornsteine in Ditmarsen sec. XVI. aufgekommen und zuerst bei den Predigergebäuden aufgeführt worden.

Digitized by Google

weder die ganze Breite des Hauses einnimmt, oder links und rechts zwei kleine Eckkammern hat, welche Fremden als Schlafzimmer eingeräumt werden, oder zur Aufbewahrung von Kleiderschränken, Leinenkisten ꝛc. dienen.

Der Saal, auch Pesel *), Döns, genannt, ist nicht heizbar, in der Regel schlecht meublirt, nur im Sommer zur Aufnahme von Besuchen tauglich, und ursprünglich bestimmt, gleich der Vordiele eine große Anzahl von Menschen für feierliche Gelegenheiten, als Hochzeiten, Taufen, Leichenbegängnissen, Gildeschmäusen, zu fassen. Statt des Ofens mußte im Winter die Feuerkieke Wärme verbreiten. Jetzt ist in der Regel ein kleines Wohnzimmer mit einem Ofen versehen, der von der Küche aus geheizt wird **). Vom Saal führt eine Thür nach dem Garten, auf dessen Anbau und

*) Den Namen Pesel (Pisel nach der gewöhnlichen Aussprache) leitet Outzen von Pee, Pie, einem gewissen Kleidungsstücke der Kinder und Frauenzimmer, und sel, d. i. saal ab: Kleidersaal. Kl. Bl. 1819. Bd. II, 118. Auch ist Pesel mehr Sammelplatz für Leinewand-Kisten und hoher Kleiderschränke, als Gastzimmer. — Es ist das größte, aber nicht das wohnlichste Zimmer im Hause. Pesel kommt vor bei den Anglern, Jüten, Friesen und Ditmarsen (Neocorus I, 165), früher auch in den schleswigschen Städten, z. B. in Flensburg (Claeden Mon. Flensb.) Die Holsteiner kennen den Namen nicht, weil sie die Sache nicht haben. In der Marsch wird der Pesel gleichfalls nicht geheizt und liegt an der Norderseite. In der Wilstermarsch heißt er Sommerhaus.

**) Küchen und Winterstuben wurden erst Ende sec. XVI. in Ditmarsen allgemeiner. „Den des Winters beholpen se sick an den Kiekern in olden Tiden, de also thogerichtet worden: dat man einen Tunnen-Bodden nam, densulven mit Leemvasen beschloch unnd ummeher bewallede, dat mitten eine Grove edder Kuule bleef, darin man dat Vuer helt unde verwharede. Hernha worden de Vuersteden erdacht ꝛc.“ Neocorus I, S. 165.

Ueber die Aehnlichkeit dieser Vuersteden mit den fehmarnschen Kieken s. Dahlmann bei Neocorus l. c.

Verschönerung von den wohlhabenderen Landleuten der jetzigen Generation einige Sorgfalt verwendet wird. An die Gärten stoßen alte Tofte, diese sind mit einem Strich Gemeinweideland umgeben, dann folgt das Ackerland und zuletzt, als das entfernteste Land der Feldmark, wieder Gemeinweide.

Wenn bei einer Landstelle nur Eine Scheune vorhanden ist, so ist der Stall zu beiden Seiten und in der Mitte die Dreschtenne.

Das Vieh steht mit dem Kopfe gegen die Mitte der Scheune, das Rindvieh den Pferden gegenüber.

Die städtischen Häuser sind ursprünglich den ländlichen ganz gleich gebauet; wenn das Gewerbe es verlangte, oder Wohlhabenheit und fremde Sitten Veranlassung dazu waren, ist man von der nationellen Bauart abgewichen. Die Stadt besteht aus einer langen Hauptstraße, getrennt in Norderende und Süderende nach den entgegengesetzten Himmelsgegenden. Der Marktplatz mit dem Rathhause befindet sich im Norderende, auch wohnen die wohlhabenderen Einwohner in dieser Gegend. Das Süderende bietet einen traurigen Anblick von Elend und Armuth dar. Verschiedene Ausgangsstraßen führen nach den umliegenden Dörfern. Vor jedem Hause sind einige Lindenbäume. Der Platz vom Hause bis zur Straße wird in Burg Schild *) genannt. Kleinere Leute, welche keine Scheunen haben, benutzen ihn zur Düngerstätte. Hinter den

---

*) Dieser Ausdruck für das gepflasterte, in Burg sehr geräumige Trottoir (Brücke, pons) ist meines Wissens in den Herzogthümern wenig gebräuchlich. Doch findet man ihn auch in einer Resolution vom 6ten Febr. 1755, durch welche einige Punkte in der Heiligenhafener Brandordnung abgeändert werden. Die Bürger, heißt es darin, sollen nach wie vor die Freiheit haben, ihren Dünger unter ihrem Hause auf ihrem sogenannten

Gärten liegen, parallel mit den Häusern, die Scheunen, welche früher mit dem Hausmarke des Besitzers und einer beliebigen Inschrift versehen waren. Unter diesen ist mir eine trotzig herausfordernde aus dem 16ten Jahrhunderte aufgefallen: „Ick wilt so hebben, wat fragst du darnah?“ — Neben jedem Hause ist eine Einfahrt, welche bei dem Garten vorbei zur Scheune führt und bei dieser vorbei sich bis an die hinteren Wege erstreckt.

Der Fehmaraner ist fest gebauet, stark, breitschulterig, von hoher Gestalt, fester, ruhiger Haltung und ernsten Gesichtszügen.

Die Ehen sind nicht fruchtbar; die Bevölkerung ist dennoch und obwohl der Ueberschuß der männlichen Bevölkerung zur See geht, stark bei der Theilbarkeit des Bodens, und die Sterblichkeit groß, welches weniger dem Klima als einer ungesunden Lebensart zur Last gelegt werden kann. Es werden täglich drei warme Mahlzeiten eingenommen, gesalzenes Fleisch und fette Mehlspeisen unter sehr geringer Abwechslung: die Fehmarnschen Klöse (Klümp) sind ihrer Größe und Unverdaulichkeit halber weit umher sprichwörtlich geworden. Das Getränk bei der Arbeit, schlechtes, saures, eigen gebrauetes Bier muß auf gleiche Weise den Magen verderben, und gastrische Fieber sind auch das Hauptübel der Einwohner. Das Marschfieber, welches sich seit 1826 von der Westseite der Herzogthümer östlich verbreitete, scheint auf Fehmarn ein-

---

Schilde unbekümmert der Hauptstraße oder Gasse hinzulegen. (S. die chron. Samml. Jahrg. 1755.)

Dagegen schreibt schon das alte Stadtrecht von Flensburg (Falks Handbuch II, 235) vor, daß die Düngerhaufen nicht lange auf den Brücken geduldet werden sollen.

Digitized by Google

heimisch geworden zu seyn. In den Monaten August, September und Oktober des Jahres 1831 erkrankte der 4te Theil der Bevölkerung, und wenn gleich nicht viel über 100 Menschen an dieser sporadischen Cholera gestorben seyn sollen, so hat dieses Uebel doch unweit mehr Familien in Noth und Armuth gestürzt. Ein gewöhnliches Gegenmittel, welches die Landleute sich auch ohne ärztliche Verordnung aus der Apotheke holen lassen, ist Chinarinde.

Die Gesundheitspflege liegt dem Physikus ob, welcher für seine Besoldung von 900 *m℔* (700 *m℔* von der Landschaft 200 *m℔* von der Stadt) die Armen kuriren muß unter Vergütung der Fuhren. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts ward zuerst ein Physikus für die Landschaft vom Herzog beordert, 1703 erhielt die Stadt den Befehl, denselben auch als Stadtphysikus anzunehmen und ihm eine jährliche Besoldung zuzulegen. Außer dem Physikus wohnen jetzt noch zwei Aerzte auf Fehmarn, einer im Westerkirchspiel und einer in Burg *).

Eine Apotheke ward in Burg schon 1698 als Filialapotheke von Heiligenhafen angelegt. Jetzt reicht diese eine Apotheke kaum für die Insel hin, daher das entlegene Westerkirchspiel mit einem Gesuche um Anlegung einer Apotheke 1828 einkam, worauf, vielleicht unter Berücksichtigung der städtischen Gerechtsame, abschlägige Antwort ertheilt ward.

Als besonders der Gesundheit schädlich bemerkt Otte die Gewohnheit, Hutkappen zu tragen. Sie bedeckten nicht

---

*) Zwei Barbiere in der Stadt verrichten mit Erlaubniß des Physikus die leichteren chirurgischen Operationen auf der Insel, als Aderlassen, Schröpfen, Zahnausziehen u. dgl. In der Stadt sind zwei Hebammen und in jedem Kirchspiele ist eine angestellt.

Digitized by Google

allein den Kopf, sondern verhüllten auch die Ohren und das halbe Gesicht, sind jetzt aber gänzlich aus der Mode gekommen. Sie sollen die Ursache häufiger Taubheit und Erkältung gewesen seyn.

Am schädlichsten muß auf die Gesundheit der Mangel geräumiger, warmer Wohnstuben im Winter einwirken.

Zwar haben Oefen die schädlichen Feuerkieken immer mehr verdrängt, allein abgesehen von den Bemittelten, leiden die meisten Einwohner, in engen, kleinen, dumpfigen Wohnzimmern zusammengedrängt, bei dem Mangel an Brennmaterial, wahrhaft an Frost und Kälte, welches einem Körper, der bei anstrengender Tagesarbeit an starkes Schweißvergießen gewöhnt ist, gefährlich seyn muß. Die Meisten können aus Armuth nicht für die nöthige Stubenwärme sorgen, Viele thun es auch aus übertriebener Sparsamkeit nicht.

Im Januar 1830 ward auf Fehmarn, da der früh eingetretene Frost verhindert hatte, Holzvorräthe aus den Ostseehäfen herbeizuschaffen, ein Faden Holz mit 30 mk bezahlt *).

Seit 20 Jahren werden auch englische Steinkohlen auf Fehmarn gebrannt, vorzüglich in den Brennereien und Brauereien, welche seit 10 Jahren kein Holz mehr verbrauchen. Auf dem Lande sind die Oefen noch selten für Steinkohlen eingerichtet. — Vor einer Reihe von Jahren fing ein Bürger der Stadt, Namens Mildenstein, damit an, Torf auf dem Stadtfelde in der sogenannten großen Wiese stechen zu lassen, und ihm folgten Andere. Allein weil bei dem Mangel

*) Im Sommer sind die gewöhnlichen Holzpreise 11½ — 12 mk für einen Faden von 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Länge und 2 Fuß 2 Zoll Breite, 18 — 19 mk bei 3 Fuß Breite.

Digitized by Google

der Wiesen diese sehr kostbar sind, auch die durch das Torfstechen entstandenen Löcher und Kuhlen dem Vieh bei dem Fortbestand der allgemeinen Herbstweide schädlich wurden, gab man das Torfstechen wieder auf und führt Torf von Schleswig ein. 1000 Soden kosten gewöhnlich 3½—4 *m℔*.

Die Aermeren behelfen sich allein mit getrocknetem Kuhdünger *) und Erbsenstroh **). Mit Letzterem wird ein bedeutender Umsatz auf der Insel getrieben. Der Preis eines vollen vierspännigen Fuders ist gewöhnlich 6 *m℔*.

Sparsame Landleute verwenden gewöhnlich das Erbsenstroh erst dann zum Brennen, wenn es von den Schaafen durchkäuet ist. Feuersbrünste sind nicht durch den Gebrauch des Erbsenstrohes herbeigeführt worden, wie Otte (S. 7) befürchtet.

So viel von dem Physischen und was darauf Einfluß hat. —

Den Nationalcharakter der Fehmaraner hat Otte ausführlich, mit Wahrheitsliebe, aber auch nach dem strengen Maaßstabe eines Moralisten geschildert.

Wir wollen seiner Schilderung einige historische Belege hinzufügen.

Der Fehmaraner hat sich, der edlen ditmarsischen Abkunft eingedenk, immer von einem Geiste der Freiheit und Unabhängigkeit beseelt gezeigt, welcher nicht selten den früheren Landesherrschern und ihren Beamten lästig

---

*) Auch Landleute lassen den Kuhdünger sammeln und trocknen. Dies ist in nassen Herbsten sehr schwierig.

**) Wegen der Wichtigkeit des Erbsenstrohes als Brennmaterial kann der Erbsenbau zur Zeit auf Fehmarn nicht eingeschränkt werden. Auch ist der Düngerverlust bei dieser Anwendung zu beachten.

Digitized by Google

gewesen seyn mag und auch von Rohheit und selbstsüchtigem Trotze nicht fern war, welches aber mehr der Zeit, als der einzelnen Landschaft zuzuschreiben ist.

Zwei Mal erblicken wir die ganze Insel im Aufstande gegen ihren Landesherrn; in den Jahren 1339 und 1558 *) wurden sie wieder zur Ruhe gebracht und begnadigt. Dagegen haben sie auch mehr als ein Mal kühn und muthig ihre Insel gegen feindliche Angriffe vertheidigt, z. B. 1419 gegen König Erich und 1644 gegen die Schweden. Das Verzeichniß der 75 Fehmaraner, welche damals bei der Vertheidigung ihrer Heimath fielen, befindet sich noch in vieler Einwohner Händen **).

Den königlichen Beamten, welche sie im Gegensatze zu ihren eigenen Landesvorstehern Königslüde nannten, haben die Fehmaraner in alten Zeiten viel durch Starrsinn und hartnäckige Opposition zu schaffen gemacht.

In den Bestallungen der Landvoigte Jürgen Gossel von 1645, Heinrich Gossel von 1661 und Peter Witt von 1692 heißt es: „Weilen uns auch bisher zu nicht geringem unseren Verdruß klagend vorgebracht, wie uff unserm Lande Fehmarn sich zuweilen versoffene, unbescheidene Kerle finden, so unsere Landschreiber im Gerichte und bei Publicirung der Urtheile und sonsten mit unbescheidenen Worten an-

---

*) S. den Eingang des neuen fehmarnschen Landrechts. Corp. Stat. Sl. I, 680. Dort heißt es, daß die ehrsamen Kämmeeer, Schwaren und alle Unterthanen eigentlich ihr Leben verwirkt hätten, jedoch auf königliche Verwendung vom Herzoge Verzeihung erhalten sollten. Damals ward aber zuerst ein Landvoigt auf Fehmarn eingesetzt.

**) S. auch Kl. Bl. 1819. Bd. II. S. 312.

Digitized by Google

zufahren sich unterstehen sollen *), so soll unser Landvoigt darüber in specie befehligt seyn, da hinführo dergleichen Gesellen sich solcher ungebührlichen Worte und Bezeugungen bedienen würden, dieselben darüber mit ansehnlicher Geld-, auch nach Befinden mit Gefängnißstrafe zu belegen und also zu gehörigem Respekte anzuweisen.

In dieser Zeit klagte einmal der Landschreiber darüber, daß die Eingesessenen täglich in den Teichen fischten und nicht allein die großen Fische herausnähmen, sondern auch ganz unverantwortlich die kleinen auf dem Lande liegen und von den Raubvögeln verzehren ließen, „woraus denn ihr misgünstiges Gemüth und gänzliche Ruinirung sonnenklar hervorgehen.“

Unterm 19. April 1675 verbot Christian Albrecht dem Kämmerer Rink das Complottiren und Conspiriren, und 1693 wandten sich Kämmerer und Richter selbst schriftlich an den Amtmann Ahlefeld mit der Bitte, den Einwohnern das „Protestiren“ zu untersagen. Dagegen erging 1734 an die Kämmerer der Befehl, dem Amtmanne den schuldigen Gehorsam zu erweisen, und noch 1737 meldete eine Commission in ihrem Berichte, daß die mehrsten Einwohner von Natur sehr tenaces wären.

Gar roh und wild ging es in alter Zeit bei den Trinkgelagen her. Wie häufig Verwundungen dabei vorfielen, zeigen die im Landesblocke aufbewahrten Brüchenregister. Bei den Gildenversammlungen war das Mitbringen von Waffen verboten, und die Constitution der Rauertschen Vetterschaft hat die Bestimmung, daß der Hauptmann gleich

*) Die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen war auf Fehmarn, wahrscheinlich solcher Ruhestörer halber, schon 1558 vom Landesherrn aufgehoben worden. Corp. Stat. Sl. I, 680.

Digitized by Google

nach beendigter Mahlzeit den Vettern Messer und Gabel abzunehmen habe.

Herzog Friedrich erhöhete d. d. Gottorf den 6. July 1650, der häufigen Schlägereien wegen, die Brüchen. Für bloßes Messerzucken, auch ohne Verwundung sollte fortan 4 Pfund (à 2 m/ 4 ß), für eine gestochene Wunde 30 Pf. bezahlt werden *). Nach einer Resolution vom 22. Mai 1665 soll die Verwundung, welche durch das Werfen mit zinnernen Kannen entsteht, eben so bestraft werden.

Nachdem endlich die Gesetzgebung und ein veränderter Zeitgeist die unerlaubte Selbstrache verbannte, fand ein allzuhohes Selbstgefühl im Prozeßführen einen Ausweg. Die Prozeßlust ward durch gute Jahre mit hohen Kornpreisen noch gesteigert und ist nicht selten ins Lächerliche gegangen. Ein Landmann fing z. B. über den Wasserablauf eines Grabens, einen Gegenstand, der nicht 4 ß werth war, mit seinem Hausnachbarn einen Prozeß an, der ihm mehrere tausend Mark gekostet haben soll. Solche Beispiele waren nicht selten. Seitdem aber schlechte Zeiten eingetreten sind und mehrere angesehene Männer es sich zur schönsten Bürgerpflicht machen, durch Vergleiche dem Ausbruche von Streitigkeiten zuvorzukommen, hat das Prozessiren erstaunlich abgenommen, so daß jetzt kaum zwei Advokaten hinlänglich beschäftigt sind. Vielen Schaden haben früher die sogenannten deutschen Advokaten (weil sie kein Latein verstanden, so genannt) oder Winkelschreiber angerichtet, von denen jetzt keiner mehr vorhanden ist. Im Jahre 1737 waren (nach einem Commissionsberichte) 3 studirte Advokaten auf Fehmarn, daneben aber deutsche, „welches Hausleute sind, die für ihre Mitbürger auftreten."

*) Corp. Stat. Sl. I. 737.

Digitized by Google

Gegen das Treiben dieser Menschen war schon eine Verordnung des Herzogs Friedrich d. d. Gottorf den 16. Jul. 1633 gerichtet: „daß hinführo dergleichen anmaßliche und eingebildete Prokurateurs, Böhnhaasen und der Rechte unerfahrene rabulae, worunter sich auch mechanici und Handwerker finden lassen, sich des Sachwalterns vor den (fehmarnschen) Gerichten gänzlich enthalten sollen."

Der Fehmaraner ist äußerst sparsam im täglichen und häuslichen Leben.

Die Wohngebäude sind meistens schlecht unterhalten; in der Möblirung der Zimmer herrscht die größte Einfachheit; die tägliche Kleidung ist geringer als einfach; Kaffe und Thee bei den meisten Landleuten nur festliches Getränk; Branntwein wird nur für die Erndtezeit angeschafft; Wirthshausbesuch ist auf den Dörfern eine Seltenheit und überhaupt werden alle baaren Geldausgaben möglichst vermieden.

Diese sparsame Lebensart, zu deren Beibehaltung die größere Menge jetzt durch die Noth gezwungen wird, scheint ursprünglich ihren Grund zu haben in einer übertriebenen Lust, Vermögen zu erwerben — und durch bloße Sparsamkeit, oder besser durch einen bis ins Unglaubliche getriebenen Geiz, haben sich in manchen Familien große Capitalien aufgehäuft, deren Besitzer nichts destoweniger eine an Cynismus gränzende Lebensart fortsetzten, zu welcher das Schicksal doch nur den ärmsten Insten verdammt hat. Man kann, wenn man Gegensätze aufsuchen will, sagen, daß der Fehmaraner zum Sparen, der Friese zum Verschwenden geboren ist. Die Fehmaraner — sagte einer ihrer Landsleute — haben sich reich gehungert, und Manche, welche durch Entsagung jeglichen Lebensgenusses die Grundlage zu einem großen Vermögen gelegt hatten, haben durch wucherische

Härte immer mehr aufgehäuft. Den Wucher begünstigte von jeher die unglückselige Theilbarkeit des Grundes und Bodens, welche den eigentlichen Bauernstand früh zerrüttete, und einen dauernden Gegensatz von reichen Capitalisten und verschuldeten Landbesitzern *) herbeiführte, und nirgends auf der Geest wird so viel mit Geldern hin und her negotiirt, als auf Fehmarn.

Daher die Verbote gegen den Wucher für Fehmarn beständig erneuert werden mußten.

Am meisten Spielraum fand der Wucher in Jahren des Miswachses, in welchen die kleinen Landbesitzer und Insten in große Verlegenheit um Brodt- und Saatkorn geriethen. Daher denn auch auf den Landtagen jährlich der Preis des ausgethanenen Korns bestimmt wird. Früher war dieses, jetzt der Autonomie der Landschaft überlassener Administrativakt, Sache der Regierung. So ward durch eine fürstliche Resolution, d. d. Gottorf den 19. Mai 1602, verordnet, daß, wenn Geld auf Korn ausgethan sey, allenfalls nur 1 ß für 1 m̃ passiren solle.

*) In dem schon oben berührten Berichte des fehmarnschen Amtmanns von 1713 über die Zahlungsunfähigkeit der Eingesessenen heißt es: „Die geringe Anzahl der wohlbemittelten Leute relevire gar wenig gegen die Vielheit Derer, welche kaum nothdürftigen Lebensunterhalt hätten."

1720 hatten die Communen noch lauter auswärtige Gläubiger, jetzt fast lauter einheimische.

Ein Commissionsbericht von 1737 meldet, daß in den verschiedenen Armenhäusern auf Fehmarn gegen 40 Personen, meist alte Frauen, wären, „die Armuth auf Fehmarn sey aber viel größer, namentlich sich Niemand der vielen armen Kinder und Waisen annehme, auch das Schulwesen und die Kinderzucht überhaupt sehr schlecht bestellt sey."

Kein Landdistrikt der Herzogthümer hat beständig an einem so ungleich vertheilten Wohlstande laborirt, als Fehmarn, vielleicht das Risum-Moor ausgenommen, wo gleiche Ursachen zum Grunde liegen.

Digitized by Google

1604 kamen die sämmtlichen Debitoren der Insel Fehmarn um die Erlaubniß ein, ihren Creditoren die Schulden in Gütern (Korn ꝛc.) bezahlen zu dürfen. Die Sache ward dem höheren Gerichte zur Entscheidung übergeben, inzwischen der Zinsfuß für Geld auf 7 pCt., für Güter auf 6 pCt. festgesetzt.

Fernere Verbote gegen den Wucher auf Fehmarn wurden erlassen am 28. Mai 1610, am 28. Nov. 1663 und am 3. Dec. 1674 *).

Bemerkenswerth ist auch folgendes herzogliche Schreiben d. d. Gottorf den 12. Nov. 1695: „Da Ihro fürstl. Durchl. mit besonderer Displicenz vernommen, wasmaßen die wucherlichen Handlungen und Contrakte auf Saat- und Brodtkorn nicht abgestellet, noch die in anno 1674 deßfalls errichtete Constitution den abgezieleten Zweck erreichet, sondern dagegen andere schädliche inventiones erdacht und exerciret worden, so daß der arme Landmann unvermerket um das Seinige gebracht und zu Grunde gerichtet wird, mithin die Abgisten Ihro fürstl. Durchl. merklich zurückgesetzt werden — — — — so wird der advocatus fisci ducalis hiemit befehligt, solchen Wucher bei den Kornhändlern und sonsten zu untersuchen und darüber Bericht abzustatten ꝛc.“

Unterm 8. Aug. 1704 erging schon wieder ein erneuertes Verbot gegen das wucherliche Leihen auf das neue Korn **).

---

*) Corp. Stat. Slesv. I. 750. 1674 erging auch ein Verbot, Korn auszuführen, weil Mangel an Saatkorn auf der Insel gespürt ward.

Wegen Kornmangels befahl Christian August unterm 5. Okt. 1709 die Errichtung eines Kornmagazins in Burg, welches halb aus Gerste, halb aus Roggen bestehen sollte. Aus demselben sollte an Arme unentgeltlich Getreide vertheilt werden, an nicht ganz Arme zu herabgesetzten Preisen, an Zahlungsfähige zu den Einkaufspreisen.

**) Corp. Stat. Slesv. I. 760.

Digitized by Google

War der Fehmaraner in früherer Zeit mehr als sparsam im gewöhnlichen Leben, so hatte er einen entschiedenen Hang, bei gewissen festlichen Gelegenheiten und Zusammenkünften einen großen Aufwand zu machen. Es sind früher zu Hochzeiten mehrere hundert Personen eingeladen worden und bei den Leichenschmäusen durfte keiner auch der entferntesten Verwandten fehlen *). Die Leichenschmäuse — eines der unsinnigsten Feste, die je ersonnen — dauern noch immer fort, obgleich sie schon 1697 bei 20 Rthl. Strafe abgeschafft wurden. Für das Ansagen zu Trauerbesuchen, die Beerdigung, das Folgen und die Mahlzeit hat altes Herkommen ein steifes Ceremoniell festgesetzt, von welchem Keiner in vorkommenden Fällen abzuweichen wagt, obgleich Alle das Unsinnige bei dem ganzen Hergange einsehen. Kaum sind dem Todten die Augen zugedrückt, so entsteht ein lebendiges Treiben in Küche und Keller, um zuzurüsten u. s. w. —

Die Zusammenkünfte der Gilden und anderer Corporationen arteten gewöhnlich in wilde Trinkgelage aus, bei welchen eine unglaubliche Menge Bier ausgetrunken wurde **). Das Bier hatte damals noch die Kraft, zu berauschen und Branntwein war unbekannt. —

Durch einen am 29. Jan. 1665 von Kämmerern und Richtern gefaßten und am 27. Febr. von Christian Albrecht genehmigten Beschluß wurden die Fastnachts- und Johannisgilden, die Fensterbiere und Osterkollationen bei 20 Rthl. Strafe gänzlich abgeschafft; auch die Enthaltung von den neuen Trachten und der Ueppigkeit in Kleidern bei Strafe der Confiskation anbefohlen.

---

*) Ausführlicher darüber: Otte S. 138 ff.

**) Noch am 5. März 1706 ergieng von der Landesherrschaft ein Befehl zur Einschränkung des übermäßigen Saufens auf Fehmarn.

Digitized by Google

So lange es noch eine fehmarnsche Nationaltracht gab, war der Festtagsanzug der bemittelteren Weiber sehr kostbar, aber auch sehr dauerhaft, vererbbar von Mutter auf Tochter und in so fern nützlich, weil sie ihrer Kostbarkeit halber die Aermeren von eitler Nachahmung zurückhielt, während jetzt die Billigkeit der Manufakturwaaren die Magd und Justin verleitet, mit des Hausmanns Tochter im sonntäglichen Putze zu wetteifern *).

Die goldene Periode der Herzogthümer, in welcher auch auf Fehmarn sich Geldüberfluß verbreitete, hat das Verschwinden manches Nationellen der Insel beschleunigt und ein Anschließen an allgemeinere Sitten und Bildung bewirkt. Die übertriebene Sparsamkeit, welche dem täglichen, häuslichen Leben keine Freude gönnte, ist nicht mehr so allgemein. Was von den Bemittelten früher erspart und zu Capital aufgehäuft wurde, das wird jetzt mehr für die Erziehung der Kinder und zur Erhöhung des Lebensgenusses verwandt. Auch bei den festlichen Zusammenkünften findet nicht mehr das wilde Saufen und wüste Treiben der Vorzeit Statt.

Statt der Biergelage der Gilden ꝛc. wöchentliche Clubbs, Bälle, Kaffe- und Theegesellschaften, Lesevereine, gemeinschaftliche Ausfahrten im Sommer und andere Formen des jetzigen geselligen Lebens. Der Fehmaraner genießt die geselligen Freuden jetzt lieber öfters und mit Mäßigung, als selten und im Uebermaaße **).

*) Die Verfertigung der früheren kostbaren, mit Silber und Seide reich durchwirkten Frauenkleider war Privilegium der Stadtschneider. Jetzt werden Hausnäherinnen in Menge auf dem Lande gehalten, wodurch ein Mangel an weiblichen Dienstboten veranlaßt wird. Die Hausnäherinnen werden, rascher, anstrengender Arbeiten entwöhnt, meistens schlechte Hausmütter.

**) Nur das leidige Kartenspiel wird von Manchen noch leidenschaftlich getrieben und ist die leblose Seele mancher Zusammenkünfte.

Digitized by Google

Zu einer festlichen Zusammenkunft aller angesehenern fehmarnschen Familien am Johannistage in Landkirchen hat eine Stiftung des Landvoigtes Peter Witt vom Jahre 1702 Veranlassung gegeben *).

Um diese Zeit hat auch die Schuljugend einen allgemeinen Festtag, den sie durch Umzug im Dorfe und Tanzen in der mit Kränzen und Maienbüschen ausgeschmückten Schulstube feiert.

Um Pfingsten veranstalten die Knechte hie und da auf dem Lande ein Ringstechen.

Eine Jagdgesellschaft, in welcher der beste Trinker zum Könige proklamirt ward, ist schon längst eingegangen.

Die verschiedenen Corporationen, welche noch existiren, pflegen in der Fastnachtszeit ihre Zusammenkünfte zu halten.

Als eigenthümliche fehmarnsche Sitte darf auch das sogenannte Fenstern, welches in der Probstei, auf Föhr u. s. w. und auch in entfernten Gegenden, wie in Tyrol und in der Schweiz unter anderem Namen, gebräuchlich ist, nicht unerwähnt bleiben. Sie besteht darin, daß die angehenden Heirathskandidaten bei nächtlicher Zeit sich durch das Fenster in das Schlafzimmer von unversprochenen und unverheiratheten Frauenzimmern begeben, um die vorläufige Bekanntschaft derselben zu machen.

Das Fenstern war in alten Zeiten so allgemein, daß zur Begünstigung desselben Mütter ihren mannbaren Töchtern die entfernten Zimmern des Hauses zu Schlafkammern anwiesen, und auch unter den vornehmeren Einwohnern selten eine Heirath ohne vorhergegangenes Fenstern abgeschlossen ward.

---

*) Abgedruckt im Staatsb. Mag. Bd. X. Heft 4.

Digitized by Google

Jetzt hat diese Sitte, nachdem die Gesetzgebung seit über 100 Jahren ihr entgegengearbeitet hat, so abgenommen, daß sie sich nur auf einen Theil der untersten Volksklasse beschränkt. Und merkwürdig ist, daß seitdem die unehelichen Geburten sehr zugenommen haben.

Dagegen mag das Fenstern früher ein übereiltes Abschließen der Ehen zu sehr begünstigt haben, und großen Unfug veranlaßte es dadurch, daß die jungen Männer, wenn ihre Geliebten in entfernten Dörfern wohnten, ohne Umstände das nächste Pferd von der Weide lostüdderten und auf demselben in wildem Galopp ohne Sattel und Zaum davonritten und, an Ort und Stelle angekommen, ihr Roß frei laufen ließen. Solche Pferde waren am nächsten Tage zur Arbeit nicht zu gebrauchen, und oft vergingen mehrere Tage, bis sie wieder von den Besitzern eingefangen waren. In gewissen Nächten, wenn die ganze Jugend des Landes Fensterns halber zu Roß stieg, wie in der Johannisnacht, soll es oft aus Eifersucht und wegen Gränzüberschreitung zwischen den Bewohnern verschiedener Dörfer zu argen Schlägereien gekommen seyn.

Die erste Verordnung gegen das Nachtreiten beim Fenstern ward am 16. Juni 1702 erlassen.

Spätere Verfügungen über denselben Gegenstand sind datirt vom 9. Aug. 1706, 16. Nov. 1731, 25. Okt. 1737, 29. April 1752. Sie wurden aufgehoben durch eine Verordnung vom 24. Juni 1803, welche unterm 6. Jan. 1804 auf die Stadt Burg extendirt ward: „Wer zum ersten Male auf Anhalten des Vaters oder des Hausherrn der Person des Fensterns überführt worden ist, verfällt in 8tägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Digitized by Google

Zum dritten Male tritt vierteljährige Zuchthausstrafe ein. Auf das Wegnehmen von Pferden aus dem Stalle oder von der Weide zum Nachtreiten wird Zuchthausstrafe resp. auf ½, 1, 2 Jahre erkannt."

Ueber die geistigen Anlagen der Fehmaraner fällt Otte kein sehr günstiges Urtheil. Er meint (S. 78), die Denkkraft der fehmarnschen Jugend würde durch das Vielessen in ihrem ersten Aufkeimen erstickt, und will einen besonderen Hang zum Aberglauben unter den Einwohnern bemerkt haben.

Allein solche Beispiele, welche er als Belege zu dieser Behauptung anführt, ließen sich für seine Zeit wohl aus allen Gegenden Deutschlands und noch mehr anderer Länder aufweisen. Was er von dem Kräutersuchen in der Johannisnacht und dem Kukukrufen erzählt ist, jetzt wenigstens, nichts mehr als Scherz der Jugend *).

Aber Sagen von Riesen, Zwergen, Kobolden, Däumlingen, von dem nächtlichen Spuken in den Ruinen des Schlosses Glambeck am Eingange des verstopften Hafens, von den Wittfruen, welche unter dem Dorfe Sahrensdorf hausen und gern die ungetauften Kinder rauben, weshalb früher von der Geburt des Kindes an bis zur Taufe desselben ein Licht im Schlafzimmer der Wöchnerin brannte, und andere Sagen, mit welchen der Fehmaraner seine Vorzeit ausschmückt, haben eine weit tiefere Bedeutung, als daß

*) Merkwürdig ist folgender Glaube, welcher früher zuweilen gerichtliche Anwendung auf Fehmarn gehabt haben soll: „Wenn Jemand aus einer ererbten Bibel einen gewissen Bibelspruch aufschlägt und ihn mit einem ererbten Schlüssel berührt, so kann er dadurch einen unbekannten Dieb ausmitteln, weil der Schlüssel sich bei dem Ausrufe des Namens Deßjenigen, den er in Verdacht hat, rührt, wenn derselbe wirklich gestohlen hat.

Digitized by Google

man sie unter die Rubrik „Aberglauben“ bringen dürfte, und es ist die Frage, wie weit die sogenannten Verstandesübungen ein Recht haben, der jugendlichen Phantasie ihre kostbaren Schätze und Herrlichkeiten zu rauben.

Dadurch wird dem verständigen Handeln im bürgerlichen Leben kein Abbruch geschehen. Dem Fehmaraner ist ein gesunder, praktischer Blick gleichsam angeboren; klar die äußeren Lebensverhältnisse durchschauend, führt er rasch und muthig das Beschlossene aus und hängt keineswegs hartnäckig an hergebrachter Gewohnheit und Ansicht, wenn er eines Besseren belehrt wird.

Manche unter ihnen haben durch See- und Handelsreisen fremder Länder Sitten und Einrichtungen kennen gelernt und sich durch Beobachtung fremdartiger Gegenstände vor insularischer Abgeschlossenheit bewahrt. Viele werden durch Geschäftsverbindungen veranlaßt, Hamburg, Lübeck und das benachbarte Holstein zum Oefteren zu besuchen, und die selten von der Insel kommen, suchen sich um so eifriger durch Zeitungen und mündliche Gespräche von den politischen Begebenheiten anderer Länder zu unterrichten.

Achtungswerth erscheint der Fehmaraner durch seine feste und treue Anhänglichkeit an dem heimatlichen Boden, an dessen und der Bewohner früheren Schicksalen, an den früh erworbenen Freiheiten und Privilegien des Landes.

Mit Recht bemerkt Otte, daß die Hauptzüge der früheren Landesgeschichte sich auf Fehmarn unter allen Klassen der Einwohner lebendig erhalten hätten — und bei keinem Gespräche über die frühere Zeit bleibt die schreckliche Verwüstung der Insel durch König Erich, ausgeschmückt und vergrößert durch die Volkssage, unerwähnt *).

*) An heidnische Vorzeit erinnern: die sogenannte Vitzdorfer Stein-

Vielleicht ist es dieser geschichtliche Sinn, die Liebe zu den Vorfahren und ihren Stiftungen, welche den Corporationsgeist des Mittelalters noch bis auf den heutigen Tag auf Fehmarn rege gehalten und manchen genossenschaftlichen Verbindungen alter Zeit den Fortbestand gesichert hat.

Was sich von den Geschlechtsverbindungen noch erhalten hat, ist schon berichtet worden, und von welchem Corpsgeist oft die Mitglieder derselben beseelt sind, das mag folgender Fall, welcher sich noch zu jetziger Menschen Gedenken ereignet hat, bezeugen.

Ein alter Rauert führte seinen mündig gewordenen Sohn in die Vetterschaft am Tage des Vettergelages ein, woselbst der junge Vetter von den zahlreich versammelten alten Vettern mit dem Willkommsbecher begrüßt wurde. Er zechte würdevoll gleich den Aeltern, ward sehr trunken, tobte und gerieth am Ende mit seinem eignen Vater in Streit und wollte so eben auf ihn losschlagen, als er selbst seinen feindseligen Dämon mit dem Ausrufe besänftigte: „Vetter! Wenn Du nich min Vetter wärst, so slaa ick di hal mi de Düvel de Knaken entwei!“

---

kiste (wahrscheinlich ein heidnisches Grabmal), der Galendorfer Opferaltar, der Riesenberg, eine Reihe von Hünengräbern bei der Bergmühle, die nun meistens zerstört sind (s. Prov. Ber. 1818 S. 659) und manche Volkssage. Waffen und Geräthschaften aus dem Mittelalter sind aus der Torfwiese unweit der Bergmühle, aus den Kellern mehrerer Häuser, 2000 Stück Brakteaten, (schüsselförmige Scheidemünzen) aus einem Garten im Norderende der Stadt (1826) ausgegraben worden.

Ueber die kirchlichen Denkmäler s. den 7ten Band des danske Atlas. Der Taufstein in der Stadtkirche führt die Jahreszahl 1399. Eine daselbst aufgehängte Tafel meldet die merkwürdigsten Begebenheiten der Insel von König Erich an, mehrere verheerende Wasserfluthen, Pestzeiten, feindliche Eroberungen u. dgl.

So mußte also vor dem Gefühle der Verbrüderung das Verhältniß des Sohnes zum Vater in den Hintergrund treten; obgleich dem Fehmaraner sonst hohe Liebe und Achtung vor Eltern und Verwandten und ein lebendiger Familiensinn nicht fremd ist.

Nach den Vetterschaften ist die angesehenste Verbindung die sogenannte Bürgerkompagnie, in welche auch königliche Beamte und Landleute aufgenommen werden können *). Sie soll in älteren Zeiten die Brüderschaft St. Johannis des Täufers genannt worden seyn **) und besitzt noch einen gemeinschaftlichen Kirchenstuhl.

Einen untergeordneten Rang nimmt die Hohenstuhlsbrüderschaft ein, welche nicht lange nach der Reformation gestiftet seyn soll, obgleich sie den gemeinschaftlichen hohen Kirchenstuhl in der Stadtkirche — woher ihr Name — erst im Jahre 1609 an sich kaufte ***). Mitglieder derselben sind Bürger der Stadt und Bewohner des Osterkirchspiels.

Eingegangen ist im Jahre 1812 die Seglerkompagnie †), welche früher heiligen Leichnamsbrüderschaft geheißen haben soll ††) und deren schon im Jahre 1451 Erwähnung geschieht.

Im Jahre 1691 wird noch einer Marien-Magdalenengilde zu Burg gedacht, welche damals in einer Klageschrift gegen den Magistrat behauptete, daß sie nun fast 300 Jahre mit Ehren bestanden habe, jetzt aber ihrem Untergange nahe sey durch das Verfahren des Magistrates, welcher bei Con-

*) Beilage G.

**) Nach einer Nachricht im danske Atlas Bd. VII. S. 478. Aus den noch vorhandenen Statuten der Gilde von 1494 ist dies nicht zu ersehen.

***) Beilage H.

†) Beilage I.

††) Danske Atlas VII. 478.

Digitized by Google

kursen die von vielen Jahren rückständigen Abgaben allen protokollirten Forderungen vorgehen lasse, wodurch die Gilde größtentheils ihre in den Häusern belegten Capitalien verloren hätte. Der Rath erwiederte in seiner Gegenerklärung, daß, wenn die Gildebrüder nicht Alles mit Essen und Trinken durchgebracht hätten, sie sich noch recht gut stehen würden.

Diese Gilde muß also schon vor der Zerstörung der Insel durch König Erich bestanden haben.

Von zwei Landkirchener Gilden, welche 1665 und 1699 landesherrlich konfirmirt wurden, besteht noch die eine, welche aber auch ihrer Auflösung nahe ist, nachdem sie das hohe Alter von über 400 Jahren erreicht hat. Denn in ihrer erneuerten Constitution von 1594 *) heißt es am Schlusse:

„Disse vorgeschrevenen Punkte willen alle unser leven Fruen Gildebröder steets fast holden, welkern ehnen vergömt is in Vortyden von unsere verstorvenen Brödern (denen Gott gnedig und barmhertig sy) ehe Fehmarn verstöret ward."

Im entlegenen Westerkirchspiel bestehen noch drei Gilden, welche jetzt nur den Zweck gemeinschaftlicher Beerdigung haben, eine in Dänschendorf und zwei in Petersdorf. —

Selbst die Sorge für Trinkwasser gab in der Stadt Burg Veranlassung zu Genossenschaften, welche die städtischen Brunnen, die jetzt der Rath nach und nach für Rechnung der Stadtkasse an sich zu bringen sucht, eigenthümlich besaßen.

Die Interessenten eines Brunnens, die Sodherrn, kamen Fastnachts zusammen, um Reparaturen zu besprechen, die Brunnenmiethe der Nichtinteressenten einzukassiren (wobei ihnen an diesem Tage selbst das Pfändungsrecht überlassen war)

*) Beilage K.

und sich Rechnung ablegen zu lassen *), woran sich ein drei-tägiges Eß- und Trinkgelage schloß.

Wenn der mittelaltrige Corporationsgeist naturgemäß im Verschwinden ist, so ist ein höherer Gemeingeist an dessen Stelle getreten, welcher zu einem unermüdeten, uneigennützigen Streben für das Wohl der ganzen Gemeinde und der heimathlichen Insel auffordert: denn Fehmarn hat unter seinen Eingebornen Männer aufzuweisen, welche wegen ihrer einsichtsvollen Beurtheilung öffentlicher administrativer Angelegenheiten und der uneigennützigen Geschäftsthätigkeit, die sie bei der Lenkung des Gemeindewesens entwickeln, manchen gelehrten, sportelsüchtigen, nur für eigenen Heerd sorgenden Beamten als vorangestellt werden könnten.

Was früher Sache des Corporationslebens war, wird immer mehr Sache der Gemeinde und des Staates. Daher es Aufgabe unserer Zeit zu seyn scheint, den Gemeinsinn zu schützen gegen den vorherrschenden Einfluß eines einseitigen Familienlebens, ihn aber auch so zu lenken und zu beschränken, daß neben ihm die Liebe zum Staate und Vaterlande Raum und Bedeutung gewinnt, und so alle Kreise unseres geistigen Lebens, das Ich, die Familie, die Gemeinde, der Staat in ungestörter Harmonie sich neben und mit einander bewegen und mit ihren Schwingungen unsere Gedanken- und Gemüthswelt ausfüllen. Das kleine Gemeinwesen des Kirchspieles, der Stadt kann nicht gedeihen, wenn es sich nicht als Theil des größeren und größten, der Provinz und des Staates fühlt und umgekehrt. Deßhalb gereicht es den Feh-

---

*) Ueber den Ackermannssod unfern des Rathhauses sind noch Rechnungen aus dem Ende des 16ten Jahrhunderts vorhanden. Diese Sodherrnschaft besteht noch fort.

Digitized by Google

maranern zum großen Lobe, daß sie vor Kurzem lebhaften Antheil an den Bemühungen der bessergesinnten Schleswig-Holsteiner nahmen, die Wünsche für die baldige Regulirung des vor 16 Jahren zuerst für die Herzogthümer angeregten Verfassungswerkes an den Thron gelangen zu lassen.

Möge denn das, was nach des Königs Wille den Anfang zum Besseren machen soll, mögen die Rathstände bald ins Leben treten, mögen sie die wesentlichsten Mängel der Verwaltung, die so oft und vielseitig besprochen, von allen Betheiligten gefühlt, von vielen Nichtbetheiligten eingestanden werden, aus dem Wege räumen, und die Schleswig-Holsteiner einer politischen Mündigkeit und einem öffentlichen Leben entgegenführen, welche in unserer Zeit die einzigsten Stützen einer wohlgeordneten Monarchie seyn können.

Digitized by Google

Urkundliche Beilagen.

Beilage A.

Der Landesblock.

(Text S. 75.)

So wird ein aus einem Baumstamme vor Alters mit roher Kunst ausgehöhlter, mit drei schweren Schlössern versehener Kasten genannt, welcher die wichtigsten Dokumente der Landschaft Fehmarn aus früherer Zeit und das große Landessiegel aufbewahrt und in einem Seitengewölbe der Landkirchener Kirche steht. Zu den drei Schlössern soll Jeder der Kämmerer einen Schlüssel haben, so daß Keiner ohne Vorwissen der Anderen den Block öffnen kann *).

Ein zweiter neben dem Landesblocke stehender Kasten enthält größtentheils die Protokolle von dem Gerichte zweiter Instanz (der Macht der Geschworenen) seit dem Jahre 1613,

*) Extrakt aus einer Verordnung des Herzogs Christian Albrecht d. d. Gottorf den 3ten Decbr. 1674: „Als auch die Siegel bisher nicht gehörig, sondern etwas fahrlässig beobachtet, so soll das große Landessiegel in dem Blocke mit drei Schlössern (dazu die Kämmerer die Schlüssel zu haben und folglich Einer ohne des Anderen Vorwissen nicht zu gebrauchen bemächtigt seyn) bewahrt werden.“ Corp. Stat. Sl. I, 758. Das Landeswappen ist eine offene Krone in einem lavendelblauen Felde. Im Stadtwappen ist das holst. Nesselblatt.

Digitized by Google

Landesrechnungen von dieser Zeit, Bestellungen der Kämmerer und Voigte, Geburtsbriefe ꝛc. Alle neueren Papiere, welche zu dem landschaftlichen Archive gehören, wie auch das kleinere Landessiegel befinden sich der leichteren Benutzung halber im Hause des Landschreibers, und dies mag die Ursache seyn, daß der Landesblock neuerdings in Vergessenheit gerathen ist und bloß noch als Heiligthum der Vorzeit aufbewahrt wird, obgleich keiner der jetzigen Einwohner je den Inhalt desselben mit Augen gesehen hat.

Da der Verfasser von der ihm von den drei Kämmerern gütigst gewährten Erlaubniß, die Besichtigung des Landesblockes unter Aufsicht zweier Richter vorzunehmen, keinen Gebrauch machen konnte, weil alle Bemühungen, mit Hülfe eines Schlossers, die verrosteten Schlösser zu öffnen, vergeblich waren, ohne den ganzen Kasten zu zerstören, so war es ihm um so willkommener, in dem Archive des kombinirten Kirchspieles ein im Jahre 1727 aufgenommenes Inhaltsverzeichniß des Landesblockes vorzufinden, aus welchem hervorgeht, daß derselbe für die innere Geschichte der Landschaft in Bezug auf Communalverwaltung, Sitten, Wohlstand und Gewerbewesen manche schätzbare Beiträge enthält.

Das nur flüchtig abgefaßte Register hat folgende Rubriken:

I. Ein Convolut vieler auf Streitigkeiten zwischen Burg und Landschaft sich beziehenden Papiere.

II. Die herzogliche Resolution vom 21. Oktbr. 1622, durch welche der Landschaft Fehmarn der fernere Besuch des schlesw. holst. Landtages inhibiret wird.

III. Spätere Streitsachen zwischen Stadt und Landschaft und Steuerveränderungen.

IV. Alte fehmarnsche bezahlte Obligationen.

V. Urpheden.

Digitized by Google

(VI. VIII. X—XII. unwichtig.)
VII. Zinsenquittungen der Landschaft.
IX. Setzregister.
XIII. Verschiedene Rescripte an die Landschaft.
XIV. Ein Convolut von Resolutionen und Deklarationen, die Privilegien und Gerechtigkeiten der Landschaft Fehmarn betreffend. 87 Nummern.
XV. Ein Convolut mehrentheils gedruckter, polizeilicher Verordnungen.
XVI. Designation der im Landesblocke befindlichen Privilegien, abgefaßt zwischen den Jahren 1630—1690.
XVII. Das große Landessiegel.

Von den Privilegien des Landes und deren Bestätigungen durch alle auf einander folgende Landesherrn finden sich beglaubigte Abschriften in den Kirchspielsarchiven vor. In früheren Zeiten müssen Copien von den Landesprivilegien und den Dokumenten, welche sich auf die Streitigkeiten zwischen Stadt und Landschaft beziehen, allgemein unter den Eingesessenen verbreitet gewesen seyn; denn man findet noch davon Manuscripte, welche sorgfältig, wahrscheinlich von Cantoren und Schulmeistern, geschrieben sind, und aus dem 17ten Jahrhunderte zu stammen scheinen.

Nach einem solchen fehmarnschen „Denkbuch", welches gewiß nicht wenig den Stolz auf des Landes freie Verfassung, auf die erworbenen und standhaft festgehaltenen Vorrechte genährt und Liebe zum heimathlichen Boden begründet hat, sind die Privilegien und das Landrecht Fehmarns, ertheilt vom Grafen Johann 1326, bestätigt worden:

Von Graf Alef (Adolph). Ploen 1365 *).
Von Graf Hinrich, Bischof zu Osnabrügge 1404.
Von Herzog Alef. 1424.
Von König Christian. 1465.
Von König Johann. 1486 **).
Von König Christian II. Gottorf 1515.
Von König Friedrich. 1523.
Von Herzog Christian.
Von Herzog Johann. 1550.
Von Herzog Philipp. Gottorf 1589 ***).
Von Herzog Johann Adolph. Gottorf 1593.
Von Herzog Joh. Friedrich. Burg 1607.
Von Herzog Joh. Friedrich. Eutin 1617.
Von Herzog Friedrich. Kiel 1617.
Von Herzog Friedrich III. Gottorf 1617.

Das fehmarnsche Denkbuch enthält außerdem eine Reihe landesherrlicher Resolutionen, welche meistens Luxusverbote enthalten und Einschränkungen im Aufwande bei Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen ꝛc. vorschreiben. Den Beschluß

---

*) Darüber nach der Zerstörung Fehmarns „Eines ehrbaren Rahdes tho Lübeck getücheniſſe up Hartog Alefs vorſegelte Brev von 1435 und der Preſter Tücheniſſe wegen Grave Alefs Confirmation von 1457."

**) Darüber: Marquardt von Ahlefeld vorſegelde Getucheniſſe von 1493 up Köninck Johannſen Brev von 1486, worinne Hartoch Alefs vorſegelde Bref konfirmiret ward. M. v. A. war Hauptmann zu Schloß Glambeck auf Fehmarn. Herzog Johanns Brief befindet ſich nicht in der Sammlung.

***) Vorhergegangen war: „Fürſtlicher Gnaden Hartogs Johannſen nye gegevene privilegien und Recht in 36 punkten und Artikeln. Burg 1558" und eine Veränderung im Erbrechte von 1563.

macht die, Gottorf 1640 für Fehmarn erlaſſene Exekutionsverordnung und als Anhang folgen zwei Hegungsformulare, (zu deren Verſtändigung wir auf die Neumünſterſchen Kirchſpielsgebräuche verweiſen), von denen eines im letzten Hefte des ſtaatsb. Magazins abgedruckt iſt, das andere hier folgen ſoll, und der Amtseid eines fehmarnſchen Richters.

Beilage B.

Hegungsformular zur Eröffnung eines Gerichts.

Der Erſte Vaget: Herr Vaget, Gott gröte Juw.

Der Ander Vaget: Dank hebbet.

D. E. V.: Idt is in ſo fern tidt Dages, dat man mynes gnedigen Herrn Recht hegen und holden mag?

D. A. V.: Ja idt is in ſo fern tidt Dages, dat man mynes gnedigen Herrn Recht hegen und holden mag, wofern da Klage und Antwort iß.

D. E. V.: Oft my Landſchwaren und Gichten entbreken, wo ſchall man darby fahren?

D. A. V. Entbreken juw Landſchwaren und Gichten, ſo ſeht juw umme um twe geloffwerdige Menner, de ein gudt Gerüchte hebben, de dem Rechte lieke ſtede.

D. E. V.: Wat vorbanne und verbede gy?

D. A. V.: So vorbanne und vorbede ik Unluſt, Schelewort, dat ener den andern nichtes dho ſundre mit Ordel und Landrecht und mit förſtlicher Gnaden Jawort.

Digitized by Google

Beilage C.

Amtseid eines fehmarnschen Richters.

Ick N. N. lobe und schwöre hiemit einen liffliken eidt tho Godt, dat ick dat richterlike Ampte alhier up Fehmarn, datho ick ordentlich erkaren und gesettet bin, will föhren ock mit allem getruwen Flite bestes mines Verstandes — na Inholdt unsers beschrevenen Landrechtes und sittsamen löfliken Gebrueke unde Gewohnheiten ohne Ansehet unde Underscheidt der Personen ok hieran dorch Frundschop, Fiendschap, Gunst wedder Willen, Gaven, Geschenke edder wo solkes alles Nahmen hebben mag, my nich afholden edder lahten verföhren, sundern in tidt mines Amptes unde so lange ick dartho gebrueket warde, im rechten ordele, unde my sonsten dermahten ertögen und verholden will, als sölckes einem ehrlichen Manne und Gerichtsverwandten getemet und gebahren will. So wahr helpe my Godt hir tidtlich und dort ewichlich.

Beilage D.

Nachträgliche Notizen über Fehmarns Abgaben.

(Text S. 21.)

Erst nach der Ausarbeitung des obigen Abschnitts über die Besteuerung Fehmarns in früherer und späterer Zeit ist mir im 14ten Bande von Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie (Halle 1780) eine für das Jahr 1769 berechnete Generaltabelle über sämmtliche Abgaben der Herzogthümer Schleswig und Holstein zu Gesichte gekommen.

Digitized by Google

Aus den dortigen Listen entlehne ich für Fehmarn folgende Angaben:

1) Von der Landschaft Fehmarn.

Ordinaire Contribution, wie auch Grundhäuergelder	13178 Thlr.	1½ ß
Extrasteuer *) und Rangsteuer . .	4264 ;	28 ;
Prozentsteuer von Gagen, Pensionen und Sporteln	394 ;	22 ;
Magazinkorn- und Fouragegelder . .	1631 ;	12 ;
Pacht und Rekognitionsgelder . .	1351 ;	23⅓ ;
Allerhand unbeständige Hebungen . .	1198 ;	45 7/12 ;
	22018 ;	36½ ;
Spezielle Ausgaben für die Landschaft		
Amtsbediente 1518 Thlr.		
Zollbediente 360 ;		
1878 Thlr.	1878 ;	
	20140 Thlr.	36½ ß

Von der Stadt **Burg** ist die Einnahme der beständigen und unbeständigen Hebungen auf 3554 Thlr. angegeben, ohne daß spezieller Ausgaben für die Stadt erwähnt werden.

Büsching l. c. S. 28 ff.

Im zweiten Bande von Falks Sammlungen zur näheren Kunde des Vaterlandes (Altona 1821) ist ein Abgabenverzeichniß aus dem Jahre 1641 mitgetheilt, in welchem die Einkünfte von ganz Fehmarn folgendermaßen spezificirt werden:

---

*) D. i. Kopfsteuer.

Die jährliche stehende Hebung in Häuer:

Aus dem Osterkirchspiel der jetzigen Verhöhung nach: 139 Thlr. 42 ß Aus dem Mittelkirchspiel . . . . 224 ; 13½ ; Aus dem Westerkirchspiel . . . . 239 ; 43½ ;	= 604 Thlr. 2½ ß	
Schatt.		
Aus dem Osterkirchspiel *). . . . . 294 Thlr. 15½ ß Aus dem Mittelkirchspiel. . . . . 260 ; 41½ ; Aus dem Westerkirchspiel. . . . . 225 ; 16½ ;	= 780 ; 25½ ;	
Aus Burg an Zinsen, vom Mayenfeld, von Puttgarden	= 268 ; 8 ;	
Wiesengeld zu Sahrensdorf und Gammendorf, Hofhäuer zu Lemkenhafen und Fährpacht	= 25 ; — ;	
Ständige Gefälle		= 1677 Thlr. 36½ ß
Himmelfahrtshebung der jetzigen Erhöhung nach, auch ständig . . .	73 ; — ;	
Für die Mast im Hölzlein Staberu, wenn solche vorhanden . .	100 ; — ;	
Weidegelder der Staberndorfer . .	66 ; 32 ;	
Brüche: von Burg 109½ Thlr. und vom Lande 6 Thlr. 23½ ß . . .	115 ; 47½ ;	
Aus den drei Mühlen zu Sahrensdorf, Vadersdorf und Petersdorf . .	490 ; 16 ;	
		2523 Thlr. 35½ ß

*) Unter Osterkirchspiel muß hier jedesmal das kombinirte Kirchspiel verstanden worden seyn,

Digitized by Google

Einnahme	2523 Thlr. 35 ß
Ausgaben für die Besoldung des Stadtvoigtes, Landvoigtes, der drei Kleinvoigte, des Landschreibers, Stadtknechtes, Müllerlohn . . .	316 „ 9 „
	2207 Thlr. 26 ß

Im Texte selbst sind einige tausend Thaler mehr zusammenaddirt, sey es durch einen bloßen Rechnungsfehler, oder, was mir wahrscheinlicher ist, durch Weglassung einiger Einnahmeposte. Die Gemeinweiden waren damals und lange nachher noch Eigenthum des Fürsten, und doch sind hier nur von wenigen Dörfern Weidegelder aufgeführt.

Beilage E.

Des Amtmanns Herzberg Gesindeordnung d. d. Burg den 19. Sept. 1739.

(Text S. 89.)

1) Herren und Dienstboten sollen gegenseitig zu rechter Zeit den Dienst aufsagen, für Knechte nach vollbrachter Erndte, für Mägde um Johannis.

2) Keiner soll Dienstboten annehmen, wenn diese nicht von ihrem vorigen Herrn einen Abgangsschein produziren.

3) Dienstboten dürfen weder am Tage noch Nachts ohne Urlaub von ihrer Arbeit und aus ihres Herrn Hause gehen bei Strafe des Abzugs eines monatlichen Lohnes.

4) Kein Knecht oder Dienstbote soll in der Scheune oder im Stalle rauchen, bei dreitägiger Gefängnißstrafe auf Wasser und Brodt.

Digitized by Google

5) Dienstboten sollen sich nicht auf Hochzeiten oder andern Gelagen als Zuschauer einfinden bei Strafe von 2 Thlr.

6) Kein Dienstbote soll eigenmächtig aus seinem Dienste gehen bei 24stündiger Gefängnißstrafe auf Wasser und Brodt.

7) Niemand der Eingesessenen soll bemächtigt seyn, seinem Dienstvolk mehr ordinairen Lohn zu geben, als zufolge landschaftlicher und Stadtbeliebungen also bestimmt ist.

Ein Meisterknecht erhält 14—18 Thlr.
Ein Mittelknecht, der mit erndtet und drischt 12—14 Thlr.
; der nur erndtet, nicht drischt 8 Thlr.
; der im Herbste pflüget, in der Erndte die Pferde wartet, harket oder ausnimmt, 8 Thlr.
Ein Drescher wöchentlich 2 mk, oder nach der Tonnensetzung.
Ein Pflugtreiber 6 Thlr., von der Erndte bis Martini, je nach Drömtsaaten-Zahl 4—6 Thlr.
Ein Erndtejunge von 16 Pferden mit Harken 1 Thlr. 32 ß.
; ; von 8—12 ; ; ; 1 ; 16 ;
; ; ; ; ; ohne Harken 1 ; — ;
Ein Tagelöhner von Ostern bis Michaelis 4—5 ß.
; ; von Mich. bis Ostern 3—4 ß.
Eine Haushälterin 10 Thlr.
Eine Köchin und volldienende Dirne 4 Thlr., nebst 10 Ellen Heedeleinen, 10 Ellen Flachsleinen, 1 Rock und 2 Paar Schuh.
Ein Nähemädchen ohne Leinen und Schuh 7—8 Thlr.
; ; mit ; ; ; 4 Thlr.
Eine Kinderdirne 2—3 Thlr.
Uebrige Dirnen 3—4 Thlr., nebst 1 Paar Schuh und der Hälfte des Leinens.

Digitized by Google

Ein Jahr später, am 24sten September 1740 erschien eine allgemeine Gesindeordnung für Holstein königlichen Antheils *).

Aus dieser sieht man, daß damals schon über Mangel an Dienstboten geklagt wurde, weil diese sich früh zu verheirathen und auf eigene Hand zu setzen pflegten. Dem vorzubeugen wurden alle Dienstboten an die Scholle gefesselt, die Knechte bis zum 30sten, die Mädchen bis zum 20sten Jahre, und alle geringen Leute, welche nicht dienen wollten und kein Handwerk betrieben, auf eine gewisse, an die königliche Kasse zu erlegende jährliche Steuer gesetzt; die Männer bis zum 40sten Jahre auf 3 Thlr., die Frauen bis zum 30sten Jahre auf 2 Thlr.

Beilage F.

Statuten der Witten-Mackeprangischen Vetterschaft.

(Text S. 288.)

De Mackeprangen, Witten, Stücken und Ehlern Veddernbock, so von Oldingsher von eren olden Veddern belevet und bewilliget iß und anno 1634 upt nie vorteknet:

Anno 1611 den 12ten Sept. siet de erbaren semptlichen Veddern, alse der Mackeprangen und Witten, Stücken und Ehlern by einander gewesen und hebben bewilliget, wie folget: **)

---

*) Corp. Const. Hols. I, 1110.

**) Die folgenden Gesetze sind nur eine Erneuerung und Erweiterung der Constitution von 1562, welcher wiederum ältere schriftliche Aufzeichnungen zum Grunde gelegen zu haben scheinen.

Digitized by Google

Erſtlicke iß der ſemptlichen Veddern ere Belevinge alle: wenn jenich Vedder were, de vorbodet worden, und uthbleve, des Bröke ſchall weſen ½ Tonne Beers, idt were denn, dat eine Lives Swackheit effte ſonſt buten effte binnen Landes nothwendige Werwe heffte tho verrichten, deſülvige is entſchuldiget.

2. Woferne jenich Vedder were, der ane Lives Erven in Godt den Herrn verſtorben; dat deſülvigen ſine fryen egen guder und nicht der Frnen guder ſchölen ſich de ſembtlichen Veddern darvon tho erfreuen hebben von jeder 100 *m₰* 10 *m₰* Lübſch. effte des Dodgen Fründe ſchölen ſick mit den Veddern verglieken in Fründſchaft *).

3. Wofern en von den Veddern were, de ſick mit ſinem Negeſten vertörende effte unwillig würde, dardorch en Unglück entſtünde und von dem Vedder erſchlagen wörde, ſo willen de ſemptlichen Veddern dem, de tho Ungelücke geraden is, behülplich ſyn mit 60 *m₰* Lübſch **).

---

*) Eine Eigenthümlichkeit im fehmarnſchen Erbrecht iſt das ſogenannte Ziehen des Harniſches, d. i. das Recht des älteſten Sohns, oder in deſſen Ermangelung des nächſten männlichen Erben, von dem Verſtorbenen, in alten Zeiten die Rüſtung, ſpäter 10 pCt., jetzt 5 pCt. des Vermögens im Voraus zu nehmen. Bei den in einer Geſchlechtsverbindung ſtehenden Familien tritt die ganze Vetterſchaft in die Rechte des nächſten männlichen Erben ein.

Wenn ein Mitglied der Rauertſchen Vetterſchaft ohne Leibeserben ſtirbt, ſo fällt 30 *m₰* aus ſeinem Nachlaſſe an die Vetterſchaft und eine gleiche Summe, wenn ein Vetter 7 Jahre vom Lande bleibt, ohne etwas von ſich hören zu laſſen. — Sehr lange hat ſich auch in der römiſchen Gentilität die Beerbung der ohne Angehörigen und Verfügung Verſtorbenen erhalten. S. Niebuhrs römiſche Geſchichte Bd. I. S. 351.

**) Den römiſchen Gentilen lag wie den Clienten die Verpflichtung ob, dem Hülfsbedürftigen unter den Ihrigen ungewöhnliche Laſten tragen zu helfen. So bezahlten Clienten und Gentilen

Were idt averſt, (dat Gott afwende), dat idt unſerer Veddern enem weddervöre, ſchall de Deder kenen Willen hebben, hier up dem Lande frey tho ſpazeren, ehe he der ſemptlichen Veddern eren Willen heft *).

4. Wofern einer von den Veddern mit Dode afginge, ſchölen des Verſtorbenen Fründe den ſemptlichen Veddern tho weten laten, dat ſe eren Vetter den letzten Ehrendeenſt dhon ſchölen un em helpen thor Erde beſtedigen. Wofern averſt einer von den Veddern uthbleve und keine nothwendige Dinge tho verrichten hedde, deß ſin Bröcke ſchall ſin 8 ß lübſch, de ſchölen von dem Wortholder nah dem Begreffniſſe angeteckenet warden.

5. Wofern einer in unſer Vedderſchaft up ſin hoges Older edder in der Jugend thor Armodt gerede und ſick dorch ſiner Hende Arbeit nicht konde ernären, ſchall derſülvige von einem jeden Vedder eine Gabe ſick tho erfreuen hebben, wat eines Jeden ſin gude Wille is.

6. Wofern einer in unſer Vedderſchaft were, de einen Söhn hedde, de Luſt thon Studerent hedde, und de Oldern des Vermögens nicht weren, alsdenn willen de ſemptlichen Veddern dem Knaben thor Beförderung nah eines Jeden

---

die dem Camillus auferlegte Brüche. Noch im hannibaliſchen Kriege wollten die Geſchlechter ihre Vettern aus der Gefangenſchaft loskaufen. N. l. c. S. 352.

*) Dieſe Beſtimmung wird ſchwerlich noch 1611, als die Conſtitution revidirt ward, von praktiſcher Bedeutung geweſen ſeyn. Der gezwungenen Eideshülfe der Geſchlechter, welche nach der Reformation in Ditmarſen abgeſchafft ward, geſchieht hier nicht mehr Erwähnung. Die Uebereinſtimmung zwiſchen der Gentilität der Griechen und unſerer Vorfahren in dieſem Punkte weiſt Niebuhr nach l. c. S. 353.

Digitized by Google

Vermögen etwas mitdeelen, wat eines Jeden guder Wille is, damit derſülvige mag gefördert werden.

7. Wofern ein Vedder einen Sohn hedde, de ein ehrliches Handwerk tho lehren gedachte und de Oldern des Vermögens nicht weren, ſöllen de ſemptlichen Veddern demſülven ock ſchuldig ſyn nah eines Jeden Vermögen etwas mittho deelen, wat ſin gude Wille is.

8. Wofern ein Vedder eine Dochter hedde, de ſick ehrlick und fromm erholden hedde und ſick in den hilligen Eheſtand tho begeven gedacht, alſo will ein jeder Vedder deſülvige ock mit einer Gave bedenken *).

9. Nachdem vor 30 Jahren idt ſick befunden, dat der Vedder Geſtölte in der Kerken tho Landkerken ſint verfallen geweſen und hebben von 3 Stöhlen 4 buen laten, is alſo der ſemptlichen Veddern ere Bewilligung alle, dat Kemandt ſick ſchall undernehmen, in deſülvige Geſtölte tho gahn, welcher kein Vedder is, beſundere ſchölen ſick desſülvigen gentzlich entholden. Were idt averſt, dat einer von unſern Veddern uthe were, idt ſy tho Lübeck oder Hamborch edder wor derſülvige herkäme, dem ſülvigen ſchall idt fry ſyn, darin tho gahnde **).

---

*) Unter den Ditmarſen kam es in alten Zeiten der Gentilität zu, die verletzte Ehre einer ihr angehörigen Jungfrau zu rächen. Deshalb führten Geſchlechter gegen Geſchlechter blutige Kriege. S. Neokorus I. 97.

**) Mit dieſer Gemeinſchaft im Gottesdienſte könnte man die Sacra der griechiſchen und römiſchen Gentilität vergleichen. Wenn eine Erzählung von Neokorus Bd. I. S. 241 zu allgemeinen Schlüſſen berechtigt, ſo ſind es die Geſchlechter geweſen, welche die Kirchen erbauet haben, daher auch urſprünglich ihnen die Verwaltung des Kirchenvermögens zugekommen zu ſeyn ſcheint.

Digitized by Google

10. Wofern ein Vedder in unser Thosamenkunft einen Unwillen makede, desülvige schall den semptlichen Veddern verbraken hebben 1 T. Beers ohne alle Gnade.

11. Noch is der semptlichen Veddern ere Belebung alle, dat disse Veddern schölen und willen alle 4 Jahre thosamenkamen und ein ehrlick Veddergelag holden um Michaelis entweder 8 Dage vor der Tidt oder darna, tho Landkerken oder by enen Vetter im sülvigen Karspel und datsülvige schölen de 4 Olderslüde vorvordern — unde de jungen Veddern, wenn se ihren Willkommen empfangen hebben, schölen den Veddern schuldig syn 10 ß.

Zusatz von 1611.

So en Junggeselle were, de sick gedachte an einem fremden Ort tho begeven undt ehm sin Geburtsbrief nödig were und he dat nicht vermöchte, willen de Veddern ehm densülvigen verschaffen *).

Diese Constitution ist 1830 revidirt worden.

Die Zahl der Vettern, welche gleichzeitig Mitglieder der Vetterschaft waren, schwankt zwischen 40 und 60. Bald nach der Mitte des 17ten Jahrhunderts verschwinden die Stücken und Ehlern aus den Papieren der Vetterschaft, obgleich es noch jetzt Stücken und Ehlern auf Fehmarn giebt.

Ueber die Sitzungen der Vetterschaft pflegten von Alters her Protokolle aufgenommen zu werden, welche die Vettern außer der Namensunterschrift früher auch mit ihren Haus-

*) Die Geburtsbriefe, welche die Stelle der jetzigen Taufscheine vertraten, wurden von Kämmerern und Richtern ausgestellt.

Digitized by Google

marken unterzeichneten. Das Wappen der Vetterschaft befindet sich an einem derselben gehörigen Pokale, und ist vor Kurzem von einigen Vettern zum Familienwappen erkoren worden.

Einer Ehlerschlacht erwähnt die ditmarsische Chronik nicht, auch nicht der Mackeprange, deren Namen in Ditmarsen überhaupt nicht vorkommt; dagegen der Stücken (Stucken: Neokorus I. 268) und der Witten in verschiedenen Zusammensetzungen: es gab ein Geschlecht der Witte Vakem (l. c. I. 257), Witte Iken (ebendaselbst), der Witte Willer (I. 261) und eine Wittingmannschlacht (I. 224. 543).

Der Abfall der Witte von den Rauerten, welche die Volkssage von einem Stammvater ableitet, muß in eine Zeit verlegt werden, in welcher die Vetterschaften schon Privatvereine geworden waren.

Die Vetterschaft hat eine geraume Zeit hindurch die Zinsen ihres Capitals (über 2000 *mk*) unter die Vettern austheilen lassen, jeder bekam alle 3 Jahre zwei *Spezies*. Dafür waren die Vettergelage eingestellt und bloß die Aelterleute kamen noch dann und wann zusammen, um die vetterschaftlichen Angelegenheiten, die, dem Umfange nach, nicht bedeutend sind, zu ordnen.

Vor Kurzem hat aber der Gemeinsinn, welcher auch in fröhlichen Zusammenkünften verbrüderter Männer Stärkung findet, den Sieg davon getragen über den Geist der Vereinzelung, und durch einen Beschluß von 1830 ist wieder für die Zukunft bestimmt worden, daß alle 3 Jahre ein Vettergelage gehalten werden soll.

Digitized by Google

Beilage G.

Statuten der Bürgerkompagnie zu Burg von 1494.

(Text S. 317.)

In Gades Namen. Amen.

Im Jahre unsers Herrn nah der Geburth Christi 1494 sindt de Brödern und Süstern einer Rechtigkeit und Beste-dinge einß geworden vormiddelst Gunst und Willen des gantzen Rathes thor Borgh up Fehmern und Se ehre bröderschop holden willen in nahkamen tyden, der dar wesen willen.*)

§. 1. Bestimmung der Aufnahme gegen Erlegung von 4 ß. —

N. Wer in die Brüderschaft sich einzubegeben verlangt, und der Kompagnie anständig ist, der muß sich auch den Gesetzen derselben unterwerfen und diejenige Summe bezahlen, welche bestimmt worden ist, wofür er einen Bürgen stellt, welcher mit unterschreiben soll. Dieser Bürge ist dann auch als Pflegesmann anzusehen, daß Derjenige die Pflichten beob-

*) „Im Jahre 1791 nach der Geburt Christi ist von den Brüdern der löblichen Bürgerkompagnie beschlossen, ein neues Hauptbuch zu errichten und die alten Artikel, so noch von 1494 herrühren, der jetzigen Zeit gemäß einzurichten, welches Geschäft sie dem jetzigen Hauptmann Claus Wilder übertragen, welcher dieses unter Aufsicht von 4 Brüdern auszurichten übernommen hat und folget die

Einrichtung von 1494.

Da die Kompagnie auf E. E. Rath in der Stadt Burg Gunst und Willen entstanden ist, so ist der Magistrat auch als kompetirender Richter der Kompagnie anzusehen und muß also jedes Jahr der Zusammenkunft von den Hauptleuten um die Bestätigung der Privilegien angesucht werden."

So lautet der Eingang der revidirten Constitution von 1791. Die umgeänderten §. §. sollen mit N., die weggefallenen alten mit cessat, wie es in den Statuten geschehen ist, bezeichnet werden.

Digitized by Google

achte, die ihm zukommen, und dieser Bürge muß in der Stadt Burg wohnhaft seyn.

§. 2. Item so willen de bröder undt süstern datt de gantzen brödern und süstern schölen kaßen twee Houetlüde, ein welker schall sitten twee Jahr, in alle tydt einen nyen tho kaßen.

N. Alle zwei Jahre tritt der Bruder ab, welcher älteste Hauptmann gewesen und der jüngste Hauptmann an seine Stelle. Die Brüder folgen einander in diesem Geschäfte, wie sie in die Kompagnie eingetreten sind, es sey denn, daß Einer durch königliche Bestallung zu einem Ehrenamte oder zum Rathmanne oder Richter ernannt worden, oder auch, daß ein Bruder sich davon abgekauft habe.

§. 3. Item disse Houetlüde schölen Reckenschop doen de eine dem andern im andern Dage als ein nye Houetmann gekahren wardt.

§. 4. Item wenn de bröder undt süstern thosamende sint, so schölen de Houetlüde beden*) by eine Tonne Beers, dat ein Broder schall sin Wapent by sick hebben effte sick nahbringen lahten, worde der woll mit bedrapen, de schall also veele bracken an de bröderschop, als hier vorgeschreven steit. Wehre dat sacke dat he schaden dede an den brödern effte süstern unser bröderschop, der schölen de Houetlüde nichts mede lede, men se schölen braken eine Tonne Beers sunder Gnade und ock nicht vor enem ehrlichen Mann schall geholden warden.

§. 5. Item macket he verdreth effte Unstuem in Hove effte Huse mit innigerlei stücken, dar de bröderschop thosamende is, de schall ock brecken 1 T. beers sunder Gnade.

---

*) D. i. verbieten.

§. 6. Item effte sick ein broder effte süster unredlicker wiese äverdrunken, so dat he sick daraff brecken wörde, schall ytt betern mit 1 T. beers.

N. Wer sich von den Brüdern besäuft, daß er seine Pflicht nicht thut, giebt Strafe 1 Tonne Bier.

§. 7. Item were idt ock sacke, dat ein broder effte süster beer uthgöte im tornigen mode mehr denn he mit dem Fothe bedecken kann, desülve schall geven 1 T. beers sunder Gnade.

N. Wer im Zorn so viel Bier ausgießt, daß er solches mit seinem Fuße nicht bedecken kann, giebt Strafe 1 Tonne Bier.

§. 8. Item wehre idt sacke dat ein broder effte süster einen gast tho sick bede in unser bröderschop, de schall vöhr den gast guedt wesen nah der Honetlüde willen. Is dat sacke, dat von demselven gast schaden keme, dejenne, de den gast gebeden hefft, de schall vöhr em gueth wesen in unser bröderschop.

N. Der Wirth, bei welchem die Kompagnie ihre Zusammenkunft hält, hat die Freiheit, Gäste auſſer der Brüderschaft zu bitten, doch muß er der Kompagnie für ihre gute Aufführung einstehen und die Strafe erlegen, die den unartigen Gästen von der Kompagnie zuerkannt werden wird.

§. 9. Item weret sacke, dat twischen unsern bröedern undt süstern twedracht wehre, dat schölen se verklaren und verdragen in dem Dage, wen de Honetlüde karen warden, dar schall se de bröderschop den scheden.

§. 10. Item were idt sacke, dat ener von den Honetlüden uth dem lande thöge, de schall einen andern in sine stade kosen, up dat unse bröderschop nirgend mede versümet wahrdt.

Effte he dat nicht dede, so schall he bracken hebben an unser bröderschop 1 T. beers undt wen he dartho kasen will, de schall em dat nicht weigern by densylven bröcke.

§. 11. Item effte dar iennigh broder effte süster wehre, dem disse vöhrgeschrevenen stücke undt artikull nicht länger belevet, so magh he (wenn he desülven bröder undt süster unserer bröderschop hebbe licke und recht mit brüwen undt andere Unkosten gethan) datsülve affleggen up Fastelavendtag mit IIII ß und ehr nicht.

§. 12. So einem broder effte süster von den Houetlüden wehrdt frede gebaden undt desulve frede von enem nicht wahrt geholden, de schölen so hardt betern als em uffgesecht wahrdt.

§. 10—12 sind unverändert ins Hochdeutsche übersetzt. Die folgenden Beschlüsse sind den früheren seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts hinzugefügt worden.

§. 13 (cessat). Nachdem — — — derowegen wy Börgermeister und Rathe gemeldten Stadt Borg genannten Houetlüden und Kompanie uth gunsten gunnet und nahgebben hebben, gunnen und nahgeven: De ein redliche rönnent effte steckent von ehnen begehret dat desulve ersilick de grote Schaale beers uthdrinken schall, hernahmals he de schaale sick wedder vull geven lahten schall, demsulven, mit welckem he sick tho stecken gemenet, desülve schaale mit beer thobringen als dar de gevordert ward, bescheden gedan. Dat Rönnent edder Steckent nicht ringer als eine halve Last beers gelden schall effte magh. Geschehen, geschreven und bewilligt ꝛc, 1547.

§. 14. 1574 sind de bröder eins geworden, efft dar woll uth der Kompagnien gekahren wurde in den Rath, ehe he den brödern lick und recht gedan, so schall he den brödern doen, als de anderen bröder vorhen gedahn hebben und schall den brödern dartho geven 1 T. beers.

N. Wird Jemand aus der Kompagnie durch königliche Bestallung zu einem Ehrenamte oder als Rathmann oder Richter ernannt, derselbe tritt in den ersten Stuhl in der Kirche und erlegt jetzt 15 *mk*.

§. 15. Up lütte Fastelavendt sind de bröder sembtlich eins geworden, dat se nah disser Dage willen ehr beer vohr gelt köpen, wor se dat am besten bekamen können, doch by dissen beschede, so dar woll under unsern Brödern is, de guedt beer heft, dem schall dat gelt vor enem andern gegunnet warden.

§. 16. So dar jemandt Kop schlaget in unser Kompanie edder weddet, dat ein Frymschlach is, de schölen de Tonne beer noch ludh unser bröke lösen mit twe *mk* lübsch. Undt dar schall nichts affgedingt sin.

§. 17—20 (cessat). Bestimmungen über die festlichen Zusammenkünfte der Brüder in der Fastnachtszeit, welche volle 8 Tage hintereinander währten.

Für jeden Tag war eine andere Stunde des Zusammenkommens bestimmt. Wer nicht zu rechter Zeit kam, mußte Brüche in Bier bezahlen.

Für jeden Tag waren ferner besondere Gerichte festgesetzt, und während der Mahlzeit machte ein Trommelschläger, der auch bei den fehmarschen Hochzeiten in alter Zeit fungirte, Musik.

§. 21. 1591 in dem Fastelavendt hebben de bröder alle eindrechtigt belevet, so einer in Gott dem Herrn entschlept, de in diser Gesellschop gehöret, den schölen de bröder tho grave dragen, by bröcke 1 T. beers sunder Gnade. So fern ein frembder buten der Gesellschop währe und begehrete, dat wy em tho grave dragen scholden, und solckes de Houetlüde idt vor rathsamt ansehen, so schall ein jeder broder dar sin by bröcke 1 T. beers sunder Gnade.

Digitized by Google

§. 22. 1601 hebben de gantzen bröder in unser Collation eindrechtig belevet und beschlaten, dath kein broder edder gast nah geholdener Versammlung nicht in eine andere Collation ock nicht dar brandewin edder beer geschenket wirdt, tho gahnde verlöfet sin, by bröcke 1 T. beer sunder Gnade.

N. Würde ein Bruder aus der Kompagnie weggehen und in einem anderen Wirthshause zechen, und kommt dann bezecht wieder, so giebt er Strafe 1 Tonne Bier.

§. 23. 1604 hebben de bröder eindrechtig bewilliget, dat nemandt sick understan schall, in de Collation tho kamen, ehe dat se von den Hovetlüden, als se den benömet warden, dat fröhstück tho ehten, dar bescheden sin. So fern einer edder de Wirth darnaver deith, so schall de Wirth edder Wirthin verbraken hebben 1 T. beers sunder Gnade und ein pundt waß. Wo ferne de bröder dem wehrde edder wehrdinn werden watt anmoden sin, dat sick nicht gebühret, schölen dejenigen ock verbracken hebben, 1 T. beers und 1 pundt waß sunder Gnade.

N. — bloß ins Hochdeutsche übersetzt, nur die Wachsstrafe ist abgeschafft.

§. 24. 1605 is idt also einhellig belevet und geholden, dat de bröder schölen maltidt holden wenn se dat beer schmecken undt in den Keller bringen; des andern Dages schölen se nichts thom besten hebben und ock nicht ehr Thosamenkumft holden, ehe den Sündag in den groten Vastelavendt.

§. 25—32. Nähere Bestimmungen über die Beerdigung verstorbener Brüder und ihrer Angehörigen. —

Nachdem 1772 zwischen dem Magistrate und den Brüdern Mishelligkeiten über das Schießfest, mit welchem ein Ringstechen auf der Straße verbunden war, entstand, ließ der König der Kompagnie einen eigenen Schießplatz anweisen außerhalb der Stadt. 1774 ward von den Brüdern eine Vogelstange errichtet. 1775 wurden genaue Statuten für das

Digitized by Google

Vogelschießen und die dabei Statt findende Bewirthung niedergeschrieben.

Die Schwestern, welche für mehrere Jahrhunderte aus der Kompagnie verschwunden waren, sind jetzt wieder für gewisse Festlichkeiten, für Bälle u. dgl. recipirt worden, woran sich eine große Veränderung in der geselligen Richtung und die Herrschaft milderer Sitten erkennen läßt. — Etwa 14 Tage nach dem Vogelschießen wird alljährlich eine große Lusttour nach dem Staberholz von sämmtlichen Brüdern und ihren Familien gemacht, und daselbst unter freiem Himmel eine Mahlzeit von kalter Küche gehalten. —

Beilage H.

Die Hohenstuhlbrüderschaft. (Text 317.)

Sie hat ihren Namen von dem sogenannten Hohenstuhl in der Burger Kirche, welchen im Jahre 1609 56 Bürger und Einwohner des Osterkirchspiels erblich an sich kauften, obgleich die Brüderschaft selbst schon früher bestanden zu haben scheint. Ueber den Ankauf des Hohenstuhls hat die Brüderschaft folgendes Protokoll aufnehmen lassen:

„1609, den 21. Oktober, haben nachfolgende, hinuntengeschriebene Persohnen daß hohe lange gestuelte an der Norderseite in der Kirche erblich und eigen an sich erkauft und ob sie wohl solch gestuelte auf ihr eigen Unkostung dahin bauen lassen, haben sie doch vor die Stelle und daß ihnen die Thür an der Norderseite, so viel lange Jahre hero verschlossen gewesen, geöffnet worden, gegeben und bezahlt 50 mℳ lübsch. Weil nun begehret worden, die Personen deshalber zur Gedächtniß in das neuere Kirchenbuch zu verzeichnen, ist solches mit Wissen und Willen eines Ehrb. Rathes und der Kirche geworden“ ꝛc.

Digitized by Google

Mit der Unterschrift des Stadtsekretairs und der 56 Brüder*)

1651 ließen die Brüder den Hohenstuhl verlängern und zahlten dafür der Kirche 80 *m*.

80 Jahre waren seit dem Ankaufe des Hohenstuhls verflossen, als die Brüderschaft das Bedürfniß einer schriftlichen Aufzeichnung ihrer Statuten fühlte. Diese lauten, wie folgt:

Folget der Hauptleute und sämmtlicher Brüder einträchtige Beliebung und Vereinigung, auf welche sie, wie uhralters her geschehen, auch hinführo steif und fest halten wollen.

1. Anfänglich und zum Ersten, stirbt Einer von den Stuhlbrüdern, so erbt Einer von dessen Kindern des Vaters Stede.

2. Es soll Niemand von den Stuhlbrüdern berechtigt seyn, seine Stede zu verkaufen oder zu verehren, besondern es soll dem Gestuelte zum Besten kommen.

3. So soll auch ein jedweder Bruder gehalten seyn, auf allen 4 hohen Festen persönlich und selbst zu opfern, bei Brüche jedesmal 4 *ß*, es sey denn, daß er seiner Geschäfte halber nothwendig verreiset oder mit Schwachheit befallen ist; welches doch muß erwiesen werden: alsdann ist er entschuldigt.**)

---

*) Um diese Zeit scheint der Anfang damit gemacht zu seyn, die hochdeutsche Sprache statt der plattdeutschen für offizielle schriftliche Aufzeichnungen auf Fehmarn zu benutzen.

**) „Anno 1624, den 26. Februar, haben Bürgermeister und Rath den Stuhlbrüdern Bewilligung wegen des Opferns in 4 Zeiten Festen konfirmiret, und wer demselben also nicht nachlebet, von dem sollen die Brüche gemahnet oder gefordert werden, wie sie unter sich selbst beliebet und verabschiedet haben.“ Aus dem alten Protokollbuche der Brüderschaft, welches bis 1670 geht. Das zweite Buch, welches die Protokolle über die Sitzungen und Beschlüsse der Brüderschaft von 1670 an umfaßt, ist mit einem Stempelbogen von 1710 versehen.

Digitized by Google

4. Es soll sich Niemand unterstehen, einen Anderen von seiner Stelle fortzudrängen, besondern, er soll hingehen, wo Raum ist, bei Brüche 4 ß.

5. So soll auch ein Stuhlbruder Macht haben, von seinen Kindern einen Sohn, aber nicht mehr mit sich aufzunehmen.

6. Weil sich auch ein Theil der Debitoren wegen ihrer schuldigen Rente säumig bezeigen und die Pfändung darauf muß vorgenommen werden, als ist von den Hauptleuten und Vorstehern beliebet worden, daß der jüngste Hauptmann und einer von den Stuhlbrüdern, auf welchen sie kiesen werden, unweigerlich bei Strafe 4 ℔ Wachs nebst Hartich mitgehen sollen*).

7. Wann auch die Hauptleute und ältesten Brüder bei der Rechnung zusammenkommen, so soll sich der älteste Hauptmann (aus der Stadt) setzen oben an den Tisch, darnach der älteste Hauptmann aus dem Lande, folgens der jüngste Hauptmann aus der Stadt und dann der jüngste Hauptmann aus dem Lande, und dann allgemach die anwesenden Brüder. In solcher Ordnung soll es auch bei der Opferung allgemach gehalten werden. Dafern aber einer oder der andere von den Hauptleuten ohne vorher genugsam erwiesene Verhinderung bei der Opferung nicht erscheinen würde, so sollen dieselben bei Zusammenkunft der Hauptleute und ältesten Brüder ihrer Stelle entsetzt werden.

8. Alle diejenigen ältesten Brüder, welche die Hauptleute bei Einnehmung der Rechnung fordern lassen, sollen bei Verlust ihrer Stelle auf dem hohen Stuhle und anderer desselben Gerechtigkeit gemeldeten Hauptleuten folghaft seyn. Würden sie aber rechtmäßige wahrhafte Ursachen ihres Außenbleibens bei Zusammenkunft der Haupt-

*) 1631 hatte der Magistrat der Brüderschaft das Recht der Selbstpfändung ertheilt.

Digitized by Google

leute genugsam beweisen und beibringen, welches zur Erkenntniß der Hauptleute stehen soll, auf solchen Fall seyn sie zu entschuldigen.

9. Enthält die Bestimmung, daß die Abendmahlzeiten bei Zusammenkunft der Hauptleute, Beisitzer und ältesten Brüder zufolge Beschlusses vom 13ten Jan. 1674 gänzlich abgeschafft werden sollen.

10. Die Festgelage der Brüderschaft in pleno sollen nicht länger als bis 12 Uhr dauern. Wird dagegen gehandelt, so sollen die Hauptleute und der Wirth gestraft werden.

11. 12. 15. Bestimmungen über die gemeinschaftliche Leichenfolge, zu welcher sich die Brüderschaft seit 1677 verpflichtet hatte.

13. 14. Ueber die Umschreibegebühren bei Besitzveränderung der Stellen und über die Einkassirung der Miethgelder, für welche die Hauptleute haften.

16. Demnach bis dahero auf der Zusammenkunft der Hauptleute ein unordentlich Wesen erfolget, so haben die ältesten Hauptleute einhellig beliebet, daß es hinführo mit der Collation folgendergestalt soll gehalten werden. Anfänglich ist nothwendig, daß die 4 Hauptleute mit Zuziehung der beiden Beisitzer des Freitags vor Antoni zusammenkommen und dieselbigen Personen aufsetzen, welche des folgenden Montags kommen sollen. Dafür bekommt der älteste Hauptmann 3 *m*. Soviel Personen aber am Montage eingeladen werden, soll er haben für einen jedweden 8 *ß*. Des Dienstags aber sollen nicht mehr als 12 Personen von den Aeltesten geladen werden und mit den übrig gebliebenen Brocken vorlieb nehmen. Das Frühstück und sonsten andere Ueppigkeit soll gänzlich abgeschafft werden.

Sonst bleibt, was vor Alters gewesen. Actum Burg auf Fehmarn den 13. Jan. 1688.

Digitized by Google

Die Protokolle der Brüderschaft enthalten: Eintragung über den Ankauf von Stellen, Aufnahme in die Brüderschaft, desfalsige Schuldverschreibungen, Belegung der Capitalien, Geschenke an die Kirche bei besonderen Gelegenheiten *) Anordnung der Feste, Wahl der Hauptleute und Abdankung derselben, Wahl der Schaffner, Uebertragung der Stellen von Vater an Sohn, Vermiethung der Stellen an Nichtbrüder, Ablegung der Rechnungen u. s. w.

1730 ward der Kaufpreis eines Stuhles von 7 mℳ **) auf 10 mℳ erhöhet; der jährliche Miethpreis war schon früher von 8 ß auf 12 ß erhöhet worden. Diese zwölf Schillinge wurden von Jedem eingetrieben, er mochte sich einmal oder das ganze Jahr hindurch auf dem Hohenstuhl gezeigt haben.

1708 beklagte sich ein armer Schulmeister aus Meschendorf gegen die Brüderschaft, daß er nur ein einziges Mal ohne Arg auf den Hohenstuhl gegangen sey und dafür 12 ß habe zahlen müssen. Er bat sich in einer Supplik, welche mit der Anrede anfängt:

Hohe, Edle, Feste,
Großachtbare und Wohlfürnehme,
Sonsten Hochzuehrende und
Mehrentheils Großgünstige
Herren Stuhlgebrüder!

nicht allein seine 12 ß wieder zurück, sondern auch die Erlaubniß aus, für die Zukunft umsonst den Hohenstuhl besuchen zu dürfen. —

---

*) 1657 schenkte die Brüderschaft „zur Ehre Gottes und aus guter Devotion“ 50 mℳ für die Errichtung eines neuen Schulgebäudes.

**) Wer diese Kaufsumme nicht gleich zahlte, mußte sie mit 7 ß jährlich verzinsen.

Digitized by Google

Die Brüderschaft wurde landesherrlich von August Friedrich, Bischof zu Lübeck, „als eine christliche Anordnung und Vereinigung wegen Opferns, Leichenfolgens und anderer löblicher Gebräuche“ d. d. Eutin den 6ten Nov. 1704 bestätigt.

Die Brüderschaft ist im Besitze vieler silberner Becher, welche von einzelnen Brüdern geschenkt wurden.

Der Fastnachtsmahlzeit wohnen jetzt bloß die 20 ältesten Brüder bei, weil die Casse nicht alle speisen kann.

Früher pflegte der Stadtsekretair nach der Mahlzeit eine „Oration“ zu halten, wogegen die Brüder ihn und seine Familie umsonst zu Grabe tragen mußten.

Beilage I.

Die Seglerkompagnie.

(Text. S. 317.)

Die Seglerkompagnie, welche nicht mit der 1616 zu Burg gestifteten Schiffergesellschaft zu verwechseln ist, war eine Vereinigung fehmarnscher Schiffer zur gemeinschaftlichen Leichenfolge, zur Unterstützung verarmter Brüder, zu festlichen Gelagen ꝛc. Nachdem sie 400 Jahre und vielleicht länger bestanden hatte *), löste sie sich im Jahre 1812 auf, als Mißhelligkeiten unter den Brüdern ausgebrochen waren.

Sie vertheilten das auf Zinsen ausgeliehene Capital der Compagnie unter sich, ließen die silbernen zum Theil uralten Pokale einschmelzen, und machten den Beerdigungsapparat gleich-

*) Schon 1451 geschieht ihrer in einer Handschrift Erwähnung, in welcher die Namen der damaligen Brüder aufgezeichnet sind. S. Pontoppidan danske Atlas VII, 478.

Digitized by Google

falls zu Gelde, bei welcher Gelegenheit auch ihre Gesetze und Protokolle abhänden gekommen seyn werden *).

Die Seglerkompagnie soll in alten Zeiten heiligen Leichnamsbrüderschaft geheißen haben, und der erste Artikel in ihrer ursprünglichen Constitution gewesen seyn, daß die Brüder die von der See ans Land treibenden Todten aufnehmen, was sie bei sich hätten, behalten, ihr Begräbniß besorgen und für sie Messe lesen lassen sollten.

Für die Aufnahme in die Brüderschaft ward nach Akkord 50—150 mk bezahlt, wofür das neue Mitglied seinen Platz in dem Kirchenstuhl der Compagnie erhielt. Die Brüderschaft ward nur auf einen Sohn vererbt, welcher doch 30 mk nachschießen mußte.

Die Feierlichkeiten der Brüderschaft müssen ganz eigener Art gewesen seyn. Auf Schlittengestellen wurden Böte durch die Straßen auf den Markt unter Begleitung von Musikanten gezogen und daselbst Seeschlachten geliefert, welche nicht immer ohne Verwundung von Menschen und Beschädigung der nächsten Häuser abliefen.

Die Fastnachtsgelage, bei denen eine unglaubliche Menge Bier konsumirt wurde, dauerten volle 8 Tage hintereinander und für jeden Tag waren bestimmte Gerichte vorgeschrieben.

Eine silberne Gans, welche die Compagnie besaß, schenkte sie bei ihrer Auflösung der Burger Jugend zum Ringstechen.

---

*) Wenigstens waren des Verfassers Bemühungen, sie bei irgend einem Schiffer oder Krämer aufzufinden, fruchtlos.

Digitized by Google

Beilage K.

Statuten der Liebfrauengilde zu Landkirchen.

(Im Auszuge aus dem plattdeutschen Original.)

(Text S. 318.)

1. Stirbt ein Gildebruder oder eine Gildeschwester, so sollen Alle folgen und zur Erde bestatten *) — bei Strafe ½ Tonne Bier.

2. Stirbt ein Bruder oder eine Schwester, so geben deren Angehörigen 1 T. Bier zum Besten.

3. Am Gildegelage, welches gehalten wird Mittwochen in der Pfingstwoche, darf kein Bruder und keine Schwester ausbleiben, bei Strafe ½ T. B.

4. Kann ein Bruder oder eine Schwester wegen Alters oder Krankheit nicht kommen, so soll ihnen, wenn sie einen Boten darnach senden, ein Stübchen Bier geschickt werden.

5. Am Pfingstgelage sammelt der Gildemeister zum Besten der Armen von jedem Bruder und von jeder Schwester 6 ß ein. Wer nicht zahlt, fällt in die Brüche von ½ T. B.

6. Wer mehr Bier ausgießt, als er mit dem Fuße bedecken kann, verfällt in 6 ß Brüche

7. Keiner darf Waffen in das Gelage mitbringen, bei Strafe ½ T. Bier.

8. Keiner darf ohne des Gildemeisters Erlaubniß einen Gast mitbringen — bei Strafe ½ T. Bier.

---

*) In der Regel bildet jede Dorfschaft auf Fehmarn als solche eine Leichengilde. Da aber Landkirchen keine eigene Feldmark hat, also auch ursprünglich kein Gespann, so mag hier das Bedürfniß besonderer Leichengilden früh gefühlt worden seyn.

Digitized by Google

9. Ein Schuldner der Gilde soll an dem Tage, wenn er der Gilde seine Rente zahlt, gleich den Gildebrüdern bewirthet werden.

10. Es sollen keine Dienstknechte und Jungen sich beim Gildegelage einfinden.

11. Wer dem Wirthe und seinen Nachbaren Verdruß in den Ohren macht, brücht 1 T. Bier und 1 ℔ Wachs.

12. Wenn ein Mitglied der Gilde den Andern verachtet oder schlägt, brücht 2 Drömtf. Gerste und 2 ℔ Wachs.

Doppelte Strafe, wenn sich Einer gegen den Gildemeister, oder dieser selbst gegen die Brüder vergeht.

13. Wenn ein Gildebruder von dem anderen übel spricht, brücht er 2 T. Bier und 2 ℔ Wachs. Die Schwestern zahlen in diesem Falle nur die Hälfte.

14. Keiner soll bei Gottes Wunden oder bei den Sakramenten schwören, bei Strafe ½ T. Bier.

15. Keiner soll dem Andern mehr zutrinken, als er mag, bei Strafe von 6 ß.

16. Wenn der Gildemeister das Gelage aufruft, so soll ein Jeder bei Strafe ½ T. B. aufbrechen.

17. Das Gildegelage geht der Reihe nach unter den Gildebrüdern um. Keiner aber soll mehr als 5 Gerichte geben, bei Strafe ½ T. B. Nur dem Gildemeister soll es frei stehen, statt Gänsefleisch Lachs zu speisen.

18. Wie Pfingsten, soll es auch am Tage St. Johannis mit dem Gildegelage gehalten werden.

19. Der Gildemeister wird auf zwei Jahre gewählt.

Außer den beiden Hauptgelagen kamen die Mitglieder der Gilde den Sommer über jeden Sonntag zusammen, daher die nachträgliche Bestimmung von 1614:

20. Die Unkosten des Fleischfasses (Fleeschfatt) und anderer Gerichte sollen an den Sonntags Nachmittagen von Pfingsten an, so lange die Gilde trinkt, ganz und gar abgeschafft werden. Nur Butter und grüner Käse soll den Gildebrüdern und Jungfrauen, wenn sie bei dem Gildehause anlangen, vorgesetzt werden.

21. An den Gildefesttagen soll den Brüdern ein, den Schwestern zweierlei Braten vorgesetzt werden.

22. Die Folgeknechte und Folgejungen sollen sich des Tanzens gänzlich enthalten.

Die neueren Statuten der Gilde von 1747 enthalten ausführliche Bestimmungen über Wahl und Pflichten des Gildemeisters und Worthalters, über die Aufnahme neuer Brüder, über die gemeinschaftliche Leichenfolge ꝛc.

Die Gilde zählt jetzt nur noch 10 Mitglieder.

Digitized by Google

1 Tonne = 240 ▣ P. 241
1 Dwoint = 1½ Tonne P. 221.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

M. Rosegarten

Herrn Professor Kayser

in

Heidelberg

Digitized by Google

Digitized by Google